O III. 50. Const. 1/R.

41 F 6

Sam. Jacob Schröckh
Handelsmann,
und privilegirter Innhaber des Kaiserlichen
Handlungs-Avis-Comtoir in Frankfurt

Allgemeine
Kaufmännische Bibliothek,

darinnen
alle Handlungs-Wissenschaften, und Kenntnisse allgemein, und besonders abgehandelt, und von der Wechsel- und Waaren-Handlung, Wechsel-Recht, Rechnungs- und Münzwesen, Banken, Geld- und Cours-Berechnungen, Waaren-Calculationen, Waaren-Kenntnissen, Manufactur- und Fabrick-Wesen, kaufmännischen Briefwechsel, Buchhalten, und allen übrigen Gegenständen, so eine Beziehung zu einer vollkommenen Kenntniß der Handlung nach allen ihren Theilen haben können Unterricht gegeben wird, und zugleich von den vornehmsten europäischen Handlungsplätzen, besondere Schemata von ihren Handlungs-Etat, mitgetheilet werden.

Erster Band.

Mit Römisch-Kaiserlichen Majestät allergnädigster Freyheit.

Joh. Theophil. Hoeffel

Frankfurt und Leipzig,
in der Schröckhischen privil. Buchhandlung,
1778.

Vorbericht.

Nach dem bereits vor einigen Jahren gethanen Versprechen, ein allgemeines europäisches Handlungs-Correspondenz-Lexicon herauszugeben, wäre mir nichts angelegener, als dieser Verbindlichkeit nachzukommen. Da sich aber bishero zur Ausführung dieses Vorhabens so mancherlei Schwierigkeiten hervorthaten, welche natürlicher Weise befürchten ließen, daß dieses Unternehmen sobald nicht würde zu Stande gebracht werden können, so faßte ich den Entschluß, die bereits gesammelte Materialien, und bearbeitete Gegenstände der verschiedenen

Zweige der Handlungs-Wissenschaften, unter den Titel, einer
allgemeinen kaufmännischen
Bibliotheck
den Liebhabern dieser Wissenschaften in die Hände zu liefern, und dadurch die Schuld meines ersten Versprechens abzuführen.

Die Gegenstände der Wissenschaft, welche ich behandle, sind so unerschöpflich, und das Feld, welches ich betreten, von solcher unbegränzten Ausdehnung, daß es mir nie an Materie fehlen wird, ein unter einem so allgemeinen Titel angefangenes Werk, in einer beträchtlicher Reihe von Bänden fortzusetzen; zudem habe ich hierzu schon so viele Materialien gesammelt, und stehe durch die Verwaltung eines öffentlichen Comtoirs in einer solchen Correspondenz-Verbindung, daß mir die Mittel und Weege von allem genaue und sichere Kenntniße zu verschaf-

schaffen, und an den Quellen selbst zuschöpfen, um vieles erleichtert werden, und das Publicum desto eher ein Vertrauen zu diesem Werk zu hegen, Gründe finden kann.

Auf besonderes und vielfältiges Verlangen mache ich den Anfang, mit Herausgebung der Beschreibungen von dem Handlungs-Etat der vornehmsten europäischen Handlungs Plätze; darinnen sich alles dasjenige was zur genauern Kenntniß des Handlungs-Zustandes dieser Plätze dienlich sein kann, enthalten ist.

Da dergleichen Bücher auf allen Comtoiren, als Handbücher zum nachschlagen gebraucht werden so werde ich alle Sorgfalt darauf verwenden, daß die darinnen enthaltene Nachrichten, zuverläßig und gründlich gerathen. — Die in diesem ersten Band erscheinende

nende Beschreibnng des Handlungs-Etat der Stadt Frankfurt, ist nach diesem Plan, auf daß vollstäudigste besorget, und da die Nachrichten von den hiesigen Zöllen und Abgaben nicht so allgemein bekannt sind, hatte ich mir solche von hiesiger löblichen Stadt-Registratur in originali ausgebeten um nichts unrichtiges davon einzurücken.

Ich wünsche Uebrigens, daß dieses Werk überhaupt nach meiner Absicht zum Nutzen und Vergnügen der Leser gereichen möge, womit ich mich Derselben Gewogenheit bestens empfehle.

Frankfurter Herbst-Meße, 1777.

Der Verfaßer.

Innhalt

Inhalt.

Der in diesem Bande enthaltenen Rubriquen.

Alphabetisches Verzeichniß der in Frankfurt befindlichen Herren Banquiers, Negotianten, Commißionairs, Spediteurs Spezereikrämer u. s. w.

Verzeichniß einiger hiesigen jüdischen Handelshäuser.

I.

Von den Rechnungsarten in Frankfurt.

II.

Von dem Münzwesen in Frankfurt, und den Cours der Gold- und silber Sorten nach den 20. 22. und 24. Fuß.

III.

Von der Wechselhandlung, Wechsel-Cours, die Frankfurter Wechsel-Ordnung nebst Anhang und Erläuterung.

IV.

Von den Handlungs-Gewicht, Gold- und Silber, Perlen, Diamanten und Edelgestein, auch Apotheker und Medicinal Gewicht,

den

den Ellen Getreide und flüßigen Maaß- und Vergleichungs-Tabellen, gegen die vornehmsten europäischen Handelsplätze.

V.

Von den Zöllen, an den Land und Waßer-Thoren und sonstigen Abgaben, als Brücken, Rent-Leinwandhauß rc.

VI.

Von den Waaren, Transport- und Frachtwesen zu Waßer und zu Land den Land-Kutschern, Boten und Postwesen, und ihren Taxen.

VII.

Von den Frankfurter zwei sollenen freien Reichsmeßen, dem Meßgeleite, Zollfreiheit, Pfeifer-Gericht, Meßfreiheit rc.

VIII.

Von dem daselbst befindlichen Kaiserlichen privilegirten Handlungs-Avis-Comtoir und deßen Einrichtung.

IX.

Von den in Frankfurt, befindlichen Künstlern, Profeßionisten, und andern zu wißen, nöthigen und nüzlichen Nachrichten.

X.

Ein Register über die Wechselordnung.

XI.

Ein Register über die hierinnen enthaltene Artickel von Waaren, und übrigen Innhalt der sämmtlichen Rubriquen.

Das
Handlungs-Schema
von
Frankfurt am Main

darinnen

alle von diesem Platz nöthige Handlungs-Nachrichten, die daselbst gebräuchliche Rechnungs-Arten, das Münzwesen, Wechselcoursi, Wechsel-Ordnung, nebst Anhang und Erläuterung, Nachrichten von den Handlungs-Gewicht, Gold, Silber, Perlen, Diamanten und Edelgestein, auch Apothecker- und Medicinal-Gewicht, von den Ellen, Getraid- und flüßigem Maas, und dessen Vergleichung gegen andere Plätze von den Zöllen an den Land- und Wasser-Thoren, und andern Abgaben, Waaren, Transport, Postwesen und Landkutschen und Botenwesen, von den hiesigen Messen, den hier florirenden Handlungs-Häusern, und andere nöthige und nützliche Sachen rc. enthalten sind.

herausgegeben

von

Samuel Jacob Schröckh.

Frankfurt und Leipzig,

in der Schröckhischen privil. Buchhandlung.

1778.

X.

Register,

über die Wechsel-Ordnung.

§. 1. 2. Von Ausstell- und Bekanntmachung der von fremden Kaufleuthen ihren anhero abgefertigten ertheilten Vollmachten. . pag. 52.

§. 3. Von Revocation der ohne gewisse Zeit ausgestellten Vollmachten. . 53.

§. 4. Von Widerrufung der auf eine gewisse Zeit ertheilten Vollmachten. 53.

§. 5. Von Vollmachten, so Handlungs-Socii ausstellen. . . 54.

§. 6. Von Kundtmachung der Separation einer Handlungs-Compagnie. 54.

§. 7. Von denen Posten, so ein in Insolvenz gerathener Socius welcher vor sich auch eine absonderliche Handlung treibet, im Namen der Compagnie unterzeichnet oder tractiret. . . . 55.

§. 8. Von denen Personen, so Wechsel-Brief ausstellen können, oder nicht, insonʒ

insonderheit Handwerks- und anderen gemeinen Leuten, auch Weibs-Personen. 55.
§. 9. Von Minderjährigen. . 56.
§. 10. Von girirten oder indossirten Wechsel-Briefen. . . . 57.
§. 11. Von Ausstellung der Wechsel-Briefen, so auf andere Messen geschlossen werden. . . . . 57.
§. 12. 13. 14. Von Acceptation der Wechsel ausser- und innerhalb der Messen, auch der letztern Notir- und Protestirung, ingleichem Acceptirung per honore di lettera ò del giro. . . 57. 58. 59.
§. 15. Von Addreß-Zetteln. 60.
§. 16. Von Addreßirung der Juden-Brief an christliche Comtoirs. . 60.
§. 17. Vom Amt der Wechsel und anderer Notarien bey Protesten. . 61.
§. 18. Von Acceptir- und Bezahlung nach ausgefertigten Protesten. . 61.
§. 19. Von Notir- Protestir- und Versendung der in der Meß acceptirten, aber nicht bezahlten Wechsel-Briefen. 62.
§. 20. 21. 22. Von Protestations-Zeit der Wechsel-Briefen à uso, à dato, und à vista, auch denen Respects-Tagen, und wann solche keine statt haben. 62. 63.
§. 23. Von Deposito-Wechsel-Briefen. . . . . 64.
§. 24. Von Bezahl- oder Protestirung der Wechsel-Brief, deren vierdter Re-
spects-

spects-Tag auf den Post-Tag, womit der Brief zurück gehet, fället. . 64.
§. 25. Von Protestirung der Wechsel-Briefen in Abwesenheit der Acceptanten. . . . . 64.
§. 26. Von denen Protocollen und andern Verrichtungen der Wechsel-Notarien. . . . . 65.
§. 27. Von Versendung und Protestation di non accettatione & di non pagamento der allhier auf andere Oerter ausgegebenen und vernegotiireten Sole oder Prime, Seconde, Tertie, Quarte &c. Wechsel-Brief. . . 65
§. 28. 29. Von der Ordnung die Execution bey denen wegen nicht erfolgter Zahlung protestirten Wechsel-Briefen gegen die Acceptanten und Giranten u Ausgeber zu suchen, item vom Rück-Wechsel. 67. 68.
§. 30. Von Protestirung eines acceptirten Wechsel-Briefs, auf welchen nur ein Theil in Abschlag bezahlt worden, auch abschläglicher Zahlung auf einen protestirten Wechsel Brief. . . . 69.
§. 31. Von dem Fall, da der Zieher Acceptant und Indossanten, insgesammt oder zum theil falliren. . . 69.
§. 32. Von dem Regreß eines Ausgebers oder Indossanten, so einen protestirten Wechsel-Brief eingelöset. . 70.
§. 33. Von der Exceptione non numeratæ
ratæ

ratæ pecuniæ, plurium debendi reorum, vel Cessionis in potenriorem in Wechsel-Sachen. . . . 70.
§. 34. Von der Exceptione non numeratæ pecuniæ bey Riscontri. 71.
§. 35. Von Provocationibus, Revisionibus & Transmissionibus Actorum, nec non Appellationibus in klaren Wechsel-Sachen. . . . 71.
§. 36. 37. 38. Von Bezahlung der Wechsel-Briefen der Christen und Juden per Cassa, wie auch den Wechsel Current, und aufgehobenen Unterschied unter Wechsel- und Waaren-Zahlung. . . 72. 73.
§. 39. 40. Von der Legitimation zu Erhebung der Gelder. . . 73.
§. 41 Von Bezahlung durch Assignation. . . . . 74.
§. 42. 43. Von Zahlung per scontro. 75.
§. 44. Von Bezahlung vor der Vorfall-Zeit. . . . 75.
§. 45. Von Bezahlung verlohrner Wechsel-Brief. . . . 76.
§. 46. Von vermutheter Zahlung, und Verjährung der Wechsel auch Prolongirung eigener Briefen. . . 76.
§. 47. bis 56. Von Falliments- und Concurs-Fällen. . . 77. 82.
§. 57. Von den Macklern. 82.
§. 58. 59. Wie diese Ordnung gehalten werden solle. . . . 83. 84.

Alphabetisches Verzeichniß
der hiesigen
Herren Banquiers, Negotianten, Commißionairs, Spediteurs, Specereykrämer, u. s. w.

A.

Herren Gebrüder Alleins, auf dem Römerberg, alle Gattung Strümpf Tücher, und Modewaaren.

- = Aleßina Silvester u. Sohn Senior, unter der neuen Kräm, in französischen Seiden- und Modewaaren.
- = Franz von Alphen, unter der neuen Kräm, in Wollenwaaren, und auch Achner Tüchern en gros.
- = Gebrüder Ammelburg, hinter dem Dom, in Specereyen en gros.
- = Georg Wolfgang Ammelburg, seel. Frau Wittib, in Specerey- und Fettwaaren, auf der Friedberger Gaß.

Herrn Gebrüder Andreä, in der Döngesgaß, in Specerey- und Farbwaaren, en gros und en detail.
= = Andreäische Buchhandlung, in der Mainzergaß.
= = Gebrüder Arbauer, in der Döngesgaß, in französischen und englischen Galanterie- und Modewaaren en gros.
= = Georg Christoph Arnold, auf dem Pfarreisen, mit wollenen Strümpf und Kappen, seiden und brodirten Halstücher en detail.
= = Johann Paul Arnoldi, Hochgräfl. Erbachischer Agent, im Nürnberger Hof, in Leder, und Lotterie-Collecten.
= = Georg Bernhard Artope, in der Buchgaß, hat eine Caffafabrique.
= = Johann Christoph Augstell, auf dem Markt, in Specereyen, en gros und en detail.
= = Matthias Joseph Auer, in der Borngaß, in Specerey- und italiänischen Waaren, en detail.
= = Peter Aul, an der Constabler Wach, in Eisenwaaren.
= = Christian Aumann, in der Fahrgaß, in Specereyen und Tabac, en detail.

B.

Herr Bansa, Remy, auf der Zeil ohnweit der Post, in Wechselgeschäften, Commißionen und Speditionen.
= = Bansa und Reuß, in der Fahrgaß, in Wechselgeschäften, Commißionen und Spedition.
= = Wilhelm Bansa, in der Fahrgaß, in Specereyen en detail.
= = Alexander Baerth, in der Saalgaß, in englischen Wollenwaaren en gros.

Herr

Herr Johannes Barth, am Fahrthor, in kurzen englischen Waaren.

= = Gebrüder de Bassompiere, auf dem Römerberg am Fahrthor, in Gold= u. Silberwaaren.

= = Georg Christian Baumann und Sohn, in der Schnurgaß, in Wechselgeschäften, Commißion und Spedition.

= = Johann Matthäus Baumann, auf dem Römerberg, in Wechselgeschäften, Commißion und Spedition.

= = Matthias Bayer, seel. Wittib, Holzhändler am Mezgerthor.

= = Johann Balthasar Bayer, in der Fahrgaß, in Specereyen, und alle Sorten Rheinwein.

= = Cornelius Baumhauer, in englischen Wollenwaaren en gros am Fahrthor.

= = Johann Georg Beckhaus, in der Papagaygaß, mit Weinen.

= = Carl Behaghel, auf dem Römerberg, in Commißion und Spedition, besonders in privilegirten medicinischen Arcanis und ausländischen Weinen, Fayance und Eiderdunen.

= = Beinische Erben, in der Schnurgasse, mit allen Gattung Trauerwaaren.

= = David Behaghe und Schild, in der grossen Sandgaß, in Specerey= und Farbwaaren en gros, und eine Eßigsiederey.

= = Lorenz Franz Beer, auf dem Römerberg, in Plüsches, Siamoisen, seidenen Tüchern, Tabac, Cameelhaar, und Commißion und Spedition.

= = Jacob Belly, an der Catharinen Pfort, in Specereyen, Tabac, Leinen u. Band, en detail.

= = Johann Daniel Bender, in der Bendergaß, in Flachs und Hanf, en gros.

= = Carl Traugott Berger, am Fahrthor, in kurzen englischen Waaren.

Herr Georg Friederich Bernay, in der Ziegelgaß, in Specereyen.
= = Gebrüder Bernard, in Taback, haben ihre Fabrique in Offenbach.
Jacob Bernus, in der grossen Sandg. in schweizer Ziz und Cattun, und roher Wolle, en gros.
= = Gebrüder Bethmann, unten auf dem grossen Kornmarkt, in Wechselgeschäften, Commißion und Speditionen.
= = Johann Heinrich Beyerbach, auf dem Markt, mit englischen Wollenwaaren, en detail.
. . Ludwig Gottfried Bez, in Specerey= und Fettwaaren, in Sachsenhausen.
= = Benjamin Bogen, an der Catharinen Pfort, in Specereyen, en detail.
= = Johann Jacob Böcking, im Augspurger Hof, in Rhein, Mosel, Französischen, Spanischen, und Italiänischen Weinen.
= = Johann Georg Bögner, seel. Erben in der Mainzergaß, mit Weinen.
= = Friedrich Ludwig Böhler, in der Gerst in der Fahrgaß, in Rauchtaback.
= = Joseph Franz Böhm, hinter dem Römer, mit Weinen.
= = Gebrüder Bolongari, in der Döngesgaß, in Wechselgeschäften, haben eine eigene Tabacksfabrick.
= = Johann Caspar Bölling, in Specerey= und Farbwaaren, en gros.
= = Johann Daniel Bonn, Senator, auf dem Markt, in Specerey= u. Farbwaaren en gros.
= = Hartmann Brost, Specereykrämer, auf der Friedberger Gaß.
= = Madame le Brun, hinter dem Prediger, Galanterie= und Modehändlerin.
= = Paul Borasca, in der Schnurgaß, mit allen Sorten seidenen Strümpfen, Tücher und Bologneser Crepp.

Herr Gerhard Adolph Bölling, in der Saalgaß, in kurzen englischen Waaren.

= = Johann Jacob Brennel, am Bleihaus, mit Weinen.

= = Peter Brentano, Dominico, in Specerey= und italiänischen Waaren, eine eigne Tobacksfabrick und Commißion, en gros und en detail, in der Döngesgaß.

= = Joseph Brentano, auf dem Liebfrauenberg, in Specerey= und italiänischen Waaren, en gros und en detail.

= = Anton Maria Brentano, in der Schnurgaß, in Spedereyen und italiänischen Waaren, en gros und en detail.

= = Peter Anton Brentano, in der grossen Sandgaß, in Specerey= und italiänischen Waaren en gros und en detail.

= = Brentano und Meyer, hinter dem Pfarreisen, in Spedereyen und italiänischen Waaren en detail.

= = Heinrich Ludwig Brönner, Buchhändler, und Buchdrucker, hinter dem Pfarreisen.

= = Johann Carl Brevillier, unter der neuen Kräm, in englischen Wollenwaaren, und Tüchern en gros.

= = Johann David Brüere, auf dem Römerberg, in allen Gattung Strümpfen, Hüthen, Handschuh u. s. w.

= = Johann Nicolaus Bruder, Senior, in der Döngesgaß, in Spedereyen, en gros.

= = Johann Nicolaus Bruder, Junior, auf dem Steinweeg an der Hauptwach, in Spedereywaaren, en gros.

= = Johann Brunner, seel. Sohn, auf dem Markt in der Scheer, in Specerey= und Farbwaaren, en gros und en detail.

Herr David Brozler, seel. Sohn, in der Mainzergaß, mit Weinen.
= = Peter Anton Brozler, in der Buchgaß, mit Weinen.
= = Heinrich Anton Bruckner, im gläsern Hof hinter dem Römer, in englischen und sächsischen Wollenwaaren en gros.
= = Büchlerin Wittib, in der Fahrgaß gegn dem Löwen über, mit allen Gattung Rauch= und Schnupftaback.
= = Johann Matthäus Busch und Compagnie, in der Fahrgaß zum König von Engelland, mit Specerey= Farb= Fett= und Fastenwaaren, auch Branteweine.
= = Johann Christoph Burgk, in der grossen Sandgaß, in allen Gattungen Wollenwaaren, gestrickte und gewebte, seidene, wollene, und baumwollene, leinene und Floretseidene Strümpf, roth türkisch Garn, Haarbeutel, Hüthe, Flanell ꝛc.
= = Wilhelm Busch, in der Fahrgaß am Frohnhof, in Weinen.
= = Jacob Buttmann, am Fahrthor, mit allen Sorten Papieren, und Schreibmaterialien.

C.

Herr Carl Dominico Carli, mit allen Sorten italiänischen gestrickten, seidenen und halbseidenen Strümpfen, seidenen Tüchern, Gaze und Marli, und mehrere Artickel, hinter dem Dom.
= = Johann Heinrich Catoir, in sächsischen und schlesischen Waaren, hinter dem Römer.
= = Johann Andreas Claus, in der Buchgaß, in Specerey= und Farbwaaren.
= = Johann Peter Cesar, in der Sonn, an der Catharinen Pfort, in Specerey, en detail.

Herr

Herr Caspari Wittib, und Heuser, auf dem Markt, in allerhand ausländisch, und deutschen Fabriquewaaren, besonders in Cattun, Zizen und Leinwand, sodann die Commißsion von der Mannheimer Tuchbleiche.

= = Johann Christian Clarus, Junior, auf dem Roßmarckt, in Farb- und Materialwaaren, ins grosse.

= = Christbel, Jubelierer, und Galanteriehändler, en gros, wohnt auf der grossen Eschenheimer Gaß.

= = Philipp Jacob Claus, in Specerey- Fett- und Mehlwaaren, auf der grossen Bockenheimer Gaß.

= = Johann Peter Conradi, in allen Sorten Leder, in der Neugaß.

= = Georg Friedrich Cleymann, auf der Allerheiligen Gaß, hat eine Tabacksfabrick.

= = Carl Clemens, unter der neuen Kräm, mit allen Gattung Eisenwaaren.

= = Theobald Conradi, auf dem Hünermarckt, in allerley Sorten Leder.

= = Peter Cramer, im Nürnberger Hof, in Commißionen und Speditionen, Frankenthaler Porcellain Niederlag, und englische Papier-Tapeten.

D.

Herr Debarry und Passavant, in der grossen Sandgaß, mit englischen Wollenwaaren, en gros.

= = Dancker und Clare, auf dem Römerberg, in Material- und Farbwaaren, auch alle Sorten Gartengemüß, Futter und Wildsaamen, allerley Sorten Hölzer vor Instrumenten und eingelegte Arbeit.

Herr Johann Ernst Dehn, in der Borngaß, in Ziz und Cattun, en detail.
= = Jonas Datfeld, in der Kruggaß, in allerley Sorten Leder.
= = Diefenbach und Diehl, an der Brück, in Specerey=Farb=und Oehlwaaren en gros.
= = Philipp Jacob Diehl, in der Fahrgaß, in Specereyen, en detail.
= = Johann Jacob Diel, auf der Zeil, in Specereyen en detail, und Commißionen.
= = Philipp Ludwig Diehlmann, in der Fahrgaß, mit Strümpf, Kappen, Barchent rc.
= = Georg Dienst, auf dem Marckt, in Modewaaren.
= = Diez und Welcker, in der Schnurgaß, in allerley Gattung englischen französischen und holländischen Tüchern und Zeugen, Gold=Silber=Seiden und englischen Waaren.
= = Heinrich Dittmer, in der Mainzergaß, mit Weinen.
= = Carl Wilhelm Dornheck, unter der neuen Kräm, in Eisen=und Meßingwaaren.
= = Heinrich Dörr, auf dem Marckt, in Specereyen en gros und en detail.
= = Doulson und Menschel, an der Catharinen Pfort, in Taback und Parfumerie.
= = Peter Dufay, hinter dem Römer, mit holländischer Seidenwaar, und Plüsch, englischen Manchester und gestrickten Hosenzeug, französischen Plüsch, holländischen Flor, Garn, rc.
= = Johann Noe Dufay, auf dem Liebfrauenberg, in englischen Wollenwaaren, en gros.
Herren Gebrüder van Düren, in der Buchgaß, Buchhändler.

Herr

E.

Herr Johann Eberhard, auf dem Marckt, in Specereyen en detail, hat eine Tabacks- und eine Chocolade-Fabrique.

- - Anton Eckhard, am Bleihauß, in Cattun und Ziz, Flanell und Leinwand, en detail.

- - Johann Elias Ehrmann, in der Saalgaß, in allerley Sorten Leinen- und Wollenwaar, en gros.

- - Johann Heinrich Eifert, auf der Friedberger Gaß, in Taback.

- - Erdelly, im Junghof, Lotterie-Collecteur.

- - Marquard Georg Eifried, auf dem grossen Kornmarckt, mit Weinen.

- - Johann Simon Eisen, in der Buchgaß, in Specereyen, en gros.

- - Eisenmenger und Westphal, unter der neuen Kräm, in holländisch-französisch- und englischen Tüchern, ganz und halb seiden Zeugen, und Gold- und Silberwaaren, haben auch General-Recetten von verschiedenen Lotterien.

- - Eisen und Zahn, in der Döngesgaß, in Specerey- und Farbwaaren.

- - Johann Georg Eisenschneider, in der Haasengaß, in Taback und Höchster Porcellain.

- - Johann Friedrich Erhard, in der Schnurgaß, in allerley Commißionen, Hüthen, Strümpfen, Plüschen, 2c.

- - Friederich Leopold Ernst, an der Constabler Wacht, in Specerey- und Fettwaaren.

- - Aloisius Erckel, in der weiß Adlergaß, in Specerey- und Fettwaaren.

Herr Friederich Carl Erff, in Specereyen und veritab-

ritablen holländischen Rauchtoback, in Sachsenhausen gegen dem Deutschenhauß über.

= = Daniel Erpel, im Saalhof, mit englischen Wollenwaaren, en gros.

= = Johann Georg Eßlinger, in der Buchgaß, Buchhändler.

= = Gebrüder Ettling, unter der neuen Kräm, in Material- und Apotheckerwaaren.

F.

Herr Heinrich Martin Falck, an der Peterskirch, in Specerey- und Fettwaaren.

= = Johann Daniel Fay, in der Rooß auf der Zeil, mit Ostindischen Waaren, Thee, Caffee, Porcellain, u. s. w.

= = Johann Peter Fassel, in der Schnurgaß, in Specereyen und Parfümerie, Toback und Saamen.

= = Franz Ludwig Faulhaber, in der Mainzergaß, in Weinen.

= = Gottlieb Feldstrauch, auf der grossen Bockenheimer Gaß, Lit. E. N. 62. in Commißion und Spedition.

= = Johann Georg Fechner, in der Döngesgaß, in Galanteriewaaren, spanische Röhre u. s. w.

= = Fingerlin und Schaaf, in der Schnurgaß, mit englischen Wollenwaaren, en gros.

= = Johann Sigmund Firnkranz, in der Döngesgaß, in französischen, holländischen und englischen Tüchern.

= = Ferdinand Fischer, in der Schnurgaß, Galanteriewaaren und spanische Röhre.

= = Conrad Hieron. Fischer, im steinern Haus auf dem Markt, in Taback.

= = Johann Andreas Finck, hinter dem Römer, mit Weinen.

= = Johann Friederich Finger, seel. Wittib und Sohn,

Sohn, in der Schnurgaß, mit wollen- baum-
wollen- und leinenen Strümpfwaaren, en
gros und en detail.

Herren Gebrüder Fleischmann, in der Mainzergaß,
mit Weinen.

= = Johann Georg Fleischer, in der Buchgaß,
Buchhändler.

= = Thomas Flügel, in der Schippengaß, in
Specereywaaren, en detail.

= = Johannes Flegler, am neuen Thor, in Fett-
waaren.

= = Johann Christian Wilhelm Fleischbein, in
der Fahrgasse, mit allen Gattung Papier,
Commißion und Spedition.

= = Frankenstein und Lehr, in der Buchgaß, in
Specerey, Commißion und Spedition.

= = Friederich Freyer, sel. Wittib und Seelhof,
auf dem Römerberg, in Seidenwaaren.

= = Peter Friederich, in der Bendergaß, in al-
len Gattung Leinen.

= = Johann Jacob Friederich, in der Fahrgaß
im Schiff, in Specereyen, en detail.

= = Johann Gottlob Friedel, in der Fahrgaß,
in Specerey, und Rauchtoback.

= = Joh. Gerh. Freithof, im Rebstock, mit Weinen.

= = Johann Andreas Fritsch, in der Fahrgaß,
neben dem goldenen Löwen, in Specerey-
waaren.

= = Johann Michael Frölich, in der grossen
Sandgaß, in Specerey und Taback.

= = Johannes Fuchs, seel. Sohn in der Schnur-
gaß, mit englischen Wollenwaaren en gros.

= = Matthias Fuchs, junior, auf dem Römer-
berg, mit englischen Wollenwaaren en gros.

G.

Herr Johann Gottlieb Garbe, Buchhändler in
der

der Mayntzergäß, an der Leonhartskirch.

Herr Georg Wilhelm Garkoch, auf den Garküchenplatz, in Specereyen en detail.

= = Carl Geyß, auf dem Römerberg, mit englischen Waaren en gros.

= = Geißmar, auf der Zeil, in Fettwaaren.

= = Geißmar und Vogt, in der Döngesgaß, in holländischen, französischen und englischen Tüchern und Zeugen en detail.

= = Johann Leonhard Geiler, in der Kruggaß, in Strümpf, Kappen, Haarbeutel und Franzleinen.

= = Matthias Gelhaar, in der grossen Sandgaß, mit allerley Sorten Leder.

= = Johann Bernhard Gerner, in der Fahrgaß, Commißion und Parfümeriewaaren.

= = Christian Gerning, in der Schnurgaß, in Commißion und Spedition, und hat ein Naturaliencabinet.

= = Jacob Ludwig Gerock, auf dem Markt, in sächsischen Tüchern.

= = Johann Werner Gille, seel. Wittib, auf dem Markt, in allerley Wollen, baumwollen u. leinen Zitz, Cotton und holländischen Sayet.

= = Johann Wilhelm Glänzer, auf dem Markt, fabricirt alle Sorten seidene Siamoises, seiden Basten, floret seidene Tücher u. dgl.

= = Johann Noe und Joh. Peter Gogel, an der Weed, Weinhändler.

= = Johannes Goll, und Söhne, in der Buchgaß, in Wechsel- und Waarengeschäften, haben ihr Magazin und Comtoir in der Buchgaß.

= = Jacob Friederich Gontard, und Söhne, unter der neuen Kräm, in Wechsel, Commißion und Spedition, u. engl. Wollenwaaren en gros.

Herr

Herr Alexander Gontard, mit Seidenwaaren en gros, auf den Marckt.

= = Johann Friedrich Göring, unter der neuen Kräm, in Federn und Eiderdun, alle Sorten Cammertuch und Battistes, glatte und geblümte Gazes, Indigo, Cochenille, Grünspan rc. u. Commißion und Spedition.

= = Georg Clemens Graf, in Specereyen, Oel- und Farbwaaren, gegen der Peterskirche über.

= = Georg Carl Graumann, mit engl. und französis. Galanteriewaaren, wohnt in der Stelzengaß den neuen Brauhauß gegen über.

= = Johann Philipp Groß, auf dem Marckt, in allerley leinen und Wollenwaaren.

= = Johann Phillipp Grott, in allerley leinen- und Wollenwaar, unter den Tuchgattern.

= = Bartholomä Ludewig Grimeisen, in der grosen Sandgaß, in holländisch, französisch u. englischen Tüchern und Zeugen, Seiden- Gold- und Silberwaaren.

= = Peter Grunelius, de Joh. Balthasar, auf den Marckt, in allerley leinen und Wollenwaaren, Farbwaaren, Schusterhanf, Wachstuch, Toback, schwarze Seife, u. s. w.

= = Johann Georg Gräf, in Pelzwaaren, in der Schnurgaß.

= = Jacob Grün, in der Maynzergaß mit Weinen.

= = Philipp Jacob Grüner, in Lederwaaren in der Kruggaß.

= = Anton Maria Guaita, im Nürnbergerhof, in Specereyen en gros und en detail.

= = Johann Baptista Guaita, mit Specerey und italiänischen Waaren, gegen der Hauptwache über.

H.

Herr Johannes Haack, in der Fahrgaß am Fronhof, mit roher Wolle und Weinen.

- = = Johannes Hafner, in der Eisenwaag in der Fahrgaß, in Specereywaaren.
- = = Heinrich Daniel Hager, in Specereyen, neben den goldenen Rad in Sachsenhausen.
- = = Johann Heinrich Hahn, im steinern Haus, in allerley englischen Wollenwaaren en gros.
- = = Johann Siegmund Hahn, und Sohn, in der Höllgaß, in Schweizer Cotton und Zizwaaren en gros.
- = = Balthasar Johann Hartmann, in der Saalgaß, in Tabac.
- = = Johann Heinrich Hartmann, seel. Wittib, in der Schnurgaß, in Specereyen und mit Taback en gros und en detail.

Madame Hartmann, in der Fahrgaß, in Galanterie- und Modewaaren.

- = = Johann Gottfried Hasenclever, in der Fahrgaß, in Eisenwaaren.
- = = Daniel Christian Hechtel, K. Pr. Commercienrath, auf dem Pfarreisen Buchhändler.
- = = Johann Georg Heerd, in Specerey- und Fettwaaren, auf der Friedbergergaß.
- = = Gerhard Hebenstreit, in der Döngesgaß, in Specereyen en gros.
- = = Heyder und Compagnie, hinter den Römer, in Wechsel, Commißion und Spedition, auch in roher Seide
- = = Johann Dietrich Heiges, im Rebstock, Commißion und Spedition und Ellenwaaren.
- = = Wilhelm Alexander Held, hintern Lämmchen, in Specereyen en detail.
- = = Johann Friedrich Held, in Leinwand, an der Catharinenpfort.

Herr

Herr Johann Heinrich Heller, in der Schnurgaß, in Material- und Apotheckerwaaren.

Frau Wittib Hensling, in Sachsenhausen, in Eisenwaaren.

Herr Johann Christoph Henninger, auf den grossen Kornmarckt, in Commißionen und Speditionen.

= = Hofmann und Compagnie auf der Allerheiligengaß, in Lotteriegeschäften.

= = Johann Wilhelm Eberhard Heeser, in der Schnurgaß, verkauft alle englische Wollenwaaren en gros.

= = Hestermann und Göhriz, auf dem Römerberg, mit allen Gattung Seidenwaaren.

= = Johann Daniel Heusel, unter der neuen Kräm, in englischen und französischen Galanteriewaaren.

= = Friederich Heyer, auf dem kleinen Kornmarckt, Specereykrämer.

= = Johann Friederich Hildebrand, in der grünen Linde auf dem Marckt, in Specerey und italiänischen Waaren, en detail.

= = Johannes Hildebrand, an der Bornheimerpfort, in Specereyen en detail.

= = Hintermann und Fellner, in der Dönges-gaß, in Wechsel, Commißion und Spedition.

= = Gottlieb Friedrich Hochstätter, in der Fahrgaß, mit diversi Wollenwaaren, Spedition und Commißion.

= = Heinrich Otto Hochwärther, in goldenen Roß auf den Marckt, in Mousselins, Battist u. französischen Liqueurs.

= = Johann Georg Hofmann, mit Strümpf, Kappen, Halstücher, Zwilch, Franzleinen und Federn, an der Schnurgaß.

Herr

Herr Johann Gerhard Hofmann, zum Spiegel in der Saalgaß, in Specereyen, Oel und Taback, wie auch die Niederlage von der Hochfürstl. Heß. Spiegel und Scheibenglas Fabrique.

= = Johannes Hofmann, an der Catharinenpfort, in allerley Leinen und Wollenwaaren.

= = Johann Georg Hölken, in der Döngesgaß, in Wechsel, Commißion und Spedition.

= = Joh. Peter Hollerbach, in der Döngesgaß, am Eck der Lindheimergaß, mit allen Sorten roher Seide, Haarseide, Merly, Neh, und Strickseide, auch allen Gattungen Camelhaar.

= = Hollweg und Laue, mit allen Sorten gedruckten schlesischen und verschiedenen andern Waaren, hinter den Römer.

= = Johann Martin Hohwiesner, hinter den Römer, in Commißion, Spedition, und Tabac.

= = von Hofen und de Barry, unter den neuen Kräm, eine eigene Fabrique von Gold- und Silberwaaren.

= = Georg Hung, in der Schnurgaß, in Pelzwaaren.

J.

Herr Johann Georg Jacobi, seel. Wittib, auf dem Marckt, in Strümpfen, Hüthen, Commißion und Spedition.

= = Peter Friederich Jacquet, auf den Liebfrauberg im Braunfels, handelt mit allen Gattung Uhren, und englischen Uhrmacherwerkzeug.

= = Johann Gottlieb Jäger, im rothen Hof, mit Weinen.

Herr

Herr Matthäus Melchior Jäger, auf der Zeil, mit Weinen.

= = Jägerische Buchhandlung, auf dem Pfarreisen, hat eine starke Niederlage von geographischen Landcharten, und alle Gattung holländische, Baßler und gemahlte Papiere.

= = Johann Christoph Jochmus, auf dem Römerberg, in Gallanteriewaaren, Porcellain, Commißion und Spedition.

= = Gebrüder Johannot, hinter dem Römer, mit allen Gattung Seidenwaaren en gros.

= = Franz Jordan, auf dem Markt, mit Porcellainwaaren und Thee und Caffee.

= = Andreas Jordis, seel. Erben, in der Döngesgaß, mit Französischen, Spanischen und Italiänischen Weinen.

= = Johann Dietrich Jung in der Schnurgaß, verkauft en gros alle Sorten Cotton, Ziz, leinen, wollen- und Baumwollenwaaren.

= = Arnold Peter Justenius, an der Catharinenpfort, in Specerey und Fettwaaren en detail.

K.

Herr Michael Kahnt, in der Schnurgaß, alle Sorten und Nummern von Hüthen, alle Sorten Strümpfe, als seidene, floretseidene, geplockte, castor, wollene, baumwollene, leinene und lederne; alle Sorten Kappen, gepflockte, floretseidene, wollene, castor und lederne Handschuhe; seidene und alle andere Sorten Sacktücher; Englische Hosen; reiche seidene, und lederne Degengehänge; Haar- und Geldbeutel; glatte Band; taffete und wachstücherne Regen- und Sonnenschirme; schwarze Spitzen; Degen, Stock und Uhrbänder; gold- und silberne Tressen; Sammet,

met, Velpe, Leipziger Wachstuch und holländische Leinwand; alle Sorten Straußfedern auf Hüthe, Heyducken- und Lauferkappen Nürnberger Spiegel ꝛc. Auch führet er und fabricirt er sammet und atlassene Salopmäntel, sammet und wachstücherne Reißhüte, alle Sorten Kappen, Commodgen, Krägen, Handschuhe, Cravaten und Coquarden, ꝛc. ꝛc.

Herr Johann Christian Kaller in allen Gattung Rauch- und Schnupftaback, in der Buchgaß.

= = Johann Heinrich Kappel, neben den Rahmhof, in Weinen.

= = Johann Heinrich Kaufmann unter der neuen Kräm, in allerley leinen und Wollenwaaren, hat eine Plüsch und Cassa, und auch eine Wachstuchfabrique.

= = Johann Georg Kaufmann, in der Mainzergaß, Seidenfabricant.

= = Johannes Kaz, an der Catharinenpfort, in leinen Waar, und die Commißion von der Offenbacher Wagbalkenfabrique.

= = Frau Wittib Kellerin, auf den Pfarreisen, mit Sitzen, Nesseltuch, und gestickter Waar.

= = Kellner und Städel, in der Döngesgaß, in Materialwaaren.

= = Johann Heinrich Kern, und Sohn, hinter der Hauptwach, mit Weinen.

= = Johann Joachim Keßler, Buchhändler, in der Falkengaß, und Niederlage von der Achner englischen Tapetenfabrick.

= = Johann Friedrich Kiefhaber, in der Buchgaß mit Spezereyen en gros und en detail.

= = Georg Phil. Kirchner, in Mode und Galanteriewaaren, auf dem Marckt.

Herr

Herr Johann Georg Kinbacher, mit Citronen auf den grossen Kornmarkt.
= = Georg Klett, in der Maynzergaß, in Weinen.
= = Gottfried Kling, in der Höllgaß, mit deutsch und englischen Wollenwaaren.
Jungfer Klingling, mit allen Gattung, Strümpf und Kappen, am Pfarreisen.
Herr Johann Werner Knauf, in engl. Wollenwaaren en gros auf dem Liebfrauenberg.
= = Johann Jacob Kneusel, seel. Wittib auf den Marckt, in Cattun, Leinwand und englischen Waaren.
= = Johann Christoph Kneysel, in der Steingaß, mit Weinen.
= = Johann Michael Koch und Leonhardt, in Schnabelsbrunn in der Schnurgaß, in Material- und Apotheckerwaaren.
= = Johann Siegfried Koch im Paradies auf den Markt, in allerley Leinen und Wollenwaaren en gros und en detail.
= = Johann Michael Koch, seel. Wittib im Eichlerhof in der Schnurgaß, in Glas und Spiegel.
= = Philipp Jacob Koch, auf den Liebfrauenberg, in roher Wolle.
= = Friedrich Christian Kochendörfer, Buchhändler, in der Buchgaß.
= = Johann Daniel Köhler, in der Kannengiessergaß, in Parfümeriewaar, und alle Gattung Liqueurs.
= = Johann Philipp Köster, auf den Marckt, in Cattun und Zitz, und anderu Ellenwaaren.
= = Joseph Kornmann, seel. Wittib, in Käsen en gros und en detail auf den Marckt.
= = Jacob Friedrich Kraft, im Viehhof, mit Weinen.

Herr Johannes Kreim, unter der Catharinenpfort, in Eisenwaaren.

= = Jacob Krebs, in der Anckergaß, in Weinen.

= = Johann Adolph Krüger, in der Fahrgaß am Judenbrückelchen, mit Specerey und Fettwaaren en detail.

= = Johann Wilhelm Küchler, unter der neuen Krám, mit allen Gattung Seidenwaaren.

= = Johannes Kunz, in der Hasengaß, in Specereyen en detail.

= = Johann Heinrich Kurz, auf der grossen Eschenheimergaß, in Specerey und Fettwaaren.

. . Simon Friedrich Küstner, junior, Holzhändler auf der Allerheiligengaß.

. . Johann Jacob Kloz, in Specereiwaaren, in Sachsenhausen, auch alle Gattung einfach Wollengarn, vor Plüsch und Camelot.

L.

Herr Johann Christoph Lachewiz, in der weiß Adlergaß, Lotteriecollecteur.

= = Johann Jacob von der Lahr, auf den Markt, handelt so wohl en gros, als im Ausschnitt, mit allerley englischen, französischen, schweizerischen, italiänischen, brandenburgischen, u. sächsischen auch niederländischen wollenen, halbseidenen, baumwollenen und feinen leinen Etoffes oder Zeugen, auch seidenen, halbseidenen und leinenen Hals- und Schnupftüchern, wobey er auch Spedition und Commißion besorget.

. . Jacob Lang, in der Maynzergaß, in Weinen.

. . Rüdiger Lausberg, Weinhändler, auf der grossen Eschenheimergaß.

. . Heinrich Lausberg, mit allen Gattung Weinen, am Liebfrauenberg.

. . Philipp Jacob Leerse, Banquier auf dem grossen Hirschgraben.

Herr

Herr Johann Gerhard Lehr, seel. Fr. Wittib, hinter den Garküchen, in Specereyen en detail.
. . Carl Sigmund Leo, in der Ankergaß mit Weinen.
. . Johann Peter Lieders, des Raths in der Döngesgaß, in allerley Sorten Leder.
. . Johann Samuel Linck, in der Buchgaß im Kolben, hat eine Seiden, Wollen, Plüsch und Caffafabrique.
. . Georg Friedrich Lind, seel. Sohn, in der Schnurgaß, mit Weinen.
. . Georg Friedrich Lind, in der Schnurgaß, Churfürstl. Maynzischer Spiegel und Glasfactor.
. . Philipp Jacob Lindenfels, im Rebstock, in Specereyen, Mehl u. ausgekernten Früchten.
. . Johann Justus Lindheimer, des Raths in Sachsenhausen, in Specereyen, und läßt Seife fabriciren.
. . Georg Lindheimer, in der Schnurgaß, in Eisenwaaren.
. . Franz Anton Lippert, seel. Frau Wittib, mit Weinen, an der französischen Kirch.
. . Johann Georg Lißmann und Compagnie, in Specerey und Farbwaaren, an der Bornheimerpfort.
. . Johann Christian Löper und Compagnie, in in der Fahrgaß, in Material- und Apotheckerwaaren.
. . Johann Samuel Lorenz, in der kleinen Sandgaß, in Specereyen und Taback en detail.
. . Joachim Andreas Lottichius, in Taback, Commißion und Spedition, in der Maynzergaß.
. . Johann Wilhelm Luz, in der Fahrgaß, in Specereyen en detail.

Herr Johanes Lutz, in der Saalgaß, in Mehl und ausgekernten Früchten.

M.

Herr Mainone und Jordis, im steinern Hauß auf dem Markt, in allen Gattung Seidenwaaren.

. . Gebrüder Mannskopf, in englischen Wollenwaaren, wie auch eine Fabrique von Achner Tüchern, wollen Plüsch, und Caffa, in der Saalgaß.

. . Heinrich Ludwig Mangold, unter der neuen Kräm, mit allen Gattung Strümpf, Kappen, Handschuh, Sacktücher en gros und en detail.

. . Johann Jacob Mappes, auf den Liebfrauenberg in allen Gattung Taback.

. . Gebrüder Maes, in der Fahrgaß der Mehlwaag gegen über, in schlesischen Waaren, Berliner Flanellen, und hiesigen Fabrickwaaren.

. . Otto Wilhelm Maas, in Specerey und Taback am Eck der Friedbergergaß, und ist bey ihme das ächte fruchtmachende Dungsalz zu haben.

. . Johannes Maurer, in der Mainzergaß, mit Weinen.

. . Melbert und Wagner, an der Neugaß auf den Markt, in Materialwaaren.

. . Georg Daniel Mergenbaum, im Rebstock, mit allerley Sorten Leder, Commißion und Spedition.

. . Johann Conrad Mergenbaum, in der Ziegelgaß, in allerley Sorten Leder.

. . Peter und Johann Martin Meermann, in der Schnurgaß, in Specereyen en gros und en detail.

Herr

Herr Georg Jacob Meermann, in der Schnurgaß, in Speecereyen en gros und en detail.
. . Johann Mertens, unter der neuen Kräm, in Wechsel, Commißion und Spedition.
. . Joseph Mertens, unten auf den grossen Kornmarkt, in Specereyen en gros.
. . Heinrich Remigius Metsch, Rittmeister, in der Bendergaß, mit Weinen.
. . Albert Philipp Mettenheimer seel. Wittib auf den Markt, in Materialwaaren.
= = Johann Anton Meyer, auf dem Liebfrauenberg, in Specereyen und Farbwaaren, en gros.
= = Meyer und Compagnie, auf dem Liebfrauenberg, eine weiß und schwarze Blechfabrick.
= = Gebrüder Meyer, in der goldenen Federgaß, in Rhein = und Moselweinen.
= = Joseph Mayer, in der Bendergaß, in Specereyen und Käß, en detail.
= = Johann Matthäus Mayer, in Käsen, en gros und en detail, in der Bendergaß.
= = Ernst Ludwig Meyer, auf der kleinen Bockenheimer Gasse, in Fettwaaren.
= = Andreas Daniel Mettenius, in der Fahrgaß, in Eisenwaaren.
= = Franz Christian Mez, hinter dem Römer, mit allen Sorten Papieren, und hat auch einen beständigen Vorrath von den besten englischen Fabricken, und feinsten Stahl-Trenchir = Tafel = Dessert = und Scheermesser nach neuester Facon.
= = Benjamin Mezler seel. Sohn und Consorten, hinter dem Römer am Löweneck, in Wechsel, Commißion und Spedition.
= = Johannes Micc, auf der Allerheiligengaß, in Commißion und Spedition, besonders in Lotterie-Geschäften.

Herr Mizlin, auf dem Marckt, in Cattun und Ziz, en detail.

- . Philipp Jacob Moscherosch, auf dem Marckt, mit englischen sächsischen, und im Reich fabricirenden wollen = baumwollen = und halbseiden Waaren, sowohl en gros, als en detail.
- . Anton Mollier, auf dem Liebfrauenberg, in engl. und französ. Galanteriewaaren, und eine Niederlage vom Höchster Porcellain.
- . Christian Mumm, am neuen Thor, Specereykrämer.
- . Johannes Mumm, im rothen Hof, mit Weinen.
- . Johann Dietrich Mühl, hinter der Rooß, in Commißion und Spedition.
- . Johann Christian Mühl, hinter dem Lämmchen, in Wechselcommißion und Spedition.
- . Johann Friedrich Müller, zur goldenen Arch in der Schnurgaß, handelt en gros, in Leinen, Baumwollen, und Wollenwaaren, gestreiften wollenen Tüchern, Flanell, Cattun und Ziz, wovon er eine eigene Fabrick hat.
- . Emanuel Müller, zur Stadt Ulm auf der Schäfergaß, in Commißionen, Speditionen, und Mineralischen Wassern.
- . Christian Ernst Müller, von Berneck, in der Buchgaß, in Specerey = und Farbwaaren.
- . Paulus Müller, seel. Sohn, in der Fahrgaß gegen der Mehlwaag über, mit allen Gattung Tuchwaaren, ingleichen Frieß und Flanell.
- . Johann Philipp Müller, Lederhändler in Flachs und Hanf, und Commißionen, auch ist bey demselben die Augspurger Balsam = Niederlag.
- . Johann Ludwig Müller, in der Neugaß, in der Döngesgaß.

Herr

Herr Müller, auf der Allerheiligen Gaß, Spece-reykrämer.

. . Müllerische Handlung, hinter dem Römer, mit Spizen, Nesseltuch, Fillet ꝛc.

. . Münch und Humser, auf dem Marckt, in Specereyen, en gros und en detail.

. . Seeger Münch, in der Döngesgaß, in Wechsel, Commißion und Spedition.

. . Johann Mylius, am rothen Männchen, in Commißion und Spedition.

N.

Herr Johann Bernhard Nack, auf dem Marckt, in englischen und deutschen wollen, baum-wollen und halbseiden Waaren, so wohl en gros als en detail.

. . Johann Christian Nafferowsky, in der Schäfergaß, Lotterie-Collecteur, und General-Receveur, der Hessen-Hanauischen Land-Cassen-Lotterie.

. . Neufville, de David und Jacob, an der Catharinen Pfort, in Wechsel, Commißion, und Spedition.

. . Ferdinand Noisten, seel. Frau Wittib, auf dem Marckt, in Spizen, Battist, Cammer-tuch, und holländisch Leinen.

. . Johann Andreas Benjamin Nothnagel, Senior, fabricirt alle Sorten gemahlte Ta-peten, und Wachstücher, wie auch Papier-tapeten, wohnt auf der kleinen Eschenhei-mer Gaß, Lit. D. N. 127. Meßzeiten das Gewölbe im Braunfels, allwo er auch eng-lisch Stein-Porcellain ins kleine verkauft.

O.

Herr Johann Georg Peter Obert und Sohn, auf dem Marckt im Lamm, mit allen Sorten Taback, eigener Fabrique, en gros und en detail.

. . Georg Wolfgang Obert und Knauf, auf dem Marckt, haben eine Saffian-Fabrique.

. . Johann Nicolaus Olenschlager und Compagnie, auf dem Roßmarckt, in Wechsel, Commißion und Spedition.

. . Christoph Gotthelf Otto, unter der neuen Kräm, mit Tuch- und Seidenwaaren, und hat eine eigene Seidenwaar-Fabrick.

. . Johann Nöe d'Orville, und Sohn, in der Buchgaß, in Wechsel, Commißion und Spedition, und englischen Waaren, en gros.

. . Johann Matthäus d'Orville, in der grossen Sandgaß, in Spccereyen, en gros.

. . Friedrich Wilhelm von Oven, in der grossen Sandgaß, in Wechsel, Commißion, Spedition, Federn und Eiderdun.

. . Carl Ludwig Oehling, in der Schnurgaß, in Pelzwaaren.

P.

Herr Peter Friederich Passavant, auf dem Römerberg, mit englischen Wollenwaaren en gros.

. . Johann Ludwig Passavant und Compagnie, am Fahrthor, in englischen Wollenwaaren, en gros.

Herr Christian Passavant, in der Schnurgaß, mit Specereyen, en gros.

. . Gebrüder de Passombiere, am Fahrthor, haben eine Fabrick von Gold- und Silberborden, Tressen, u. s. w.

. . Johannes Pager, hinter dem Prediger, Specereykrämer.

. . Johann Jacob Perret, im rothen Männchen am Fahrthor, in Wechsel, Commißion und Spedition.

. . Abraham Petri, auf der Schäfergaß, in Specereyen, en detail, und Taback.

. . Johann Friedrich Petsch, in der Mainzergaß, in Specerey- und Farbwaaren.

. . Johann Lorenz Penco, in der Döngesgaß im Stempel, in Specerey- und italiänischen Waaren.

. . Friedrich Leonhard Pencker, gegen der Constabler Wache über, in Materialwaaren.

. . Peter Andreas Pfaltz, auf dem Römerberg, in Galanteriewaaren, Commißion und Spedition.

. . Georg Lorenz Plaz, hinter dem Römer, in Commißion und Spedition.

. . Franz Piautaz, unter der neuen Kräm, mit allen Gattungen Seiden- und Modewaaren.

. . Ludwig Franz Pillot, in der Döngesgaß, denen P. P. Capucinern gegen über, mit allen Sorten roher Seide, Haarseide, Merly, Neh- und Strickseide auch allen Gattungen Cameelhaar.

. . Johann Bernhard Porcelius, auf der Zeil, N. 197. Lotterie-Collecteur.

. . Prey und Jordis, in der Saalgaß, in Wechsel, Commißion und Spedition, besonders in Eisenwaaren, en gros.

R.

R.

Herr Marcus Ramadier, Sohn, in der Schnurgaß, in Ostindischen Mousselins, Commißsion und Spedition.

. . Philipp Dieterich Rasor, in der Schnurgaß, in Specereyen, en gros und en detail.

. . Renouard, Claude, seel. Erben im goldenen Huth auf dem Marckt, in Taback, Caffée, Thee und Parfümeriewaaren.

. . Martin und Benedict Reuß, in der Fahrgaß, in Specereyen, en gros.

. . Johannes Rickmann, auf der Allerheiligen Gaß, Specereykrämer.

. . Anton Christian Rinklef, unter der neuen Kräm, in Commißion und Spedition, Gewehr und Porcellain.

. . Johannes Rieß und Compagnie, in der Schnurgaß in den Schmidtischen Hauß haben eine eigene Cattun- und Ziz-Fabrick.

. . Riese und Compagnie, auf der Allerheiligen Gaß, mit Weinen.

. . Friederich Wilhelm Robbeck, in der Fahrgaß, zum schwarzen Adler, in Material- und Apotheckerwaaren.

. . Johann Christian Rost, an der Bornheimer Pfort, in Specereyen, en detail.

. . Elias Ruppel, unter der neuen Kräm, mit Steierischen Stahl- und Eisenwaaren.

. . Johann Christian Ruf, an der Catharinenpfort, handelt mit allen Sorten Bettbarchent, Futterbarchent, Bettzwillig, Rasch, Landserges, allen Sorten Leinen, und sächsisch wollen- und baumwollenen Waaren, Commißion und Spedition.

. . Johann Ludwig Rumpf, in der grossen Sandgaß, in Commißion und Spedition.

Herr

Herr Bernhard Runkel, auf dem grossen Kornmarckt, am Eck der grossen Sandgasse, in Spetereyen ins grosse.

. . Johann Nicolaus Röschel, im Rebstock, in Materialwaaren.

. . Johann Paul Rüdel, in der Kannengiesergaß, in Cattun, und eine Niederlag von Offenbacher Porcellain.

. . Johann Isaac Rümmelein, Lederhändler in der Schnurgasse.

. . Johann Ludwig Rücker, seel. Wittib, an der Bockenheimer Pfort, in Pelzwaaren.

. . Johann David Rücker, in der Schnurgaß, in Pelzwerk.

S.

Herr Johann Peter Saalfeld, im Augspurger Hof, in Spetereyen und Taback.

. . Jacob Friederich Sarrasin, auf dem Römerberg, französischer Gold- und Silberhändler.

. . Gottfried Scharff, in der Kannengiesergaß, in Eisen und Stahlwaaren, besonders in Werkzeug von eigner Fabrick, für die meisten Profeßionisten und Handwerker.

. . Gebrüder Scheidel, in der Schnurgaß, in Zitz und Cattun, Commißion und Spedition.

. . Johann Heinrich Scheidel, in der Schnurgaß, in Spetereyen, en detail.

. . Johannes Schell, in der Mainzergaß, mit Weinen.

. . Johann Jacob Schell, auf dem grossen Hirschgraben, mit Weinen.

. . Johann Caspar Scherer, hinter der Hauptwach, mit Weinen.

. . Johann David Siebert, auf den Garküchenplatz, mit allen Sorten Papieren und Schreibmaterialien.

Herr

Herr Johann Christoph Scherer, im Rebstock, in Meelwaaren und Saamenwerck.

. . Johannes Scherer, hinter dem Dom, in Weinen.

. . Johann Georg Schiller, auf dem grossen Kornmarckt, hat eine Stärck- und Puder-Fabrique.

. . Johann Bartholomäus Schwarz, hinter der Mehlwaag in den drey Säuköpf, mit aller Gattung dänische und macedonische Wolle, wie auch roh Cameelgarn.

. . Johannes Schwanheimer, auf dem Marckt in der goldenen Huthgaß, mit allen Gattung leinen baumwollen und gestrickten Sack- und Halstüchern, wie auch englischen Manschester.

. . Gerhard Schiele, des Raths, in der Fahrgaß, in Pelzwaaren, und Kirschnerdeputirter.

. . Johann Georg Schiele, in der Schnurgaß, in Pelzwaaren.

. . Gebrüder Schiele, in der Schnurgaß, in Pelzwaaren.

. . Christoph Conrad Scheffner, in der Mainzergaß, in Weinen.

. . Johann Christoph Scheffner, in der Mainzergaß, in Weinen.

. . Gebrüder Stöber, in der Mainzergaß, in Weinen.

. . Johann Friedrich Schmidt, in der Schnurgaß, in Wechsel, Commißion, Spedition und ostindischen Waaren en gros.

. . Johann Heinrich Schmid, an der Hauptwache, in Specerey und Fettwaaren.

. . Heinrich Wilhelm Schmid, unter der neuen Kräm, in ostindischer Seidenwaar, Mouchoirs, und alle Sorten Thee und Caffee, en gros.

Herr

Herr Philipp Nicolaus Schmid, in der Neugaß, in Flachs und Farbwaaren.

. . Gebrüder Schmoele, unter der neuen Kräm, in kurzer englischer Waar.

. . Schönemann und Wegelin, auf den grossen Kornmarkt, in Wechsel, Commißion und Spedition.

. . Johann Rudolph Schott, am Eck der kleinen Sandgaß, in Specereyen, mit Taback en detail.

. . Samuel Jacob Schröckh, privilegirter Innhaber des hiesigen Kaiserl. Handlungs-Avis-Comtoir unten auf dem grossen Kornmarkt, in Commißionen.

. . Gottfried Schubart, am Hainerhof, handelt mit sächsischen und schlesischen Tüchern, und Flanellen en gros.

. . Johann Carl Christoph Schuh, im Augspurgerhof, in allerley Sorten Leder.

. . Johann Georg Schuler, im Wedel auf den Römerberg, in Commißion und Spedition.

. . Carl Philipp Schüttenhelm, in der Fischergaß, in Materialwaaren.

. . Johann David Schwarzbauer, in der Fahrgaß an der Bornheimer Pfort, in Specereyen und Taback.

. . Gebrüder Schwendel, in der Buchgaß, mit Weinen.

. . Carl Christian Friederich Schweppe, in der Fahrgaß an der Gerst, mit allen Gattung Strümpf, Kappen und Halstüchern.

. . Peter Joseph Serviere, in der Mainzergaß, mit allen Sorten französischen Weinen und Parfümeriewaaren.

. . Johann Jacob Seufferheld, unter der neuen Kräm, mit roher und gefärbter Seide.

Herr

Herr Paulus Siebert, auf den Pfarreisen, in brandenburgischen, schlesischen und sächsischen Wollenwaaren sowohl en gros als en detail.

. . Siegler, seel. Frau Wittib, in Ziz und Cotton, hinter den Lämmchen.

. . Heinrich Friedrich Soldan, in Spezereyen en detail, am Bleihauß.

. . Johann Christoph Soldan, in der Kruggaß in allerley Sorten Leder.

. . Johann Jacob Spruth, in der Schnurgaß, in Cattun und Ziz, en gros.

. . Johann Daniel Städel, auf den grossen Kornmarkt, in Spezereyen en gros.

. . Gebrüder Steiz, in der Fahrgaß, Banquiers.

. . Johann Justus Steiz, in Materialwaaren, auf den Marckt.

. . Sebastian Stern, seel. Wittib, im Nürnbergerhof, eigene Fabrique von aller Gattung Schnupftoback.

. . Christian Stöcklein, unter den neuen Kräm, in Commißionen, und hat die alleinige Niederlage von Dreßdner Porcellain.

. . Johann Georg Stock, auf den Liebfrauenberg, in Wechsel, Commißion und Spedition, und hat eine Sammetband Fabrique.

. . Gerhard Stock, in der Haasengaß, hat eine Bandfabrick.

. . Jacob von Stockum, seel. Frau Wittib, auf den Roßmarkt, in Wechsel, Commißion und holländer Holzhandel.

. . von Stockum und Reifschneider, in der Schnurgaß, in englischen Wollenwaaren, en gros.

. . Georg Sigismund Strempel, auf dem Pfarreisen fabricirt alle Sorten Floretseidene Waaren, hat alle Sorten wollene, baumwollene,

leine=

leinene Kappen, Handschuh, Strümpf, und auch Seidentücher.

Herr Ulrich Thomas Streng, in der Schnurgaß, in Specereyen en gros und en detail.

T.

Herr Gerhard Tabor, seel. Erben, in der Saalgaß, in Wechsel, Commißion, Spedition, Diehl und Bretterhandel, Glas- und Spiegelniederlage.

- . Johann Hartmann Thomas, in Specereyen und Oehl, im Trierischen Hof.
- . Johann Caspar Thurneisen, in der Schnurgaß, in englischen Wollenwaaren en gros.
- . Johann Christoph Tieß, am Bleihauß, in Commißion und Spedition.
- . Valentin Trittler, mit Specerey, Material und Farbwaaren en detail, auf der Zeil am Eck der Schlimmauer.

V.

Herr Franz Varrentrapp, Senior, Buchhändler in der Buchgaß.

- . Johann Friederich Varrentrapp, Sohn und Wenner, Buchhändler, in der Buchgaß.
- . van der Velden und Cottrell, in der Kruggaß, in Eisenwaaren.
- . Dietrich Vogel, in allen Sorten seiden und floretseiden Bändern, alle Sorten Cameelhaar, leinen Waar, wie auch englische kurze Waar, en gros hinter den Garküchen.
- . Johann Paul Vogel, auf den Garküchenplatz am Pfarreisen, in kurzen englischen Waaren.

Herr Johann Peter Vollhard, in Eisenwaaren, in der Fahrgaß der Schnurgaß gegen über.
. . Vorgeitz und Specht, in der Mainzergaß, mit Weinen.

W.

Herr Georg Christoph Wachter, in der Schnurgaß in leinen und Modewaaren, nebst Weinen.
. . Johann Martin Wagner, seel. Wittib auf den Markt, in allerley leinen, wollen und baumwollen Waaren.
. . Johann David Wagner, auf den Markt, in allerley leinen und wollen Waaren.
. . Johann Simon Wagner, Senior, in allerley leinen und Wollenwaar, unter den Tuchgattern.
. . Johann Simon Wagner, Junior, in allerley leinen und Wollenwaar.
. . Martin Wagner, mit allen Gattungen Strümpf und Kappen am Bleihauß.
. . Johann Conrad Wagner, auf der Bockenheimer Gaß, in Specereyen, en detail.
. . Johann Gottfried Wagner, in der Schnurgaß, in Taback.
. . Valentinus Walz, in der Mainzergaß, mit Weinen.
. . Andreas Walz, in der Mainzergaß, mit Weinen.
. . Johann Maximilian Wasserhuhn, in Sachsenhausen, in Specerey- und italiänischen Waaren, en detail.
. . Christoph Weber, an der Catharinen Pfort, Buchhändler.

Herr

Herr Johann Christoph Weichberger, Junior, auf dem Pfarreisen, mit wollen-baumwollen-und leinenen Strümpf und Kappen, seidenen Tücher, Hüte, Haarbeutel, u. s. w.

- - Johannes Wendel, auf dem Liebfrauenberg, in französisch- und englischen Galanteriewaaren.

- - Heinrich Friederich Wecker, in der Döngesgaß, mit allen Gattungen Strümpf und Kappen.

- - Christian Wilhelm Wecker, in der Fahrgaß, mit allen Gattung Strümpf und Kappen.

- - Johann Dieterich Weyher, auf dem kleinen Kornmarckt, in Spccereyen, en detail.

- - Friederich Wilhelm Wichelhausen, auf dem Römerberg, in Wechsel, Commißion und Spedition.

- - Christoph Wiesen, hinter dem Carmeliter-Closter, mit Weinen.

- - Johann Ludewig Willemer, in der Döngesgaß, in Wechsel, Commißion und Spedition.

- - Johann Martin Willemer, in der Fahrgaß der Mehlwaag gegen über, mit allen Sorten Meßingwaaren, Rauchtaback, und verschiedene Nürnberger kurze Waar.

- - Johann Georg Wittenius, hinter dem Pfarr-Lotterie-Collecteur.

- - Heinrich Christian Wolff, in der Fahrgaß, an der Bornheimer Pfort, mit allen Sorten Rauch- und Schnupftaback.

- - Georg Friederich Wuppermann, in der Schnurgaß, in englischen, ostindischen und seidenen Waaren.

- - Johannes Wörner, in der Fahrgaß, neben der Gerst, in Specerey-Fett- und Farbwaa-

ren, auch eine eigene Tabacks-Fabrick, und Laager von allen Sorten Blätter-Toback.

Herr Johann Heinrich Wüstenfeld, hinter der Stadtwaag, in Specereyen, en detail.

Z.

Herr Johannes Zickwolf, in der Fahrgaß, in Eisenwaaren.

. . Ziegler, und Sohn, unter der neuen Kräm, in englischen Wollenwaaren, en gros.

. . Johann Georg Zinck, auf der grossen Bockenheimer Gaß, in Specereyen, en detail.

. . Johann Jacob Zwirlein, hinter dem Lämmchen, in Specereyen, en detail.

Frau Wittib Zenckern, am Dom, in Spitzen und Cammertuch.

Verzeichniß

einiger hiesiger jüdischen Handelshäusser.

Abraham Schnapper, in Geld und Wechselgeschäften.

Isaac Michael Speier, in Geld und Wechselgeschäften.

Salomon Lemle, in Geld und Wechselgeschäften.

Mayer Göz Amschel, in Geld und Wechselgeschäften.

Moses Jacob Hamburger, in Geld und Wechselgeschäften.

Moses

Moses Amschel Rotschild, in Geld und Wechselgeschäften.
Simon Raphael, in Geld und Wechselgeschäften.
Wolf Salomon Schnapper, in Geld und Wechselgeschäften.
Herz Isaac Bonn, in Geld und Wechselgeschäften.
Herz und Cosman Göz Amschel, in Geld und Wechselgeschäften.
Amschel Herz und Sohn, in Geld und Wechselgeschäften.
Wolf Abraham Schnapper, in Geld und Wechselgeschäften.
Mayer Amschel Rotschild, mit Antiquen, Medaillen und Schaustücken.
Nathan Samuel Schuster, in Geld und Wechselgeschäften.
Seckel Löser Leiter, Jubelierer.
Isaac Raphael Sinzheim, Jubelierer.
Wolf Emanuel Oppenheimer, Jubelierer.
Löw Herz Oppenheimer, Jubelierer.
Löb Beer Isaac, Jubelierer.
Isaac Beer, Jubelierer.
Isaac Löw Beer, Jubelierer.
Salomon Spiro, Jubelierer.
Hirsch Nathan Meyer, Jubelierer.
Wolf Seligmann Oppenheimer, Jubelierer.
Daniel Marx Wezlar, Jubelierer.
Lehmann Isaac Hanau und Compagnie, in Ziz und Cattun.
Löb Reuß und Compagnie, in Seidenwaaren.
Jacob Emden, Lotterie-Collecteur.
Salomon Seelig Haas, in Cattun Ziz und ostindischen Waaren.
Abraham Isaac Stiebel, mit Wollen- und Leinenwaaren.
Marx Süßkind Oppenheimer, mit spanischen Röhren.

Juda Joseph Schuster, in Ziz und Cattun.
Seeligmann Abraham Stiebel in Wollenwaaren.
Moses Sußmann Rüsselsheim, in Wollenwaaren.
Joseph Samuel Oppenheimer, in Strümpf und Kappen.
Isaac Salomon Zunz, in Seidenwaaren.
Benedict Gumpel Landau, mit roher und gefärbter Seide, und Cameelhaar.
Isaac Elias, Wittib, in Ziz und Cattun.
Raphael Beer, in Wollen- und Leinenwaaren.
Marcus Hamburger, in reichen und seidenen Waaren.
Moses Jacob Goldschmidt, in Seidenwaaren.
Joseph Hirsch Gundersheim, in Tücher und Bettbarchent.
Mayer Moses, Lotterie-Collecteur, und feine Tücher.
Hirsch Model Haas, in Ziz, Cattun und Nesseltücher.
Abraham und Moses Reus, in Seiden und Wollenwaaren, und Hamburger Knöpf.
Abraham David Wimpfen, in Leinewand Spitzen und Mousselins.
Lehmann Moses Sichel, Junior, mit spanischen Röhren.
Marx Feist Schiff, mit spanischen Röhren.
Abraham Salomon Gumperz, in Wollenwaaren.
Maas Nathan Moses, in halb und ganz seidenen Waaren.
Moses Spanier, in Papieren.

Hand-

Handlungs = Nachrichten.

I. Hiesige Rechnungsarten.

Frankfurth hält Buch und Rechnung, theils in Reichsthaler à 90. Kreuzer, zu 4. Pfenningen, oder auch in Gulden à 60. Kreuzer.

das Verhältniß der Münzen ist folgendes:

Rthlr.	Gulden.	Kopfstück.	Batzen.	Kreuz.	Pfen.
1	$1\frac{1}{2}$.	$4\frac{1}{2}$.	$22\frac{1}{2}$.	90.	360.
	1.	3.	15.	60.	240.
		1.	5.	20.	80.
			1.	4.	16.
				1.	4.

II. Von dem hiesigen Münzwesen.

Die hiesigen würklich geprägten Münzsorten bestehen: in Gold, in Ducaten, in Silber, in alten Speciesthaler, in ganzen und halben Conventions = Speciesthaler. Neun = sechs = und drey Batzenstücke, sechs Kreuzer = und einzelne Kreuzer = und Hellerstücke.

Ansonsten ist durch ein unterm 3. Febr. des

1766ten Jahres ergangenes Edict in Münzwesen folgendes Regulativ getroffen worden, daß

der 20. fl. Fuß

bei denen hiesigen Stadtämtern und öffentlichen Abgaben,

bey allen künftigen Capital-Anlagen,

bey denen Wechsel-Geschäften,

bey Ablage dererjenigen Capitalien, welche seit dem 4ten März 1765, ohne besondere Bestimmung der Rückzahlungs-Art, angeleget worden, und

bey Bezahlung aller und jeder von Zeit des 1ten Junii vorigen Jahres herkommenden Schulden beibehalten werden soll: nach welchen die Gelder zu folgenden bestimmten Werth angenommen werden, als:

Gold-Sorten.

	fl.	kr.	Pf.
Chur-Cöllnische, Bayerische, und Pfälzische, dann Hochfürstlich Anspachische, Herzogl. Würtembergische, Hochfürstlich Heßische und Fuldaische Carolinen	9	12	=
Halbe detto = = =	4	36	=
Viertels detto = =	2	18	=
Königl. Französische Schild-Louis d'Or	8	50	=
Halbe detto = = =	4	25	=
Viertels detto = =	2	12	2
Königl. Französische Sonnen-Louis d'Or	8	50	=
detto alte Louis d'Or = =	7	20	=
Königl. Spanische Doppien =	7	18	=
Doppelte detto = =	14	36	=
Detto Quadrupeln = =	29	12	=

Königl.

	fl.	kr.	Pf.
Königl. Preußische Friedrichs d'Or von 1763. = =	7	17	=
Herzogl. Braunschweigische Louis d'Or = = =	7	17	=
Chur=Bayerische Max d'Or	6	8	=
Halbe detto = = =	3	4	=
Vollwichtige Kaiserl. Reichs = Ducaten = = =	4	10	=
Kaiserl. Königl. Cremnizer detto	4	11	=
Päbstliche detto = =	4	9	=
Königl. Preußische detto =	4	10	=
Kaiserl. Rußische detto =	4	6	=
Zürcher detto = = =	4	10	=
Holländische detto = =	4	9	=
Herzoglich=Braunschweigische detto	4	9	=
Souverains = = =	12	17	=
Halbe detto = = = =	6	8	2
Reichsgesetzmäßige Gold = Gulden	3	4	=

Silber = Sorten.

	fl.	kr.	Pf.
Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions = Thaler = =	2	=	
Detto Guldener = = =	1	=	
Halbe Guldener = = =	=	30	
Kopfstücke = = =	=	20	
Halbe detto = = =	=	10	
Alle Viertels detto, wenn solche durch die Feile genau justiret, und mit der Waag Stück vor Stück aufgezogen, des Endes auch zur Kentnis, wenigstens auf einer Seite mit einem die Aufschrift oder den Zug einschliessenden Quare oder soge=			

	fl.	kr.	Pf.
sogenannten Stutzweck versehen, annebst mit denen Worten: Justiret 240. auf die feine Markt, auf dem Gepräg besonders bemerket sind = =	=	5	=
Alle von Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt, und der hiesigen Reichs-Stadt Conventionsmäßig ausgeprägte, mit den Wappen und der Jahrzahl versehene 1 Kreuzer-Stücke	=	1	=
Alle von oberwehnten Münz-Städten Conventionsmäßig ausgeprägte halbe detto =	=	=	2
Alle von diesen Münzstätten gleichermassen vermünzte Viertels detto, oder 1 Heller-Stücke	=	=	1
Aeltere Kaiserliche und vormahls gerechte Reichs-Species-Thaler	2	13	=
Halbe detto oder Gulden =	1	6	2
Viertels detto = =	=	33	1
Diese dreyerley Sorten dörfen nicht beschnitten seyn, sondern der Thaler muß 2 Loth, der Gulden 1 Loth, der halbe Gulden ein halbes Loth Cöllnischen Gewichts scharf haben, ausser deme, wenn solche zu leicht, sind sie nicht gültig, und verbleiben ausser allem Lauf.			
Königlich-Französische Laub-Thaler	2	16	=
Halbe detto = = =	1	8	=

Der

Der 24. fl. Fuß

ist in gemeinen Handel und Wandel zugelassen worden; nach welchem die Gelder zu folgenden Werth angenommen werden, als:

Gold-Sorten.

	fl.	kr.	Pf.
Alle hieroben bemeldete Carolinen	11	=	=
Halbe detto = = =	5	30	=
Viertels detto = =	2	45	=
Königl. Französische Schild-Louis d'Or = = =	10	36	=
Halbe detto = = =	5	18	=
Viertels detto = = =	2	39	=
Königl. Französische Sonnen-Louis d'Or = = =	10	35	=
Detto alte Louis d'Or =	8	50	=
Königl. Spanische Doppien =	8	45	=
Doppelte detto = =	17	30	=
Detto Quadrupeln = =	35	=	=
Königl. Preußische Friedrichs d'Or von 1763. = =	8	45	=
Herzogl. Braunschweigische Louis d'Or = = =	8	45	=
Chur-Bayerische Max d'Or =	7	20	=
Halbe detto = = =	3	40	=
Vollwichtige Kaiserliche Reichs-Ducaten = = =	5	=	=
Kaiserlich-Königliche Cremnitzer detto = = = =	5	1	=
Päbstliche-detto = = =	4	58	=
Königlich-Preußische detto =	5	=	=
Kaiserlich-Rußische detto =	4	55	=

Zürcher

	fl.	kr.	Pf.
Zürcher detto = = =	5	=	=
Holländische detto = =	4	58	=
Herzoglich=Braunschweigische detto	4	58	=
Souverains = = =	14	44	=
Halbe detto = = =	7	22	=
Reichsgesetzmäßige Gold=Gulden	3	40	=

Silber = Sorten

	fl.	kr	Pf.
Oben bemeldete Conventions=Thaler = = = =	2	24	=
Detto Guldener = = =	1	12	=
Halbe Guldener = = =	=	36	=
Kopfstücke = =	=	24	=
Halbe detto = =	=	12	=
Viertels=Kopfstücke nach obiger Vorschrift = =	=	6	=
Alle oben gemeldete 1 Kreuzerstücke	=	1	=
Alle gleichmäßig erwehnte halbe detto = =	=	=	2
Alle vorgedachte Viertels detto oder 1 Heller=Stücke = =	=	=	1
Aeltere Kayserliche und vormals gerechte Reichs=Species=Thaler	2	40	=
Hälbe detto oder Gulden = =	1	20	=
Viertels detto =	=	40	=
In diesen dreyen Sorten bleibt es durchaus bey obiger Anmerkung.			
Königl. Französische Laub=Thaler	2	43	=
Halbe detto = =	1	21	2

Der

Der 22. fl. Fuß

ist zu Bezahlung der Schulden, welche in der vormahls hier gangbar gewesenen alten Münze oder Frankfurter Währung zu leisten versprochen worden, angeordnet worden: nach diesem 22. fl. Fuß werden die Gelder zu folgenden Werth angenommen, als:

Gold = Sorten.

	fl.	kr.	Pf.
Alle vorbemeldete Carolinen =	10	6	=
Halbe detto = =	5	3	=
Viertels detto =	2	31	2
Königlich Französische Schild=Louis d'Or = =	9	43	=
Halbe detto = =	4	51	2
Viertels detto = = =	2	25	3
Königl. Französische Sonnen=Louis d'Or = =	9	42	2
Detto alte Louis d'Or =	8	5	=
Königlich Spanische Doppien	8	1	2
Doppelte detto = = =	16	3	=
Detto Quadrupeln = =	32	6	=
Königl. Preußische Friedrichs d'Or von 1763. = = =	8	1	=
Herzoglich Braunschweigische Louis d'Or = = = =	8	1	=
Chur=Bayerische Max d'Or =	6	44	=
Halbe detto = = =	3	22	=
Vollwichtige Kaiserl. Reichs=Ducaten = = = =	4	35	=
Kaiserl. Königl. Cremnitzer detto	4	36	=
Päbstliche detto = = =	4	33	2

König=

	fl.	kr.	Pf.
Königlich=Preußische=detto =	4	35	=
Kaiserlich=Rußische detto =	4	30	2
Zürcher detto = = =	4	35	=
Holländische detto = =	4	33	2
Herzoglich=Braunschweigische detto	4	33	2
Souverains = = =	13	30	2
Halbe detto = = =	6	45	1
Reichsgesetzmäßige Gold=Gulden	3	22	=

Silber=Sorten.

	fl.	kr.	Pf.
Vorbemeldete Conventions=Thaler	2	12	=
Detto Guldener = = =	1	6	=
Halbe Guldener = = =	=	33	=
Kopfstücke = = =	=	22	=
Halbe detto = = =	=	11	=
Viertels detto nach obiger Vorschrift = =	=	5	2
Alle oben gemeldete 1 Kreuzerstücke	=	1	=
Alle gleichmäßige erwehnte halbe detto = =	=	=	2
Alle vorgedachte Viertels detto oder 1 Heller=Stücke = =	=	=	1
Aeltere Kaiserliche und vormals gerechte Reichs=Species=Thaler	2	26	2
Halbe detto oder Gulden = =	1	13	1
Viertels detto = = =	=	36	$2\frac{1}{2}$
Bey welchen dreyen Sorten obige Anmerkung wiederholet wird.			
Königlich=Französische Laub=Thaler	2	29	2
Halbe detto = = =	1	14	3

Uebri=

Uebrigens sind in grossen Zahlungen die Viertels-Kopfstücke, ganze, halbe, und Viertels-Kreuzer nicht anzunehmen, sondern nur zum scheiden zu gebrauchen.

Alle in den hier eingerückten Verzeichnissen nicht befindliche Geld-Sorten, haben allhier keinen Lauff.

III. Von der Wechselhandlung.

Frankfurth wechselt mit folgenden Plätzen, als nach

	gibt in 20. fl. Fuß.	und empfängt davor
Amsterdam in Banco	$141\frac{1}{2}$.	100. Rthlr. Banco.
Amsterdam Courant	135.	100. Rthlr. Courant.
Augspurg	$99\frac{3}{4}$.	100. Rthlr. Courant.
Hamburg	$144\frac{1}{2}$.	100. Rthlr. Banco.
Leipzig	$99\frac{1}{2}$.	100. Rthlr. Conv.
Lyon, Paris	76.	100. Ecus.
London	$129\frac{1}{2}$.	1. Liv. Sterling.
Rotterdam	135.	100. Rthlr. Courant.
Wien, Prag, Nürnberg	$98\frac{1}{2}$.	100. Rthlr. Courant.

diese

Diese Preise sind veränderlich, und steigen und fallen, je nachdeme die Umstände vorwalten.

Wie es indessen in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften gehalten werden soll, darüber ist im Jahr 1739. eine Verordnung ergangen, welche hier wörtlich zu finden.

Frank-

Frankfurter
Wechsel = Ordnung.

Wir Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn, fügen hiemit männiglichen, sonderlich aber allen und jeden einheimischen und fremden Kauff- und Handelsleuten, Christen und Juden, welche in- und ausserhalb denen Messen allhier ihre Handlung und Wechsel führen, zu wissen: Daß, obwohlen Unsere Vorfahren im Jahr Christi 1666. und dann 1676. wie es in Wechsel- und Handlungsgeschäfften allhier gehalten werden solle, eine Ordnung verfassen und verbessern, auch zu jedermanns Nachricht in öffentlichen Druck bringen lassen, Uns dennoch eine Zeithero beschwerend fürgebracht worden; Was gestalten nicht allein viele immittelst allhier fürgefallene Casus und zu wissen nöthige Umstände darinnen nicht enthalten, sondern auch noch verschiedene Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen, und wo denenselben nicht in Zeiten abgeholfen und remediret würde, der gemeinen Handlung bey diesen ohnedem geschwinden und mißlichen Läufften täglich ein grösserer Schade zuwachsen dörfte; Dannenhero Wir zur Beför-

derung und zum Flor und Aufnahm der gemeinen, insonderheit auch der Wechsel-Handlung, und Verhütung der aus Mangel der zu wissen nöthig erachteter, hierinnen nach reifer Ueberlegung erörterter Puncten, vorhero gar leichtlich entstandener beschwerlicher und kostspieliger proceßlicher Weitläuftigkeiten, nachdeme Uns verschiedene sowohl in Wechsel- als andern Negotien wohlerfahrne Kauff- und Handelsleute ihr verlangtes schrifftliches Gutachten geziemend überreichet, ob angeführte beede Handlungs- und Wechselordnungen folgendergestalt zu vermehren und zu verbessern für nöthig und nützlich erachtet haben, und zwar:

I. Nachdeme man bishero vielfältig wahrgenommen, daß einige von fremden Kauffleuten, so nicht selbsten anhero kommen, sondern entweder ihre Söhne oder Tochtermänner, Factoren oder Diener, um allhier ihre Geschäfften zu verrichten, abfertigen, hernachgehends die von ihren Abgeschickten geschlossene Contracten und Handlungen in Disputat gezogen, woraus dann schädliche Irrungen und Mißhelligkeiten entstanden; So sollen hinführo die fremde Kauffleute solche ihre anhero abgeschickte Personen sowohl inn- als ausserhalb Meßzeiten mit General- oder Special auf eine gewisse Zeit, auch ohne Zeit gerichteten genugsamen Vollmachten dergestalt versehen, daß ihre Abgefertigte, sowohl im Einkaufen als Verkaufen, Wechselschliessen, Acceptiren, Empfangen, Zahlen, Abrechnen, Quittiren, und was sonsten nach Art und Natur eines jeden Negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen vollkommene Gewalt haben, auch solche Mandata und Vollmachten von jedes Principalen Obrigkeit rechtlicher Gebühr nach authorisiren lassen.

II.

II. Und damit diejenige, so mit solchen Gevollmächtigten negotiiren, von ihren Mandatis eigentliche und nöthige Nachricht haben mögen, so soll ein jeder Mandatarius oder Gevollmächtigter schuldig und gehalten seyn, einem von denen jederzeit allhier darzu verordneten und absonderlich beeydigten Wechsel-Notariis seine Vollmacht mit einer gleichlautenden Copia zuzustellen, welche dann der Notarius so balden mit dem Original selbsten conferiren und ad protocollum bringen, auch das Original, nachdem er dasselbe, daß es ad protocollum gebracht, unterzeichnet haben wird, wieder zurück geben, der Gevollmächtigte aber die ad protocollum gebrachte Copey dergestalt unterzeichnen soll, daß er das Original davon wiederum zu seinen Handen bekommen habe.

III. Diejenige Mandata und Vollmachten, die ohne Zeit gesetzet sind, sollen so lang bey ihren Kräfften verbleiben, bis die Principales selbige selbsten behörigermassen wiederrufen, und solche Revocation nicht allein durch einen von denen verordneten Notariis ad Protocollum notiren, sondern auch jedesmahl durch öffentlichen Anschlag auf der Kaufmanns-Börse kund machen lassen; dann wann solches nicht geschiehet, ist die Revocir- oder Wiederruffung von keinen Kräfften.

IV. Würde sich aber begeben, daß ein oder ander Principal seine ausgestellte Vollmacht, so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, vor Verfliesung solcher Zeit aufheben und widerruffen wollte, so kan er dieselbe ohne jemanden Schaden zwar revociren, jedoch solches, wie gedacht, ad protocollum notiren lassen, der Wechsel-Notarius aber soll schuldig seyn, die erfolgte Revocation durch einen öffentlichen Anschlag auf der Börse sofort

kund zu machen: Dasjenige aber, was vor der Revocation negotiiret worden, bleibet nichts destoweniger in seinen vorigen Kräfften.

V. Als auch eine Zeithero in Societäten und Gemeinschaften dieses eingeschlichen, daß die Gemeinere oder Socii sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Authore oder Anfänger der Societät, so längstens ve[...]orben, nennen, oder schreiben, und man dahero nicht wissen können, wer, und wie viel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im Fall einer von denen Sociis verstürbe, oder in Miß-Credit gebracht würde, zu halten, und selbige als Socios & Correos debendi zu conveniren und zu actioniren hätte; so sollen hinführo alle und jede, sowohl hiesige als fremde Kaufleute, die in einer Societät begriffen in derjenigen Vollmacht, die sie einem aus der Compagnie, oder einem andern, der Compagnie Geschäffte zu verrichten auftragen, sich samt und sonders, ohne Auslassung einiges Mitverwandten nahmhaft machen, damit der verordnete Wechsel-Notarius nicht allein solche Vollmacht, welche ihm zugestellet werden soll, sondern auch der Sociorum und Gemeinern Namen ad Protocollum bringen, und deme, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, worzu er dann auch gehalten seyn soll.

VI. Würde eine Compagnie oder Gesellschaft sich zu Zeiten separiren und scheiden, so sollen die gesammte Socii solches ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren, wie nicht weniger denen verordneten Wechsel-Notariis förderlich kund thun, oder in Entstehung dessen, und bey vorgegangener heimlichen Separation gewärtig seyn, daß sie in allen folgenden Negotiis für ihre vorige Gemeinere, nach wie vor, und als wann

die

die Compagnie noch in völligem esse und vigore wäre, in solidum haften, und davor rechtlich conveniret werden können und mögen: Und soll der Notarius die ihme notificirte Separation ad marginem der dem Protocollo eingetragenen Vollmacht zu notiren, und auf der Börse wie §. 3. und 4. gemeldet worden kund zu machen schuldig seyn.

VII. Dafern aber ein Socius und Compagnon einer gemeinschaftlichen Handlung vor sich noch eine absonderliche Handlung triebe, und in solcher zur Insolvenz geriethe, soll nichts doweniger die Societät vor diejenige Posten, welche er in ihrem Namen unterzeichnet, oder erweislich tractiret, in solidum haften, mithin ungültig seyn, wann dieselbe vorschützen wollte, ob hätte ihr noch absonderlich handlender Socius oder fallirter Compagnon die Gelder zur Societät Besten nicht angewendet, noch zur Societäts-Mass eingebracht.

VIII. Soll zwar allen und jeden, welche ohnedem nach denen Rechten gültig contrahiren können, Wechselbriefe zu geben erlaubet seyn, die dann auch nach Wechselrecht gerichtet werden; Allen Handwerks- und anderen gemeinen Leuten aber, so unter zweytausend Gulden jährlich verschätzen, (es seye dann, daß ihrer vier oder mehrere von einem Handwerk sich zusammen geschlagen, und zu Behuf ihres Handwerks eine Quantität Früchten, Viehes, Leders, Holz und dergleichen, auf eine Zeit und Ziel gekauft, und Wechselbriefe über die Kauf-Summa ausgestellet hätten) ingleichen denen Weibern, welche keine Handlung treiben, soll verbotten seyn Wechselbriefe auszugeben, und da sie nichts doweniger darwider handlen, so sollen gedachter Handwerks- und

gemeiner Leuth, so weniger als 2000 fl. verschätzen, an Christen, wie auch der Weiber, so nicht handeln, ausgestellte Briefe anders nicht als Schuldscheine angesehen, und also in Rechten, nach Ausweiß hiesiger Stadt-Reformation tractiret, das Wort Ordre aber wann es schon darinnen enthalten, gar nicht attendiret, die von mehrerwehnten unter 2000. fl. verschätzenden Handwerks und gemeinen Leuten an Juden ausgestellte Obligationes und Wechselbriefe aber, woferne sie nicht in Conformität Unserer am 15. Jan. 1726. wegen des Juden-Wuchers gemachten Verordnung bey einem Unserer Burgermeister in ein dazu gewidmetes besonderes Buch als gemeine Schulden eingetragen worden, vor nichtig, kraftloß und ohnbündig geachtet, und darauf weder von Unsern Burgermeisterlichen Audienzien noch Unseren Schöffen-Collegio etwas erkannt werden, dahingegen diejenige gemeine und Handwerksleute, welche wenigstens 2000 fl. verschätzen, Wechselbriefe auszustellen, die von andern ihnen zu Handen gekommene zu giriren, und sich zu Beförderung ihres Handels, Wandels und Nahrung der Wechselbrief nach Wechselrecht zu gebrauchen, ohne gegen ihren Willen zu Ausfertigung gerichtlicher Obligation statt eines Wechselbriefs verbunden zu seyn, befugt seyn sollen.

IX. Alldieweil auch in denen gemeinen Rechten wohl versehen, daß denen minderjährigen, ohne ihrer Eltern, Vormünder oder Curatoren Authorität Consens und Einwilligung, bey Verlust des Capitals, kein Geld geliehen, noch ein verbindlicher Contract mit ihnen geschlossen werden könne; so werden dergleichen minderjährige Handelsleute, welche noch nicht das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters erreichet, aller Handlungen

lungen in noch währender ihrer Minderjährigkeit sich gänzlich zu enthalten, oder doch vorhero pro venia ætatis, zu Erlangung der Majorennität und Großjährigkeit bey Uns, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, Rechtlicher Gebühr nach einzukommen, hiermit alles Ernstes und bey Straf erinnert: Wann aber gleichwohlen ein minderjähriger Negotiant seine eigene oder Compagnie-Handlung triebe, Wechselbriefe ausstellete, und darinnen zu etwas sich verbindete, mithin dardurch pro majorenni in der That sich aufführte, so soll er dasselbe zu halten schuldig, und mit der suchenden Restitution in integrum nicht zu hören seyn.

X. Die girirte und transportirte, oder indossirte Wechselbriefe, wiewohl sie gemeiniglich spät in die Messen allhie ankommen, sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verbotten, sondern angenommen werden.

XI. Diejenige Wechselbriefe, welche auf andere Messen geschlossen werden, soll man nicht später, als 14. Tage vor solcher Messe ausstellen; Indessen aber muß dem Creditori bis dahin ein interims Recognition zu seiner Versicherung eingehändiget werden, wo nicht bey dem Schluß ein anderes bedungen worden.

XII. Weil in Acceptirung der Wechselbrief nicht weniger Unordnung eingerissen, so sollen hinführo, deme zu begegnen, alle Acceptationes in und ausserhalb der Meßzeiten, entweder von denen Principalen selbsten, oder dero Gevollmächtigten, auf die Wechselbrief deutlich, mit Beysetzung des Namens, und wann der Brief auf Sicht à uso gestellet ist, mithin noch keinen Verfalltag hat, sondern denselben erst durch die Acceptation bekommt, auch des Dati ohne Anhang,

(dahero auch die Buchstaben S. P. nichts gelten) geschrieben, und alle von dem Acceptanten wider des Præsentanten Willen beygefügte Conditiones pro non adjectis gehalten werden. Da auch ein Wechselbrief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll dieser dannoch solchen, wann er nicht mehr in der ersten Hand ist, auf Verlangen des Inhabers zu acceptiren schuldig, und der Inhaber bey dessen Verweigerung zu protestiren befugt seyn. Wann aber ein Principal seinem Bedienten Vollmacht giebt, in dessen Abwesenheit Wechselbriefe zu negotiiren, zu unterschreiben, und zu acceptiren, so soll der Bediente schuldig seyn, seine Procura oder Vollmacht, welche er vorhero bey einem der beyden Wechsel-Notariorum (welche darüber ein gemeinschaftliches Buch zu halten) notiren und eintragen lassen, vorzuzeigen, und bey Unterschreibung seines Principalen Namen, auch seinen eigenen Tauf- und Zunamen mit darzu zu setzen; daferne aber ein Bedienter, ohne habende Vollmacht von seinem Principalen, oder, nachdem dieselbe bereits exspiriret, oder auf die oben in §. 3. und 4. verordnete Weise revociret, einen Brief acceptiret, so ist zwar der Principal zur Zahlung nicht verbunden, hingegen der Bediente vor seine eigene Person anzugreifen und zu exequiren.

XIII. Nachdem auch an etlichen Orten eingeführet ist, daß die Briefe, so eine ziemliche Zeit, als 1. 2. oder mehr Monath zu laufen haben, eher nicht als 14. Tage vor der Verfallzeit acceptiret werden dörffen, so sollen die hiesige Handelsleute, Christen und Juden ebenfalls die Freyheit geniessen, daß wann von dergleichen Orten Briefe hieher traßiret werden, sie solche eher nicht, als 14. Tage vor der Verfallzeit, zu acceptiren schuldig

seyn

seyn sollen, welches aber auf Briefe von andern Orten gezogen, da dergleichen Gesetz und Gebrauch nicht ist, nicht extendiret werden soll.

XV. In Meßzeiten soll die Acceptation der Wechselbrief, es mögen dieselbe entweder überhaupt in der Meß, oder besonders in der dritten Woch zahlbar lauten, den Montag Eingangs der Meß ihren Anfang haben, und sich bis den Dienstag um Neun Uhr Vormittags in der zweyten Wochen erstrecken, da dann kein Præsentant schuldig seyn soll, sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen, sondern wann selbige bis um besagte Neun Uhr nicht erfolgt, alsdann die Wechselbrief protestiret, oder doch zum wenigsten notiret werden mögen; welches Notiren gleichwohl von dem Protestiren weiter nicht unterschieden ist, als daß das Protestations-Instrument noch einige Zeit, und bis es der Requirent verlanget, ohnausgefertiget bleibet; wannenhero dasselbe keineswegs mit dem bisherigen Mißbrauch, da der Wechsel-Notarius, deme der Brief zu notiren gegeben worden, solchen nur in sein Protocoll notiret, und dem Wechsel-Schuldner keine Nachricht davon ertheilet hat, sondern allein dergestalt hinführo zugelassen seyn soll, daß der Notarius, so bald ihm ein Brief zu notiren eingehändiget wird, sich zu dem bezogenen, oder einem andern Wechselschuldner, verfügen, Zahlung begehren, und wann solche verweigert wird, protestiren, und davor, wann die Ausfertigung des Protestations-Instrumenti noch nicht verlanget wird, dreysig Kreutzer vor seinen Gang bekommen solle. Uebrigens soll einem jeden, deme in der ersten Woche die Acceptation simpliciter verweigert wird, den Wechselbrief so balden zu protestiren, und den Protest fortzusenden, zugelassen seyn. Da

aber

aber ein tertius den Wechselbrief per honore di lettera ò tel giro, sopra potesto, acceptiren wollte, deme soll alsdann der Protest zu seinem Behuf zugestellet werden.

XV. Demnach auch seit geraumer Zeit die Addrefs-Zettulgen sehr in Uebung gekommen, u. vorsichtige Handelsleute bey einem Wechselbrief öfters zur Sicherheit Addressen, wo man sich bey ermanglender Acceptation oder Zahlung weiters anmelden solle, anzuhängen pflegen; so lassen Wir es darbey dergestalt bewenden, daß, wann bey einem Wechselbrief ein oder mehrere Neben-Addresse gegeben werden, der Inhaber bey ermanglender Acceptation oder Zahlung auch zugleich bey solchen Addressatis sich anmelden, und bey verweigerter Acceptation oder Zahlung gegen dieselbe bey Verlust der Retour-Spesen protestiren lassen müsse, dargegen ein jeder, so dergleichen Addrefs-Zettel anhänget, auf die Anmeldung wegen seines Billets gegangene Protest-Spesen zu bezahlen ohnweigerlich schuldig seyn solle.

XVI. Wann aber fremde Juden auf sich selbst ausgegebene Briefe an hiesige christliche Comtoirs mehrmalen addressiren, und dadurch vorspiegeln, als ob sie bey der Verfallzeit selbsten auf besagtem Comtoir eines Christlichen Handelsmanns zu finden seyn würden, solches aber doch in der That nicht erfolget, noch weniger sie wegen Acceptation dieser Wechselbriefe Ordre stellen, sondern das äusserste, was sie thun, darinnen bestehet, daß sie den letzten Respect-Tag das Geld mit dem Post-Wagen anhero schicken, immittelst aber der Inhaber immer in der Ungewißheit bleibet, ob der Brief werde bezahlet werden, auch von dem christlichen Handelsmann, an den die Brief addressiret sind, bis auf die

letzte

letzte Stunde keine deutliche Antwort empfänget; so soll, zu Abschneidung solcher Ungebühr und Unsicherheit vors künfftige, in dem Fall, da dergleichen girirte Judenbriefe auf den Sonnabend verfallen, und den Freytag vorher weder der Ausgeber sich hier einfindet, und die Briefe selbsten acceptiret, noch den christlichen Handelsmann, oder einen andern Juden bevollmächtiget, dieselbe in seinem Namen zu acceptiren, der Inhaber zu protestiren, und den Protest di non accettatione mit der Samstagspost wegzuschicken befugt seyn.

XVII. Die Ursachen der Verweigerung den Wechselbrief zu acceptiren, sollen die verordnete Wechsel-Notarii entweder selbsten, oder da sie wegen überhäufter Meßgeschäften die Zeit nicht haben, durch einen andern substituirten Notarium, welcher zween Zeugen zu sich nehmen muß, von denen Recusanten oder deren Bedienten vernehmen, und denen Protesten einverleiben, auch über alle wegen der nicht beschehenen Acceptation protestirte Wechselbriefe ein besonderes Protocollum halten.

XVIII. Würde aber der Bezogene nach beschehener Ausfertigung des Protest di non accettatione, und wann ein anderer bereits per honore di lettera oder del giro acceptiret hätte, annoch acceptiren wollen; So soll ihm solches gegen Bezahlung der Protest-Spesen und Vergütung eines Drittels pro Cento Provision an denjenigen, so per honore acceptiret, zugelassen werden. Dafern aber der Bezogene bey der Verfallzeit nicht bezahlet, und deswegen der Protest ausgefertiget wird, dennoch aber jener vor Abgang der Post, und dessen Versendung, annoch realiter bezahlen, und seinen Wechselbrief einlösen wollte,

te, so soll ihm solches jedoch frey stehen, daß, wann der Inhaber des Wechsels sich bereits rivaliret, er nebst denen Protest-Spesen und Provision, auch allen erweißlichen Schaden bezahlen und gut thun müsse, welches auch derjenige zu prätendiren hat, so per honore di lettera die würkliche Bezahlung gethan, mit dem Anhang, daß, wann wegen des geforderten Schadens beyde Partheyen sich nicht vereinigen können, das Capital nebst Protest-Kosten und Provision sogleich bezahlet, der Belauff des geforderten Schadens aber entweder bey einem beyden Theilen anständigen tertio, oder Gerichtlich, bis zu verglichener, oder Richterlich decidirter Sache hinterleget, und im Fall der Bezogene sich hierzu nicht bequemen will, der Inhaber den Wechsel samt Protest fortzuschicken befugt seyn solle.

XIX. Die Wechselbriefe, so zwar in der Meß acceptirt, aber zu rechter Zeit nicht bezahlet worden, sollen den Samstag in der Zahlwochen, wie bißhero bräuchlich gewesen, gleich so bald von der Zeit an, wann die Kauffleute von dem gewöhnlichen Platz ihrer Versammlung oder Börse abgangen sind, oder damit es zur gewissern Zeit gebracht werde, von zwey Uhr Nachmittag an, biß zur Sonnen Untergang, von denen verordneten Wechsel-Notariis auf des Creditoris oder Præsentanten Requisition protestiret, oder wenigstens auf die oben in §. 14. vorgeschriebene Art notiret, und sodann der Protest nebst dem Wechselbrief mit der erst abgehenden, oder zum längsten mit der andern Post fortgesendet werden.

XX. Die gewöhnliche Protestations-Zeit derer Wechsel-Briefen à uso, welcher Zahlung auf 14. Tage nach beschehener Acceptation zu verstehen ist, ingleichen derer à dato, oder auf mehr als

als vier Tag Sicht lautender Brief, soll seyn, wie bishero allhie üblich gewesen, daß nehmlich der Acceptant nach dem Verfall-Tag des Wechsels noch 4. Discretions-oder Respect-Täge dergestalt zu geniessen haben solle, daß der Tag, an welchem der Wechselbrief præsentiret und acceptiret worden, nicht mit, sondern der folgende für den ersten Tag, und daß Sonn- und hohe Fest- auch ganz feyerlich allhier begangen werdende Buß- und Bet-Täge eben sowohl in die Verfallzeit, aber nicht unter die Discretions-Täge gezehlet, unter Dato oder nach Dato, wie auch Sicht oder nach Sicht aber kein Unterschied gemacht werde, sondern jedesmahlen die Rechnung der Verfallzeit nach dem Tage der Acceptation angehe. Dafern aber der Brief keinen Acceptanten hat, oder derjenige, so einen Brief, welcher nicht mehr in der ersten Hand ist, auf sich selbsten ausgestellet hat, bey der Verfallzeit nicht hier ist, noch derjenige, an den der Brief addressiret ist, in des Ausstellers Namen acceptiren will, muß derselbe auf den Verfalltag protestiret werden.

XXI. Von vorgemeldter Zeit-Rechnung und Dilation sollen ferner ausgenommen seyn diejenige Wechselbrief, so a vista, oder auf zwey, drey oder vier Tag Sicht oder dato lauten, bey welchen der Acceptant keine Discretions-Täge zu geniessen hat, sondern nach der Acceptation und Verfallzeit des Wechselbriefs aufs längste in 24. Stunden zu zahlen schuldig seyn soll.

XXII. Deßgleichen soll in Fällen, da der Acceptant vor oder gleich nach der Verfallzeit fallit würde, der Inhaber des Briefs so fort zu protestiren, und dessentwegen seinem Mann Nachricht zu geben verbunden seyn, dargegen Macht haben, den Indossanten oder Trahenten zu Stel-

lung

lung der Bürgschaft mit Unterpfand, oder anderer vergnüglicher Versicherung anzuhalten, daß sein Wechselbrief auf die Verfallzeit bezahlet, oder wann derselbige mit Protest di non pagamento zurück komme, sondern von ihm mit Wechsel, Rückwechsel, Provision und Unkosten vergnügt werden solle, den Wechselbrief aber muß der Inhaber nichts destoweniger bis zur Verfallzeit behalten, und sodann die Bezahlung nochmahl suchen, auch in deren Entstehung fernerweit protestiren, weilen es geschehen kann, daß von dem Zieher oder einem derer Indossanten auf eingenommene Nachricht von dem Falliment des Acceptanten anderwärtige Anstalt zur Zahlung gemacht, und also die Retour ersparet werde.

XXIII. Die vulgo so genannte Deposito-Wechselbriefe sollen ausser denjenigen, welche in der Meß ausgestellet, denen andern Wechselbriefen ratione der Respect-Tägen gleich geachtet werden, und allerdings gleiches Recht, wie die andere, ohne einige Exception zu geniessen haben, mithin auf nicht geleistete Zahlung dem strengen Wechselrecht unterworfen seyn.

XXIV. Würde aber der vierte Respect-Tag auf den Post-Tag, womit der Brief allenfalls wieder zurück gehet, fallen, so soll der Acceptant wenigstens Vormittags vor zwölf Uhr die Zahlung thun, oder der Inhaber zu protestiren, und den Protest mit der Post fortgehen zu lassen befugt seyn.

XXV. Wann einer der beyden Wechsel-Notarien, sowohl in eines Christen, als Juden Hauß, um einen Wechselbrief zu protestiren geschicket würde, und den Acceptanten nicht antreffen könnte, so soll dannoch der von dem Wechsel-Notario

in desselben Abwesenheit aufgerichtete Protest vor gültig gehalten werden.

XXVI. Damit auch Niemand in seinen bey denen Wechsel-Notariis habenden Verrichtungen gehindert, oder aufgehalten werde; So wird ihnen Wechsel-Notariis hiermit alles Ernstes anbefohlen, daß in währenden Meßzeiten beede, und ausserhalb derselben wenigstens einer von beeden in dem gewöhnlichen Wechsel-Comtoir, und zwar Vormittags von 10. bis 12. und Nachmittags von 2. bis 4. Uhr sich antreffen lassen, und denen Kauff- und Handelsleuten zu einigem schädlichen Aufenthalt keine Ursach geben, sondern dieselbe nach Ausweiß dieser Ordnung ihren Pflichten gemäß, bey sonsten im Uebertrettungs-Fall rechtlichem Befinden nach erfolgender Bestrafung, dienst- und beförderlich seyn, auch alles, was durch sie tractiret und gehandelt wird, in ein ordentlich darüber haltendes Protocoll fleißig notiren und einschreiben sollen; Welches Protocoll öffentlich geführet werden muß, damit die Kauffleute auf jedesmaliges Verlangen sich darinn ersehen können, was vor Wechselbriefe protestiret werden, um par honneur ihrer Freunden sich mit der Acceptation interponiren zu können. Auch sollen die Protocolla eines verstorbenen Wechsel-Notarii nicht dessen Erben ausgefolget, sondern auf die Registratur geliefert werden, damit in vorkommenden Fällen man sich darinnen ersehen könne.

XXVII. Die allhier in Frankfurth auf andere Oerter so wohl ausgegebene als vernegotiirte Sola oder Prima Wechselbriefe ist derjenige, der solche eingehandelt, so gleich zur Acceptation zu senden nicht verbunden, es seye dann, daß der Abgeber sich solches ausdrücklich ausbedinge, wel-

chenfalls derjenige, so den Brief nimmt, solche Bedingung zu erfüllen, und die Acceptation gleich zu suchen schuldig ist, bey deren Verweigerung, wie in allen andern Fällen, ordentlich protestiret, auch der Protest di non accettatione zurück gesandt, der Wechselbrief aber biß zur Verfallzeit aufbehalten, und wann er alsdann nicht bezahlet wird, auch di non pagamento protestiret werden muß. Es stehet auch dem Remittenten nicht nur frey, die secunde, oder wann es nöthig, tertie, quarte, und so weiter, welche ihm von dem Trahente auf jedesmahliges Verlangen ohne Weigerung gegeben werden müssen, über andere Oerther, zu disponiren, und nach seinem Belieben zu benutzen, jedoch dergestalt, daß sodann auf die secunde und übrige, wo die acceptirte prima anzutreffen, und wann sie zur Acceptation gesandt worden, notiret werde; sondern es kann derselbe auch, wann prima nicht acceptiret wird, auf Vorweisung des Protests di non accettatione, ohnerwartet der Verfallzeit des Wechselbriefs an dessen Ausgeber oder Giranten sufficiente Caution mit Bürgen, Pfanden, oder barer Hinterlegung der Gelder dahin, daß sein ausgegebener Wechselbrief, oder darauf befindlicher Giro auf die Verfallzeit bezahlt und honorirt, oder wann derselbe mit Protest di non pagamento zurück kommen werde, von ihm mit Wechsel, Rückwechsel und allen Unkosten alsobald eingelöst und vergnüget werden solle, jedesmahl begehren, worzu ihm dann auf des Ausgebers oder Giranten Renitenz ohnverzüglich executivè verholfen, oder gegen diese, wann sie vorgemeldete Caution nicht leisten wollten, oder könnten, so lang, bis die Nachricht einlauft, daß der Wechsel bezahlet seye, mit Personal-Arrest verfahren werden soll. Dahingegen

gen, wann mit der Protestation nicht ordentlich verfahren, oder der Brief zu spat zur Zahlung præsentiret, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post keine Nachricht gegeben, noch die Protesti eingesendet worden, fällt, wann Schaden daraus entstehet, die Schuld auf denjenigen, der solches vernachläßiget, und ist alsdann weder der Ausgeber noch Girant gehalten dafür weiter zu stehen, oder Red und Antwort zu geben.

XXVIII. Wann ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestiret werden müssen, so kann der Creditor oder Inhaber desselben die schärfste Execution nach Wechsel-Recht gegen den Acceptanten sodann gegen einen jeden Giranten (es wäre dann, daß ein oder anderer den Wechselbrief mit folgenden völlig ausgeschriebenen Worten Ohne mein *Obligo* oder *Præjuditz* endossiret hätte, welchenfalls derselbe nicht belanget werden könnte) und endlich gegen den Ausgeber selbsten so lang suchen, bis er die Wiederbezahlung der im Wechselbrief begriffenen Summa, samt Provision, Sensaria, Brief-Porto, und Rückwechsel erhalten haben wird, womit ihm auch, wann der Beklagte nicht alsbald, und längstens in 24. Stunden bezahlet, ohne Aufenthalt an Handen gegangen werden soll, und nur dieses darbey anzumerken ist, daß zwar die Unkosten des Rückwechsels von solchen Orten, von welchen gerader Dings anhero gewechselt wird, nur einfach gerechnet werden, hingegen, wann von dem Ort, wo der Brief bezahlet werden solle, nicht a drittura anhero gewechselt wird, sondern über den nächstgelegenen Platz der Ricambio genommen werden muß, solcher über beyde Plätze gut gethan werden müsse, wobey der Inhaber

haber des Briefs, um alle und jede Giranten, und den Ausgeber des Wechselbriefs bis zu dessen völliger Abtilgung in Obligo zu behalten, nichts weiters zu beobachten hat, als daß er von der nicht erfolgten Zahlung dem vor ihm stehenden Giranten, als seinem Cedenten, mit der ersten oder zweyten Post Nachricht gebe, und in ordine petendi executionem keinen derer Giranten übergehe, indem mit der einem Giranten von der nicht geschehenen Zahlung gegebenen Nachricht das Wechsel-Recht gegen alle vorher gehende Giranten, und den Ausgeber aus der Ursach genugsam salviret wird, weilen ein jeder seinem Cedenti die ihm zugekommene Nachricht weiter zu überschreiben schuldig ist, mithin, wann auch gleich ein oder anderer Girant solches verabsäumete, dessen Fehler gegen den Inhaber des Briefs, welcher sein Amt gethan, nicht allegiret werden kann, die Ordnung der verhafteten Debitorum aber um deswegen observiret werden muß, weilen gegen denjenigen, so übergangen wird, der Inhaber den ihm sonst zugestandenen Regress, und allen ferneren Anspruch verliehret.

XXIX. Es ist dahero an diese Ordnung der Inhaber nicht gebunden, wann er nicht den Acceptanten, alle Giranten, und den Ausgeber so lang, bis er völlig bezahlet, zu Debitoren behalten will, sondern er kann den Acceptanten, und von denen Giranten, so viel er will, übergehen, und mit dem Protest samt Wechselbrief bey einem Giranten, wo er seine Bezahlung am kürzesten zu haben vermeynet, auch, mit Uebergehung aller Giranten, bey dem Ausgeber selbsten sich gleich anmelden, und nach Wechsel-Recht die Execution obgemeldtermassen begehren.

XXX.

XXX. Wann auch ein Acceptant zu rechter Zeit nur einen Theil der in dem Wechselbrief enthaltenen Summa zahlen wollte, so soll derselbe die in Abschlag bezahlte Summam eigenhändig auf den Brief zu schreiben, und der Inhaber zu Verminderung des Rückwechsels solche anzunehmen, wegen des Residui aber zu protestiren schuldig, und deßfalls nach errichtetem Protest nichts desto minder gegen den Acceptanten Klage zu erheben, als auch bey denen Indossanten und dem Ausgeber sich nach Wechsel-Recht zu erholen befugt seyn. Dafern aber, nach bereits erhobenem Protest, der Acceptant annoch einen Theil des Wechselbriefs bezahlen wollte, oder der Inhaber von ihm, oder von ein- und dem andern Indossanten einen Theil gutwillig erhalten könnte, und annoch annehmen wollte, so bedarf es wegen des Residui keines weiteren Protests, indem es genug ist, wann derjenige, so etwas an dem Wechselbrief bezahlet, solches mit Beysetzung des Jahrs, Monaths und Tags, wann es bezahlet worden, auch seines Namens auf den Brief schreibet, weilen hiedurch weder denen übrigen Indossanten, noch dem Ausgeber præjudiciret, sondern vielmehr in so weit ein Vortheil verschaffet wird, daß, wann sie wegen dieses Protest gekehrten Briefs in Anspruch genommen werden, sie so viel weniger zu bezahlen und gut zu thun haben.

XXXI. Wann der Zieher, Acceptant, und Indossanten insgesamt, oder einer von ihnen falliren sollte, hat der Inhaber, wann gebührend protestiret worden, bey jedem der übrigen, bey welchem er will, seine Bezahlung zu suchen, und von ein- oder dem andern, so viel er bekommen kann, zu empfangen, bis er die Vergnügung des Wechsels mit Ricambio und Unkosten vollkommen erhalten hat.

XXXII.

XXXII. Wann der Acceptant einen auf ihn trassirten Wechselbrief nicht bezahlet, der Inhaber aber nach levirtem Protest gegen ihn deßwegen nicht klaget, sondern, wie ihm zu thun frey stehet, gegen ein- oder den andern Indossanten, oder wol gar gegen den Ausgeber sich wendet, und seine Bezahlung erhält, mithin der Brief wiederum in eines Indossanten oder des Ausgebers Handen kommt, wird derselbe mit nichten dardurch ganz getödtet, daß dergestalten gegen den Acceptanten weiter nicht agiret werden möge, sondern es ist und bleibet der Trahent, so den Brief an sich gelöset, nichts destoweniger befugt, wann er dem Acceptanten die Valuta zur Zahlung angeschafft, oder sonsten Forderung an demselben gehabt, und dannenhero seine tratta darauf eingerichtet, selbigen deswegen rechtlicher Ordnung nach anzusprechen und zu belangen, wie dann auch in dem Fall, da ein Girant den Brief eingelöset, demselben sein Regress an die vorige Giranten, den Trassanten und Acceptanten unbenommen bleibet.

XXXIII. Dieweil auch in Wechsel-Sachen, indem dieselbe zu Beförderung der unentbehrlichen Commercien de simplici & plano zu erörtern seynd, die exceptio non numeratæ pecuniæ, vel plurium debendi reorum, oder die Ausflucht nicht baar dargezehlten Geldes, oder daß ein jeder nebst einem andern in solidum verbundener Schuldner mit Erlegung seines Antheils der schuldigen Wechsel-Summe von seinen andern Mit-Schuldnern sich absondern möge, ingleichem die bishero öfters gemacht werden wollende Exceptiones Cessionis in potentiorem, oder Ausflüchte der Uebertragung der Wechselbriefen an einen mächtigern, nur zu Hinderung der Negotien,

und Verursachung höchstschädlicher processlicher Weitläuftigkeiten eingeführet werden wollen; So sollen dieselbe in denen Wechsel-Sachen nicht zuläßig, sondern ausgeschlossen seyn, dergestalt, daß derjenige, so einen Wechselbrief simpliciter acceptirt, oder seinen eigenen von sich ausgestellten Wechselbrief recognosciret, oder sich einer nebst- oder mit dem andern in solidum oder unverscheidentlich verschrieben, ohne einige Exception parate und volle Zahlung zu thun schuldig seyn, darauf auch ohngehindert einiger interponirter Provocation oder Appellation, oder auch für sich angezogener, in hiesiger Stadt-Reformation Part. 2. Tit. 25. bemeldter Freyheit der neuen Kayserlichen Constitution executivè dazu angehalten, bey Befindung aber, daß bey denen Cessionibus ein Betrug vorgegangen, dieselbe mit allem Nachdruck, auch mit Verlust der Schuld gestraft werden sollen.

XXXIV. Wie dann die exceptio non numeratæ pecuniæ auch in allen Riscontri keineswegs admittiret werden, auch die Riscontri selbsten, wann sie nicht mit Approbation der sämtlichen riscontrirenden Personen fürgangen, hiemit vor ungültig declariret seyn sollen.

XXXV. So viel aber insonderheit die vorgemeldte Provocationes, Revisiones & Transmissiones Actorum, nec non Appellationes von denen in klaren Wechsel-Sachen bey Unsern Burgermeisterlichen Audienzien, oder Unsern Schultheiß und Schöffen ertheilten Bescheiden und Decretis Executivis betrifft, so soll denenselben, wann die Briefe von dem Schuldner recognosciret, und von ihm keine in Wechsel-Sachen zuläßige Exceptio in continenti erwiesen worden, nach Maßgebung des jüngern Reichs-Abschieds de An.

1654. §. als auch 2c. 107. und des von Jhro Kayserlichen Majestät allergnädigst confirmirten Projects-Vergleich von An. 1714. §. 9. kein effectus suspensivus verstattet, sondern derselben ohngehindert von dem Richter erster Instantz, auch noch in laufenden decendio, der condemnirte Wechsel-Schuldner zur Zahlung oder Deposition der Wechsel-Schuld, mit oder ohne Caution des Glaubigers, nach der Sachen Befind- oder Ermäßigung executivè angehalten werden.

XXXVI. Die Bezahlung der Wechselbrief soll in denen darinnen benahmten Geld-Sorten, mithin, wann der Brief in Wechsel-Current zu zahlen gestellet ist, wie bishero, also inskünftig, bis auf anderweite Verordnung mit 4. pro Cento Agio halb in Münz, und halb in hart Edict geschehen, wofern aber die Müntz-Sorten darinnen nicht benahmet sind, ist der Schuldner oder Acceptant die Gelder nicht anderst als in gangbarer Müntz zu bezahlen schuldig. Uebrigens lassen Wir es bey Unseren vorigen Edictis vom 13. Martii 1736. und 11. Martii 1738. nochmahlen bewenden, daß nehmlich aller Unterscheid unter Wechsel- und Waaren-Zahlung gänzlich aufgehoben, mithin niemand in Waaren-Zahlungen einige Geld-Sorten höher, als in Zahlung der Wechsel anzunehmen, oder sich aufbürden zu lassen verbunden seyn solle.

XXXVII. Da Juden, sie seyen hiesige oder fremde, an Christen einen Wechselbrief zu zahlen haben, sollen jedesmahl die Juden, so die Zahlung zu thun oder zu leisten, dieselbige denen Christen ohne einige Anmahnung in das Hauß zu bringen schuldig und gehalten seyn; darunter nicht nur die acceptirte und an sie addressirte Wechselbriefe, sondern auch die Valuta der geschlossenen zu verstehen.

XXXVIII. Ingleichen sollen die Juden auf diejenige Wechsel-Briefe, welche am Sonnabend oder andern ihren Feyertägen ex. gr. den 10. des Monaths auf sie einlaufen, und erst den folgenden Montag, als den 12. Dito können præsentiret werden, mit Beysetzung des Dati, nehmlich: acceptirt vom 10. anzurechnen: die Acceptation auf die Wechselbriefe schreiben, und auf den Verfall-Tag also und dergestalt zahlen, als wann die Acceptation am Sonnabend beschehen wäre; diejenige Wechselbriefe aber, welche mit denen Respect-Tägen gerechnet auf den Sonnabend, oder ihren so genannten Schabes fällig sind, sollen sie den Tag vorhero, nemlich den Freytag abführen.

XXXIX. Es soll Niemand einem Jungen oder andern Bedienten eines Wechsel-Creditoris, wann sich selbe nicht durch ein ausgefüllt Indossement oder eine andere schriftliche Anweisung ihres Principalen zu Erhebung der Gelder legitimiren können, etwas bezahlen, widrigenfalls aber es auf die Gefahr des Zahlers gehen, ob der Creditor die geschehene Zahlung genehm halten wolle oder nicht.

XL. Und obschon auch sonsten ein Wechselbrief, so ohne Endossement oder erhaltene Cession præsentiret wird, acceptiret werden muß, so ist doch der Trassat oder Acceptant, wann solcher Brief bey der Verfallzeit und Forderung der Bezahlung annoch mit keinem ausgefüllten Endossement versehen ist, noch der Inhaber sich sonsten dazu gebührend legitimiret, bis zu dergestaltiger Indossirung, oder beschehenen Legitimation, die Zahlung zu thun nicht schuldig, jedoch sollen bey verflossenen Respect-Tägen die Gelder entweder deponiret, oder gegen genugsame Caution ausgefolget,

folget, in Ermanglung dessen aber der Wechsel protestiret werden, widrigenfalls, und da der Protest nicht erfolget, und Schaden entstehet, der Præsentant den Regress an den Aussteller verliehret.

XLI. Alle Assignationes geschehen auf Gefahr der Assignanten, es seye dann, daß der Assignatarius die Anweisung absolutè acceptire und annehme, das ist, gegen die Assignation den verfallenen Wechsel-Brief dem Assignanten zurück gebe, oder ihn deßhalben völlig quittire, worzu aber vor würcklich empfangener Zahlung Niemand wider seinen Willen gehalten ist. Ingleichem soll Niemand gegen seinen Willen zugemuthet werden, eine Assignation anzunehmen, es wäre dann, daß der Schuldner oder Assignant den Creditorem sogleich an einen solchen Ort hinführen wollte, wo er das Geld per Cassa empfangen könnte, welchen Gang derselbe, zu Ersparung des doppelten Geld-Zehlens, sich nicht zuwider seyn lassen mag, sondern das baare Geld bey einem tertio zu empfangen, hingegen keiner Assignationes vor Assignationes von dem Assignato anzunehmen schuldig, sondern der Assignatarius, wann die erste Assignation per Cassa nicht gezahlet wird, alsobalden auf den Assignanten zurück zu gehen, und sich von demselben bezahlen zu lassen berechtiget seyn, mithin eine solche abgegebene und nicht bezahlte Assignation dem strengen Wechsel-Recht unterworfen, und gegen den Assignanten nicht anderst, als wäre es ein Wechsel-Brief verfahren werden soll. Es soll sich auch keiner mehr als einmahl von dem Assignanten assigniren zu lassen verbunden seyn, auch keine Assignation weiter auf Ordre gestellet, noch angenommen werden, sondern bey nicht erfolgender

der Zahlung der Assignation so gleich, oder doch längstens innerhalb acht Tagen (davon jedoch die Sonn- und hohe Fest-Täge ausgenommen bleiben) der Assignirte schuldig seyn, dem Assignanten bey Verlust seines gegen ihn habenden Regresses die Assignation wieder zurück zu geben.

XLII. Wann bey der Acceptation der Acceptant sich gegen den Inhaber erklärete, daß er diesen Brief durch den Scontro zahlen wollte, und der Præsentant wäre darmit zufrieden, so soll letzterer schuldig seyn, das bey seinem Namen stehende Wort: Ordre; zu dem Ende auszustreichen, damit der Brief nicht weiter indossiret werden könne, wordurch er aber den Regreſs an die Indossanten und den Ausgeber keineswegs verliehret, sondern wann der Acceptant, ehe der Brief scontriret ist, falliret, und der Wechselbrief zu rechter Zeit protestiret wird, derselbe ihm in alle Wege frey bleibet.

XLIII. Sollen alle Riscontri, so ausserhalb der Meßzeit geschehen, hinkünftig eben so gültig und kräfftig seyn, als diejenige, welche sonsten in Meß-Zeiten geschlossen werden.

XLIV. Bey Bezahlung der verfallenen Wechselbriefen ist ferner zu beobachten, daß diejenige Wechselbriefe, welche rectà, und nicht an Ordre zu zahlen ausgestellet sind, und vor der Verfallzeit von dem Ausgeber wegen nicht empfangener Valuta der geschehenen Acceptation ohngehindert nach Wechselbrauch contremandiret, dahero auch vorhero von dem Inhaber nicht verhandelt werden können, auf den Verfalltag, und hernach in denen darzu gegönneten Discretions-Tägen recht und wohl, hingegen übel, wann es vorhero, es seye mit Contanti, durch Scontro, Compensation oder Contraposition zum Præjudiz eines oder des

andern

andern tertii geschehen, bezahlet werden; Welchen letzteren Falls solche Zahlung für ungültig gehalten und dafür erkläret werden soll. Die andere Wechsel-Briefe aber, welche an Ordre gestellet, oder an Ordre indossiret sind, mag der Acceptant oder Bezogene, oder auch ein anderer negotiiren, und an sich selbst zur Zahlung indossiren lassen, mithin die Wechselbriefe vor dem Verfall bezahlen.

XLV. Wann ein von sich oder auf sich selbsten ausgestellter oder acceptirter Wechselbrief verlohren gegangen, und der Ausgeber oder Acceptant die Schuld geständig ist, oder diese sonsten erwiesen wird, sollen dieselbe anderst nicht, als auf Richterliche Erkänntniß, und gegen sufficiente Caution, daß man sie wegen dieser Post und allen künftigen Anspruchs gegen männiglichen schadlos halten wolle, den Wechselbrief zu zahlen schuldig seyn.

XLVI. Alle trassirte und nicht protestirte Wechselbriefe, welche von dem Bezahler wegen etwann überhäufter Geschäften nicht zurück gefordert, oder von dem Inhaber verleget werden, sollen nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, und nicht mehr gültig seyn; Jedoch behalten die eigene Wechselbriefe, welche einer auf sich selbst ausgestellet, es seye deswegen protestiret oder nicht, billig ihre Krafft und Würkung, und zwar also und dergestalt, daß auch solche in Jahr und Tag, von der Verfallzeit an zu rechnen, produciret werden, und der Creditor seine Klage deswegen anstellen solle, widrigenfalls, nach Verfliessung Jahr und Tags, dieselbe kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur als blosse Schuld-Scheine gelten, nach fünf Jahren aber

der-

dergleichen veraltete, und inzwischen nicht erneuerte Wechselbriefe ganz erloschen, und nicht mehr exigibel seyn sollen; Dafern auch ein dergleichen eigener Wechselbrief durch Indossirung in eines dritten Hand gekommen wäre, so kann der Inhaber dem Aussteller desselben, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Indossanten, gedachten Wechselbrief nicht prolongiren, und da er solches gleichwohlen einseitig zu thun sich unterstehet, verliehret er seinen Regress an den Indossanten, und muß sich allein an den Aussteller halten.

XLVII. Bey denen Fallimenten, so sich allhie begeben, hat man eine Zeithero erfahren müssen, daß, ob zwar die ausländische so wohl als inheimische und hiesige Kauffleute in concursum admittiret worden, und dieselbe gleich denen hiesigen ihre Ratam oder Antheil bekommen, dennoch denen Unsrigen bey etlichen der Ausländischen gleiches Recht nicht angedeyen oder wiederfahren wollen, sondern sie so lang zurück stehen müssen bis jene gänzlich befriediget worden; Als ordnen Wir jure talionis, daß hierinn mit solchen Ausländischen eine Gleichheit gehalten, und keiner in Falliments-Sachen zugelassen werden noch participiren solle, er beweise dann neben seiner Forderung auch dieses mit beglaubtem Schein von seiner Obrigkeit, daß mit denen Unsrigen deren Orthen in solchen Fällen eine Parität und Gleichheit gehalten worden.

XLVIII. Weil auch der Stylus mercantilis mit sich gebracht, daß, falls einer von einem tertio vor seine eigene Rechnung, und dann vor andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch oder fremd, zuvorderst von demjenigen, was scontrirt oder bezahlet wor-

den,

den, sein eigen Conto zu saldiren befugt seye; So lassen Wir es, wann die Scontrirung vor Ausbrechung eines Falliments bereits geschehen wäre, dabey bewenden.

XLIX. Es sollen in Concurs-Sachen nur diejenige Creditores, welche vor des Debitoris ausgebrochener Insolvenz und Austritt Unterpfänder, um sich allenfalls davon bezahlt zu machen, zu ihrer Sicherheit in Handen bekommen haben, für denen ungesicherten Creditoren sich der gebührenden Præferenz und Vorzug zu erfreuen haben. Welche aber sich vor des Schuldners Austritt oder excitirtem Concurs mit angelegten Arresten auf dessen Güter zu prospiciren vermeynet, können um deswillen keinen Vorzug haben, sondern werden nichts destoweniger unter die unversicherte Creditores mit gesetzt und gerechnet.

L. Diejenige nun, welche vor des Schuldners ausgebrochener Insolvenz sich mit einigen Unterpfändern zu ihrer Sicherheit bedecket, sind nicht schuldig diese ihre Unterpfänder ad massam zu liefern, ehe und bevor sie für ihr zu fordern habendes Capital, Interessen und Unkosten, völlig bezahlt und befriediget worden; wann jedoch die übrige Creditores, um den rechten Werth der Unterpfänder zu erfahren, deren Taxir- und Schäzung verlangen würden, hat der Innhaber sich derselben, mit Vorbehalt seines Rechtens, nicht zu weigern; Jedoch daß denen Creditoribus nach beschehener Taxirung frey stehe, der Credit-Massæ zum Besten, sothane Unterpfänder mit Bezahlung des darauf haftenden Capitals, Interessen und Unkosten zu reluiren und einzulösen; in solcher Entstehung aber der Jnhaber befugt seyn solle, die in Handen habende Unterpfänder entweder um den taxirten Preiß in solutum anzunehmen,

nehmen, oder offentlich an den Meistbietenden durch die geschworne Unterkäuffer verganthen zu lassen, in welchem letzteren Fall ihme dann mit zu bieten ohnverwehret ist, auch da dardurch ein Ueberschuß heraus käme, er solchen der Credit-Massæ gut zu thun, oder Gerichtlich zu deponiren, hingegen, wann bey der Taxation oder Subhastation weniger, als er zu fordern, herauskommen sollte, sich hinwiederum ratione residui bey der Concurs-Massa anzumelden hat.

LI. Nachdeme man bey denen sich ereigneten Fallimenten mehrmalen wahrgenommen, daß der ausgetretene Schuldner kurz vor seinem Falliment Waaren geborget, mithin diejenige, welche ihm getrauet, auf solche Weise schändlich betrogen und hintergangen worden; dergleichen vorsetzlicher Betrug aber strafbar, in denen Rechten verbotten, und dem Creditori zu Schaden und Nachtheil nicht gereichen kan, so soll inskünftig, wofern dergleichen fraudulente Aufborgung bey ausbrechendem Falliment, kurz, oder längstens acht Tage vorher geschiehet, ohngeachtet die würkliche Tradition der Waaren für sich gegangen, der Verkäufer sothane Waaren aus der Credit-Massa, wann sie in derselben in natura annoch vorhanden sind, zurück zu fordern, und ohne Einrede der übrigen Creditoren sich derselben ohne Entgeld wieder anzumassen, auch da sie von dem Falliten verkauft, aber von dem neuen Käuffer noch nicht bezahlet wären, von diesem das Kaufgeld zu erheben befugt seyn, und also an seinen vorhandenen Waaren oder Gütern, oder deren noch ausstehendem pretio den Vorzug vor allen andern haben, dahingegen aber in dem Fall, da solche Waaren in der Concurs-Massa nicht mehr befindlich sind, sondern der Fallit dieselbe einem tertio gegen würk-

lich erhaltene Zahlung weiter verkauft oder versetzet hat, an diesen keinen Anspruch machen können, wofern er nicht erweiset, daß derselbe in mala fide versire, oder betrüglich hierunter gehandelt habe.

LII. Die einem zur Insolvenz gerathenen Debitori um die Provision zu verkaufen in Commission gegebene und annoch vorhandene Waaren und Güter betreffend, bleiben dieselbe dem Committenten nach wie vor sein Eigenthum, und ist er ohne Widerrede solche wieder zurück zu nehmen wohl befugt, wie dann auch in dem Fall, da derjenige, so die Waaren zu verkauffen in Commission bekommen, und nicht del credere stehet, sondern die Waaren so gut er kan, verhandelt, vor die Bezahlung aber nicht gut ist, solche zwar würklich verkaufet, den Preiß darvor aber noch nicht erhoben hat, derselbe nicht ihm, oder, wann er etwa in Insolvenz geräthet, seinen Creditoren zustehen, sondern dem Committenten von dem Käuffer verabfolget werden soll.

LIII. Damit aber in dergleichen Begebenheiten nicht allein, sondern auch in dem Casu da derjenige, so solche Commissions-Waaren erkauffet, fallit worden, aller Streit, Verdacht und Zweifel verhütet werde, ob die dem Committenten angewiesene insolvente und andere Debitores in der That diejenige seyen, welche seine Waaren bekommen haben; so sollen in Zukunft alle Commissarii, welche nicht del credere stehen, so oft sie vor ein hundert oder mehr Reichsthaler Commissions-Waaren an einen Mann auf Zeit verkauffen, ihrem Committenten nebst der Fattura sothaner verkaufften Waaren den Namen dessen, der solche erhandelt, in einem verpetschirten Zettel, bey Straf, daß die Zahlung sonst an sie gefordert

fordert werden solle, zusenden, die Committenten aber solchen, so lang kein Falliment darzwischen gekommen, oder ihnen von ihren Commissariis berichtet worden, zu eröffnen nicht befugt, sondern, damit sie der Commissariorum Auswege nicht auskundschaften, und an sich ziehen, bey richtigem Eingang der Gelder jedesmalen ohnunterbrochen zurück zu schicken angewiesen, auch, dafern sie diesem zuwider handlen würden, denen Commissariis billigmäßige Satisfaction zu thun schuldig seyn.

LIV. Ist derjenige, welcher von einem andern Waaren zu verkaufen in Commission empfangen oder demselben zugehörige Effecten und Gelder sonsten rechtmäßiger Weiß in Händen und Verwahrung bekommen hat, und danebst von dem Committenten oder Eigenthümer mit Wechsel oder sonsten chargirt und belästiget worden, befugt, wegen seines Vorschusses von denen empfangenen Waaren und Geldern sich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten und Concurs-Sachen solche Waaren und Gelder mit Arrest beschlagen, oder in Verbott geleget würden, mehr nicht als das Residuum oder Ueberbesserung heraus zu geben schuldig.

LV. Wann jemand einen Wechselbrief auf sich selbst stellet, und nach der Verfallzeit und darauf geschehenem Protest derselbe, ob er schon auf Ordre lautet, von dem Inhaber an einen andern cediret, endossiret und übertragen wird, und die Cedirung nach einem Falliment beschehen, so soll derjenige, an den dergleichen Uebertragung geschehen, nur als ein Bevollmächtigter gehalten werden, mithin gegen ihn eben diejenige Einwendungen Platz greiffen, so gegen seinen Endossanten oder Cedenten eingewendet werden könnten.

LVI. Wie es übrigens bey ausgebrochener Insolvenz und darburch excitirtem Concurs gehalten, und wie insonderheit gegen die muthwillige Gewissenlose Falliten und Bancorottirer procediret werden solle, dieweilen in hiesiger Stadt-Reformation, bevorab in denen im Jahr Christi 1708. und 22. Aug. 1719. zu offentlichem Druck gebrachten Ordnungen deswegen genugsame Vorsehung geschehen, so will man sich auch hiermit darauf bezogen haben.

LVII. Hiernechst werden die zu Erhaltung guter Ordnung, und Vermeydung Betrugs, auch zu der Kauf- und Handelsleuten mehrer Bequemlichkeit und Beförderung ihrer Handlungen Obrigkeitlich bestellte und zu dem Ende in Eydes-Pflichten genommene Sensalen oder Mackler hiermit alles Ernstes erinnert und ermahnet, daß sie sowohl denen fremden und ausländischen, als hiesigen Negotianten, Christen und Juden, in Schliessung der Wechsel, Feilbieth- und Verhandlungen allerley Waaren, und was ihnen sonsten vor Handlungen zu schliessen anvertrauet wird, insonderheit auch in Concurs-Sachen, aufrichtig, treu und fleißig an Handen gehen, Niemanden wider besser Wissen und Gewissen vervortheilen, noch in eines andern Handlungsgeschäften unten ihrem eigenem oder anderm Namen sich einmischen, alle Handlungen, welche durch sie tractiret und geschlossen werden, in ihr darüber ordentlich zu haltendes Journal, um von allem auf Erfordern richtige Antwort und Rechenschafft zu geben, fleißig einschreiben, auch bey Schliessung der Parthey̆en sowohl dem Nehmer als Geber ein gleichförmiges gedrucktes Billet zustellen, und solches mit Beyfügung der Umständen, wie die Parthey geschlossen worden, auch ihres Namens,

Tags,

Tags, Monaths und Jahrs, um allem Irrthum vorzukommen, mit Dinten oder Wasserbley ausfüllen und sich übrigens also und dergestalt gegen männiglich aufführen und verhalten sollen, wie ihnen solches in der am Ende hier angehängten Ordnung und Rolle der Mackler in mehrerem vorgeschrieben und auferleget worden; bey Vermeidung derer nach rechtlichem Befinden anzudictirenden Straffen, so oft sie einiger Mißhandlung oder Malversation überführet werden können.

LVIII. Wird denen allhier in- und ausserhalb denen Messen handelnden Wechselern, Kaufleuten und Krämern, Christen und Juden, insonderheit denen Wechsel- und übrigen immatriculirten Notariis, wie auch denen Macklern hiermit anbefohlen, und sie ernstlich ermahnet, diese wohlgedächtlich geänderte und vermehrte, zu Beförderung der Wohlfahrt und Aufnahme der Commercien angesehene Ordnung, in Zeit von zween Monathen, à die publicationis an zu rechnen, so viel die derselben einverleibte neue Gesetze anbelangt, die aus Unseren vorigen Wechsel-Ordnungen und Statuten aber nur wiederholte und bestättigte Passus sogleich, bey Schliessung der Wechsel- und Handels-Negotien in allen Stücken wohl zu beobachten, derselben genau nachzuleben, und solche in keine Weise zu übertretten; bey Vermeydung der nach rechtlichem Befinden sonsten erfolgender schleuniger Obrigkeitlicher nachdrücklicher Remedir- und Ahndung, auch mit der fernerweiten Erklärung, daß, wann dem zuwider gehandelt wird, in judicando darauf nicht reflectiret werden solle.

LIX. Schließlichen behalten Wir Uns hiemit bevor diese Ordnung nach Gutbefinden zu der gemeinen Handlung Besten zu ändern, zu mindern, und zu vermehren.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 26. May 1739.
Publicatum Donnerstag den 18. Juny 1739.

Anhang.

I.

Taxa der Wechsel-Notarien Gebühren, wie solche meistentheils von Alters her üblich gewesen, und zum Theil anjetzo reguliret worden.

I.

Vor einen Actum Protestationis über einen Wechselbrief, dabey der Notarius oft manche Gänge thun muß, ehe er die Antwort vom Recusanten bekommet, ist die Gebühr mit dem Protocoll und ausgefertigten Instrument in allem, wann es beym ordinairen Protestiren bleibet, sechzig Kreuzer, und vor gestempelt Papier sechs Kreuzer, wobey jedoch die Notarii diejenige Wechselbriefe, so auf einen nehmlichen Platz zurück laufen, in der Ordnung, wie sie ihnen gegeben worden, zu protestiren verbunden, und hierinnen keinem vor dem andern zu favorisiren befugt seyn sollen.

II. Wo aber mehr als ein Wechselbrief in ein Instrumentum Protestationis kommt, ist die

Gebühr

Gebühr vor jeden Wechselbrief absonderlich ausser einem, der ins Instrument gehöret, mit zwanzig Kreuzer zu bezahlen.

III. Vor das Notiren, so vors künftige anders nicht, als auf die in vorhergehender Wechsel = Ordnung §. 14. vorgeschriebene Weiß erlaubet ist, werden dem Notario vor seine Müh und Gang, wann die Aussfertigung des Protestations = Instrumenti nicht verlanget wird, dreysig Kreuzer bezahlt.

IV. Vor die Registratur einer Vollmacht, wann der Requirent von derselben eine bereits abgeschriebene gleichlautende Copiam dem Notario liefert, also daß er solche gegen das Original erst collationiren, registriren, und unter das Original, daß solches registriret und protocolliret seye, unter seiner Hand und Pettschaft schreiben und confirmiren muß, vor alles funfzig Kreuzer.

V. Wann aber der Notarius die Vollmacht noch copiren muß, ist die Gebühr, wanns eine Teutsche Vollmacht ist, vor alles sechzig Kreuzer.

VI. Ist aber die Vollmacht in Italiänischer, öfters gar sehr abbrevirten oder in anderer unleßlicher Sprach oder Schrifft, dazu dann auch mehr Zeit gehöret, vor alles siebenzig Kreuzer.

VII. Wann ein Handelsmann eines andern Procura, so er seinem Sohn oder Diener, oder sonsten jemand gegeben, in Abschrifft, oder jemand einen Extract aus dem Protocoll begehret, bezahlet er vom Bogen Schreibgebühr acht Kreuzer, jedoch dergestalt, daß auf jede Seite vier und zwanzig Zeilen gebracht, und oben, unten und auf der Seiten ein convenables Spatium gelassen, und der Bogen nicht auf die Helfft gebrochen geschrieben werde; Dafern aber die Beydruckung des Notarii Siegel und desselben Unter-

 schrifft

schrifft zu solcher Copey oder Extract verlanget wird, werden davor annoch besonders zwanzig Kreuzer entrichtet.

VIII. Vor Anschlagung einer Revocation einer Vollmacht oder Separation einer Handlungs-Compagnie auf der Kauffmanns-Börse, werden erleget dreyßig Kreuzer.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 26. May 1739.

II.

Ordnung und Rolle der Wechsel-Sensalen.

Alle diejenige, so von Uns zu Wechsel-Sensalen angenommen werden, die sollen mit Hande gegebenen Treuen angeloben, und darauf einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwöhren, daß sie, so viel sie betrifft, und an ihnen ist, der hiesigen erneuerten und vermehrten Wechsel-Ordnung getreulich nachkommen, in Schliessung der Wechselbrief und anderem, so ihnen dem Herkommen gemäß unterkäuflich zu verrichten gebühret, insonderheit auch in Concurs-Fällen mit beyden contrahirenden Theilen, sie seyen fremd oder inheimisch, vornehm oder gering, Christen oder Juden, bescheiden, fleißig, gleich und recht umgehen, Niemand wider besser Wissen und Gewissen vervortheilen, auch, so viel ihnen möglich, zur bestimmten Zeit auf der Börse sich einfinden wollen.

Zum Andern sollen sie, die Wechsel-Mackler, an keinem Wechsel-oder andern Contract, so sie schliessen, Theil oder Gewinn haben, sondern sich dessen

Von Hauß und Güter Ein- und Verkauff = . 1/4. per Centum.
Von verlehnten Häussern, Gärten und Gewölbern, von dem Zinß von allen Bestand-Jahren jeden Contracts, worauf geschlossen worden 1/2. per Centum,

so ihnen von beyden Theilen und zwar einem jeden ganz gebühret, es wäre dann, daß so viel die drey letzte Posten betrifft, sie nur ein Theil um ihren Dienst und Unterhandlung angesprochen und ersucht hätte: Welchenfalls derselbe auch allein, nicht aber der ander Theil obbesagte Gebühr zu bezahlen schuldig wäre.

Zum Fünften, dieweil auch zum öftern zwischen Geber und Nehmer und andern Contrahenten Irrthum und Streit vorfallen, so sollen, solchem desto besser abzuhelfen, alle und jede Mackler nicht nur bey Schliessung der Wechsel und Contracten jedem Theil ein gedrucktes Billet zustellen, und solches durch Beyfügung der Umständen, wie die Parthey geschlossen worden, auch ihres Namens, Tags, Monaths und Jahrs mit Dinten oder Wasserbley ausfüllen, sondern auch über solche Wechsel und Contracte, welche sie schliessen, ein ordentlich Buch halten, und dieselbe darinnen fleißig einzeichnen.

Zum Sechsten, sollen sie die vor die Obrigkeitliche Erlaubnuß zu macklen angesetzte Gebühr Messentlich bey Löbl. Rechney-Amt richtig abführen.

Zum Siebenden, sollen sie auf die andere Personen, so sich bey Wechseln des Macklens heimlich und ohne von Uns gegebene Vergünstigung gebrauchen, ein fleißiges Anfmerken haben, und da sie dergleichen gewahr würden, dieselbe Unsern

jeder-

Von Hauß = und Güter=
Ein= und Verkauf = 1/4. per Centum,
Von verlehnten Häusern,
Gärten und Gewölbern,
von dem Zinß von allen
Bestand = Jahren jeden
Contracts worauf ge=
schlossen worden = 1/2. per Centum,

so ihnen in Ansehung der drey letzten Posten von jedem Theil, wann nemlich beyde sie um ihren Dienst und Unterhandlung angesprochen und ersuchet, widrigenfalls aber nur von dem ersuchenden Theil ganz gebühret, fordern und nehmen, und darüber Niemand beschweren und nöthigen.

Zum Fünften, dieweil auch zum öftern zwischen den Kaufleuten nach getroffenen Kaufen u. Tauschen Irrthum und Streit vorgefallen, so sollen, solchem desto besser abzuhelffen, alle und jede Mackler nicht nur bey Schliessung der Contracten jedem Theil ein gleichförmiges gedrucktes Billet zustellen, und solches mit Beyfügung der Umständen, wie der Handel geschlossen worden, auch ihres Namens, Tags, Monaths und Jahrs mit Dinten oder Wasserbley ausfüllen, sondern auch über solche Kauf, Tausch und Contracte, denen sie beywohnen, ein ordentlich Buch halten, und dieselbe darinnen fleißig einzeichnen.

Zum Sechsten, sollen sie die ihnen vor die Obrigkeitliche Erlaubniß zu Macklen angesetzte Gebühr Messentlich bey Löbl. Rechneyamt richtig erlegen.

Zum Siebenden, sollen sie auf die andere Personen, so sich unter Partheyen, so beyde Kaufleute sind, des Macklens und Unterkauffens bey Kaufmannswaaren heimlich und ohne von uns beschehene Vergünstigung gebrauchen, ein fleißi-

ges

ges Aufmerken haben, und da sie deren eines und anders gewahr würden, dieselbe Unsern jederzeit regierenden Burgermeistern anzeigen, solche der Gebühr darum haben anzusehen und zu straffen; von welcher Straf dem Anbringer die Helfft gegeben, und er sonst in geheim gehalten werden soll.

Actum & Renovatum in Senatu
Dienstags den 26. Maji 1739.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 31. Maji 1685.

Im Jahre 1741. erfolgte zu Erläuterung und Bestättigung des §. 5. und 6. dieser Wechselordnung, eine Verordnung folgenden Inhalts:

Demnach Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, mit nicht geringem Mißfallen vernehmen müssen, wasgestalten die allhier handlende Socii und Gemeinere die heilsame Disposition des §. 5. und 6. Unserer am 18. Junii 1739. publicirten, erneuerten und vermehrten Ordnung in Wechsel- und Kaufmanns-Geschäften sehr schlecht beobachtet, mithin weder ihre Namen dem Protocollo der Wechsel-Notarien gehörig einverleiben, noch auch ihre etwa erfolgte Separation auf die daselbst vorgeschriebene Weiß offentlich kund machen lassen, wodurch aber bereits verschiedene Kost-spieltige Rechtfertigungen entstanden, und bey ermangelndem Einsehen noch mehrere Inconvenientien, und Zerrüttung des Commercii und Credits veranlasset werden würde, welches Wir gleichwohl Unsers Orts keineswegs geschehen lassen können, so haben zu dessen Vorkommung Wir obbemeldtem §. 5. & 6. dergestalt zu erläutern und zu bestätigen vor nöthig befunden, daß

I. Alle

ten, sondern auch zugleich oftgemeldten Wechsel-Notariis ernstlich anbefohlen haben, sobald nach Verfliessung obbestimmter sechs Wochen allen ihnen anjetzo bekannten und inskünfftig denen neuangehenden, oder durch Aufnehmung eines oder mehrerer Gesellen vermehrten allhiesigen Handlungsgesellschaften, das besonders in Druck zu bringende obangeregte Formular zur Unterschrift und Besiegelung vorzulegen, oder die von denselben ausgestellte Vollmachten abzufordern, auch, da sich wider Verhoffen, einige hierzu nicht verstünden, dieselbe denen Herren Burgermeistern samt und sonders ungesäumt anzuzeigen, damit die vorgedachte Strafe ohne Nachsehen sogleich eingetrieben werden möge. So viel aber

IV. Die fremde in Meßzeiten allhier handlende Socios, so sich Unserer obigen Verordnung nicht gemäß bezeigen, anbetrifft, werden alle und jede hiesige Burger und Einwohner nachdrücklich erinnert, sich mit ihnen in einig Negotium nicht einzulassen, biß sie vorhero dieser allgemein-nützlichen Verordnung ein Genügen geleistet haben, und bey Unterlassung dieser Vorsichtigkeit sich den daraus entstehenden Schaden und Weitläuftigkeit selbst zuzuschreiben. Uebrigens wiederholen Wir

V. Den deutlichen Inhalt des §. 6. Eingangs erwehnter Unserer Wechselordnung anhero, und bestättigen denselben nochmalen wohlbedächtlich, committiren auch zugleich denen jederzeitigen Herren Burgermeistern sowohl, als Unserm Schöffenrath, daß sie gegen die Contravenienten nach dessen Vorschrift aufs genaueste verfahren, mithin bey entstehenden Klagen diejenige Socios, so ihre Compagnie aufheben, aber diese Separation ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren,

toren, und denen verordneten Wechsel-Notariis, um solche ihrem Protocollo eintragen, und auf der Börse öffentlich anschlagen zu können, nicht kund thun, nach wie vor, und als wann die Compagnie noch in völligem Esse und Vigore wäre, in solidum condemniren und exequiren mögen.

Wornach sich also alle Handlungs-Socii, und die mit ihnen zu schaffen haben, zu richten, und vor Verdruß und Schaden zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 19. Octobris 1741.

Folget obangezogen Formular.

Nachdem Ein HochEdler und Hochweiser Rath allhier, in der am 19. Octobris 1741. publicirten Erläuter- und Bestättigung des §. 5. und 6. der allhiesigen erneuert- und vermehrten Ordnung in Wechsel- und Handlungsgeschäften unter andern nachdrücklich verordnet hat, daß alle und jede in einer Societät begriffene Kaufleute, wann sie das Negotium mit gesammter Hand selbst führen, sich samt und sonders bey denen hiesigen Wechsel-Notariis durch eine besondere Bescheinigung nahmhaft machen sollen, und dann Wir Ends-Unterschriebene in einer dergleichen Handlungs-Compagnie, worinnen Wir die Geschäfte gesamter Hand selbst verrichten, unter dem Namen

stehen; so haben wir zu schuldigster Befolgung diese Urkund in Beyseyn des Wechsel-Notarii

eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und ihm dieselbe dergestalt, um sie nebst unsern Namen seinem Protocollo ein-

einverleiben, und zu künftiger Nachricht aufbehalten zu können, eingehändiget. So geschehen Franckfurt, den

IV.

Von den Gewicht, Ellen, Getraid, Gold- u. Silbergewicht, flüßigen Maas, Perlen, Diamanten und Edelgestein, auch Apothecker und Medicinal-Gewicht hiesiger Stadt, nebst Vergleichungs-Tabellen gegen die vornehmsten Handels-Plätze in Europa.

Von Handlungs-Gewicht.

Das Centnergewicht allhier ist 8. bis 9. Pf. schwerer als das Pfundgewicht, denn der Centner von 100. Pfund, wiegt allhier 108. einzelne Pfund, wofür man sogleich mit dem guten Gewicht 109. Pf. giebet: es hat aber

Pfund.	Marck.	Loth.	Quint.	Pfenn.	Heller.
1.	2.	32.	128.	512.	1024.
	1.	16.	64.	156.	512.
		1.	4.	16.	32.
			1.	4.	8.
				1.	2.

Ansonsten ist die Vergleichung dieses Gewichts, mit den vornehmsten Handlungs-Plätzen, aus den dieser Rubrique beigedruckten Tabellen mit mehrerem zu ersehen.

Alle allhier mit Gewichtwaaren Handelnde sind verbunden, ihre Gewichter vier Wochen vor

Ein-

Eintritt beider hiesiger Messen und also halbjährlich in der Münze abziehen zu lassen, wofür halbjährig 30. kr. von den Krämern und Handwercksleuten 15. kr. bezahlet wird, man erhält dagegen einen Schein von dem Münzwardein, um solchen bei der Gewichter-Visitation die von Löbl. Recheney-Amt vorgenommen zu werden pfleget, vorlegen zu können.

Von dem Ellen-Maas.

Man bedienet sich allhier bey Messung der Französischen Tüchern gemeiniglich des Pariser Staabs, bey andern auch der Brabander Elle und der Frankfurter Elle.

Wie sich diese Ellenmaase mit denen vornehmsten Handlungsplätzen vergleichen, kann aus den schon angeführten Tabellen ersehen werden. Uebrigens ist jeder mit Ellenwaaren Handelnder, sowohl hiesige als fremde verbunden, eine gestempelte und mit Beschlägen verwahrte Elle, welche auf dem Rechenen-Amt das Stück à 16. kr. ausgegeben werden, zu führen.

Von dem Getraid-Maas.

Das Getraide wird allhier bey Malter zu 4. Simmern, 8. Metzen 6. Sechter oder 64. Gescheide gemessen.

Die Vergleichung des Getraidmaases gegen andern Plätzen, ist auch in den beygedruckten Tabellen zu ersehen.

Von dem Gold- und Silbergewicht.

Das Gold- und Silbergewicht ist das Cöllnische, und man probirt

47. Pf. Apothecker-Gewicht thun 36. Pf Cöllnisch Gewicht.

Von dem flüßigen Maaß.

Der Wein hat:

Stück.	Juder.	Ohm.	Viertel.	Maaß.	Schopp.
1.	1.1/4.	7.1/2.	150.	600.	1400.
	1.	6.	120.	480.	1920.
		1.	20.	80.	320.
			1.	4.	16.
				1.	4.

80. Eichmaaß. thun 90. Schenckmaaß.
1. Faß Brandtewein hält 1. 1/2 Ohm.
1. Tonne Eßig hält 19. Viertel.
1. Feuillet Burgunder hält ordinair 1.1/2 Ohm.
1. Faß Bier hat 135. Maas.

Die Vergleichung des flüßigen Maases mit dem derer vornehmsten Handlungs-Städte, ist aus den beygedruckten Tabellen zu ersehen.

Allerley sonstige hier übliche Zahlenmaase. u. s. w.

Ein Gilbert Holz hat 2. Stecken.
Ein Klafter Holz hat 2. 1/2 Stecken.
Ein Morgen Landes hält 160. Ruthen.

Die anhero zum Verkauf bringende Reife müssen haben:

	Ellenmaas.		Handelsgewicht.		Gold- und Silbergewicht.	
Berlin	Ellen	829	Pfund	827	Marck	9977
Bern	- -	1021	- -	745	- -	- -
Bilbao	Varas	650	- -	792	- -	10142
			Eisengew. Pf.	481		
Bisenzone			Pfund	792		
Bologna	in Woll. Br.	871	- -	1070		
	in Seid. Br.	929				
Botzen	Ellen	700	- -	773	- -	8333. 1/3
	Bracci	1006				
Bourdeaux	Aunes	464. 2/5	- -	788	- -	9548
Braunschw.	Ellen	969	- -	830	- -	10012
Bremen	- -	956	- -	777	- -	10000
Breslau	- -	1006	- -	956	- -	11963
	Schles. Ellen	960				
Bretagne	Aunes	411				
Brügge	Ellen	797	- -	824		
	Leinw. Ellen	763				
Brüssel	grosse Ellen	797	- -	824	- -	9500
	kleine Ellen	808				
Cadix	Varas	652	- -	841	- -	10142
in Leinw.	Br. Ellen	797				
Caen	Aunes	468				
Calais	- -	468	schwere Pf.	760		
			leichte Pf.	920		
Candia	Pik	868	schwere Rotol	736		
			leichte Pf.	1133		
Carlsbad	grosse Ellen	817				
	kleine Ellen	935				
Carthagen	Varas	661	Pfund	841	- -	12142
Cassel	Ellen	986	- -	1224		
Castilien	Varas	652	- -	841		
Chambery	Rasi	963	- -	903		
Cölln	grosse Ellen	796	- -	829	- -	10000
	kleine Ellen	963				

	Ellenmaaß		Handelsgewicht.		Gold- und Silber-Gewicht.
Constantinopel	grosse Pik.	827	Ok.	305. 1/2	Metecal 502900
	kleine Pik.	854	Lod. o. Rott.	694	
Copenhagen	Ellen	881	Pfund	776	Marck 9951
Corsica	Palmi	2211	- -	1125	
Cracau	neue Ellen	897	- -	957	- - 11754
Cremona	Bracci	899	- -	1132	
Danzig	Ellen	964	- -	890	- - 12240
Diam. Gw.					Kar. 11377000
Delft	- -	801	- -	784	
Dresden	- -	977	- -	830	
Dublin	- -	484	- -	854	
	Yards	605			
Dunnkirch	Ellen	818	- -	888	
Edimburg	- -	582	- -	788	
Elbingen	- -	979	- -	912	
Emden	- -	825	- -	780	
Erfurth	grosse Ellen	1006	- -	821	- - 10000
	kleine Ellen	1370			
Ferrara	in Wollen Br.	827	- -	1142	
	in Seiden Br.	879			
Florenz	in Wollen Can.	234	- -	1108	Pfund 6890
	Bracci	937			Oncie 82670
	Palmi	1873			
in Sei	de Canne	237. 1/2			
	Bracci	950			
	Palmi	1901			
Frfrt. am M.	Ellen	1025	Cnt. Gew. Pf.	761	Marck 10000
	Brb. Ellen	800	Pfund Gw. Pf.	830	
	Par. Aun.	465. 3/4			
Frankf. a. d. Oder	Ellen	834	Pfund	827	
Geldern	- -	834	- -	830	
Geneve	Genf. Aun.	484	grosse Pf.	704	- - 9548
	Franz. Aun.	465	kleine Pf.	844	

	Ellenmaas.		Handelsgewicht.		Gold- und Silbergewicht.
Gen. Can.	v. 10. 1/2 Pal.	209. 3/4	Zoll G. Rot.	712	Pfund 7356
Canne	v. 10. Pal.	220. 1/4	Caſ. G. Rot.	784	Oncie 88280
Canne	v. 9. Pal.	244. 3/4	Cantaro Rot.	799	
	Bracci von 2. 1/3		ſchwer Schaal-		
	Palmi	944	Gew. Pfund	1129	
	Palmi	2203	leicht Schaal-		
			Gw. Pfund	1200	
Gibraltar	Varas	652	- -	829	
Gothenburg	Ellen	932	Victual G. Pf.	911	
			Eiſ. Gw. Pf.	1139	
Haag	- -	801	Pfund	784	
Hamburg	- -	965	Hand. G. Pf.	800	Marck 10000
	Brab. Ellen	800	Cölln. G. Pf.	829	
Hannover	Ellen	950	Pfund	796	- - 10000
Harlem	- -	760	- -	784	
Hildesheim	- -	987	- -	830	
Hirſchberg	- -	960			
Jeroslaw			- -	960	
Königsberg	- -	962	neu Berl. G.	827	- - 11933
			alt G. Pf.	1019	
Lauban	- -	981	- -	925	
Leiden	- -	810	- -	824	
Leipzig	- -	978	- -	830	- - 10000
Lindau			- -	844	
Lion	Aunes	471	Stadt G. Pf.	912	- - 9548
			Seid. G. Pf.	843	
Liſſabon	Varas	505	Pfund	844	- - 10184
	Covados	817			Oncas 81470
	Palmi crav.	2450			
	kl. Palmos	2523			Pfund 6890
Livorno	in Woll, Can.	234	- -	1130	Oncie 82670
	Bracce	937			
	Palmi	1873			
	in Sde Can,	237. 1/2			

Lon-

	Ellenmaas.	Handelsgewicht.	Gold- und Silbergewicht.
	Bracci 950		
	Palmi 1901		
London	Yards 605	av. du pois Pf. 854	Troy Pf. 6263
	Leinw. Ellen 484	Kön. G. Pf. 569. 1/2	Onces 75160
	in Boy und Frieß Godes 788	Troy G. = 1038	
Lorient		Pfund 792	
Lucca	in Woll. Br. 914	H. Gew. Pf. 1041	
	in Seiden Br. 956	Seid. G. = 1161	
Lübeck	Ellen 959	Pfund 802	Marck 10000
Lüneburg	- - 950	- - 796	
Lüttich	- - 1003	- - 816	
Madrit	Varas 652	- - 841	- - 10142
Magdeburg	Ellen 829	- - 827	- - 9977
Majorca	Cannen 322. 1/2	- - 922	
Malaga	Varas 652	- - 841	- - 10142
Malta	Canne 246. 3/4	Rottol. 502. 5/8	
Mantua	Bracci 1189	Pfund 1177	
Marseille	Cannes 275. 1/2	- - 965	- - 9548
	Leinw. Aun. 472. 3/4		
Memel	Ellen 964	- - 938	
Meßina	Canne 285. 1/2	Pfund von 33 Onc. Rot. 443. 2/3	
	Palmi 2285	Pfund von 30 Once Rot. 488	
		Pfund von 12 Onc. Lib. 1220	
Midelburg	Ellen 801	Pfund 828	
Milano	in Wollen Br. 818	pes. gros. Pf. 506. 1/2	- - 9935
	in Seiden Br. 1031	pes. sott. = 1182	Oncie 79480
Minden	Ellen 955		
Minorca	Canes 345. 1/2	kleine Pfund 971	
Modena	Bracces 864	Pfund 1203	
Montpell.	Canes 275	- - 952	

	Ellenmaas.		Handelsgewicht.		Gold- und Silbergewicht.	
Moscau	Arschinen	777	Pfund	947		
München	Ellen	663	- -	691		
Nancy			- -	792		
Nantes	Aunes	466	- -	793	Marck	9548
Napoli	Cannes	262	Rottoli	431. 1/3	Pfund	7285
	Palmi	1098	Pfund	1208	Oncie	87420
Narva	Ellen	925	- -	828		
	Arschinen	777				
Naumburg	Ellen	978	- -	830		
Neuschatel	Ellen	497. 1/6	- -	745		
Nizza	Rasi	1008	- -	1250		
	Palmi	2096				
Norwegen	Ellen	881	- -	776		
Novi			- -	1170		
Nürnberg	Ellen	839	- -	760	Marck	9782
Ostende	- -	791	- -	824		
Paderborn	- -	1025	- -	813		
Padua	Bracce	825	- -	1160		
Palermo wie Meß.						
Paris	Seid. Aun.	464. 3/4	- -	792	Marck	9548
	Tuch Aun.	465. 4/5				
	Lein. Aun.	468				
Parma	Bracce	1012	- -	1143		
Piazenza	Bracce	853	- -	1201		
Piemont	Rasi	929	- -	1041		
Pisa	Palmi	1853	- -	1190	Pfund	6890
Porto	Covados	833	- -	900		
Prag	Ellen	936	- -	754	Marck	9212
Presburg	Ellen	991	- -	694		
Provence	Canes	275.3/4				
Regenspurg	Ellen	682	- -	691	Marck	9517
Reggio	Bracce	1044	- -	1174		
Reval	Ellen	1033	- -	900		

Riga

	Ellenmaas.		Handelsgewicht.		Gold- und Silbergewicht.	
Thoren	Ellen	971	Pfund	920		
Thoulouse	Canes	303.3/4	- -	932	Marck	10142
Toledo	Varas	673			- -	9548
Toulon	Canes	285. 1/4	Pfund	903		
Trient	in Woll. Ellen	817				
	in Seiden Ell.	904				
Triest	in Wollen Ell.	818	Wiener Pf.	690		
	in Seiden Ell.	863	Ven. grosse Pfund	810		
			Venez. sott. Pfund	1280		
Turin	Rasi	917	- -	1050	- -	9500
Ulm	Ellen	973	- -	827		
Valencia	Varas	608	grosse Pfund	747	- -	10142
			kleine Pfund	1121		
Venedig	in Wollen Br.	830	peso grosso Pfund	810	Pfund	6524
	in Seiden Br.	881	peso sottile Pfund	1280	Marck	9787
Verona	Bracce	881	peso gros. Pf.	779		
			peso sot. Pf.	1165		
Warschau	neue Ellen	897	kleine Pfund	1026	- -	11586
Wien	Ellen	712	Pfund	690	- -	8333.1/3
			Safr. G. Pf.	760		
Wismar	- -	949	Pfund	801		
Zante } Zefalonia }			- -	810		
Zürch	- -	922	schwere Pfund	735	- -	9975
Zwoll			Pfund	804		

Schleswig	Tonnen . .	2405
Schweden	Tonnen . .	2158
	Kappar . .	69000
Sevilla	Fanegas . .	5530
Sicilien	Salme grossi .	953
	Salme gener. .	1187. 1/2
Stettin	Scheffel . .	6120
Stockholm	Tonnen . .	2158
Stralsund	Scheffel .	8114. 2/7
Strasburg Land	Setiers . .	16720
Stadt	Setiers . .	17250
Toscana	Moggia . .	593
Toulon	Charges . .	687
	Emines . .	3090
Turin	Sacci . .	2750
	Staja . .	8250
	Mine .	16500
Valencia	Caffises .	1580
	Barsellas .	19000
Venedig	Staja .	3900
Verona	Minelli . .	8575
Wismar	Scheffel . .	8260
Wien	Metzen . .	4510
Zürch	Mütt . .	3882

Vergleichung

der Maaße zu flüßigen Sachen an Wein, Oehl, Bier und dergleichen von folgenden Plätzen.

Amsterdam	Steckau . .	7600
	Mingeln .	121600
Ancona	Boccali .	101400

Ant=

Antwerpen		Stoopen	45900
Apulien		Salme	940
		Staja	9400
Bari	Oehl	Salme	875
		Staja	8750
Basel	alte	Potten	92400
	neue	dito	115900
Berlin		Quart	125800
Bern		Maas	88000
Bologna		Corbe	1960
		Boccali	117700
Bourdeaux		Barriques	608
		Veltes	19460
		Pots	67000
Bourgogne		Queüe	352
Braunschweig		Stübgen	39460
Bremen		dito	45625
Breslau		Quart	208600
Cadix	Wein	Arob. major	9200
		Acumbres	73600
	Oehl	Arob. menor	11770
		Quaterons	47100
Cassel		Maas	70700
Cette siehe Montpellier.			
Champagne		Queüe	402
		Quarteauts	1608
Cölln am Rhein		Ohm	930
		Viertels	24200
		Maas	96700
Cognac		Barriques	831
		Veltes	22440
Dännemark		Anker	3870
		Kannen	75000
Danzig	Bier	Stof	62900
	Wein	Stof	84400

Dresden		Eimer . .	2150
	Visier	Kannen . .	103100
	Kleine	dito .	154700
England	Bier	Gallons .	31333. 1/3
		Pints .	250600
Wein, Oehl u.	Thran	Gallons . .	38200
		Pints .	305700
Ferrara		Mastelli . .	1770
		Secchie . .	14140
Florenz	Oehl	Barili . .	4550
	Wein	Barili . .	3640
		Fiasci . .	73000
Frankf. am Mayn		Ohm .	982
		Viertels .	19630
		Maas .	78500
		Schoppen .	314000
Geneve		Pots .	152000
Genua	Oehl	Barili . .	2256
		Rubbi . .	16920
	Wein	Barilli . .	1678
		Pinte . .	83900
Hamburg		Ahm .	1000
		Quartier .	160000
Heidelberg		Viertels .	15700
Königsberg		Quart .	125800
Leipzig		Eimer .	1909
	Schenk	Kannen .	120300
Lissabon		Almudas .	8488
		Quartilhos .	407400
Livorno	Oehl	Barili .	4550
	Wein	Barili .	3447
		Boccali . .	137800
London siehe England.			
Lucca	Oehl	Copi . .	1450

Lübeck

Lübeck		Viertels .	20000
		Kannen .	80000
Mantua	Oehl	Moggia .	1300
Marseille	Oehl u. Wein	Millerole . .	2425
	Oehl	Escandeaux .	9700
Majorca	Oehl	Quartanos .	35100
Meßina	Oehl	Cassißi . .	16750
Montpellier	Wein	Septiers .	4286
		Barals . .	5716
		Pots . .	137200
	Oehl	Barals . .	3883
		Quartals . .	15530
Napoli	Oehl	Salma . .	780
		Staja . . .	7800
		Barili zu Wein u. Brandw.	3280
Nürnberg		Eymer . .	2157
	Schenck	Maas . .	146600
Paris		Septiers . .	19300
		Pintes . .	154400
Puglia	Oehl	Salma . .	960
Regenspurg		Seidels . .	224600
Reval		Stof . .	121700
Riga		dito . .	119700
Rochelle		Barriques . .	831
		Veltes . .	22440
Roma		Boccali . .	110600
Rotterdam		Stoop . .	56600
Rouen		Bariques . .	741
Rußland		Wedara . .	11750
		Kruska . .	94000
Ryssel		Lots .	64000
Schweden		Eimer .	1843
		Anker . .	3687
		Kannen . .	55300
		Stoop .	110600

Sevilla siehe Spanien.			
Sicilien		Cafißi	12800
Spanien		Botta	306
		Pipa	341
	Wein	Arobas major.	9190
		Acumbres	73500
		Quartillos	294000
	Oehl	Arobas menor.	11770
		Quarteros	47100
Stettin		Quart	125800
Stralsund		Potts	149000
Straßburg		Maas	75410
		Schoppen	301600
Toulon		Millerolles	2267
		Escandeaux	9070
Triest Oehl und Wein		Orne	2205
	Wein	Boccali	79400
Turin	Wein	Brente	2566
		Rubbi	15400
		Pinte	92400
Ungarn		Eimer	1975
		Anthal	2865
Valencia		Cantaros	12740
Venedig	Oehl	Miri	9171
	Wein	Secchie	14660
Verona		Brente	2000
		Basse	32000
Wien		Eimer	2440
		Maas	97700
		Seidel	391000

V. Von den Zöllen

an den Land- und Wasserthoren, und sonstigen Abgaben, als: Brücken, Renten, Leinewandhauß, Unterkauf, Kranen, verschiedener Waagen 2c.

Verzeichniß der Zollabgaben an den Landthoren.

Allerheiligen Thor, Neue Thor und Bockenheimer Thor.

A.

	kr.
Absezhölzer, eintragend	1.
Aichen, lange, Gerten und Zaunflechten, im Burgerzoll vom Wagen	12.
Aichen Latten, ein Wagen	3.
Allaun, ein Centner, ein Faß, ein Sack.	2.
. . ein Karren	5.
Austern, ein Fäßchen.	1.

B.

Bälge, Fuchsbälge vom 100.	15
. . Iltesbälge	15
Bälge, Marter.	15.
. . wilde Katzen.	15.
. . Haasen.	7.1/2.
Bauholz, ein Wagen.	5.
Baumöl, eine Pfeife,	4.
. . Ct. Ohm oder Faß	2.
Baumwolle. 1 Sack od. Ct.	2.
Bechkloz.	2.
Belzwerck, ein groß Faß.	15.
. . ein kleineres.	10.
Bicking, 1. ganz Faß von 900. Stück.	5.
. . ein halb Faß.	2.
Bier, fremd, 1. Ohm.	4.
. . ein Faß.	2.

Bier

Bierkufen. kr. 2.
Birn oder Obst ein Wagen 5.
Blatteisen, ein Ballen grosser. 2.1/4.
. . mittlerer. 1.1/2
. . kleinere. 1.
. . eine Zahl 1.
Blatten, steinerne, ein Wagen 4.
. . ein Karren. 2.
. . auf den Heerd. 2.
Blauholz, der Ct. 2.
Blau Stärck, 1. Fäßlein. 1.
Blechholz, 1. Kloz oder Fäßlein 2.
Bley, eine Tafel. 2.
. . ein Stück 1.
Bleyweiß, eine Tonne. 2.
Bodasche, ein Faß. 2.
. . detto. 8.
Bord, ein Wagen. 5.
. . 1. Thaler werth. 2.
. . 1. Gulden werth. 1.
Brantewein, 1. Ohm. 8.
Brasilienholz, der Karren, Ct. Last. 10. 8. 1
Brunnenkrug, 1. Wagen. 5.
. . ein Karren. 2.1/2.
Bücher, Faß oder Ballen 2.
. . am neuen Thor. 8.
Butter, ein Faß. kr. 3.
. . ein kleines. 1.
Bouteillen, ein Faß. 2.

C.

Caffeebohnen, 1. Faß. 4
Capern, ein Fäßlein. 2
Callmey, eine Tonne. 4
Cafainen, ein Karren. 5
. . mit ein Pferd. 3
Citronen, eine Kiste. 2
Coriander, ein Sack. 2
. . detto. 4

D.

Dachtgarn oder Wolle. kr. 2
Draß, ein Sack 2

E.

Eisen, eine Waag kr. 1
Eisenwaar, ein Wagen. 10
. . ein Karren. 5
. . Schmalkalter, ein Faß. 2
Eisern Ofen durchs ganze Jahr. 7.1/2.
Eisern Drath, ein Faß. 5
. . ein grosser Ring, oder Gebund. 2
. . kleine Ring. 1
Erz, eine Tonne. 2
Esel, beladener 2
Eßig, eine ganze oder halbe Tonne 2

Eyer,

Eyer, ein Karren fr. 2
Eymer, lederne, das 100. 15.
. . mit eisern Reif beschlagen, das Duzend 2

F.

Farbholz, gemalen, ein Faß oder Sack. 2 kr.
. . ungemalen, 1. Ct. 2
Faß, alt oder neue grosse 1
. . zwey kleine. 1
Federn, ein Sack. 1.1/2.
. . ein Ballen. 4
Fisch, gesalzene, 1. Tonne 2
. . Hering, 1. Tonne 4
. . . . . 1. klein Faß 2
. . Bricken, ein Fäßlein 1
Fischbein, 1 Gebund 2
Flachs, ein Schumeisen 2.1/2.
. . ein Sack. 2
Flaschenholz, ein Wagen 5
Flintenstein, ein Faß oder ein Korb 2
Flohr, ein Sack oder Ballen 2
Früchte, als Korn, Waizen, Erbsen, Gersten, Linsen, Spelz, Rübsaat, Haber, geschälte Gerste, Wicken, Castanien, Nüß, Malz, das Achtel fr. 1

G.

Garn, ein Korb 2 kr.
Gänsse, von Juden geschlachtet 2
. . lebendige detto 1/4.
Gebackene Stein, ein Wagen 1.1/2.
Gelbe Kreiten, ein Sack 2
. . ein Karren 4
Gemüß ein Wagen 5
Glas, ein Wagen 5
. . eine Lade 2
. . ein Spiegeltif von 24. bis 27. Centn. 16
Grunbeer, ein Sack 2
Grünspan, der Centn. 2
Güther, korb 2
. . schloß korb 2
. . schleyerlade 2

H.

Häfen, ein Wagen 4
. . ein Karren 2
Hanf, ein Wellen oder Gebund 2
. . ein Sack 2
. . ein Centner 2
. . Schumacherhanf ein Centner 4

Haar,

Landkrämer, von ihren Päckgen, die so vor 100. fl. werth tragen 2 kr.
. . die zugemachte Karren 6
Latten, tannene, das hundert 4
. . ein Thaler werth 2.1/2
. . ein Gulden werth 1
Leder, weisses, ein Wagen 7.1/2
. . 2. bis 300. Stück 4
. . 100. Ochsenhäut, rauch, heraus und herein 50
. . gearbeitete Ochsenhäut, das Stück 1
. . Ochsenhäut, ohngearbeitet, ein Stück 1/2
. . detto, gearbeitet 100 100
. . 100. Geißhäute 15
. . 100. Küh- und Stierhäut 25
. . 100. Bockfell 20
. . 100. Kälber oder Hämmelhäute 12
. . 1. Lämmerzahl 3.3/4
. . ein Rauchoschen oder Kühhaut, herein 1
Leder, ein rauhes Kalbfell, herein 1/2 kr.
. . ein rauhes Hammelfell herein 1/2
Die Fuhrleut von Malmedy, so Leder im doppelten Zoll herein führen, von jedem Pferd 40
Leinen Tuch, eine Rolle 2
Lohe, ein Wagen 5
Lumpen, ein Wagen 4
. . ein Karren 2
Lundten, ein Karren 2.1/2

M.

Maynen, ein Karren 4 kr.
Mehl, ein Sack 2
Meßing, ein Faß 2
Meßingdrath, ein Faß 4
Meßingbecken, ein Faß 2
Morgeln, nach Proportion 4-8
Mühlstein, ein Wagen 5
Müzen, ein Karren 1
Mousqueten, ein Wagen 10
. . ein Karren 5

N.

Narden, ein Wagen 5 kr.
. . ein Karren 2
Nägel, ein Faß 2

Thiel, lange, ein hundert 12 kr.
. . kurze 10
. . ein Thaler werth 2
Taback, gepreßt, der Ct. 8 = 4
. . in Blättern, der Centner 4
. . in Blättern durchgehend, ein Faß 10
. . eine Last oder Schubkarren 1
Tabacks = Pfeifen und Röhrenfässern, Mamen oder Kästen 2 = 2
Trahn, ein Quarteel 4
. . eine Tonne 2
Trocken Gut, ein Faß bis 8. Ohm, worunter Specerey, Seidenzeug, wollen Tuch 2
. . ein Krämerfaß oder Stübig 2
. . ein Ballen gepackt 2
Tuch, ein Ballen, ein Stück 2
Tuch, leinen, eine Rolle 2

U.

Ullen, ein Wagen 2. 1/2 kr.
. . ein Gebund 1
Ungarisch Wasser, eine Kiste 2
Unschlicht, ein Centn. 2

V.

Vieh, ein Ochs 1. 1/2 kr.
. . ein Rind oder Stier 1
. . ein Schwein 1/2
. . ein Hammel oder Schaaf 1/4
. . ein Kalb 1/2

W.

Wachs, 1. grosse Scheib 4 kr.
. . eine kleine 3 = 2
. . ein Centner 1. 1/2
Wachholderkörner, ein Sack 2
Watten, ein Ballen 4
Wayd, ein Wagen 7. 1/2
. . ein Faß 2
. . ein Gesez 1
Weeggeld, Dörfer so in das Freygericht gehören, von einem Wagen mit viel oder wenig Pferden 3/4
. . von 1. Karren 1/2
item in doppelt Zoll herein und hinaus, vom Wagen 3
. . ein Karren 2
. . Dörfer, so die Frey-

Freyheit verlohren, im doppelt Zoll hinaus und herein, vom Wagen 6 kr.
. . ein Wagen mit Güter beladen, das Pferd 1
. . Die Postkutsch auf Cölln gibt monathlich überhaupt 1 fl.
. . die Kutsche nach Eisenach 1/4. Jahr Zoll und Weggeld 2 fl.
. . in doppelt Zoll 4 fl.
. . die Landkutschen, als Coburger, Jener, Erfurter, geben hinaus und herein vom Pferd 5 kr.
Weiden, ein Gebund 1
Wein, eine Ohm hier geladen 2
. . ein Fuder durchgehend 20
. . ein Fuder hinaus 20
. . ein Stück Wein hinaus 24
Weinstein, ein groß Faß 4
. . ein klein Faß 2
Wollsäck 10
Wild Katzenbalg 100. 15
Wurfschaufeln, ein Wagen 5

Z.

Ziegel, ein Wagen 3 kr.
. . ein Karren 2.1/2 1.1/2. 1.1/4
Zinn, ein Faß, ein Klumpen 2
Zuber, ein Gesteck 1
Zunder, ein Karren 4
. . ein Sack 2.1/2 1
Zucker, ein Faß, nachdem es groß 4 = 8
Zwiebel, ein Karren, ein Faß, ein Sack 2

Hierbey ist zu bemerken, daß alle hier beschriebene Waaren, von Mariä Himmelfarth bis zu Ende der Messe den doppelten Zoll geben.

Von diesem doppelten Zoll sind allein ausgenommen,
die eiserne Oefen
die Käse, und
die Wollsäcke,
welche in ihrem einfach angesezten Zoll das ganze Jahr verbleiben.

Brücken-Zoll.

A.

Aichen Latten von hundert Stück kr. 4
. . zum Steffel herein in doppel Zoll ein Wagen 5
. . Garten-Steffel herein ein Wagen in doppel Zoll und gehet nichts hinaus 5
Allaun ein Centner 2
Aeiß ein Centner 4
Austern ein Faß 4

B.

Bau-Holz ein Wagen 5
Baumwolle ein Sack 4
Bechklotz 1
Belzwerk ein Faß von der Grösse 1. bis 8. Ohm Kitzenfell 30
. . ein Ballen von 1. biß 8. Centner Kitzen-Fell 30
. . 100. Haasenfell 8
Bickling ein ganz Faß von 4000. Stück 5
. . ein halb Faß oder eine Tonne 2.1/2
Bierkufen 2
Blatteisen ein grosser Ballen 5
Blatteisen, ein mittler Ballen 3 kr.
. . 1. kleiner Ballen 2
. . eine Zahl 1
Blau Holz ein Centner 4
Blau Stärk, ein Faß 4
. . ein Centner 2
Blech ein Klotz oder Faß 1
Bley eine Tafel 1
Bley, ein Stock 2
Bleyweiß ein Centner 4
Bodasche ein Faß 2
Bordt ein Wagen worauf 100. Stück geladen 12
. . vor einen Thaler werth 2
. . vor einen Gulden werth 1.1/2
Brandewein, ein Fäßlein von einer halben Ohm 4
drunter 2
Brücken, ein Faß 2
ein halbes 1
Brunnenkrüg, ein Wagen 5
. . ein Karren 2.1/2
Butter, ein Centnerfaß 4
. . ditto ein halber Centner 2
. . ein viertels Centn. 1

C.

C.

Caffeé von einem Centn. 2 kr.
Canari-Vögel vom 100.
Candit-Kistlein 2
Capern, ein Centner 4
Castanien, vide Kästen
Citronen, eine Kiste einfach 2
. . eine doppelte Kiste 4
Corinthen oder kleine Rosinen, ein Centn. 4

D.

Dacht-Garn, ein Centner 4 kr.

E.

Eisen alt, ein Centner 1 kr.
Eisen, eine Waag 1
Eiserne Kroppen, eine Waag 2
Eiserne Oefen, einer durchs ganze Jahr 8
Eiserne Pfannen, die Waag 2
Eisern Schuppen, ein Gebund 1
Eisenwaar, ein Wagen 15
. . . von Schmalkalden, ein Faß 2
Erz, eine Tonne 10
Esel, geladen 2 kr.
Eßig, eine Tonne 4
Eyer, ein Karren 2
Eymer, das Dutzend 1

F.

Fackeln, ein Gebund 1 kr.
Fässer, von einem neuen Faß 1
Federn, ein Sack 2
Feigen, ein Centner 4
Firnambuck, ein Centn. 4
Fischbein, ein Centn. 4
Fisch, gesalzen, als Bolch, Hering, Salmen, Lachs, Rheinfisch, Hecht, Stöhr, Oehlfisch, eine Tonne 4
. . Brücken, kleine Fäßlein 1
Flaschen-Holz, ein Wagen 5
Flachs, ein Schuhmeisen 2.1/2
Fœnum græcum, ein Centner 4
Früchte, als Korn, Weizen, Erbsen, Linsen, Spelz, Rübsaat, Habern, geschälte Gerst, Wicken, Kästen, Nüß Malz, das Achtel 1

G.

Gallus, ein Centner 4 kr.

Garn, ein Korb 2 kr.
Glaß, ein Wagen 5
. . eine Lade 2
Grünspan, ein Centn. 4
Gummi, ein Centner 4
Güther-Korb, in der Grösse eines Ballens 4
. . ein Schloßkorb, so man zu tragen pflegt 2
. . eine Schleyerlade 2

H.

Hanff, ein Wellen 2 kr.
. . ein Sack 2
. ein Centner 2
. . ein Centn. Schuhmacher-Hanff 4
Harz, ein Kübel 1
Haußrath ein Wagen 5
Häfen, ein Wagen 2.1/2
Heu, ein Wagen 2.1/2
. . ein Karren 1.1/4
Hirschen, ein Sack 2
Hirschhörner, ein Cent. 2
Holzwerck, als Fässer, Diehl, eines Gulden werths 1.1/2
Hölzerne Schüsseln, ein Wagen 5
Honig, eine Tonne 4
Hopfen, ein Sack 2
Hufeisen, ein Faß 2

J.

Indigo, ein Fäßlein 4 kr.
Ingber, ein Centner 4
Juchten, ein Centner 4
Juden, wann sie ein Fäßgen Wein über die Brücke bringen, zahlen sie dafür 2
Juden, fremde, hinaus 2

K.

Kalck, ein Wagen 3
. . ditto, ein Karren 1.1/2
. . . eine Butte 1/2
Kärcher, Beysassen, so Stein oder Sand herein führen, vom Karren 1
Karthen, ein Groß 2
Käß, Holländisch, ein Karren mit zwey Pferden 24
. . ein Karren mit 1. Pferd 20
Speißkäß, ein groß Faß 5
. . . ein klein Faß 2.1/2
. . . einen Cent. 2
. . . Edamer, vom Centner 4
. . . Limburger, vom Centner, durchs ganze Jahr 4

Kästen

Kästen, ein Karren mit zwey Pferden 8 kr.
. . mit 1. Pferd 6
Klingen, ein Faß 5
Kohlen, ein Wagen 2.1/2
. . ein Karren 1.1/4
Krapp, ein Centner 4
Kraut, ein Karren mit 2. Pferden 1.3/4
Krüge, ein Wagen 5
Kümmel, ein Centner 2
Kühnrauch, ein Faß 1
Kupfer, ein Wagen, es seye in Fassen oder nicht 10
. . eine Tonne 10
Kupferwasser, ein Ct. 2

L.

Latten, eichene, von hundert Stück 4 kr.
. . tannene, von hundert Stück 4
. . einen Thlr. werth 2
. . einen Gulden werth 1
Lebkuchen, ein Centn. 4
Leder, vom Ballen 12
. . 100. Stück 4
. . 100. Ochsenhäute rauh 100
. . eine ohngearbeitete 1
. . 100. Ochsenhäut, gearbeitet 100
Leder, eine Ochsenhaut gearbeitet, wenn der Unterkauff-Zettul nicht dabey ist 2 kr.
. . 100. Geißhäut 20
. . 100. Kühe- und Stierhäute 15
. . 100. Kälber- oder Hämmelhäute 8
. . eine Lämmerzahl 3.3/4
. . 100. lederne Eymer 15
Leinen Tuch, eine Rolle 4
Leim, ein Centner 4
Lichter, ein Centner 4
Lohe, ein Wagen 5
Lorbern, ein Centner 4

M.

Mandeln, ein Centner 4 kr.
Mehl, ein Sack 2
Meßing, ein Faß 7.1/2
Meßingene Becken, ein Faß 5
Mühlstein, ein Wagen 5
Mützen, ein Karren 1

N.

Nägel, ein Faß 2 kr.
Narden, ein Wagen 5
Nüß, ein Wagen hindurch 12

Nüß, ein Karren mit zwey Pferden 12 kr.
. . ein Karren, mit ein Pferd 6

O.

Ochs, vide Vieh
Oehl, eine Tonne 4 kr.
. . ein Centn. Baumöhl 4

P.

Pack, ein kleiner Pack, so getragen wird, und die Waar in der Stadt gekauft worden 1 kr.
Papier, ein Ballen 4
Pfähl, ein Wagen 3
Pfeffer, ein Centner 4
Pferd, ein Pferd 2
. . ein Pferd mit Waaren ohne Geschirr belästiget 2
. . ein Pferd mit Toback oder Wolle 10
. . ein Pferd mit Hopfen 4
. . ein Pferd worauf ein Jude sitzt 2
Pflanzen, ein Karren 2
Porcellain, ein geladener Esel mit 2. Körben 6
Pulver, ein Centner 4

Q.

Quecksilber, ein Fäßlein 10 kr.
Quetschen, ein Centn. 2

R.

Reife, 100. Reiff 6 kr.
. . eine Bürde 1
Reiß, ein Centner 4
Rosinen, ein Centner 4
Röth, ein Sack 1
Rüben, ein Karren 2

S.

Salz, ein Wagen 10 kr.
. . ein Karren, mit zwey Pferden 8
. . ein ditto mit ein Pferd 6
Sattelholz, ein Wagen 5
Schaaren, hundert 10
. . eine Waag 2
. . ein Gebund 1
Schachteln, ein Wagen 5
Schieferstein, ein Wagen 3
Schleyerlade, eine 2
Schmeerfaß, ein Centn. 4
Schroot, ein Centner 2
Schwärz, ein Fäßlein 1
Schwefel, ein Centner 2
Schüsseln, hölzerne, ein Wagen 5
Seifen, ein Centner 4
Sensen, ein Faß 5

Sensen, ein Fäßlein 2 kr.
Simmern, ein Wagen 5
Speck, ein Wagen 7.1/2
. . ein Centner 4
Spitzen, ein Kistlein 2
Stahl, ein Fäßlein 5
. . eine Tonne 10
. . eine Bürde 2
Steffeln, eichene, herein ist im doppel Zoll ein Wagen 5
. . eichene Garten-Steffein im doppel Zoll herein, ein Wagen 5
und gehet nichts hinaus
Stein, ein Wagen 5
Stockfisch, ein Centner 4
. . vor einen Gulden werth 1
Stroh, ein Wagen 2.1/2

T.

Tannen Latten, hundert Stück 4 kr.
. . ein Thaler werth 2
. . ein Gulden werth 1.1/2
Theé, eine grosse Büchse 4
Toback, geprest, ein Ct. 4
Toback, in Blättern, ein Centner im doppelten Zoll 4 kr.
. . durchgehend, in Blättern, ein Centn. 1
. . eine Last auf dem Kopf getragen, à ein halben Centner und drunter 1
. . eine Last auf einem Schubkarren 1
Tobackspfeifen, eine Kist von ohngefehr 500. 1
. . von Tausend 2
Thran, eine Tonne 4
. . ein Quartel 8
Trucken Guth, so in Faß bis 8. Ohm, worunter Specerey, Seiden Zeug, wollen Tuch 12
. . Ditto Krämerfaß oder Stübigen 4
. . ein Ballen groß 8
. . ein kleiner 4

U.

Ullen, ein Wagen 2.1/2
Ungarisch Wasser, ein Kistlein 2

V.

Vieh, ein Ochs 2 kr.
. . eine Kuh 1.1/2
. . ein Stier 1
. . ein Schwein 1/2

Vieh, ein Hammel oder Schaaf 1 hl.

W.

Wachs, eine grosse Scheibe 7.1/2 kr.
. . eine kleine Scheib 5

Wägen, Wagen worauf trucken Guth von hiesigen Fuhrleuten, so Burger sind, geladen, giebt vor einen Wagen 40

Wann aber naß Guth, Wollsäck, Eisen, geladen, giebt es mehr, dann es nach dem Stück verzollet wird.

NB. Hiesige Fuhrleute, so Burger, geben kein Weeggeld, es seye dann im Burgerzoll, da sie über die gewöhnliche 40. kr. noch vom Pferd zahlen 2

. . worauf trucken Guth von fremden Fuhrleuten und Beysassen geladen, wird von jedem Pferd bezahlt, wann sie völlige Ladung haben 15

Wann sie keine völlige Ladung haben, nach Proportion.

Wann aber naß Guth von fremden Fuhrleuten und Beysassen geladen, giebt es mehr, dann es nach denen Stücken bezahlt wird.

Wayd, ein Wagen, 7.1/2 kr.
. . ein Gesätz 1
. . ein Faß 2

Weeggeld, Heusenstammer, Graubrücker, Sprenglinger, Götzenheiner, Ofenthaler, Dreyeicherhain, Langen, Egelsbächer, Gräbenhäuser, Meerfelder, Königsstätter, Kelsterbächer, Oberröder, Niederröder, Meßler, geben von jedem Stück Vieh 1.1/2

NB. Bleibt im doppelten Zoll einfach

Schwanheimer, Oberröder, Niederröder 3

NB. Bleibet im doppelt und einfachen Zoll.

Wann ein Sachsenhäuser zu Frankfurt Heu, Stroh, Haber, Gerst 2c. von einem frem=

den Bauern kaufft, muß der Bauer von jedem Stück Vieh über die Brück geben 2 kr.

Wein, von einer Ohm allhier geladen 5

. . ein Juder durchgehend 30

. . An der Brück wird es auf das Pferd geschlagen, und vor jedes Pferd bezahlt 14

Weinstein, ein Centner 1

Wollsack, durchs ganze Jahr 10 kr.

Z.

Ziegel, ein Wagen 2.1/2 kr.

. . ein Karren 1.1/4

Zinn, ein Faß 7.1/2

. . ein Klumpen 2

Zuber, ein Gesteck 1

Zucker, ein Centner 4

Zwiebeln, ein Karren 2

NB. Hierbey ist in Acht zu nehmen, daß alle obbeschriebene Waaren, von Assumtionis Mariæ biß zu End der Messe, wann man die Hütte auf dem Berg pfleget abzuthun, doppelten Zoll geben, und der Zöllner einnehmen soll.

Von diesem doppelten Zoll werden ausgeschlossen

1. Die eiserne Oefen,
2. Die Käß, und
3. Die Wollsäcke.

Welche in ihrem einfachen angesetzten Zoll das ganze Jahr verbleiben, und zahlen hinein und hinaus ihren obangesetzten Zoll.

Der Kutscher, so nach Metz fähret, und völlige Fracht hat, giebt auf das höchste 1. fl. worunter die Pferde mit begriffen.

Die Nürnberger, Augspurger und Straßburger Kutsche geben nach Proportion des Guths 10. biß 12. Batzen, und noch ferner 2. kr. vom Pferd.

Der

Der Mannheimer Kutscher giebt auch, nachdem er Guth hat, und wann er keines geladen, nur allein das Brückengeld.

Die Heydelberger ordinaire, so alle Wochen zweymal fähret, giebt jedesmal einen halben Gulden, sie habe was Guth oder nicht auf der Kutsche.

Die Wormbser Kutsche, so die Woche zweymal fähret, jedes mal sechs Batzen.

Renten = Amts Tax = Rolle.

	Der Stadt herein. Niederlag.			Der Stadt hinaus. Steinfuhr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
1. Ohm Wein = =	1	—	=	—	20
1. Ohm oder Tonne Eßig = = =	1	—	=	—	20
1. Ohm Brandwein	1	30	=	1	—
1. Ohm süssen oder Spanischen Wein = =	1	30	=	—	40
1. Kiste mit Boutellen Französischen Wein, wird nach der Ohm und Gewicht in circa 3. Centner auf die Ohm reducirt zahlt	1	—	=	—	20
1. Ohm Aepfel = und Obstwein = =	—	40	=	—	10
1. Ohm Obst = Eßig	—	40	=	—	10
1. Ohm Weinhefen allein, ohne die Wein kommend = = =	—	12	=	—	8

1. Ohm

	Der Stadt herein. Niederlag fl.	kr		Der Stadt hinaus. Steinfuhr. fl.	kr
I. Ohm Juden Wein	1	8	=	—	40
I. Ohm fremd Bier	1	—	=	—	8
I. Ohm Lein- und Rüb-Oehl = = =	—	16	=	—	16
I. Centner Baum-Oehl	—	12	=	—	12
I. Quartel hellen Thran	—	16	=	—	16
I. Tonne Berger Thran	—	10	=	—	10
I. Achtel Salz = =	—	12	=	—	8
I. Sack Looh = =	—	2	=	—	2
I. Ohm oder Tonne Honig = = = =	—	16	=	—	16
I. Centner Wachs =	—	30	=	—	—
Einzele Pfund Wachs, das Pfund = =	—	1	=	—	—
I. Centner Wachs-Lichter = = = .	—	15	=	—	—
I. Centner Stockfisch	—	—	=	8	—
I. Centner Wolle =	—	—	=	8	—
I. Centner Taback =	—	—	=	15	—
I. Centner Tabacks-Blätter	—	—	=	7½	

Nachfolgendes bezahlt

Brücken-Geld.

	Der Stadt herein. fl.	kr		Der Stadt hinaus. fl.	kr.
I. Achtel gescheelte Gerst und Hirschen = =	—	6	=	—	6

I. Achtel

	Der Stadt herein. fl.	kr.		Der Stadt hinaus. fl.	kr.
1. Achtel ungescheelte Hirschen = = =	—	4	=	—	4
1. Achtel Hafer = Mehl	—	16	=	—	16
1. Centner Reiß und Spelz = = =	—	8	=	—	8
1. Centner Grieß =	—	12	=	—	12
1. Achtel Maag = Lein = und Rüb = oder Schlag = Saamen = = =	—	6	=	—	6
1. Achtel allerhand Früchte = = =	—	—	=	—	2
1. Achtel Mehl = =	—	—	=	—	2
1. Achtel Erbsen und Linsen = = =	—	—	=	—	4

NB. Alles vorstehende in der Stein = Fuhr und dem Brücken = Geld, wenn es aus einem Schiff in das andere gehoben und übergeschlagen wird, giebt es Ueberschlag = Geld, die Hälfte des angesetzten Taxes, die Faß = und Krahnen = Gelder aber bleiben vor voll, als hernach gesetzet ist.

Visir - oder Faß = Gelder.

Werden bezahlt herein und hinaus, also bey der Niederlag, Stein = Fuhr und Wein = marckts = Lagergeld.

Von allen Stückfässern 12 kr.	Von allen kleinen Fässern oder Zulästen 4 kr.

Von

Von allen Oehl = und Thranfässern, so eine halbe Ohm und drüber groß sind 6 kr.
Eine Tonne Berger Thran 2
jedes Faß Brandtwein 6
jedes Faß Honig 6
Eine Tonne, eine halbe Tonne, und eine viertel Tonne Eßig am Mayn 2 kr.
Ein Faß Bier 4
Juden Wein, das Stück-Faß 12
Juden Zuläst und Fässer 6

Krahnen = Geld.

Was an Weinen von dem Wasser und auf das Wasser kommt, giebt oder zahlt bey der Niederlag und Stein = Fuhr zugleich auch in das Krahnen = Geld.

Ein Stück, desgleichen ein Fuder 12 kr.
jedes Faß oder Zulast aber von ein und einer halben Ohm und darüber 4 kr.

Unterkauff.

Wenn ein Fremder Wein oder Brandewein zu Wasser oder zu Land anhero, so gleich in die Stadt bringet, wird davon bey Zahlung respective der Niederlag und Steinfuhr auch das Unterkauff = Geld bezahlt.

Von jeder Ohm Wein 12 kr.
Von jeder Ohm Brandewein 24

Bender = Geld.

Jedes Faß Wein, Brandewein und Eßig, so auf dem Weinmarkt oder am Mayn feil gehalten, und verkauft wird, giebt in

die Bender-Büchse das Sparren- oder Unterlager-Geld, welches bey der Abrechnung der Wein-Leuthe bezahlt wird, vom Stück-Faß 4 kr. die übrige Faß 2 kr.
Das Zuschlaggeld, welches bey der Niederlag und Stein-Fuhr bezahlt wird 2

Wein-Marckt Lager-Geld.

Bey der Abrechnung der Wein-Leuthe, so ihre Weine auf den Wein-Marckt legen, oder zu Schiffe ihre Weine am Stadel feil halten, wird über die Visir- und Bender-Geld gerechnet und bezahlt:

Lagergeld, von jeder Ohm 10 kr.
Stichgeld 4
Flaschengeld 4
Wachtgeld, in circa 1
Renthengebühr, in circa von der Ohm 5
Von Brandewein aber wird bezahlet, über das Visir- und Bendergeld, anstatt Lagergelds
Stichgeld, von der Ohm 8
Renthengebühr, von der Ohm 16
Von obigen Flaschengeld aber sind die Burger frey.

Eigen Gewächs.

Von allen Weinen, so die Burgere in allhiesigen Territorio, so wohl als an fremden Orthen, aus ihren eigenen Güthern machen, und in die Stadt herein bringen, wird bezahlt zur Weinsteuer-Gebührnuß von der Ohm 5 kr.
Wenn in der Stadt umgegangen, und die neue Wein aufgenommen werden, von jeder Ohm 1

Wenn

Wenn aber ein Jud hiesig eigen Gewächs kaufet, und kauschert in der Stadt, giebt er bey der Anzeige von jedem Faß 2 kr.	Sodann von jeder Ohm wegen des kauscherns, Weinsteuer-Gebühr 10 kr.

Ungelder oder Zapf-Gebühr.

Diejenige Wirthe und Wein-Schenken, so nicht überhaupt accordiret haben, sondern sich die Weine aufnehmen lassen, und also in Ayd stehen, bezahlen die achte Maas Ungeld.

Diejenige, so die Spanische oder andere süsse, und die Französische und andere fremde ausländische Weine auszapfen, und nicht überhaupt accordiret haben, müssen aufnehmen lassen, und das Ungeld bezahlen, nach Proportion des Preisses.

Die sogenannte Heckenwirth, welche ihr eigen Gewächs verzapfen, und ausschenken, zahlen die achte Maas Ungeld nach Proportion des Preisses.

Diejenige, so in Meßzeiten speisen und Tisch halten, wenn sie nicht überhaupt accordiret haben, bezahlen gleichfalls die achte Maas.

Fremde, so Wein anhero zu ihrem eigenen Trunck bringen, zahlen anstatt der vierten Maas von jedem Viertel 15 kr.	Eine Ohm Aepfelwein und Eßig zu verzapfen, zahlt 1 fl.

Most = Gelder.

Wird dermahlen bezahlt, wie von denen Weinen fornen gesetzt ist. Doch wird von der Ohm ein Viertheil, und vom Stück eine halbe Ohm vor Trub abgezogen.

Juden, denen erlaubt wird, aus erheblichen vom Rath oder Herren Schultheiß und Schöffen erkannten Ursachen, ihre Weine zu verkaufen oder zu verganthen, zahlt von der Ohm à part 20 kr.

Wenn aus einem Keller in den andern Wein gebracht wird, soll solches zu Verhütung des Unterschleifs auf der Renthen angezeigt, und vor den Zettul zahlt werden, vom Faß 1 hl.

Maltz = Geld.

Ein Sack Maltz von 305. Pfund mit dem Sack, zahlt der Bierbrauer 2 kr.

Ein Sack Burgermaltz, so der Burger selbst brauet 1 fl. 40 kr.

Die Gastwirthe aber zahlen wegen Verzapfens weiter 20 kr.

Mahl = und Bordt = Geld.

Ein Achtel Korn oder Waitzen, auf des Raths in = und ausser der Stadt zugehörige Mühlen 20 kr.

Ein Achtel Mehl von fremden Mühlen 30

Ein Achtel Frucht, geschroten oder Säu = Oost 10 kr.

Ein Sümmern Brod, von allhiesigen Dorfschaften 6

Ein Sümmern Brod, von fremden Dorfschaften 7.

Tuch = Geld.

Ein Stück Tuch oder Stammet, auf die Walckmühl auf Hausen 1 fl.	Ein Loch Boy, Frieß, Decken, Kirsey, auf Hausen 20 kr.
Auf Bonnammeeß 20 kr.	Nach Bonnammeeß 10

Was von ausserhalb auf diese Walckmühlen gebracht und da bearbeitet wird, bezahlen gleichfalls, wie vorstehet.

Demnach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt vorgebracht worden, daß so wohl hiesige Burgere als Fremde, auf dem Renthen-Amt ihre dahin schuldige Zahlung offtermahlen in die 5. bis 6. Wochen anstehen lassen, solches aber der alten Ordnung, Krafft deren alle acht Tage alle Schulden allda bey Straff entrichtet werden müssen, ganz zuwider ist; Als wird hiemit jedermänniglich, so auf dem Renthen-Amt Zahlung zu thun hat, erinneret und ermahnet, alle acht Tage gehörige Richtigkeit zu machen, und die Renthenzettul an gehörige Thor und Orthe einzuschicken, oder in Entstehung dessen gewärtig zu seyn, daß die Saumselige darum mit einer Straff respective nach Verfliessung acht Tage von 2. fl. nach 14. Tag aber von 4. fl. werden angesehen werden. Wofür sich ein jeder zu hüten, und nach dieser hiemit erneuerten Verordnung zu richten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 15. July 1727.

Fahrthor Tax-Roll.

Wie der Zoll am Mayn von denen Schiffern, die vor der Stadt hinfahren, soll aufgehoben werden.

Item, ein Schiff mit Pfählen das wohlgeladen ist, soll davon der Zöllner nehmen drey und einen halben Gulden; und wann der Mayn und das Schiff nicht gar gros ist, drey Gulden, etwan auch einen Ortsgulden weniger nach Gelegenheit.

Item, ein Schiff mit neuen Fassen, soll der Zöllner von einem jeden fuderichten Faß Sechzehen Pfenning, und von einem halbfuderichten acht Pfenning nehmen.

Item, ein Schiff mit neuen Fassen, daß einer Archen-Bord hoch, mit Holz, Pfählen oder andern geladen ist, wie man das pflegt zu führen in dem grossen Wasser, davon giebt man zu Zoll vier Gulden; wann aber das Wasser klein ist, zwey und einen halben Gulden.

Item, ein Schiff mit Pfähl, Faß, Raamholz, Reif, alles untereinander geladen, wo es der Augenschein also giebt, soll derjenige, so solche Waar geladen hat, zu Zoll geben drey Gulden, und in grossen Wassern vier und einen halben Gulden.

Item, wann ein Schiff mit Wein vorüber fähret, so verzollt mans dem Fuder nach, und giebt von jedem Fuder zu Zoll ein Gulden; und wann Wein in der Stadt gekaufft und zu Schiff geladen wird, so gibt man gleichfalls von jedem Fuder einen Gulden.

Item, ein Schiff mit Frucht schwer und wohl geladen, das soll der Zöllner überschlagen, wie viel Achtel Früchte darinnen seyen, und von jedem Achtel zu Zoll nehmen acht Pfenning.

Item,

Item, ein Schiff mit Heu und Stroh, hinten und forn hoch und wohl geladen, das ist schuldig zu geben zwey Gulden und sechs Schilling.

Item, von einer Lauwerdan mit Heu und Stroh, einen Gulden und drey Schilling.

Item, ein Schiff mit Schiefersteinen, das hinten und vorn, auch in der Mitten mit 5. oder 6. Gesätzen geladen ist, giebt 3. Gulden.

Item, ein Schiff mit Quaderstein giebt der Last zu Zoll 1. Gulden; sind es aber doppel Quader, so giebt der Last 2. Gulden.

Item, ein Schiff Mauerstein, Pflasterstein und Haußwerk untereinander, giebt zu Zoll 2. Gulden, auch etwann ein Orth weniger, nachdem das Schiff geladen und der Mayn klein oder groß ist; ist aber ein Schelch ans Schiff gehängt, so giebt Schiff und Schelch zugleich drey Gulden.

Item, von einem Schiff mit Brennholz samt einem Schelch 1. fl. 20. kr. Wann aber das Wasser gar klein, so giebt Schiff und Schelch 20. Kreutzer weniger.

Item, von einem Schiff mit Kohlen giebt man 1. fl. 12. Schilling; und wann es hoch geladen, und der Main steif ist, 2. fl.

Item, von einem Schiff mit eitel Hauswerk 1. Gulden 12. Schilling, und bey steifem Wasser 1. fl. 18. Schilling.

Item, ein Schiff mit Trinckgläsern wird nach dem Bord bezahlt, eine lange 20. Kreutzer, so daß, wann ein Schiff die Länge von vier Borden hat, vier Kopfstück zahlt, und so fort.

Item, Baumflösse der Holländer, ein grosses zahlt drey Gulden.

Item, Tännen Bödenholz 4ter, 5ter und 6ter so von Fremden am Mayn gekauft, und weggeführet werden, vom Boden 20. Kreutzer.

Von Drey-Borden und Lauwerdan, auch grossen Nachen, so für der Stadt hinfahren.

Item, ein ziemlich Drey-Bord mit Pfählen, darinnen ungefährlich biß in die 40. biß 50000. sind, giebt zu Zoll anderthalben Gulden, und in grossen Wassern 2. Gulden, 6. Schilling, auch etwann 2. 1/2. fl. nachdem der Drey-Bord wohl geladen ist; und von einem Nachen 16. Schilling.

Item, von einer Lauwerdan mit Ziegeln und Kalk, so die wohl geladen ist, giebt man 10. Schilling, ein grosser Kalcknachen aber 30. kr.; ein Kalknachen gleich der Förcher-Nachen, 20. kr.

Item, ein Lauwerdan mit Bandweiden, giebt man von jedem Gebund 1. Kreutzer.

Item, ein Lauwerdan mit Reifen gibt das ein Tausend Stückfaß, und zwey Fuderichte Reife 30. kr.; das ein Tausend der Fuder- und halbfuderichten Reif 15. kr.; das ein Tausend der kleinern Reiff, durchgehends 10. kr.

Item, ein ziemlicher grosser Nachen mit Kohlen gibt acht, zwölf, achtzehen Schilling, oder 1. fl., darnach das Wasser steif, und der Nachen groß oder klein ist.

Item, von einem Nachen mit Brennholz, gibt man 8. Schilling.

Item, von einem grossen Bamberger Fischnachen der ungefähr für zwey- in dritthalb hundert Gulden werth Fisch hat, giebt man zu Zoll 1. 1/2. fl.

Item, von einem Nachen mit Trinkgläsern vorn und hinten wohlgeladen, davon giebt man zu Zoll 45. kr.

Item, wann die Fischer von Maynz Fisch vorbey führen, zeigen sie es dem Centner nach an, und zahlen von einem Centner 4. kr.

Item,

Item, die Fischer führen auch etwan ihre Fisch in grossen Fassen, auch in kleinen und mittel-Fassen, solches ist nicht zu schätzen, und muß man, darnach die Faß groß oder klein sind, vom Faß zwölf oder acht Schilling nehmen.

Item, ein Nachen mit eitel Pflastersteinen gibt 12. Schilling.

Item, ein Nachen mit Volk giebt Zoll.
So man aber im Nachen auch Zollgüter führet, werden die Güther aufgenommen, und nach der Rolle verzollt.

Item, ein Nachen mit hölzern Schüsseln, Zübern u. dgl. gibt man zu Zoll 6. Schilling.

Item, Unterkauff von neuen Schiffen ist von jedem Rthlr, so viel es gekostet, 2. Kreutzer.

Folget nun, was von nachgesetzten Waaren, so ein- und aus der Stadt gehen, zu Zoll genommen werden soll.

A.

Allaun eine Tonne kr. 6
. . ein Faß 10
Alt Eisen ein Faß ohngefähr von 1. 1/2 Ohm 6
. . . ein Centner 1
Amboß ein Stück 4
Aniß ein Faß 10
Annaberger weiß Tuch eine Kiste oder Faß 20
Arsenicum eine Kiste 6
Augstein ein Quartel 12

B.

Barchent, ein ganz Faß 20 kr.
Barchent, ein halb Faß 10 kr.
Baumöhl eine Pfeiffe 3. bis 4. Centner 12
. . eine doppelte oder Faß 24
Baumsägen ein Stück 1
Baumwolle ein Bällein 12
Baumwollene Flohr ein Faß 20
. . . Strümpf ein Faß 20
Bech ein kleiner Kübel 2
. . ein Kloß 4

NB. Wann eine grosse Parthie kommt, giebt der Kübel 1 kr.
Bechfäßlein kleine Seiler, Bech-Fäßlein ein Geschock 12
Belzwerk ein Korb so sehr groß 40
. . ein Körblein 12
. . ein groß Faß 30
. . ein grosser Ballen 35
. . ein mittler dito 30
Berggrün ein klein Kistlein 4
. . ein dito grösseres 6
Bettschirm oder Spanische Wand 4
Bickling eine Tonne 4
Bibergall ein klein Kistlein 4
. . ein dito grösseres 6
Bindfaden ein groß Faß 10
. . ein kleines 6
. . ein noch kleineres 3
NB. Wann es aber unterm Strasburger Guth kommt, giebt
. . das Faß 16
. . ein halb Faß 8
Blaßbalck, vor einen Schmidt 6
Blatten steinerne eine Fuhr 10

BlauFarb ein ganz Faß 2
. . ein halb Faß 6 kr.
Blauholz gemahlen ein Ballen in circa 4. bis 5. Centner 16
. . dito ein Centner 4
Blech einfach Faß 4
. . ein doppelt Faß 8
. . ein Waag Bischle Harnisch-Blech 1. 1/2
Bley eine Tonne in circa 20. Centner 20
. . ein Klotz 3
. . eine Taffel 4
Bley-Kugeln oder Schroth } 1 Ct. 8
Bleyweiß ein Fäßlein zu 2 und 2. 1/2 Centn. 10
. . ein Fäßlein so kleiner 4
Bockholz ein grosser Ballen 20
. . ein mittel-Ball. 15
. . ein kleiner Ball. 8
. . ein Wagen voll 40
. . ein Stück 1. 1/2
Bodasch ein Faß 12
Bodenholz ein Boden 10
Bogenholz eine Bürde 4
Bohnen ein Sack oder Malter 4
Bolch eine Tonne 4
Borde vom hundert 20
Brandwein die Ohm in die Stadt 6
. . Burger u. Fremde

de wenn er zu Wasser weggehet die Ohm 16 kr.
Bratenwender, vom Stück 4
Bricken ein Fäßlein 2
Brunellen eine Kist 12
Bücher ein gr. Ball. 16
. . ein kl. Ballen 6
. . ein Faß 16
. . ein gar gr. Bal. 30
Butter ein groß Faß 20
. . ein Faß von 120. 130. 150. biß 200. Pfund 6
. . ein Fäßlein von einem halben und ein Viertel-Centner 4
. . ein Fäßlein von 1/8. und 1/16 Centner 2
. . ein Korb oder Maine so bey einem halben Ct. herein kommt 6
. . ist es weniger 4

C.

Cadun oder Catton ein Ballen à 5 bis 6 Ct. 32 kr.
. . ein geringerer 24
Caffee-Bohnen von ein Ballen 24
. . ein halber dito 12
Callmay ein Faß 10
. . eine Tonne 4
. . eine dopp. Tonne 8
Calvonium ein Faß in circa 4. bis 5. Ct. 16 kr.
Capern ein kl. Fäßlein 4
. . ein halb Quartel 16
. . ein ganz Quartel 32
Carabiner von 100 St. 1. Rthlr. in specie
Cardis ein Ballen 12
Carobi ein kl. Fäßlein 6
. . ein mittleres 10
. . ein grösseres 15
Citronen-Bäum die Kist 16
Corinthen ein Fäßlein 8
. . ein Ballen so noch so viel hält 16
Crucifix eine Kiste 16
. . eine geringere 12
. . eine halbe 8
. . ein Traget 6

D.

Dachshäut ein Ballen 10
Dachtgarn ein Ballen 16
. . ein Well so einzelich hinaus getragen wird 2
Daubholz das 100 Stück Stückfaß-Holz 20
. . das halbfudrige 10
Drath ein Mittelfaß 10
. . ein groß Faß 16

E.

Eisen eine Waag 1. 1/2 kr.
. . alt Eisen ein Faß ohngefehr von 1. 1/2. Ohm 6
. . ein Centner 1
Eisern Gewicht ein Ct. 4
Eisern Waar allerhand ein Faß 12
Eisen-Blech eine Waag 1. 1/2
Eisen-Farb ein Faß 5. bis 6 Centner 12
Eiserne Bodasch-Kessel, einer 12
Eiserne Kisten so neu, eine kleine 4
. . eine grössere 6
. . ein Legel 16
. . eine geringere 12
Eiserne Reiffe das Dutzet 3
Eiserne Kroppen ein kleiner 1
. die Waag 8
Eiserne Oefen, einer 10
Eiserne Pfannen ein gar grosser Korb 24
. ein gemeiner Korb 16
. eine Pfann 1/2
Eiserne Schippen ein Gebund 1. 1/2
Eisern Stück eines 30
Eiserne Waagbalken ein grosser 4 kr.
. . ein kleiner 2
Elephantenzähn einer 4
Erbsen aus der Stadt ein Achtel 2
Erz in die Stadt eine Tonne 10
. . zu Wasser hinaus eine Tonne 20
NB. Für Zoll und Ueberschlag
Eßig, Burger und Fremde hinaus zu Wasser eine Tonn 16

F.

Fackeln Wachs- das Dutzend 6 kr.
. . Pech- dito 3
Faß so ledig seynd, ein Stückfaß 4
. . ein Zulast 2
Farin-Zucker ein Faß 5. biß 6. Centner 16
. . ein geringeres 12
Fäyel-Wurz ein klein Fäßlein 4
. . ein Quartel 6
. . ein groß Faß 10
Federn ein kleiner Sack mit Pflaumen 6
. . ein grosser Sack mit alt Guth von 30. 40. und mehr Pfund 6
. . ein Faß 10

Feigen

Feigen ein kl. Fäßlein 3kr.
. . ein mittleres 4
. . ein Quartel 8
Feilen ein Faß 16
Firnambock ein Sack 10
. . ein kleiner detto 6
Firnuß ein klein Quartel 4
. . ein grösseres 8
Fisch ein Centner 4
. . die Arch 1fl. 30. kr.
. . ausser der Arch ein Centner 4
Fischbein ein Bällein 12
. . ein grösseres 20
Flachs ein Sack 6
. . ein Faß 10
Flinten ein hundert St. 1. Rthlr. in specie
Flohr eine Kist 20 bis 24
Floretband ein Kistlein in circa 3. Centn. 48
Fœnum Græcum ein kl. Fäßlein 6
. . ein mittleres 10
. . ein grösseres 15

G.

Gänß-Schmalz 1 Faß 16
. . ein Ständer groß 6
. . ein kleiner 4
Gallitzenstein ein Quartel 6
Gallus ein Säcklein 6
. . ein mittleres 8
. . ein grosser in der Grösse eines Ingber-Ballen 16
Garn ein Korb oder Pack 4
. . ein grosser dito Faß 8
. . ein Faß in der Grösse eines Straßburger Hanffaß 16
Gefäß ein groser Korb 16
. . ein mittler 10
. . ein kleiner 6
NB. Wann die Gefäß unter allerhand Eisenwaar gepackt werden, giebt das Faß 12
Geißhaar ein Ballen 16
Geißkröpp das hundert 8
Gescheelte Gerst ein Sack 4
Getrayd u. Früchte, wie die immer Namen haben mögen, 1 Achtel 2
Gewand ein Ballen 20
. . ein Stück 1. 1/2
Gibsstein ein Sack 2
. . ein Faß dito 8
Glaß eine Truhe 4
. . eine Kist Venedisch 16
Glaß geschnitten eine grosse Kist 32
. . dito auch 40
Glätt eine Tonne 10

Grü-

Grüner Lachs eine Tonne kr. 4
Grünspan ein groß Faß 10
Gummi ein kleines Fäßlein 4
. . ein Faß 6 à 7 Ct. 16
Gurten ein Sack 8

H.

Haar von Menschen ein Kistlein oder Fäßlein 20
. . ein Traget 12
Haar=Puder ein Fäßlein 8
. . ein groß Faß 12
Haar für die Seiler ein Ballen 12
. . ein Sack 4
Häring eine Tonne 4
Hanf schwarz eine Well 4
. . . ein Zeck
. . gelb ein Faß 6
. . 1/4 Centner wann er einzelicht getragen wird 12
Hanfsaamen ein Faß 4. bis 5. Centner 16
. . ein halb Faß dito 8
Harnisch ein Korb, ein Faß 30
Haußblasen ein Faß 16
Haußen eine Tonne 4
Haußrath eine Fuhr 12
. . ein Pack, ein Faß 4
Hecht eine Tonne kr. 4
Heefen=Kohlen ein Faß 8
Hirschen ein Sack 4
Holz ein Gilbert 2
Holzwaaren ein halb Faß 4
. . ein ganz Faß 8
. . Bergtelsgater ein Faß 16
Honig eine Tonne 4
. . eine Ohm 6
Hopfen ein kleiner Sack 6
. . ein grosser dito 10
Hüth ein Faß wie ein Zuckerfaß 20
. . . in gewöhnlicher Grösse 16
. . ein halb Faß 8
. . ein Korb 6

J.

Jngber ein Ballen 16
Jndigo ein Fäßlein 10
Juchten ein Ballen 8. biß 10. Centner 30
Juden ledige Faß ein Faß, Zulast 2
. . ein Stück=Faß 4

K.

Käß, ein Spathen von 4. Centner 16
. . an gebrochenen Stücken ein doppel Faß 24
. . ein einfach Faß 12

Hollän=

Käß, Holländisch, von hundert Stück 1. fl. davon 15. kr. Accidenz, was weniger, zahlt nach Proportion.
. . Emder, von hundert Stück 45
davon 10. kr. Accidenz.
Speiß-Käß ein Faß hinaus 10
Kalk eine Bütte 1
Kalmuß ein Säcklein 6
. . ein Sack 10
. . ein Faß 16
Kameelhaar ein Ballen 24
Kammertuch ein Kistlein 30
. . eine grosse Kist 45
Kandiß ein klein Kistlein 4
. . eine grosse Kist 24
Kanel eine grosse Kist 30
. . eine ganze Kist 24
. . eine halbe Kist 12
. . ein Quartel 30
Karthen ein Faß 20
Kelter eine 30
Klingen eine Kist 16
. . eine halbe Kist 8
. . ein Gebund 4
Knöpfe von Haar ein Faß 20
Knoppern halb Gallus ein Faß 12

Kohlen eine Bütte kr. 1
Krämerey ein Faß 16
Krämerey-Kisten eine kleine 8
. . eine mittlere 12
. . eine grosse 16
. . eine gar grosse 20
Krafftmehl ein klein Faß 6
. . ein grösseres 10
Krapp ein Faß oder ordinari Ballen 10
. . ein grosser Ballen 16
Kühnruß ein Faß 2
Kümmel ein Säcklein 6
. . ein Sack 10
. . ein Faß 16
Kupfer ein groß Faß 1 fl.
. . ein mittelmäßiges 30 kr.
. . ein kleineres 15
. . ein Schock 22.1/2
. . Ungarisch ein dito 30
Kupfer gearbeitet ein Ct. 8
. . ungearbeitet 4
Kupfern Brenn-Zeug, oder Brandewein-Zeugkessel, einer 12

L.

Lachs, eine Tonne 4 kr.
. . grüner, eine Tonne 4

Lederwerck, ein Dechent 12 kr.
. . ein grosser Ballen 24
. . ein halber 12
. . geschmiert, ein Ballen, so groß 24
. . . . . ein Dechent klein Gut 6
Eine Ochsenhaut, bereit 2
. . unbereit 1
Eine Kühhaut, bereit 2
. . unbereit 1
Ochsenhäut, ein hundert 1 fl. 40 kr.
. . eine Bürde 8
Kühe- und Stierhäut, so schmal Gut genannt wird, ein hundert 50
Schmal Gut, eine Bürde 8
Schaaf- Hammel- Kalbfell, ein Ball 16
Lammsfell, ein hundert 8
Kalb- und Hammelfell, unbereit, ein Burger 10
. . ein fremder 16
. . ein Leschballen 10
Hirschleder, ein Ballen unter einander 30
Elend, Preußisch, ein grosser Ballen 40
Schwein- Bock- Gemsfell, ein Ballen unter einander 24 kr.
Lederne Eymer ein hundert 30
Goldfell, ein Ballen 30
. . ein kleiner 15
Lämmerkröpp, ein hundert 8
Leim, ein Korb 20
. . ein kleiner 12
Leinene Schnür, ein ganzes Dromm 16
. . . . eine halbe 8
Lein- oder ander Oehl, ein Tönnlein 4
. . eine Tonn 6
. eine grosse Tonn 10
NB. Wann es aber Centner weiß aus- oder eingeht, zahlt der Centner 4
Leinwand, ein Faß 16
. . ein Korb 6
. . eine Rolle 4
Lemonen, ein Quartel oder Pfeiff 32
. . ein halb ditto 16
Lichter, ein halber Ct. 4
Lorbeern, ein klein Quartel 6
. . ein mittleres Faß 10
. . ein grösseres 16
Looh, ein Malter 1. 1/2
Lunden, ein Centner 4

M. Maag=

M.

Maagsaamen, ein Faß 4. à 5. Centner 16
. . ein Sack ditto 4
Malvasier, ein Fuder 1 fl.
. . ein halb Fuder 30
Mandeln, ein Sack von 2. Centner 8
. . ein Faß 16
Materialien, allerhand, ein Faß 16
NB. Ist es aber allein, so giebt es nach der Roll.
Mehl, in dem doppelten Zoll, ein Sack 4
. . in dem einfachen nichts.
Menning, ein Faß 6. bis 8. Centner 16
. . ein geringeres 12
Messer und Scheeren, ein Faß 12
Meßing, ein Faß 16
. . in Körben oder Säcken, ungearbeitet, der Centner 2
. . gearbeiteter Ct. 4
Mühlstein, aus oder in die Stadt 10
Muscaten, und dero Blumen, ein Quartel 30
Mousquet, ein hundert Stück ein Reichsthaler in specie.

N.

Nadeln, oder Spennadeln, ein Fäßlein 20 kr.
Nadelfäßlein, ein Fäßlein so die Bamberger und Nürnberger bringen, ein gefreyter Burger 2
. . ein Fäßlein, so ein Fremder bringt 12
Nägel, eine gemeine Tonne 12
. . eine gar grosse Tonne, von 20. biß 22. Centner 20
. . ein Fäßlein 6
Huffnägel, ein Faß 4
Hufeisen, ein Faß 4
Nägelein, ein Quartel 30
Nägeleinholz, ein Ballen 3. biß 4. Centner 16

O.

Ochsen, ein Ochs, so etwann lahm worden, und ins Marckt-oder oder andere Schiff gethan wird 10
Oliven, eine Pfeife 32
. . ein halb Quartel 16
Orgeln, so gedreht werden, eine grosse 8
. . eine kleinere 4

Orseiller, ein Legel 6 kr.

P.

Papier, ein Stück ist wie ein Ballen 4 kr.
Paris, ein Ballen 4. à 5. Centner 16
Parasol, so in Gebund getragen werden, von einem 1
Pater noster, Körnerfaß, ein Faß 16
Pechfäßlein, ein grosses 2
. . ein kleines 1
Pergament, und dergleichen, ein Ballen 8
. . ein groß Faß 20
. . ein kleineres ditto 10
Peruquen, ein Coffre oder Kistlein 30
Pfähl, ein tausend 6
Pfeffer, ein Sack 20
. . ein Ballen von 2. Säck 40
. . ein Centner einzelich 4
Pistohlen, ein hundert Paar 1. Rthlr. in specie.
Platteisen, ein Korb 16
. . eine Zahl 2
Pletz, ein Ballen 24
Pomeranzenbäum, eine Kist 16
Presilien-Holz, ein Ballen 16 kr.
. . ganz ein Wagen voll 40
Lederholz, ein Stuck 1.1/2
. . ein Wagen voll, zahlt ein Burger mit 32
Desgleichen auch die Frey-Städt
Prunellen, eine Kist 12
Pulver, ein Quartel 10
. . ein Faß 16

Q.

Quecksilber, ein Fäßlein 12 kr.
. . ein mittelmäßiges 24
. . ein Quartel 48
Quetschen, ein groß Faß 26
. . . ein halbes 16
. . ein Sack 4
. . nach dem Centner 4

R.

Rehepfadt, ein Stück 2 hl.
Reiß, ein Sack oder Achtel 4 kr.
Rheinfisch, eine Tonne 4

Rie-

Riemerwaar, eine grosse Kist 24 kr.
. . eine geringere 12
Rincken, ein grosser Korb 10
. . ein kleiner 6
NB. Wann sie unter gemengte Waaren gepackt, giebt das Faß 16
Röth, ein klein Fäßlein 4
. . ein Fäßlein etwas grösser 6
. . ein Sack 4
. . ein doppelter 8
Rohr, Spanisch, eine Kiste 16
. . eine grosse 24
Rosinen, ein groß Faß 20
. . ein Quartel 16
. . ein Fäßlein von einer halben Ohm 8
. . ein Bällelein 4
. . ein Centner 4
Rudergeld, ein Schiff oder Nachen 4
NB. Rudergeld wird gegeben von grossen und kleinen Schiffen, so Leut führen und anfahren, auch die Marckschiffer 4
Hanauer und Aschaffenburger Schiff, geben jederzeit bey der Abfahrt 2 kr.

S.

Saamen, ein Faß 12
. . ein Sack 4
Safflor, ein Säcklein 6
. . ein grosser Sack 10
. . ein Ballen von 2. grossen Säcken 20
Saffran, ein Quartel 30
Saffran Zimmet, ein Säcklein 24
Saifen, eine Truhe 8
. . ein halb ditto 4
Spanische Saiff, ein Korb 4
. . eine Truhe 16
. . eine halbe 8
Schwarze Seife, eine Last 1 fl. 36
. . ein Fäßlein, eine viertel Tonn 2
. . ein Fäßlein, eine 1/8. Tonn 1
Salpeter, eine Tonn 6
. . ein Faß 12
Salz, ein Malter 4
Sammet, eine Kist 48
Sandelholz, gemahlen, 5. bis 6. Centner ein Faß 16
Say, ein Ballen 20
. . ein grosser 24

Schachteln oder Löffelholz, jedes 8 kr.
Schamlot, eine Kiste 24
Scheeren, ein Faß 12
Schellen, ein Faß ein Korb 16
Schildereyen, eine Kist 16
Schiffthär, ein Fäßlein, 1
Schinmaisen, ein Ballen 6
Schlieff, eine Tonne 4
Schloß, ein Faß 12
Schmack, ein grosser Sack 8
. . ein kleiner 6
Schmär, ein Fäßlein 2. 1/2
Schmergel, ein Faß 8
Schnitzer und Messer ein klein Faß 6
. . ein mittleres 8
. . ein grösseres 10
. . ein gar grosses 16
Schraubstöck, ein Stück 4
Schrifften, eine Kiste 10
Schroth, ein Centner 8
Schwefel, eine Tonn 6
. . ein Faß 10
Schwein, ein Schwein so zu Schiff geladen 4
Schweinenschmalz, in Ballen wie Käß, der Centner 4

Seiden, ein Ballen 48 kr
. . ein Faß 48
Seiden Borden, ein Kistlein 30
Senettblätter, ein kleiner Ballen 6
Senff, ein Sack 4
Sensen, ein groß Faß von 200. St. 24
Sieben, ein Pack 4
Sicheln, ein Faß 12
. . ein halbes 6
Silber, gearbeitet, ein Kistlein 1 fl.
Socken, ein Faß 20 kr.
Sohlenholz, ein Ballen 6
. . ein klein Päcklein 2
Spanische Wand oder Bettschirm 4
Spennadeln, ein Fäßlein 20
Spiegel, eine grosse oder doppelte Kist 48
Spießglaß, ein grosser Ballen 12
. . eine ganze Kist 24
. . eine halbe 12
Spitzen, eine Kist oder Korb oder Coffer, 40 bis 50 kr. nachdem er groß ist, 1 fl. 20 kr.

Sprü=

Sprützen von Holz, ein Schubkarren voll 6
Stärck, ein Faß 6
. . ein halb Faß 4
Stahl, eine Bürde 4
. . ein Legel 4
Steine zu Backöfen, ein Stück. 1
Steinerne Blatten, eine Fuhr 10
Steinerne Gießformen, eine 12
Steinerne Tisch, eine Kiste 12
Stockfisch, eine Rolle 8
. . ein Centner 2
Strohmesser, ein Dutzend 6
Strümpf, ein halb Faß 10
NB. Machen jetzo solche Strümpffaß, welche ganz von ungewöhnlicher Grösse, zahlen 30
Strümpf, baumwollene ein Faß 20
Syrupp, ein klein Fäßlein 4
. . ein grössers 8
. . ein gar grosses 16

T.

Tapeten, ein Ballen 20 k.
Taub-Rahm-und Wagnerholz, eine Fuhr herein 20 kr.
NB. Dieses gibts nur in doppelten und Bürgerzoll, ausserhalb derselben Zeit giebt es nichts.
Terpentin, ein Tönnlein 4
. . ein grösseres 6
Thee, eine grosse blecherne Büchs voll 20
. . eine kleinere 16
Theriac, ein Kistlein oder Fäßlein 6
Thimia, ein Kistlein oder Fäßlein 6
Thran, eine Tonne 4
. . eine Quartel 6
Trath, ein Bund 8
. . ein Traget 6
. . ein Faß 12
Toback, herein, ein Centner Blätter, Burger und Fremder 4
hinaus, ein Centner gesponnen
Burgers eigen Gut nichts, wann er ein Freyzeichen bringt,
Der Fremde aber 8
Trucken Guth, allerhand, ein Faß oder Ballen 20

 NB.

NB. Wo aber ein solches Guth allein gepackt, verzollt es nach der Rolle.

Türckisch Farb, ein Kistlein oder Fäßlein 6 kr

. . ein Mittelgattung 8

. . ein grössers 10

. . ein noch grössers 16

Tuch, ein Ballen 20

Tuch, Englisch, ein Ballen 24

U. V.

Vitriol, eine Tonne 6 kr.

Unschlitt, ein Tönnlein oder Sack à 1. Centn. 4

. . eine Tonne 8

W.

Wachs, eine kleine Scheibe 4 kr.

. . eine grössere 6

. . ein Fäßlein 16

. . ein groß 30

. . ein Centner 8

Wachstuch, von einem Ballen 12 biß 16

. . von einem Päcklein, 6. bis 8. Stück 4

Waffeleisen, ein Dutzend so groß 24

. . ditto kleine 12

Wagenschmier, ein Ct. 8 kr.

. . 1/2. Fäßlein 4

. . 1/4. Fäßlein 2

. . 1/8. Fäßlein 1

Wasserbley, ein groß Faß 16

. . ein klein Fäßlein 2

Waydt, ein Faß 16

. . ein halb Faß 8

Webestuhl, einer 12

Wein aus der Stadt, eine Ohm 10

. . im doppel Zoll auch in die Stadt eine Ohm 10

Weinhefen, in die Stadt ein Faß 2

Weinstein, ein Fäßlein 6

. . ein mittel Faß 10

. . ein groß Faß 16

. . ein Centner 2

Weiß Leder, ein Dechend oder ein hundert Stück 12

. . ein grosser Cöllnischer Ballen 2 fl.

Wetzstein, ein Faß 4 kr.

Wetzstein, Italiänische, eine Kiste 16

. . . eine halbe 8

Wildprett, ein todtes Rehe, oder wild Schwein, so keiner Herrschaft gehörig 4

Woll

Woll, ein Sack von 1. bis 2. Centner 6 kr.
NB. Wann der Sack aber schwerer, so zahlts Centner weiß vom Centner 4

Z.

Zayh, ein Ballen 20 kr.
Zeug, Englisch, ein Ballen 24
Zinn, gearbeitet, ein Faß 20
. . ungearbeitet, ein Stück 4
. . ein Kloz oder Plock 12
Zinn gearbeitet, hinaus ein Centner 8 kr.
. . ein Ballen 20
Zucker, ein ganz Faß 40
. . ein 3/4. Faß 30
. . Stammzucker oder ein halb Faß 20
. . ein Centner 4
Farinzucker, ein Faß 5. bis 6. Centner 16
. . ein geringes 12
Zunder, ein Pack oder Sack 4
Zwiebeln, ein Malter 4
Zwiefelsaat, ein Faß 30
. . ein Sack 4
Zwilch, Straßburger, ein Ballen 24

NB. Hierbey ist in Acht zu nehmen, daß alle solche obbeschriebene Waaren von Assumptionis Mariæ, biß zu End der Meß, wenn man die Hütten auf dem Berg pflegt abzuthun, doppelten Zoll geben, und der Zöllner einnehmen soll.

Wann aber im Zollwesen die Güter vermehret, die Ballen vergrössert, wie auch die nasse Waar in grössern Tonnen und Fässern, am Zoll an- und vorbey geführet wird, so ist proportionabiliter, und nach der Mehrzahl des Werths der Waaren ein mehrers zu nehmen, wie in des Zöllners Ordnung ohne dem enthalten.

Von allen solchen hieroben specificirten und beschriebenen, wie auch andern Waaren, so einzeiig in die Schiff getragen oder geführet werden, davon gefällt zu Zoll, wie gemeld und beschrie-

schrieben ist. Dieweil aber unmöglich, daß man alle Waar in diese Roll setzen oder verfassen möge; So giebt E. E. Rath dem Zöllner Befehl, was hinfürter weiter geführet wird, was in dieser Roll nicht begriffen, und vonnöthen wäre, auch in die Roll zu setzen, zu dem, ob sich des Zolls halber Neuerung zutrüge, das soll der Zöllner jederzeit den verordneten Zollherrn anzeigen, die dann solches fürter E. E. Rath berichten sollen, der Sachen weiter nachzudenken.

Hierbey auch in Acht zu nehmen, daß alle solche obbeschriebene Waaren in der Herbstmeß doppelten Zoll geben, und der Zöllner einnehmen solle.

Folget ferner:

Wie sich die Zöllner gegen die gefreyten Städte verhalten sollen.

Die gefreyten Städte sollen ihre Güther, selbst berechten, und die Zeichen oder Zettel, so ihnen derhalben von Burgermeistern zugestellt worden, dem Zöllner liefern.

Desgleichen sollen die Burgere auch thun, und wo derselben einer oder mehr mit einem ungefreyten, Theil oder gemein hätte, und desselben Güther gefährlicher Weise mit durchschleifen wollte, es sey Fremder oder Einheimischer, der soll der Freyheit nicht mehr fähig seyn, sondern dieselbe verlohren haben.

Der Zöllner soll auch wohl Achtung haben, ob unter den gefreyten Güthern etliche Güther wären, davon sich das Unterkauff- oder Ungeld zu geben gebühret. Wenn selbige wollten hinaus geführet oder getragen werden, daß er solche nicht passi-

passiren lassen solle, es seye denn zuvor davon das Unterkauff- oder Ungeld entrichtet, und bringe ihme der, dessen die Waar ist, ein Zeichen von der Rent-Kisten, oder den Unterkauffern, wie hieroben auch davon vermeldet ist.

Item: Was in der Herbstmeß von St. Bartholomäitag um Mittag zu 10. Uhren anzurechnen, biß auf Aegidii zu 10. Uhr, an Zoll erhoben wird, das heist der Heusenstammer-Zoll, und ist desselben niemand befreyt, ob er sonsten wohl Zollfrey wäre.

Wann ein fremder gefreyter Burger sich auf dem Zoll zur Freyheit einschreiben lässet, zahlt er Einschreibgeld 1. Gulden.

Verzeichniß

Der Städte und Flecken, so des Zolls über Jahr (ausserhalb der Neun Tage zwischen Bartholomæi und Ægidii) gefreyet sind:

Aach.
Oppenheim.
Gellhausen.
Friedberg.
Wetzlar.
Nürnberg.
Heuge.
Worms.
Speyer.
Eger.
Prag.
Preßlau.
Schlettstadt.
Sultzbach in Bayern.
Köthen in Böhmen.
Straßburg.
Hagenau.
Bamberg in der Alten Stadt; die Neue Stadt gibt aus der Stadt nur den halben Zoll.

Demnach E. E. Rath den 16. December An. 1579. mit dem Wohlgebohrnen Grafen und

Herrn, Herrn Hans Georgen und Herrn Otten Gebrüdern, Grafen zu Solms-Laubach, und Herrn zu Sonnenwaldt ꝛc. sich dahin verglichen, daß beyderseits Unterthanen und Burgern des Zolls und Weeggelds zu Franckfurt und Rödelheim gegen einander erlassen werden sollen. Als wird sich der Zöllner am Mayn auf begebene Fälle darnach zu richten wissen.

So viel dann die Geistlichen Privat-Personen anlangt, sollen nicht alle und jede geringes Stands, sondern nur allein die Adeliche Stiftspersonen und Prälaten von demjenigen, so sie zu ihrer Haußhaltung bedörfig, und mit denen sie keine Handthierung treiben, des Zolls an unsern Zoll-Städten befreyet und erlassen; da sie aber mit Früchten, Weinen oder anderm Handthierungen treiben würden, alsdann zu Erstattung des gewöhnlichen Zolls angehalten werden.

Accidental-Rolle

am Fahr-Thor.

Wie es von den Zöllnern hiebevor erhoben worden, nunmehro aber ad Ærarium kommet, und so wohl von denen Burgern als Fremden und Beysassen die Gebühr bezahlt werden muß.

A.

Austern, eine Tonne 16 kr.

B.

Bamberger Satzbäumlein von 100. Stück, 4. Bäumlein oder 12 biß 15 kr.

Andere junge groß Frucht oder Satzbäum von 100. St. ein Baum oder 12 biß 15

Baumflösse der Holländer

Der Zöllner soll von einer jeden Besichtigung derselben, sie geschehe zu Oberrod oder Gutleuthhof, zu nehmen befugt seyn 30 kr.

Besen, von einer Last ein Zollbesen, oder 2

Brandgeld, von einem jeden ankommenden Nachen oder Schiff gebühret dem Zöllner das Brandgeld davon, von jedem Thaler 2

Der Burger aber ist frey.

C.

Cabliau, von einem jeden Stück oder Fisch 4 kr.

. . ein Korb wird nach denen Fischen so darinn sind, gerechnet, von jedem Stück 4

Cacau, eine Kist oder Faß 24

. . . eine kleine 20

Canari-Vögel, eine Kist mit 100. oder mehr 30

Castanien, von einem Malter ein Mäßlein voll, wie dasselbe auf dem Zoll verordnet und darzu gehörig ist, oder vom Malter 4 kr.

Cervelater Würst, ein Fäßlein voll, eine Wurst in natura, oder 8 kr.

Citronen, eine Kiste 8

. . eine halbe 4

Cucumern, oder kleine eingemachte Nürnberger Kümmerling, ein groß Faß 6

D. E.

Eyer, ein Fäßlein oder Bütt voll 4 kr.

Eymer, das Dutzend 6

F.

Fisch ein Nachen, worinnen 20. bis 25. Centner enthalten, giebt die gewöhnliche Zollfisch.

Flintenstein, ein Faß 12 kr.

. . ein geringeres 8

G.

Gemüß, so die Fremden und Hocken heraus u. wegführen, geben von der

der Last, so wohl 2 bis 3 Centner wiegt, nebst des Markmeisters Bley-Zeichen 4 kr.

Des Burgers eigen Gewächs aber ist frey.

Gläser, Trink- von einem Nachen mit Trinkgläsern hat man sich mit dem Zöllner, nachdem man viel hat, zu vergleichen.

Glicker oder Schieferstein ein Faß 8

. . erdene dito 4

H.

Häfen, wann ein oder verschiedene Meister in einem Schiff Häfen herbringen, gebühret ihm von jedem Meister oder Eigenthums-Herrn der Häfen eine Maine voll oder dafür 15 biß 20 kr.

von einer Landfuhr hinaus ebenfalls 15 · 20

Hirschhörner eine Last 4

Hornspitzen ein Faß oder Sack voll 8

K.

Käß, Holländischer, von jedem 100 Stück 15 kr.

Käß, Emder aber von 100 Stück 10 kr.

. . Parmesan Käß von einem Stück 6

. . Speiß-Käß von einem jeden Bord oder Borde Länge, so anhero gebracht werden, gebühren ihm von Alters her zween Käß oder 20 bis 24

. . Speiß-Käß in Fassen gebühren ihm von jeden Faß 10

Und soll bey allen dem doppelten Zoll ein mehreres als diese 10 Kr. zu nehmen nicht befugt seyn

Kohlen ein grosser Nachen giebt eine Bütte, ein groß Schiff giebt 2 à 3. Bütten nach advenant, oder das Geld dafür nach dem Tax am Mayn.

Kraut, von einem Karren mit Kraut gebühren ihm 3. Häupter.

. . von einem Wagen aber 6. Häupter.

Kreyden von einer Karch Kreyden, 2 Klumpfen.

. . von einem Faß 10. bis 12. Centner 16

L. Leb-

L.

Lebkuchen von einem Faß 12 kr.
. . von einer Kist 4
Lohekuchen das 1000. 30
Lumpen in und aus der Stadt auf Papiermühlen, ein Hänzlerwagen 10

M.

Mainen so neu, das Dutzend 6 kr.
Morgeln ein Fäßlein 2
. . ein geringeres 8

N.

Nudeln eine Kist 16 kr.
. . ein geringeres 12
. . ein klein Kistlein 4
Nüß vom Malter 4

O.

Obst von einem Nachen mit Obst soll er heben das gewöhnliche Mäßlein voll oder 10 bis 12 kr.
. . aus u. in die Stadt gehend, von einer Last 2
Ochsen-Hörner eine Last 8
Oehl- oder Rübkuchen von 1000. Stück 30

P.

Pfähle von einem ganzen Schiff Pfähl, nachdem es groß oder klein 2. à 300. Pfähl, oder vor das hundert 20. bis 24 kr.
Pomeranzen eine Kist 8
Pomerantzen Schaalen ein Ballen 16
. . ein Sack 4
Porcellan eine grosse Kist 20
. . eine mittelmäßige 16
. . eine kleinere 12

Q.

Quetschen so frisch ein Schelch voll 12 kr.

R.

Reif von 1000. Reifen soll er haben hinführo eine Scheiben, welche 25. Reiff in sich hat, oder 30 kr.

mit dem Anhang, daß wenn ein Schiff über 12000. Reiff in sich hätte, soll er gleichwohl ein Gebühr, es seyen der Reiff so viel sie wollen, über 12.

Schei-

Scheiben nicht extendiren

Reiffling aus der Stadt das 1000. 4 kr.

Riegborden, von einem jeden Riegborden gebühren über E. HochEdlen Raths Zoll dem Zöllner 3. Bretter oder 15

Rüben, weisse oder gelbe, von 100 Gebund gebühret ihm ein Gebund.

Rübkuchen oder Oehlkuchen 1000. St. 30

S.

Safftschächtlein ein Faß 8 kr.

Salmen von einem in die Stadt 4

Sardellen ein kl. Faß 4

. . ein grösseres dito 8

Sauerkraut von einem Faß 8

. . von einem kleinen 4

Schmelztiegel ein groß Faß 16

. . ein halbes dito 8

Schnüzeln oder Hutzeln vom Malter 4

Schocolat eine Kist oder Fäßlein 20

. . auch 24

Seesand eine Tonne von 2. oder 3. Centner 6 kr.

Siegelgeld in Meß-Zeiten auf dem Weinmarkt von jeden Stück so zu Wasser gehet 4

. . vor ein Faß gros u. klein 2. Kr. so dem Nachgänger ehedessen zukommen.

Sina-Aepfel eine Kist 8

. . eine halbe dito 4

Speck oder Schünken, von einem Schünkenfaß soll er nicht mehr nehmen, als 1. Schünken oder von einem Centner 4

. . von ein Ct. Speck mehr nicht als 4

Steinerne Krüge von einem jeden Stand Krüge soll er 3 oder 4 Krüge haben, und von denen hinweg gehenden Krugflossen vom Faß 16

Stroh, von jedem Fuder so vorüber geführet wird, 3 Gebund oder 8 bis 9

Sudballen zu den Spiegeln, ein Ballen 8

Süßholz, wird nach Belieben dessen so es bringt

bringt gegeben in natura.

T.

Toback in Briefen ein Faß 16 kr
Tobackspfeifen, holländisch eine Kist 12
. . gemeine Pfeifen eine halbe Kist 2
. . eine Tonne 6
Tabacks-Pfeifenerd ein Heinzler-Wagen in die Stadt 6
Trauben, so vom Wasser in die Stadt zum Verkauff kommen, eine Maine oder Korb voll 2. Trauben in natura oder 2
Tuchscherer-Krätzer ein Faß 16
. . ein kleines dito 12

U.

Ungarisch Wasser eine grosse Kist 20 kr.
. . eine kleinere 12

W.

Wachholder-Körner ein Sack von 1. Malter 4 kr.
Wasser, Dönigsteiner, Embser und andere, von 100. Krügen 8
Weine, von einem Stück Wein so aus der Stadt an Cranen kommt und auf eine Fuhr gehoben wird, und passiret wieder herein, Flaschengeld von jedem Stück 10
Wein der Juden. Von den Wein so die Juden auf dem Wasser anhero bringen, gebühret den Zöllner die behörige Zollflasche zu füllen, und da es unter 3. Fuder, sich mit ihme zu vergleichen, oder zahlt die Ohm aus und ein 6

Weine, Zehend- oder andere Weine, so aus der Stadt gehen, wann 7. 8. 10. 20. 30. und mehr Fuder aus der Stadt zugleich mit einander gehen, und einem Mann zugehören, soll derjenige, dem die Weine zugehören schuldig seyn, entweder die Zollflasche in natura zu füllen, oder aber (welches in sein des Kaufmanns Wahl stehen

hen soll) dafür und an statt der Zollflasch, 2. Reichsthaler zu bezahlen.

Wann aber verschiedene Personen wären, deren jeder sieben oder mehr Fuder aus der Stadt führen lassen, um solche in ein Schiff zu laden, gibt ein jeder die Zollflasche oder 2 Reichsthaler. So aber weniger als sieben Fuder aus der Stadt geführet wird, hat man sich nach Proportion mit dem Zöllner zu vergleichen; wobey dem Zöllner hiemit verbotten wird, daß er, wann 1. 2. oder 3. und mehr Fuder Wein, so sie successivè und einzelich zu verschiedenen Zeiten aus der Stadt gehen, nicht zusammen ziehen, und wann die Zahl der 7. Fuder voll ist, die Zoll-Flasch rechnen, sondern solche einzelich in 1. 2. oder 3. Fuder zu verschiedener Zeit hinaus gehenden Weinen nichts zu prätendiren befugt seyn soll.

Von Zehend- aber und andern Weinen, so in Schiffen vorbey gehen, hat er von einem Schiff über 7. Fuder, es seye so viel Wein darinn, als es halten kan, mehr nicht als die Zollflasche oder 2. Reichsthaler (welche Election abermahls in des Kaufmanns Willkühr stehet,) zu prætendiren. Wann aber in einem Schiff weniger als 7. Fuder wären, hat man sich mit dem Zöllner zu vergleichen, jedoch daß er vom Wein unter 3. Fuder nichts fordern soll.

Wann Fremde und Beysassen Wein in die Stadt legen, wird es mit dem Flaschen-Geld gehalten wie oben mit dem Wein so aus der Stadt gehen.

Die Burger aber sind von dem Flaschen-Geld frey.

Wurzeln und Kräuter von einem grossen Sack 4 kr.

Z.

Zuber, von jedem Floß Zuber gebührt ihm ein Gesteck, mit Abschaffung alles fernern Zusatzes,

in

in specie des bisherigen geforderten Kreutzers vom Gesteck.

Leinwandshauß-Gebühren, so von verschiedenen Waaren gegeben werden.

Von hundert Ellen Hessen Tuch 6 kr.
Von hundert Ellen Doppel-Zwilch 6
Ein Schock weis Tuch 4
Ein - Gebild 4
Ein - einfach Zwilch 4
Ein Stück Bettzügen 4
Ein Dutzend Hembder 6
Ein - Pferdsdecken 6
Ein - Säck 6
Ein Dutzend leinene Strümpf 2
Ein St. Beederwandt 2
Ein Pfund Zwirn oder leinen Garn 1/2
Ein Centner roh leinen Garn 30
Item, von Holländisch-Westphälischen und andern reinen Leinwand und Garn, wie auch Schechter Cöllisch wird von 1 Rthl. werth in allem gegeben 1
So viel giebt so wohl der Käuffer als Verkäufer ausgenommen die Tuchgattener, welche von 100. Ellen Leinwand nur geben 4 kr. Von denen übrigen oben specificirten Waaren aber geben sie gleich den andern
Item von einer Rolle oder Kist Leinwand so durchgehet 10
Päcklein so auf den Rucken getragen werden und durchgehen 5

Ferner ist zu erheben:

Von jeder Roll so vor der Meß auf dem Lager gefunden wird zahlt der Eigenthümer 10
In als zwischen der Meß von einem Paßirzettel 2
Vor Schreib- und Wieggeld von den Grümberger oben auf, von 10. Pfund Zwirn 2
Von den Ständger vorm

M Hauß,

Hauß, welche ihre Sachen über Nacht dahin logiren, nach advenant.

Heu- und Güterwaag.

1. Von dem Heu, so gewogen wird, nach Abzug des Wagens vom Centner 1. Kreutzer gegeben, daran so wohl Käuffer als Verkäuffer jeder die Helft, nemlich 2. Pfennig bezahlt.
2. Wann jedoch überhaupt gekauft wird auf dem Markt, so giebt der fremde Verkäuffer allein von einem Wagen Heu, so denen Frankfurter Thoren herein kommt 10. Kreutzer, und der Burger nichts.
3. Was aber denen Sachsenhäuser Thoren herein kommt und auf dem Markt überhaupt verkauft wird, gibt nur 8. Kreutzer.
4. Von denen Kaufmannsgüthern, so hereinkommen, und etwa gewogen werden, giebt der Centner 1. Kreutzer.
5. Von denen Gütern, so herausgehen und gewogen werden, giebt der Centner auch 1. Kreutzer und vom Stück 2 Heller, nemlich das Gewicht und Waagen-Zeichen darauf zu machen.
6. Von dem lebendigen Vieh so gewogen wird, giebt der Centner 4. Kreutzer.

Cranen-Gebühren.

A.

Allaun ein Faß à 8. Centner	16 kr.
Aniß ein Faß	12 à 16

B.

Bariß ein Ballen	12
Bley eine Tonne à 8. Rollen	16
Bücher ein Ballen	25
Bleyweiß, ein Faß 6. à 8. Centner	12 à 16

C.

Caffee ein Ballen	12
Chaise eine, ein- oder auszusetzen	32
Callmey eine Tonne, überschlagen	6

ein

. . ein dito aufs Land 6
Callmay, ein dito, so der Schiffer übertrif oder der Markschiffer mit rein fährt, so nicht gehoben 4 kr.
Candit eine Kist à 12. Centner 24

D.

Dichel ein Faß à 8. bis 12. Centner 16. 20 à 24
Drath ein Faß 16
Duch ein Ballen 12. 16 20. à 24

E.

Ertz eine Tonne 12
. . ein dito an Land zu setzen 6

F.

Fisch eine Roll 12
Fischbein ein Ballen 12 16. à 20

G.

Gallus ein Ballen 12. à 16
Gewehr ein Korb 12. à 16
Glas eine Kiste 10. à 12
Gummi ein Faß 12

H.

Hanff ein Wellen 12
. . dito ein Faß 10. à 12. Centner 20. à 24
Harz ein Kübel oder Tonn 10
Heffen-Kohl ein Faß 12 à 16
Holz ein Ballen gemahlen 12
Hubstein ein Ballen gemahlen 20
. . dito ein doppelter 40

J.

Jngber ein Ballen 12
Juchden ein Ballen 24

K.

Krapp ein Faß 16
. . dito ein Ballen 24
Kreyden ein Faß 12. à 16
Kupfer ein Faß 12. 16 20 à 24
Kupfer-Wasser ein Faß à 8. Centner 16
Kutsche eine, aus- oder einzusetzen 40

L.

Leder ein Ballen à 12. Centner. 24
Leim ein Korb 12. à 16

M.

Meel ein Faß 12
Menning ein Faß à 8. Centner 16
Meßing, ein Faß à 6. 8. 12. Ct. 12 16 20 à 24

N.

Nägel eine Tonne à 16. Centner 16

Nürnberger Waar ein Faß 10. à 12

P.

Pech ein Kübel oder Tonne 10
Pfannen ein Korb 12 16. 20. à 24
Pfeffer ein Ballen 12
Pfeifen eine Kiste 8. à 12
Potasche ein Faß 8. à 10. Centner 12. à 16

R.

Reiß ein Faß à 8. Centner 16
Rosinen ein Ballen 12

S.

Salpeter ein Faß 12. à 16
Sandelholz gemahlen 12
Schroot ein Faß à 12 Ct. 16. à 20
Schwefel ein Faß à 8. Centner 16
Seife Spanische eine Kiste 12. à 16
Sensen ein Faß à 5. Ct. 10
Stärk ein Faß 8. à 12
Stein eine Hube 20
. . dito doppelter 40
Stück Guth eines aufs Land zu setzen 6
. . dito eines, so der Schiffer einschlägt 4
. . dito eines abzusetzen 6
. . dito eines im Schiff zu versetzen 6

T.

Toback eine Trome oder Tonne 6

W.

Weinstein ein Faß à 8. Centner 16
Wollen ein Sack 12. 16 à 20

Z.

Zatzel ein Faß 12. à 16
Zinn ein Faß à 6. 8. 10. 12. Centner 12. 16 20. à 24
Zinnober ein Faß à 8. Ct. 16
Zucker ein Faß à 12. Ct. 24
Zwetschken ein Faß 12. à 16

Endlich ist darbey zu observiren, daß, wann einige Stück oder Güter vorkämen, welche dem gewöhnlichen Tax und Gewicht nach schwehrer fallen würden, daß der Kranenmeister nach deren Proportion die Gebühr fordern solle.

Weiter

Weiter dienet zu wissen:

Ein Faß oder Ballen, allerhand Waaren, so 1.2. 3. Centner wiegt, es seye naß- oder trocken Guth, ist Drey-Knechts-Guth, laut derselben Ordnung, was aber von 3. 1/2 oder 4. Centner, zahlt Kranengeld 8

Von 5. bis 6. Ct.	12
Von 7. bis 8. Ct.	16
Von 9. bis 10. Ct.	20
Von 11. bis 12. Ct.	24

Naß-Guth,

so denen Schrödern gehöret.

1. Pfeife Baumöhl	20
1. Faß Brandtwein	8
1. Faß Capern zu heben	12
1. Tonne Honig	12
1. Ohm Juden Wein	6
1. Faß Limonen	12. à 16
1. Faß Rüb-Oehl	12
1. Pfeife Spanisch. W.	20
1. Quartel Trahn	8
1. Faß Terpentin	12
1. Faß oder Zulast Wein aus dem Schiff auf den Wagen zu setzen	8
1. Stück Wein zu heben	25

Obige Gebühren von Nassen-Guth werden bezahlt, wann es aus dem Schiff auf das Land, und von dar auf den Wagen oder in ein anderes Schiff in einem Tag gehoben und gesetzt wird.

Krahnenknecht-Belohnung.

Von einer Fuhr auszuheben	2 kr.
Aufzuladen und abzustosen, soll zahlt werden	12
Vom Land ins Schiff zu setzen	2
2. Faß Zucker eine Fuhr	12
3. Faß Crapp eine Fuhr	12
4. Ballen Pfeffer eine Fuhr	12
2. Tonne Nägel eine Fuhr	12

2. Tonne Erz eine Fuhr 12	1. Hubstien die Helfft 10 wie auch Kutschen und Chaisen machen die Helfft.
1. Tonne Erz fremd Geschirr 2	

1. Ueberschlag muß bezahlt werden als wie auf den Wagen zu setzen.
2. Der Kranenmeister soll nichts lassen überschlagen, er hab dann sein Zahlzeichen mit nachdrücklichem Befehl.
3. Die Kranenknechte sollen Sommerszeit vor der Meß bis nach Verfliessung der Herbstmeß Morgens um 6. Uhr, Winterszeit aber, in kurzen Tagen, bey Aufschliessung der Thore, sich am Kranen einfinden, bey ernstlicher Straf.
4. Alle truckene Waar, sie mag Nahmen haben, wie sie immer will, soll der Kranenmeister sich zahlen lassen und verrechnen.
5. Was ausgeschlagen wird zwischen der Meß, soll kein Kranengeld geben.
6. Wann trucken Guth an den Unter-Kranen kommt, sollen die Kranenknecht solches nicht heben, sondern es erst dem Kranenmeister anzeigen, damit das Kranengeld ordentlich kan erhoben werden.
7. Es soll der Kranenmeister bey Empfang des Guths alles sich zahlen lassen.
8. Endlich wird der Kranenmeister, Schröder, Dreyknecht, bey Verlust ihres Dienstes, erinnert, sich ihrer geleisteten Pflichten und Verordnung gemäß zu verhalten.

Frey- oder Dreyknecht-Lohn.

1. Von einem Schachtelfaß aus dem Schiff zu thun, und auf den Wagen und wieder abzuladen 6 kr.

2. Von

2. Von einer Tonnen Hering aus dem Schiff zu thun, und auf- und wieder abzuladen 4 kr.
3. Von einem Faß Rosinen, so biß 3. Centner wiegt, aus dem Schiff zu thun und auf- und wieder abzuladen 6
4. Von einer Ohm Wein desgleichen 6
5. Von einer Wellen Hanff 6
6. Von einem Ballen Papier 6
7. Von einem Sack Senff 4
8. Von hundert Stück Käß 30
9. Von einem Faß Käß 6
10. Von einem Stück lang Bley 3
11. Von einem Bloch Bley 6
12. Von einem Bloch Zinn 6
13. Von einem Faß Stärckmehl 6
14. Von einem Fäßlein blauer Stärck à 3 Ct. 6
15. Von einem Faß Blech 3
16. Von einer Roll Stockfisch à 3. Centn. 6 kr.
17. Von einem Sack Salz 4
18. Von einem Fäßlein Quecksilber à 175. Pfund 4
19. Von einer Tonnen Bückling 4
20. Von einem Korb Cabliau 4
21. Von einem Sack Federn 2
22. Von einem Sack Hopfen 6
23. Von einer Bürde Leder 4
24. Von hundert Stück rauhen Ochsenhäut 1 fl. 20 kr.
25. Von hundert Stück Kalbfell 6
26. Von hundert Stück Hammelfell 6
27. Von hundert Stück Bockfell 6
28. Von einer Bürde Stahl 3
29. Von einem Sack Zwetschken 3
30. Von einem Sack Hirschen 4
31. Von einem Faß Butter 3
32. Von einem eisern Ofen 4

33. Von einem Legel Stahl 3

34. Von einer Kist Citronen 4

Schröder-Lohn,

wie solcher anjetzo gegeben wird.

1. Von einem Faß Wein, so sie den Christen auf dem Weinmarckt auf das Geschirr laden 6
2. So es aber auf fremd Geschirr geladen wird, wann sie es nicht in Kellen thun 8
3. So sie es aber in Keller thun, von jeder Ohm vor auf- und abladen 4
4. Item, aus dem Schiff auf dem Wagen zu laden 8
5. Desgleichen bekommen sie auch von jeder Ohm so sie aus dem Keller auf das Geschirr laden 4
6. Wann sie aber ein Stück auf das Geschirr heben, und in den Keller thun, bekommen sie davon 50
7. Von einem Stück Wein, so auf den Weinmarckt zu legen, aus dem Schiff oder von dem Wagen geladen wird 25
8. Von jedem Faß Wein aber 3
9. Von einem Stück Wein aus einem Keller in den andern zu schroden, es sey ein Moseler- oder Ringauer Stücke, wo Stöcke vor dem Keller seynd 50
10. Wo aber keine Stöcke seynd 1 fl.
11. Desgleichen von einem Stück Wein, wie obgemeldt, wann es nur in einen Keller gethan wird 50 kr.
12. Ferner und gleichergestalt, wann ein Stück aus dem Keller gezogen, und auf einen Wagen gethan wird 50
13. Dafern aber die Stücke eiserne Reife haben 1 fl.
14. Sollte sich auch fügen, wie bißweilen geschiehet, daß 2. Stück auf einen Wagen gebracht.

bracht werden, so sollen die Wein-Schröder von jedem Stück haben 1 fl.

15. Wann von denen Schrödern ein Stück Wein, es seye in kleinen oder grossen Kellern, von einen Thran auf den andern gebracht wird, so soll von jedem Stück bezahlt werden 20

16. Von jeder Ohm Wein, so sie aus- oder in den Keller thun 4

17. Desgleichen nichts mehrers, wann sie den Wein in Zulästen aus einem in den andern Keller thun, als 4

Die Juden

aber sollen folgender Gestalt zahlen:

1. Ein Jud gibt von jeder Ohm Wein und nicht vom Faß, so zwar aus dem Schiff oder vom Lande auf das Geschirr gehoben, aber nicht abgeladen wird durch die Schröder 6 kr.
2. Wann die Schröder aber den Wein auch abladen, so geben sie von auf- und abladen von jeder Ohm 6
3. Von einem Stück Wein gibt ein Jud vom Mayn auf das Geschirr und in Keller zu thun, da Stöcke stehen 1 fl. 20 kr.
4. Desgleichen von einem Stück Wein in Keller, oder aus einem Keller in den andern, wann Stöcke vor dem Keller seyn 1 fl. 20 kr.
5. Daferne aber keine Stöcke vor dem Keller 1 fl. 40
6. Von einem Stück mit eisern Reifen, wo Stöcke seynd 1 fl. 40
7. Wo aber keine Stöcke seynd 2 fl.
8. Von Zulasten von jeder Ohm nicht mehr als 8 kr.
9. Von einem Stück Wein von einem Thran auf den andern, vom Stück 28

Pro Nota: Seynd die Schröder, wann durch ihr Versehen ein

ein Faß Wein verunglücket, den Schaden zu ersetzen schuldig.

Desgleichen sollen die Schröder wider obigen Tax niemand beschwehren, noch auch über die ihnen reichende Gebühr, einigen Wein abfordern und erzwingen. kr.

Maynbender Tax-Rolle.

1. Von jedem Weinhändler, das auf das Renthen-Amt zu liefernde Lager- und Sparrengeld, von jedem Faß Wein, Eßig undgebrannten Wein, es seye groß oder klein 2 kr.

2. Von dem Käufer von jedem Faß, es seye groß oder klein, das auf das Renthen-Amt auch zu liefernde Zuschlaggeld 2

3. Von jedem Faß Wein auf die Sparren zu legen, und zu treiben, vom Weinhändler 2

4. Von dem Käufer, so sein Faß verpichet und petschieret haben will 2

5. Von jedem Faß, so oft solches anzutreiben verlanget wird 2

6. Wegen der übrigen Benderarbeit, als Reife anlegen, Weine abstechen 2c. so ihme ad modiatori sowohl auf dem Land, als in Schiffen am Mayn zu verrichten allein zustehet, hat er den Lohn hiesiger üblichen Ordnung gemäß, zu empfangen; wobey er sich der Hütten auf dem Weinmarckt gleichwie bißhero der Maynbender, gebrauchen kann.

Pro Nota: Die 2. Kr. Lager- und Sparrengeld, und 2. Kr. Zuschlaggeld, werden auf Löblichen Renthen-Amt, wie bißhero bräuchlich, daselbst

selbst bezahlet, in die gewöhnliche Büchse geliefert, und dem Admodiatori quartaliter völlig zurück gegeben.

Saffran-Schau- und Würzmühle Tax-Rolle.

1. Von jedem Pfund Saffran wird auf der Saffran- oder Würz-Schau bezahlt Schaugeld 4
2. Von jedem Sack Wieggeld 4
3. Auf der Würzmühl wird von jedem Pfund Saffran und Gewürz, so auf der Mühle gestossen wird, entrichtet 6
4. Bey Besichtigung des Saffrans haben künftighin die Burger von ihrem eigenen Guth ein Viertheil pro Cento, die Beysassen und Fremde aber ein halb pro Cento zur Probe zu geben.
5. Hätte aber ein Burger dergleichen Saffran, von einem Fremden in Commission, so ist er solches pflichtmäßig anzuzeigen und für fremd Guth zu declariren, mithin auch den ein halben pro Cento davor zu entrichten schuldig.

Tuchschau-Amt Tax-Rolle.

1. Wer zwischen der Messe mit Kleidern u. schlechten Tüchern, so unter einen Gulden lauffen, handeln will, er seye Christ oder Jud, einheimisch od. fremd, der ist schuldig auf dem Tuchschau-Amt sich anmelden und einschreiben zu lassen, und zahlt jeder ohne Unterscheid Einschreib-Geld 3 fl.
2. Will aber einer derjenigen, so sich einschreiben

ben lassen, diese Handlung wieder quittiren, muß er vor die Cassation gleichfalls zahlen 3. fl.

3. Zahlt ferner ein jeder der mit diesen Tüchern oder Kleidern handelt nach advenant alle halbe Jahr, nachdem er nemlich einen starken oder geringen Handel damit treibet respective 30. kr. 45. kr. 1. fl. 1. fl. 30. kr. 2. 3. 4. fl. 4. fl. 30. kr. 5. bis 6. fl.

Die Reichenbachische Compagnie aber 12 fl.

4. Ferner zahlen die sämtliche mit schlechten Tüchern handlende Juden über ihre halbjährige Tuchschau-Gebühr annoch 27. fl.

Und die mit Kleidern handelnde sämtliche Juden alle halbe Jahr 13. fl 30. kr.

5. Desgleichen bezahlen die Burgere von einem Loch oder Stück Tuch oder Stammet 20 kr.

= = = Boy	16
Burger, von Frieß	10 kr.
= = = Decke	10

Die Beysassen hingegen zahlen von einem Loch oder Stück Tuch oder Stammet 20

= = = Boy	24
= = = Frieß	10
= = = Decke	10

6. Burgere und Beysassen bezahlen vor das Bleyen, vom doppelten Stahl ein Bley 16

Von ein und einen halben Stahl ein Bley 12

Vom ganzen Stahl ein Bley 10

Vom halben Stahl ein Bley 8

Unterkauf von Schiffen.

Von jedem neuen Nachen oder Schiff, so verkauft oder vertauscht wird, ist von jedem Thaler so viel das Schif oder Nachen gekostet, 2. Kreutzer Unterkauf-Geld zu bezahlen.

Gesal-

Gesalzen Fischwerk.

1. Von einem Pfund schwer à 3. Centn. gerechnet	Stockfischen Tittlingen Rundfischen	geben Käufer u. Verkäufer zum Unterkauf jeder	8. kr.
2. Von einer Tonnen	von Heringen Bücklingen	geben Käuffer und Verkäufer zum Unterkauff jeder	4. kr

Von einer Tonnen ausgezehlten Hering oder Bückling werden 2. Hering auch 2. Bückling, in Meßzeiten sowohl als ausser denen Messen von hiesigen Burgern und fremden Hocken gegeben.

3. Von einer Tonnen	von Lapertan Lachs und Hechten	geben Käuffer und Verkäufer zum Unterkauf	5
4. Von einem Korb	von Cabliau Schollfischen u. gedörrten Lachs	geben Käuffer u. Verkäuffer jeder zum Unterkauf	5

5. Von einem Fäßgen Bricken geben Käuffer und Verkäuffer jede Parthey 1

6. Von einem Fäßgen Sardellen geben Käuffer und Verkäuffer ein jeder zum Unterkauff 2

7. Von einer Tonnen	von Austern Muscheln und Pact-Schollen	geben Käuffer und Verkäuffer jede Parthey zum Unterkauff	5

8. Von einen Centner Haussen giebt Käuffer und Verkäuffer zusammen 10

9. So einige Herings-Tonnen, Lapertan, oder Lachs zum Thore hinaus gehen, wird ein Bley-Zeichen von dem Unterkauffer darvor abgehohlt, zahlt davor 4

10. Weiln nach der vorgeschriebenen Rolle, von gesalzenen Fischwaaren viele in Abgang kommen, herentgegen aber andere neue Waaren her-

herbey kommen; so wird der Unterkauf davon nach obbeschriebenen gefordert.

Pelzwerck.

Von einem hundert Moschen 1. 1/2. kr.
Von einem hundert Knieling 3. 1/2
Von hundert Grimmen oder Lamm-Fell 2
Von 100. Kröpf 1. 1/4
Von = Eltiß 7. 1/2
= = Eichhornen
= = Geißfell
= = Haasenfell
= = Könningl. } 2. 1/2
Von = Fuchs 10
Von einem Zimmermarter 20
Von = Zimmerzobel 40

Von einem Zimmersteinmarter 15 kr.
Von hundert Luren 30
Von = Leoparten 30
Von = Losset 2. 1/4
Von = Hermelin 2. 1/2
Von = Schönwerck 5
Von = Bundwerck 30
Von = schlecht Bundwerck 2. 1/2
Von einem Zimmernörtzen 7. 1/2
Von 100. Bieber 20
Von = Otter 25
Von = Wölff 30
Von = Wolffwammen 20
Von einer Bärenhaut 3

Diesen Unterkauff sollen Käufer und Verkäufer zu geben schuldig seyn, und giebt jeglicher seinem Unterkauff einer so viel als der andere, nemlich den ganzen Unterkauff so in der Roll stehet.

Und sollen die Cöllner und Niederländer von allen ihren unbereiteten Fellen, als oben stehen, ihren gebührlichen Unterkauff geben, und ihre unbereitete Felle sowohl als Lübeckischen liefern lassen.

Was an rauher Waar verstochen und verkaufft, oder sonst verhandelt wäre, davon soll man gleich-

gleichfalls nehmen zu Unterkauff, als ob es verkaufft wäre.

Ueber das alles sollen auch die Unterkäuffer von denen rauhen Waaren, so Stichsweise oder sonsten vertauscht, verhanthieret und verparthieret werden, den Unterkauff fordern und nehmen, gleichsam als wenn sie verkaufft worden wären.

Leder oder rauhen Ochsenhäuten.

Von einem Dechent Rück, sie seyen geschmiert oder ungeschmiert 3 kr.
jede Parthey, nemlich Käufer und Verkäufer, halb.

Von einem Dechent Kühhäut Loogar 3
Käufer und Verkäufer, jeder halb.

Von einem Dechent junge Kühhäut 3
jede Parthey halb.

Von einem Dechent Ochsenhäut Loogar 3
jede Parthey halb.

Von hundert Geißfell glatt oder rauhe 4. 1/2
jede Parthey halb.

Von hundert Schaaffell Loogar, groß oder klein 3
jede Parthey halb.

Von hundert Kalbfell, gemacht oder ungemacht 3 kr.
jede Parthey halb.

Von hundert Korden Leder, von Geißfellen gemacht 10
jede Parthey halb.

Von einem Dechent geschmierter Häls 1. 1/2
jede Parthey halb.

Von einem Dechent Roßhäut 3
jede Parthey halb.

Von einem Dechent Rauhhäut, groß oder klein 3
jede Parthey halb.

Von einer Ochsenhaut unter der Schirnen, giebt der Käufer 1 hl.

Von einer rauhen Haut groß oder klein, so die Fremden auf dem Marckt kaufen, giebt der Käufer 1

Von einem hundert Schlag-

Schlag = oder Pack=häut 3 kr.
jede Parthey halb.

Von hundert Korden Kalbfell 10
jede Parthey halb.

Von hundert Korden Katzenfell 5
jede Parthey halb.

Item, von Ochsenhäuten, bereit oder unbereit, so allhier gebracht und auf das Land gelegt werden sie werden verkaufft oder nicht, soll der Unterkauff davon gegeben werden, nemlich von der Haut 1 hl.

Item, von hundert rohe Ochsenhäut 40 kr.

Wann aber ein Jud hundert Ochsenhäut der Stadt hinaus verkaufft, muß bezahlt werden 1 fl. 20 kr. oder 80

Item, Von der Bürde Sohlenleder 2

Und werden 4. biß 5. gute schwere Sohlenlederhäut, von denen Brandsohlen = Leder aber 6. vor eine Bürde gerechnet. Was aber darüber zusammen gepackt wird, zu einer neuen Bürde gezehlet.

Von weissen Leder.

Von hundert rauhe Kalbfell 8 kr.

Von einem Dutzend Pöfelhäuth 24

Von = = = Bockleder 4

Von = = = Geißleder 3

Von = = = rauhe Bockfell 3

Von = = = rauhe Geißfell 2

Von einem Dutzend gemachte Rehefell 1 kr.

Von = = = gemachter Hirschhäut 12

Von = = = Schweinhäut 1. 1/2

Von = = = rauher Schweinhäut 1

Von = = = rauher Hirschhäut 3

Von = = = gemachte Elendshäute 24

Von

Von hundert Sämmische Kalbfell 10 kr.
Von = = Sämmische Wacken 10
Von = = rauhe Schaaf= und Hammelfell 12
Von = = Nesselleder 6
Von = = geläst Leder 4
Von = = grau Landleder, es sey gegerbt oder nicht 4
Von = = junge Geißfell 2
Von = = Hammel- und Schaafblaiß 2. 1/2
Die Juden, von hundert rauhen Schaaf= und Hammelfell 12
Von vorgesetzten Unterkauff, zahlt ein jeder, er seye Käufer oder Verkäufer zu seinem Theil: Es seye dann, daß sie sich selbsten vergleichen oder ausbehalten, welcher von beyden den ganzen Unterkauff zu entrichten habe.

Von lebendigen Vieh.

1. Von einem Ochs oder Kuh, zahlt der Verkäufer da er ein Burger 2. 1/2
Da er aber ein Fremder 4
2. Von ein Paar Schwein, mager oder fett, wie auch von denen Zuchtschweinen giebt der Verkäuffer er seye Burger oder fremd. 2. 1/2
3. Von Kälbern, Hämmel, Schaafen, alten Geissen und Böcken wird ausser der Meß von jedem Stück zahlt 1
In denen Messen aber 2
4. Die Säuglämmer, Säuggeissen u. Spanferckel, gehören nicht zu diesem Unterkauff, sondern auf den Markt.
5. Und soll demnach mit dem Unterkauff vorgesetzter massen gehalten werden, das Vieh werde gleich auf den gewöhnlichen Märckten oder auch vor der Stadt oder in der Bannmeil verkaufft.

6. Wenn auch die Käuffer fremd und keine Burger sind, sollen sie gleich den Verkäufern den obgesetzten Unterkauff entrichten.

Wagenspanner = Lohn.

1. Vor einen Wagen abzuladen 20 kr.
2. Vor = = aufzuladen 1 fl. 30
3. Vor einen doppelt bespannten Karren à 2. 3. biß 4. Pferd, abzuladen 10
4. Vor einen einspännigen, abzuladen 6
5. Vor einen doppelt bespannten Karren, aufzuladen, von einem Pferdt 15 kr.
6. Vor einen einspännigen Karren aufzuladen 15

Fruchtmesser = Lohn.

1. Von einem Malter zu messen 1 kr.
2. Von jedem Malter überzuschlagen 1. 1/2
3. = = = Malter auf = oder vom Speicher, wie ingleichen am Mayn aus dem Schiff auf den Wagen zu tragen 1
4. Von einem Speicher ab = und an einen andern Orth auf den Speicher zu tragen 2
5. Oder aus dem Schiff auf den Wagen, und vom Wagen auf einen Speicher zu tragen 2
6. Von einem Sack Malz zu messen oder zu wiegen 1
7. Von einem Malter auf dem Speicher zu stürzen 2 hl.

Pro Nota: Von einem jeden Malter Gesäms, so in der Spelzen = Waag gemessen wird, bekommen die Mötter 2. Kreuzer, davon die eine Helft der Käufer, und die andere Helft der Verkäufer erleget, wegen Unterhaltung der Tücher.

Roß = Zoll.

1. Wann ein Pferd verkaufft oder vertauscht wird, so giebt der Verkäufer von jedem Reichsthaler in den Messen Unterkauffgeld, und zwar ohne Abzug viel oder wenig vor Sattel und Zeug, falls dasselbe mit verhandelt wäre 2

Zwischen denenselben aber 1

Wäre jedoch der Käufer eine Standsperson oder Officier, so hat der Käufer, so selbigem am Stand und Qualität ungleich, solches Unterkauffgeld zu bezahlen.

2. Giebt ein Roßhändler, er seye Christ oder Jude in = und zwischen denen Messen von jedem Roß Zeichengeld, wie bißhero gebräuchlich 4 kr.

Flachs = und Butterwaag.

Vom Flachs giebt eines Gulden werth 3. Pf.

. . 1 Thaler werth 5

. . eines halben Gulden werth 2

Von der Kötzen=Butter geben 2 Pfund 1

Von der Narden = Butter geben 3. Pfund 2 kr.

. . . . 5. Pfund 3

. . . . 7. Pfund 4

Von Garn und Werk, wie auch Sau = Bursten u. Handkäsen geben 2. Pfund 1

Schuhmacher = Stempel.

1. Vor einen Centner Sohlen = Leder so in der Stadtwaag gewogen wird, giebt der Käuffer und Verkäuffer vor die Besichtigung jeder 1. Kreutzer, also beede zusammen 2 kr.

2. Wird vor einer jeden Haut in der Stadtwaag zu stempeln gegeben 1

3. Von denen Häuten aber

aber so ausser sothaner Waag in der Stadt zum Verkauf liegen vor jedes Stück 1. hl.

Mehlwaag am Bockenheimer Thor.

1. Von dem Kaufmehl giebt der Verkäuffer dem Mehlwieger zu wiegen von jedem Achtel 1. kr.
2. Von dem Korn und Waitzen gibt das Achtel in die Mühl und das Mehl davon wieder zurück, vor beedesmahl zu wiegen zusammen 1/2 kr.

Mehlwaag in der Fahrgaß.

1. Von einem jeden Malter so hereinkomt wird Renthen = Gebühr, Mahlgeld bezahlt 30. kr.
2. Von jedem Malter Landmehl zu wiegen 1
Was aber zu Wasser kommt von jedem Malter Wieggeld 2
3. Was den Waitzen u. Korn belangt, so giebt das Achtel in die Mühl und das Mehl wieder heraus Wieggeld 1/2
4. Ein Achtel Grieß = u. Haber = Mehl gibt Mahlgeld 15
und Wieggeld 1
5. Ein Achtel gescheelte Gerste und Hirschen-Renthen = Gebühren, Brückengeld 6
Ein Achtel ungescheelter Hirschen aber 4
6. Ein Achtel Maag = Lein = und Rüb = oder Schlagsaat gibt Renthen = Brückengeld 6
7. Ein Achtel Erbsen u. Linsen gibt Renthen-Brückengeld 4
8. Vor Stand-Gebühr oder Molter von einer Ladung Hirschen, Gersten und Maag-Saamen ein Schüsselgen voll
von einer halben Ladung ein halb Schüsselgen.

Gebühr

Gebühr der Mehlträger in dieser Waag.

1. Von 1. Achtel Mehl dem Burger nach Hauß zu tragen 6 kr. von einem halben und drunter 3 kr. Läßts aber der Burger selbst nach Hauß tragen zahlt er keinen Tragerlohn, sondern vom auf und abhängen 1 und vom halben Malter 1/2 kr.
2. Von einem halben Malter und drunter aus einem Sack zu fassen 1
3. Von denen Fremden so Mehl in die Stadt bringen vom Sack ab- und aufzuladen 2

Mötter-Gebühr auf dieser Waag.

Von jedem Malter Gesäms zu messen 2 kr. Davon die Helft der Verkäufer und Käufer erlegt.

Malzwaag.

Von einem Sack Malz in die Mühle und aus der Mühle 1. kr.

Wollenwaag.

1. Geben Käuffer und Verkäuffer vom Centner Wolle zu wiegen jeder 3. Kreutzer, also zusammen 6. kr.
2. Von denen von Leipzig und andern Orten hieher kommenden Wollsäcken, so nur überschlagen u. nicht gewogen werden, gibt jeder Sack à 2. bis 3. Centner 4 kr. und von 4 bis 10. Ct. ohne Unterscheid jeder Sack 10

VI.

Von den Waaren-Transport und Frachtwesen zu Wasser und zu Lande, den Landkutschen Boten und Postwesen, und ihren Taxen.

Nachricht von den Brief-Postcours, bey dem Kayserl Reichs-Oberpostamt allhier.

Schweitzer Cours.

Abgang.				Ankunfft.
Mont Dienst. Freyt. und Samst	5. Abends.	Nach Schafhausen, Chambery, Lausanne, Solothurn, Arau, Lugano, Neufschatel, Geneve, Bern, Zürch, Glaris, Lucern, Arborn, Bischofs-Zell, Frauenfeld, Turin und ganz Savoyen, Piemont und in die ganze Schweitz.	8. 9. Morgens.	Sonnt. Mont. Mittw. und Doñerst.
		Nach Basel, Pruntrut, Mühlheim, Freyburg, Alt-Breysach, Lahr, Offenburg, Appenweyer, Biehl, in die ganze Vorder-Oesterreichische Lande u. den ganzen Breysgau, auch in die Ober-Marggräflich Baaden-Durlachische Lande.		Sonnt. Dienst. Doñerst. und Samst.

Ab-

Schwäbisch= Bayerisch= und Bergstrasser Cours.

Abgang.			Ankunft.	
Alle Tage.	5. Abends.	Nach Lindau, Memmingen, Mindelheim, Kempten, Leutkirch, Wangen, Bregenz, Mörspurg, Wurzag, Wolfeg, Ravenspurg,	8=9. Mor.	Alle Tage.

Sallmansweil, Ueberlingen und Stockag.

Nach München, Freysingen, Braunau, Augspurg, Ulm, Günzburg und die ganze Marggrafschaft Burgau, Canstadt, Stuttgard, Tübingen, Ludwigsburg, Heilbronn, Schwäbisch=Hall, auch in die Hohenlohe=Langenburg=u. Oehringische Lande; Nach Sinzheim, Wißloch, Heydelberg, Weinheim, Heppenheim und Darmstadt; Nach Mannheim, Worms und in die Pfälzische Lande.

Mont. Dienst. Mittw. Freyt. und Samst.	5. Abends.	Nach Speyer, Germersheim, 2c. = = =	8=9. Morgens.	Sonnt. Dienst. Doñerst. und Samst.
Sonnt. Dienst. Doñerst. und Samst.	5. Abends.	Nach Salzburg und in das ganze Erz=Bißthum. = = = =	8=9. Morg.	Dienst. und Samst.

Französischer Cours.

Alle Tage.	5. Abends.	Nach Paris, Bourdeaux, Marseille, St. Louis, Mühlhausen, Hunique, Straßburg	8=9. Morg.	Alle Tage.

und

und alle Französische Lande. Item: Nach Madrit, Cadix und ganz Spanien und Andalusien. Item: Nach Lissabon und ganz Portugal. Item: Nach Bruchsal, Carlsruhe, Durlach, Rastatt, auch in alle Marggräflich-Baaden-Baadische und Durlachische Lande.

Westricher Cours.

Abgang.				Ankunft.
Mittw. und Samst.	11. Mittags.	Nach Zweybrücken, Saarbrücken, Bergzabern, Blies-Castell, Saar-Bockenheim, St. Imbrecht, Homburg, Ottweiler, Cussel, Meissenheim, Sobernheim, Oppenheim, Odernheim, Daun, Spiesheim, Allzey, Kirchheim, Nierstein.	7. Morgens.	Mont. und Freyt.
		Nach Obermoschel, Creutzenach, Bingen, Kyrn, und dem ganzen Hundsrück, Lorch, Ober-Wesel, St. Goar, St. Goarshausen, Poppart, Ober- und Nieder-Lohnstein.	5. Abends.	Dienst. und Samst.

Odenwälder Cours.

Dienst. und Samst.	12. Mittags	Nach Oberroda, Dieburg, Lengfeld, in die ganze Grafschaft Erbach, Habitzheim, Umstadt, Reichelsheim, Fürth, Erbach-Fürstenau, König, Otzberg, Breuberg	12. Mittags	Sonnt. und Mittw.

Reichs-

Reichs-Cours.

Abgang.				Ankunft.
Alle Tage.	5. Abends.	Nach Preßburg und in Ungarn, Brün in Mähren, Wien, St. Pölten, Linz, in die Ober- und Nieder-Oesterreichische Lande, Passau, Straubingen, Regenspurg, Parsberg, Neumark, Eichstätt, Pappenheim, Ellingen, Erlangen, Bamberg, Nürnberg, Emskirchen Neustadt an der Aisch, Kitzingen, Ochsenfurt, Anspach und dortige Lande, Würzburg, Aschaffenburg und in den ganzen Spessard.	8-9. Morg.	Alle Tage.
Alle Tage.	11. Mit. u. 5. Abends	Nach Hanau.	8-9. M. u. 11. Mitt.	Alle Tage.
Mont. Dienst. Freyt. und Samst.	5. Abends.	Nach Bayreuth-Cronach, Vorchheim, Hildburghausen, Coburg, Saalfeld, Meinungen und in die Herzoglich-Sachsen-Hildburghausen-Coburg- und Meinungische Lande. Item: Nach Schweinfurt.	8-9. Morgens.	Sonnt. Mittw. Doñerst. und Samst.
Dienst. und Samst.	5. Abends.	Nach Prag, Teutschbrod, Collin, Töplitz, Außig, Breßlau, Zaschlau, Ollmütz, in ganz Mähren u. Schlesien, nach Pilsen, Tabor und in sämtliche Creyse des König-	8-9. Morg.	Mont. und Doñerst.

Königreichs Böhmen. Item: Nach Amberg, Sulzbach, Neuburg und der Obern-Pfalz.

Nordischer Cours.

Abgang.				Ankunft.
Mont. Dienst. Freyt. und Samst.	5. Abends.	Nach Stockholm, Coppenhagen, Hamburg, Bremen, Oldenburg, Emden und Ostfrießland, Lübeck; nach Petersburg, Moscau und ganz Curland; Nach Jütland, Hollstein,	8-9. Morgens.	Mont. Mittw. Doñerst. und Samst.

stein, Hannover, Zelle und Lüneburg; Nach Cüstrin, Eutin, Stettin, Königsberg; Nach Braunschweig, Halberstadt, Goßlar, Werningeroda, Clausthal, Zellerfeld, Osteroda, Hildesheim, Duderstadt, Nordhausen, Heiligenstadt, Mühlhausen, Göttingen, Nordheim und Einbeck; Nach Danzig, Berlin, Frankfurt an der Oder, Magdeburg Halle, Aschersleben, Münden und in die sämtlich Dänisch- Schwedisch- Rußisch- Preußisch- auch Chur-Brandenburgisch- und Hannöverische Lande.

Sächsischer Cours.

Mont. Dienst. Freyt. und Samst.	5. Abends.	Nach Dresden, Chemnitz, Bautzen, Zittau, Görlitz, Töplitz, Torgau, Freyberg, Ober- und Nieder-Laußnitz, Wurzen, Bunzlau,	8-9. Morgens.	Mont. Mittw. Doñerst. und Samst.

Breßlau, Lauban, Meissen, Düben, Wittenberg, Merseburg, Eißleben, Annaberg, Schneeberg, Belzig, Schmiedeberg, nach Cracau, Warschau, und

und ganz Pohlen; Nach Leipzig, Lützen, Rippach, Weisenfels, Weisensee, Naumburg, Auerstett, Büttelstett, Weimar, Jena, Altenburg, Erfurt, Gotha, Langensalza, Eisenach, und in die sämtliche Chur- und Fürstl. Sächsische Lande; Nach Vach, Rothenburg, Hünfeld, Fulda, Schlüchtern, Saalmünster, Gelnhausen.

Voigtländischer Cours.

Abgang.				Ankunft.
Sonnt. Mittw. Doñerst. und Samst.	5. Abends.	Nach Berneck, Streitberg, Hof, Gera, Zeitz, Schleitz und ins ganze Voigtland.	8-9. Morg.	Sonnt. Mittw. Doñerst. und Samst.

Italiänischer Cours.

Mont. und Freyt.	1. Nachmitt.	Nach Rom, Genua, Neapel, Mantua, Mayland, Venedig, Florenz, Brixen, Bozen, Trient, Inspruck,	10. Morgen.	Sonnt. und Mittw.

ganz Italien und Tyrol. Item: Nach Turin. NB. Die Turiner Briefe gehen Montags besonders gut über Mantua, wohin selbe einen kürzern Cours nehmen, als durch die Schweiz, und müssen selbe biß Mantua franciret werden, Dienstag, Freytag und Samstag aber, können solche ohne Franco durch die Schweitz dahin laufen.

Item: Nach Augspurg, Dillingen, Ellwangen, Oettingen, Nördlingen, Wallerstein, Dünckelspühl, Crailsheim, Mergenthal, in die Hochfürstl. Hohenlohe-Bartensteinische und Gräflich-Weickersheimische Lande, Bischofsheim an der Tauber,

der, Königheim, Kulsheim, Miltenberg und Obernburg.

Westphälischer Cours.

Abgang.		Nach Münster, Bückenburg, Dettmold, Rheda, Rittberg, Warendorf, Oßnabrück, Paderborn und in ganz Westphalen, nach Hurar, Corvey, Pirmont, Rindeln, Bo-		Ankunft.
Dienst. und Samst.	6. Abends.		8-9. Morgens.	Sonnt. und Mittw.

denwerder, Warburg, Minden an der Weser, Lippstadt, Cassel, Arolsen und in die Hochfürstl. Waldeckische Lande, Mengeringshausen, Fritzlar, Wildungen, Marburg, Amöneburg, in ganz Ober- und Nieder-Hessen, Dillenburg, Siegen, Wetzlar und Giesen.

Sauerländischer Cours.

Sonnt. und Mittw.	5. Abends.	Nach Münster, Oßnabrug, Paderborn, Brilon, Menden, Büren, Stadtberg, Winterberg, Hallenberg u.	8-9. Morg.	Mittw. und Sonnt.

Meschede, nach Arensberg, Billstein, Werll, Attendorn, Olpe und ganz Sauerland, nach Dillenburg, Siegen, Herborn, Wetzlar und Giesen.

Wetzlarer Cours.

Alle Tage.	5. Abends.	Nach Wetzlar, Butzbach und Friedberg und in die ganze Wetterau.	8-9. Morg.	Alle Tage.

Hol-

Holländischer Cours.

Abgang.				Ankunft.
Sonnt. Doñerst. auch Mont.	4. Ab. 11. Mitt.	Nach Amsterdam, Rotterdam, in den Haag, Leyden, Utrecht, Dortrecht, Harlem, Herzogenbusch, Arnheim, Zwoll, Nimwegen und ganz Holland.	5. Abends.	Mont. und Freyt.

Niederländischer Cours.

Alle Tage.	11. Mitt.	Nach Bruxelles, Antwerpen, Mecheln, Löwen, Mons, Rüremond, Mastrich,	5. Abends.	Alle Tage.

Turlemont, Tongern, Lüttich, Vervier, Elberfeld, Aachen, Jülich, Duren und Cölln. Item: Nach Bonn, Sinzig, Linz, Neuwied, Andernach, Coblenz, Naßau, Baad-Ems, Nastetten, Schwalbach, Wißbaden und Höchst.

Englischer Cours.

Sonnt. und Mittw.	5. Ab. 11. Mitt.	Nach London; In ganz England, Schottland und Irrland.	4 = 5. Abends.	Mont. und Freyt.

Westerwälder Cours.

Sonnt. und Doñerst.	5. Abend.	Nach Königstein, Würges, Camberg, Limburg, Selteser-Brunnen, Schaum-	4-5. Ab.	Mont. und Freyt.

burg

burg, Runkel, Dierdorf, Dietz, Hachenburg, Freylingen, Coblenz, Gillroth Walleroth, Altenkirchen und sämtl. Gräfl. Saynische Lande. Item: Nach Düren, Sittrat, Linnich und in die Herzogl. Geldrisch u. Jülichische Lande; sodann gehen abermalen mit diesem Cours, unter Begleitung eines Conducteurs bis Cölln, die Briefe nach Cölln, Maseyck, ganz Holland und Braband.

Moselstromer Cours

Abgang.			Ankunft.	
Sonnt. Dońerzst auch Dienst.	5. Ab. 11. Mitt.	Nach Trier, Luxenburg, Metz, Reims, Trarbach, Berncastell, und den ganzen Mosel-Strohm.	5. Abends.	Dienst. und Samst.
Alle Tage (Auch Dienstags und Samstags Abends 6. U.)	11. Mitt.	Nach Maynz.	7. Morg. 5. Abends.	Alle Tage. auch Dienst. und Samst.

NB. Zu wissen: Erstlich, daß die abgehende Briefe jedesmalen eine halbe Stunde vor oben ausgeworfener Zeit, zum Ober-Postamt getragen werden müssen, damit die Spedition zu gehöriger Zeit geschehen könne.

Zweytens: Ist auf diejenige Briefe so nach kleinen Flecken, Schlössern, Dörfern, oder sonst nicht allzubekannten Oertern hingehen, die nächst-angelegene Stadt beyzusetzen, damit solche um so besser bestellet werden können.

Nach-

Nachricht von der Brief-Posttaxa bey dem Kaiserlichen Reichs-Oberpostamt dahier.

Cöllnischer Cours.		Einf. Batz.	Batz. Dop.	Untz. Batz.
Maynz Idstein Wißbaden	Francò nach Belieben	1	1. 1/2	2
Usingen Francò nach Belieben		1/2	3/4	1
Königstein Francò nach Belieben		1	1. 1/2	2
Würges Schwallbach Nastetten Nassau Coblentz Bingen Rheinfelß Bonn Limburg Den Rheinstrohm und Westerwald, bis Cölln	Francò nach Belieben	1. 1/2	2	2. 1/2
Cölln Lüttich Mastrich London Ganz Engeland	Francò nach Belieben	1. 1/2	2	2. 1/2

Düssel-

		Einf. Batz.	Dop. Batz.	Untz. Batz.
Düsseldorf Solingen Elberfeld Cleve Wesel Sanden Burdscheid Stollberg Jülich Düren Duisburg Neuß Aachen Vervier Eupen Bruxelles Ganz Braband und Flandern	Francò Cölln =	1. 1/2	2	2. 1/2
Trarbach Carden Cocheim Berncastell Und den ganzen Moselstrohm bis Trier	Francò Coblentz nach Belieben =	1. 1/2	2	2. 1/2
Trier Francò nach Belieben		2. 1/2	3	4
Luxemburg, und was über Trier gehet, Francò Trier		3	4	5
Maseyck Amsterdam Rotterdam Utrecht Dordrecht Ganz Holland	Francò Coblentz	1. 1/2	2	2. 1/2

Dün=

		Einf. Batz.	Dop. Batz.	Untz. Batz.
Dünkirchen Lille und Französisch Flandern	Francó halb =	3	4	5

Schweitzer Cours.

Basel Francó tout nach Belieben = =	4. 1/2	6	10
Schafhausen, Francò tout nach Belieben = =	4	5	7
Freyburg und ganz Breißgau, Francó Offenburg	3	4	5

Darmstadt Francó nach Belieben = =		1	1. 1/2	2
Dieburg Lengfeld Reichelsheim	Francò nach Belieben =	1	1. 1/2	2
Heppenheim Fürt Weinheim Heidelberg Mannheim Worms	Francò nach Belieben =	1. 1/2	2	2. 1/2
Neustadt an der Hard Lautern Landstuhl	Francò Mannheim =	1. 1/2	2	2. 1/2
Saarbrücken Zweybrücken und den ganzen Westerich	Francò Mannheim =	1. 1/2	2	2. 1/2

		Einf. Batz.	Dop. Batz.	Untz. Batz.
Speyer Wißloch Sinsheim Fürfelden Eppingen Heilbronn	Francó nach Belieben =	2	2.1/2	3
Canstadt Stuttgardt	Francò tout -	2	2.1/2	3
Ulm, und was in ganz Würtemberg und Schwaben gehet, Francò Canstadt =	=	2	2.1/2	3
Lindau Memmingen St. Gallen Kempten Ganz Allgay und Bodensee	Francó Ulm =	3	4	5
Bruchsal	Francò tout -	2	2.1/2	3
Rastadt Durlach Kehl Landau Strasburg	Francò Rheinhausen =	2	2.1/2	3
Ober = und Nieder = Elsaß Lothringen Franckreich Spanien und Portugall	Francò halb =	3	4	5

Aug=

Augspurgisch- und Italiänischer Cours.

	Einf. Batz.	Dop. Batz.	Untz. Batz.
Miltenberg, Bischofsheim } Francò nach Belieben =	1.1/2	2	2.1/2
Mergentheim, Ellwangen } Francó tout -	2	2.1/2	3
Augspurg Francò nach Belieben = = =	2.1/2	3	4
München und ganz Ober-Bayern, Francó Augspurg = =	2.1/2	3	4
Saltzburg Francò Augspurg	2.1/2	3	4
Brixen, Botzen, Trento, Ganz Tyrol } Francò halb =	3	4	5
Venedig, Mantua } Francò Trento =	3	4	5
Rom, Livorno, Neapel, Mayland und ganz Italien } Francò Mantua	3	4	5

Reichs-Cours.

	Einf. Batz.	Dop. Batz.	Untz. Batz.
Hanau Francó nach Belieben = =	1/2.	1	1.1/2
Dettingen, Aschaffenburg } Francó nach Belieben =	1	1.1/2	2

Essel=

		Einf. Batz.	Dop. Batz.	Untz. Batz.
Esselbach Lohr Wertheim	Francò	1.1/2	2	2.1/2
Würtzburg Francò nach Belieben = =		1.1/2	2	2.1/2
Was über Würtzburg nach Francken gehet, Francò Würtzburg = =		1.1/2	2	2.1/2
Anspach Francò tout - -		2	2.1/2	3
Sultzbach Amberg Neuburg und der Ober = Pfaltz Donauwerth Regenspurg	Francò Nürnberg =	2	2.1/2	3
Passau Lintz und ganz Ober=Oesterreich, Wien, ganz Nieder = Oesterreich, Steyermarck und ganz Ungvrn	Francò halb =	2.1/2	3	4
Prag Francò halb = =		2.1/2	3	4
Breslau Ganz Schlesien, Mähren und Böhmen	Francò halb =	3	4	5

Sächsischer Cours.

Gelnhausen Sallmünster Schlichtern Fuld	Francò nach Belieben =	1.1/2	2	2.1/2

Bach

	Einf. Batz.	Dop. Batz.	Untz. Batz.
Bach, Gotha, Erfurt, Eisenach } Francò nach Belieben =	2	2. 1/2	3
Langensaltza, Francò tout -	2	2. 1/2	3
Jena, Naumburg, Weymar } Francò Erfurt =	2	2. 1/2	3
Leipzig Francò Erfurt, nach Belieben = =	2	2. 1/2	3
Item Francò tout nach Belieben = =	4	6	8
Dresden Francò Leipzig nach Belieben = =	3	4	5
Was in Sachsen und über Dresden gehet, Francò Leipzig = =	3	4	5
Cracau, Warschau und ganz Pohlen } Francò Leipzig oder nach Belieben	3	4	5
Nordischer Cours.			
Mühlhausen, Duderstadt } Francò nach Belieben =	2	2. 1/2	3
Berlin, Halle, Halberstadt, Magdeburg, Zerbst, Dessau, Bernburg, Potsdam } Francò Duderstadt nach Belieben =	2	2. 1/2	3

		Einf. Batz.	Dop. Batz.	Unß. Batz.
Aschersleben Werningeroda Ellerich Danzig Petersburg Moscau und ganz Rußland, Liefland und Kurland	Francò Duderstadt nach Belieben =	2	2. 1/2	3
Hannover Francó tout -		3	4	5
Göttingen Francó tout -		2. 1/2	3	4
Braunschweig Francó Duderstadt = =		2	2. 1/2	3
Hamburg Altona Bremen Hildesheim Lübeck	Francó nach Belieben =	3	4	5
Stockholm Coppenhagen Ganz Schweden und Dännemark	Francò Hamburg =	3	4	5

Westphälischer Cours.

		Einf. Batz.	Dop. Batz.	Unß. Batz.
Friedberg Butzbach Giessen Wetzlar	Francò nach Belieben =	1	1. 1/2	2
Dillenburg Herborn Siegen	Francò nach Belieben =	1. 1/2	2	2. 1/2
Amöneburg Marburg	Francó nach Belieben =	1. 1/2	2	2. 1/2

Fritzlar

		Einf. Batz.	Dop. Batz.	Untz. Batz.
Fritzlar Cassel Volckmarsheim Paderborn Arnsberg Münster	Francò nach Belieben =	2	2. 1/2	3

Zu wissen: Daß vor angesetztes Gewicht nur mit Scripturen, nicht aber mit einzelen Briefen beschwerte Paqueter zu verstehen sind.

Nachricht von den fahrenden Postwägen-Cours bey dem Kayserlichen Reichs-Oberpostamt allhier in weissen Schwanen auf der Bockenheimer Gaß.

Würzburg-Nürnberg, Regenspurg- und Wiener-Cours.

Abgang.			Ankunft.	
Sonnt.	12. Mit.	Ueber Hanau, Dettingen, Aschaffenburg, Oberburg, Miltenberg, (Amorbach,)	frühe.	Sonnt.

Hundheim, Bischofsheim, (Mergentheim,) Würzburg.

Abgang.			Ankunft.	
Doñerst.	früh 6.	Ueber Hanau, Dettingen, Aschaffenburg, Besenbach, Rohrbruñ, Esselbach, (Lengfurt,) Rosbrunn, bis Würz-	Nachm.	Mittw.

burg, allwo ersterer Postwagen Dienstags um Mittagszeit eintrifft, auch sobalden wieder abgehet, und zwar der Sonntägige über Ochsenfurt,

Uffenheim, Windsheim, Langenzenn, (Anspach,) und Fahrnbach; der Donnerstägige hingegen von Würzburg über Kitzingen, Possenheim, Langenfeld, Neustadt an der Aisch, Embskirchen und Fahrnbach bis Nürnberg woselbst jener den Mittwochen, und dieser den Samstag Abends ankommet. Ersterer gehet Donnerstags frühe von Nürnberg auf der geraden Route durch Regenspurg ab, und kommt den Freytag Mittag allda an; der andere gehet Sonntags Morgens aus Nürnberg über Lauf, Hirschbruck, Sulzbach, Amberg, Schwahndorf und Pirkensee bis Regenspurg, trift daselbst ein den Montag Abends, von da Dienstag Morgens eine fahrende ordinaire Post über Landshut und Freysingen nacher München gehet; Dienstags und Samstags aber nacher Wien über Straubingen, Paßau, Linz, Mölk und St. Pölten. Auch gehet von Nürnberg alle 14. Tage ein Postwagen Sonntags Vormittags nach Prag ab, und kommt daselbst Mittwochs Abends an, gehet von da den zweit-folgenden Freytag Mittags wiederum nach Nürnberg zurück und trift allda Dienstags Nachmittag ein.

Augspurg- und Münchner Cours.

Abgang.				Ankunft.
Sonnt. Mittag und Doñerst.	früh 6. Uhr.	Ueber Nürnberg, von da den Sonntag und Donnerst. Morgens über Schwobach, Roth, Pleinfeld, (Weisenburg am Sand, Ellingen,) Dittfurt,	Nachmittags.	Sonnt. frühe. und Mittw.

(Aichstätt) Monheim, Donauwerth, Meitungen bis Augspurg, kommt allda den Montag Abends oder Dienstags frühe an, und gehet darauf weiter bis nacher München.

Ab-

Abgang.				Ankunft.
Mont.	12 Mit.	Ueber Darmstadt, Heppenheim, Weinheim, Heidelberg,	Vorm.	Sonnt.

(Mannheim) Wisloch, Bruchsal, Knietlingen, Entzweihingen, Stuttgart; kommt allda an Mittwoch Abends und gehet weiter über Blochingen, Göppingen, Geißlingen, Westerstätten, Ulm; kommt allda an Donnerstag Abends und gehet ab Freytags frühe über Günzburg, Zusmershausen nach Augspurg, allwo die Ankunft Freytag Abends geschiehet, sofort nach München und ganz Bayern, Italien, auch über Ried, Unterhag, Linz nach Wien. Item von Wisloch über Sinsheim, Fürfeld, Heilbronn, Ludwigsburg, Canstadt in ganz Schwaben.

Doñerst.	12. Mitt.	Ueber Darmstadt, wie oben, bis Stuttgart, kommt allda an Sonntag Morgens, u.	Nachmit.	Doñerst.

gehet weiter über Schorndorf, Schwäbisch-Gemünd, Ahlen, Heidenheim, Giengen, Dillingen, Wertingen nach Augspurg, allwo die Ankunft Montags Abends, sofort nach München und ganz Bayern.

Samst.	12. Mitt.	Ueber Darmstadt, wie oben bis Wisloch, von da weiter nach Heilbronn in ganz	Nachmit.	Dienst.

Schwaben, und von Heidelberg nach Bruchsal, Durlach, Carlsruhe, Rastadt bis Strasburg.

Bamberg- und Coburger-Cours.

Sonnt 12. Mit. und Doñerst.	früh 6. U.	Ueber Schwanfeld, Schweinfurt, Haßfurt Donnerstags über Dettelbach, Neußes, Burg-	Nachmit.	Sonnt. frühe u. Mittw.

winheim, bis Bamberg; kommt allda an Mittwochs und Samstags gegen Mittag, gehet selbige Täge über Coburg und Jena.

Bayreuth- und Voigtländischer Cours.

Abgang.				Ankunft.
Doñerst.	früh 6.	Samstags von Bamberg über Cronach, Bayreuth, Hof, allwo solche des Son-	früh.	Sonnt.

tags Nachts eintrift und den Montag Morgens über Gera durch das Voigtländische bis Leipzig und Dresden fortgehet.

Cöllner- und Niederländischer Cours.

Mont. und Doñerst	früh 6. U.	Ueber Königsstein, Würges, (Selters,) Limburg, (Hadamar) Wallmeroth, Freylin-	Mittags.	Dienst. und Samst.

gen, Walleroth, (Hachenburg, Altenkirchen) Weyerbusch, Uckerod und Siegburg biß Cölln, allwo erstere am Mittwochen, und die andere am Sonnabend Vormittag ankommet.

Von Cölln gehen alltäglich ordinaire fahrende Posten nacher Jülich und Aachen, und dann wöchentlich dreymal nacher Düsseldorf, Lüttich, Löwen, Brüssel und zweymal nach Elberfeld. Der Holländische Cours gehet dreymahl über Arnheim, Nimwegen nach Amsterdam und ganz Holland.

Somm. Samst. früh 5. Winter Freyt.	12. Mittags	Ueber Friedberg, Butzbach, Wetzlar, (Weilburg) Herborn, Dillenburg, Siegen, (Olpen) Weyerseiffen, Ober-Eben, Halberg, Deutz,	Abends	Doñerst.

Cölln, Mühlheim, Langenfeld, (Sohlingen,) Düsseldorf,

seldorf, (Elberfeld,) in ganz Westphalen denen Niederlanden und Holland.

Coblenz- Trier und Luxenburger Cours.

Abgang.				Ankunft.
Mont.	früh 6.	Ueber Limburg, Diez Naßau, (Baad-Ems) bis Coblenz, kommt allda an den Dienstag	Mitt.	Dienst.

Nachmittag, gehet den Mittwoch Morgens von da wieder ab nacher Trier, allwo selbe den Donnerstag Abends ankommt, und den Freytag bis Luxenburg fortgehet. Item können auch damit Paqueter und Passagiers über Limburg nach Weilburg, Braunfels, Wetzlar und andere Orte mehr in dasiger Gegend, befördert werden.

Doñerst.	früh 6.	Wie oben über Limburg, Montabauer nach Coblenz.	Mitt.	Samst.

Metz- und Pariser Cours.

Mont.	früh 6.	Ueber Maynz, Worms und Oggersheim, (Mannheim,)	Abends	Dienst.

Dürckheim, Diemerstein, Kayserslautern, (Landstuhl) Hauptstuhl, Zweybrücken, (Bließ-Cassel) Rohrbach, Saarbrücken, St. Apolt, bis Metz, allwo die Ankunft den Freytag Morgens; den Samstag darauf gehet von dorten eine Messagerie Kutsche nach Chalon und Paris, wie auch nacher Nancy, Luneville, ganz Lothringen und Frankreich.

Straßburg- und Baßler Cours.

Abgang		Ueber Darmstadt, Heppenheim, Weinheim, Heidelberg, Wißloch, Bruchsal, Dur-		Ankunft.
Doñerst	12 Mit.		Abends	Doñerst.

lach, Carlsruhe, Ettlingen, Rastadt, Biehl, Appenweyer, Offenburg, Friessenheim, Kentzingen, Emmerdingen, Freyburg, (Heitersheim) Mühlheim und Kaltenherberg bis Basel, kommt daselbst an den Montag Nachmittag, von dorten den folgenden Mittwochen eine Kutsche nach Bern u. s. w. nach Genf, Lyon, ꝛc. gehet. Zu Straßburg trift gegenwärtige Ordinaire von Rastadt über Stollhoven, Bischofsheim und Kehl ein den Sonntag Mittags. Item von Offenburg über Gengenbach, Haslach, Hornberg, Villingen, Donaueschingen nach Schafhausen.

Fulder Cours.

Mittw.	früh 8.	Ueber Hanau, Gelnhausen, Saalmünster, (Steinau an der	Mitt.	Mont.

Straß) Schlüchtern und Neuhof biß Fulda, woselbst die Ankunft den folgenden Nachmittag.

Maynzer- wochentlich viermal u. Mannheimer Cours wochentl. dreymal.

Sonnt. Dienst. und Doñerst.	Nachm. 2.	Ueber Höchst, Haddersheim, Maynz, Oppenheim, (Gundersblum) Worms, Frankenthal nach Mannheim.	Mittags.	Sonnt. Dienst. und Mittw.
Freyt.	Nachm. 2.	Nach Maynz.		Freyt. Mitt.

Nota: In Winterszeit während denen vier Monathen Nov. Dec. Jan. und Febr. gehen obenbemeld-

bemeldte Postwagen von Frankfurt Morgens um halb 11. Uhr ab; sodann gehet der Sonntägige Frankfurter Postwagen auch nach Speyer. Selbige combiniren mit denen Königl. Französischen Diligenzen, und kommen mit denen Mittwoch und Sonntägigen Maynzer Postwagen hier an.

Ingleichen gehet der Sonntägige Postwagen über Maynz, Bingen, Creutzenach, Simmern, (Kirchberg) Coblenz, Andernach, Remagen, Bonn nach Cölln, und trift zu Frankfurt Freytags Mittags über die nemliche Route wieder ein.

Nachricht von den Brief-Post-Cours und Taxa bey dem Hochfürstl. Heßischen Post-Amt im Hainer Hof

Wie sie abgehen.	Wie sie ankommen.
Beym Cours bis Cassel.	
Dienst. u. Samst. Sommer u. Wint. Abends 8. Uhr.	Mont. u. Donnerst. Morg. um 7. Uhr.

	Baz.
Nach Friedberg, Nauheim, Butzbach, Giessen, Marburg, Wetzlar und daherum gelegene Orte, Francó nach Belieben. = = = =	1
Nach Treysa, Ziegenhayn, Jesberg, Niederaula, Herßfeld, Wetter, Franckenberg, Kerstenhausen, Gilserberg, Wildungen 2c. Francò nach Belieben =	1.1/2
Nach Corbach, Arolsen, Homberg in Hessen, Werckel, Gudensberg, Fritzlar, Cassel, Francò nach Belieben =	2
Sächsischer Cours.	
Nach Dresden, Leipzig und Chur-Sachsen, Halle, Merseburg, Naumburg, Weymar,	

mar, Jena, Weissenfels und Langensaltze, Francó Wannfried, nach Belieben = — Baz. 2

Die Schlesische und Pohlnische Briefe aber, Francó Duderstadt = = — 2

Berliner Cours.

Moscowitische, Chur = und Liefländische Briefe, Item Preußische und was per Königsberg, Dantzig, Berlin, Magdeburg, Halberstadt und sämtliche Chur = Brandenburgische Lande hält, Francò Duderstadt, nach Belieben = = = — 2

Thüringer Cours.

Erffurth, Gotha, Eisenach, Mühlhaussen, Francò tout = = = = — 2

Nach Wannfried, Treffurth, Creutzburg, Bischhausen, Sontra, Eschwege, Wald-Cappel und Lichtenau, Francò Cassel, nach Belieben = = = = — 2

Nürnberger Cours.

Nach Coburg, Hildburghausen, Meinungen, Schmalkalden, Saltzungen, Barchfeld, Vacha, Philipsthal, Herßfeld, Bebra, Rothenburg, Spangenberg, Morschen, Milsungen, Francò Cassel, nach Belieben = — 2

Hamburger und Hannoverischer Cours.

Hamburg, Altona, Francò tout, nach Belieben = = = = — 3

oder Francò Cassel, nach Belieben = — 2

Nach Stade, Verden, Braunschweig, Francò tout = = = = — 3

oder Francò Cassel = = — 2

Alle

	Baz.
Alles was aber über Hamburg gehet, als nach Norwegen, Schweden, Dännemarck, Holstein, Mecklenburg und Schwedisch-Pommern, Francò Hamburg	3
Alle nach Hannover, Zelle, Lüneburg, Hildesheim, Einbeck, Ostrode, Gandersheim, Nordheim, Göttingen, Münden, ingleichen Goslar, Clausthal, und alle ins Hannoverische und auf den Harz haltende Briefe, Francò tout	3
oder Francò Cassel	2

Bremer Cours.

Ueber Cassel per Grebenstein, Hofgeismar, Trendelburg, Helmarshausen, Carlshaven, Beverungen, Hörter, (Bodenwerder, Holtzminden), Pyrmont, (Hameln, Bösingfeld, Lemgo, Rinteln, Obernkirchen, Stadt- und Saxenhagen, Rodenberg und ins ganze Schaumburgische, item Oldendorff, Bückeburg, Minden, Uchte, Bassum, Freudenberg,) und Bremen, Oldenburg, Delmenhorst, Jever-Ost-und West-Friesland, nach Belieben, bis Cassel	2
oder bis Bremen	3

Holländisch- und Münsterischer Cours.

Nach Westuffeln, Warburg, Ossendorff, Paderborn, (Detmold,) Ritberg, Warendorff, Osnabrück, Münster und ganz Westphalen; item, Bockholdt, Arnheim, und Gelderland. Desgleichen ins Cöllnische, Jülich- und Bergische, auch Düsseldorff, Mastricht, Antwerpen, Brüssel und in ganz Flandern, Francò Cassel oder Paderborn	2
Item, per Zierenberg, Wolffhagen, Arolsen, (Mengeringhausen) und Stadtberge,	

Bühren, (Arensberg, Brilon) nach Lippstadt, Hamm, Dortmund, Lünen, Wesel, Cleve, Emmerich, Nimwegen, Utrecht, Amsterdam, Harlem, Rotterdam, Leyden, nach Holland und England. Francò Cassel oder Lippstadt = = = = =	Baz. 2

Die Post nach Rheinfels.

Mittw. u. Sonnt. Nachm. 2. Uhr.	Mittw. u Sonnt Vorm. 8. Uhr.

In die Nieder=Grafschafft Catzenellnbogen, Dietz, in das Nassauische und daherum liegende Graf= und Herrschaften, als Idstein, Wisbaden, Kemel, Nastedten, Schmalbach, Francò nach Belieben =	1
St. Goar und Rheinfels, Francò nach Belieben = = = =	1.1/2

Nachricht von dem Post=Wagen=Cours bey dem Hochfürstlich Heßischen Post=Amt im Hainer Hof.

Die Berliner.

Abgang.		Ankunft.
Montag und Freytag im Sommer früh 6. Uhr. Mont. u. Donnerst. im Winter Vormittag.	Ueber Cassel, Helsa, Gros=Almeroda, Witzenhausen, Bischhagen, Duderstadt, Ellerich, Elbingerode, Wernigerode und Halberstadt, auf (Quedlinburg,)	Montag und Samst. Vormitt. im Sommer, Dienstag und Freytag Nachmitt. im Winter.

Magdeburg, Brandenburg, Berlin, Franckfurth an der Oder, und in die ganze Marck; Ferner nach

nach Stettin, Cüstrin, Stargard, Dantzig, Königsberg, in Schlesien, ganz Pommern und Preussen.

Die Bremer.

Abgang.		Ankunft.
Mittw. früh im Sommer,	Ueber Cassel, Grebenstein, Hof-Geißmar, Trendelburg, Helmershausen, Carlshaven, Beverungen, Huxar, (Corvey)	Donnerst Vormitt. im Sommer,
Montag Vormitt. im Winter.		Freytag Nachmitt. im Winter

Pyrmont, (Hameln) Rinteln und Minden, und von da sowol nach Bremen, als auch über Leese und Rienburg recta nach Hamburg. Jngleichem gehet von Beverungen eine fahrende Post über Holtzminden, Wickensen, Grune, Gandersheim, Seesen, Lutter, Gitter, Wolffenbüttel nach Braunschweig, und so Retour.

Die Eisenacher oder Jenaische.

Abgang.		Ankunft.
Mittw. früh im Sommer,	Ueber Cassel, Helsa, Bischhausen, Lüderbach u. Creutzburg, nach Eisenach, Gotha, Erffurt, Weymar, Jena, Naumburg Weissenfels, Zeitz, Gehra, Rudelstadt und Saalfeld. 2c.	Donnerst Vormitt. im Sommer,
Montag Vormitt. im Winter.		Freytag Nachmitt. im Winter.

Die Casselische.

Abgang.		Ankunft.
Mont. Mittwoch u Freytag früh im Sommer, Montag und Donnerst. Vormitt. im Winter.	Ueber Friedberg, Nauheim, Butzbach, Giessen, Marburg, Holsdorff, Jeßberg, Fritzlar, Werckel, Gudensberg, und Cassel.	Montag Donnerst. u Samstag Vormittag im Sommer, Dienstag und Freytag Nachmitt. im Winter.

Die Hannoverische und Hamburger.

Abgang.		Ankunft.
Montag und Freytag früh im Sommer, Montag und Donnerst. Vormitt. im Winter.	Ueber Cassel, Münden, Göttingen, Nordheim, Eimbeck, nach Hannover, Zelle, Lüneburg, Haarburg, Hamburg; Ferner Lübeck, Wißmar, Schwerin, Mecklenburg, und Holstein.	Donnerst. und Samstag Vormitt. im Som. Dienstag und Freytag Nachmitt. im Winter

Imgleichen Helmstadt, Wolffenbüttel und Braunschweig.

Die Westphälische oder Holländische.

Abgang.		Ankunft.
Mittwoch und Freytag früh im Sommer, Mont. u. Donnerst. Vormittags im Wint.	Ueber Cassel nach West-Uffeln, (von da ein besonderer Wagen über Volckmessen, auf Arholsen,) Warburg, Offendorff, Lichtenau, Paderborn, Nien-	Montag und Donnerst. Vormitt. im Sommer, Dienstag und Freytag Nachmitt. im Winter.

kirchen,

kirchen, Rittberg, Rheda, Wahrendorff nach Münster; Von dannen sowohl über Coesfeld, Bockholdt, Doesburg, Arnheim, Utrecht und Naerden, ganz zu Land auf Amsterdam, und ferner in ganz Holland; Als auch zu gleicher Stunde über Schwoll, und von da zu Wasser auf Amsterdam. Imgleichen von Münster ab, auf Oßnabrück; Item, Düsburg am Rhein, auch Cölln, Düsseldorf, Aachen und Mastricht; Item, von Paderborn auf Lippstadt, Hamm, Wesel und Cleve, wie auch nach Bielefeld und Herfort in Westphalen. Es dienet auch zur Nachricht, daß eine ordinaire fahrende Post von Paderborn aus über Detmold und Lemgo nach Rinteln ꝛc. angelegt worden, deren sich die Reisenden wöchentlich einmal, nehmlich Mittwochens von hier bedienen können.

Die Leipziger.

Abgang.		Ankunft.
Mittwoch und Freyt. früh im Sommer,	Ueber Cassel, Lichtenau, Cappel, Bischhausen, Eschwege, Wannfried, Mühlhausen, Langensaltza, Tennstädt, Weisensee und Freyburg, nach Naumburg, Weissenfels,	Montag und Donnerst Vormit. im Sommer,
Montag und Donnerst. Vormitt. im Winter.		Dienstag und Freyt. Nachm. im Winter.

Merseburg und Leipzig; Ferner Freyberg, Dresden, Bautzen, Görlitz und Breßlau; Imgleichen nach Halle, Dessau, Zerbst, Wittenberg, ganz Sachsen, Schlesien und Böhmen.

Die Nürnberger.

Abgang.		Ankunft.
Mont. früh im Sommer, Donnerst. Vormitt. im Winter.	Ueber Cassel, Milsungen, Morschen, Rothenburg, Bebra, Herßfeld, Vacha, Saltzungen, Schmalkalden, Meinungen Hildburghausen und Coburg, nach Bamberg, Erlangen, (Bayreuth, Anspach,) und Nürnberg; Ferner Augsburg, Ulm und München. Deßgleichen Regensburg und Wien, nach Oesterreich, Hungarn, Tyrol und Italien.	Donnerst Vormitt. im Sommer, Freytag Nachmitt. im Winter.

NB. Die zu versendende Ballots, Kisten, wie auch allerhand kleine Packereyen und sonstige Contanten und Kaufmanns-Waaren, müssen im Sommer Abends vorher, und die Briefe wenigstens 1. Stunde vor Abgang der reitenden Post, geliefert werden, damit sowohl jene als diese accurat zu Buch getragen werden, und Jedermann Nachricht haben könne: ob? wann? und wohin seine Sachen und Briefe abgegangen sind.

Hessen-Darmstädtische und Leipziger Wagen, im Darmstädter Hof.

Gehet nach Jena und Leipzig.
Montags früh um 6. Uhr, und
Freytags früh, um 8. Uhr.
Kommt an, Montags und Freytags, gegen Abend.

Hessen = Hanauische Diligence.

Gehet ab alle Tage Abends um 6. Uhr, im goldenen Löwen in der Fahrgaß.

Kommt an alle Tage früh Morgends um 8. Uhr.

Hessen = Homburgischer Postwagen im schwarzen Bock.

Kommt an von Homburg vor der Höhe, Mittwochs und Samstags, Morgends um 10. Uhr.

Gehet ab an den nehmlichen Tägen Nachmittags um 3. Uhr.

Die reitende Brief = Post von Homburg vor der Höhe, welche Briefe nach Homburg, Friedrichsdorf, Dornholzhausen, Ober = und Nieder = Eschbach, Kiendorf und dortige Gegend, mitnimmt.

Kommt an Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags um 1. Uhr.

Geget ab, an den nehmlichen Tägen, um 3. Uhr.

Land = Kutschen.

Büdinger Kutsche kommt Montags Abends an, und fähret Dienstags Mittags wieder ab; logirt im Maulbeerhof.

Erbacher Wagen kommt Freytags Mittags an, und fähret Samstags um 12. Uhr ab, mit welchem Paquete und Briefe nach Babenhausen, Michelstadt und Fürstenau befördert werden; logirt im Eichhorn in der Fahrgasse.

Die Hanauer Kutsche kommt alle Tage gegen Mittag hier an, fähret Nachmittags wieder ab; logirt im Maulbeerhof, in der Döngesgaß.

Eine Kutsche nach Oppenheim, Kayserslautern, Zweybrücken, Saarbrücken und Metz, kommt an Freytags Mittags, fähret wieder ab Samstags früh; logirt im Nürnberger Hof.

Sonntags Mittags kommt die Speyerer Kutsche allhier an, und gehet Dienstags früh wiederum über Worms, Speyer, nacher Straßburg ab; logirt im Nürnberger Hof.

Eine Kutsche nach Worms, Neustadt an der Hart, Landau, Brück, und Straßburg, kommt an Donnerstags Mittags, fähret ab Sonnabend; logirt im Nürnberger Hof.

Die Kutsche auf Würzburg nach Ecburg kommt alle 14. Tage einmal Sonntag Nachmittag hier an, fähret Dienstags früh mit dem Thor-Aufmachen wieder hier ab; kehrt ein im Weidenhof auf der Zeil.

Eine Kutsche nach Friedberg, kommt an Montag und Donnerstags, gehet ab Dienstag und Freytag, in den Messen alle Tage, logirt in der Carthaun auf der Friedberger Gaß. (Der Kutscher heißt Horn.)

Ankommende und abgehende Boten.

Der Babenhäuser Bott kommt an Dienstags und Freytags, geht ab Mitwochs und Samstags um 11. Uhr zu Sachsenhausen in der Sonne und bey Hn. Lehr in der Fahrgasse.

Der Braunfelser Bott kommt Dienstags und Samstags Vormittags, gehet selbigen Tag um 12. Uhr ab in der Roos auf der Zeil und bei Hn. Stöcklein im guldenen Herz.

Der Büdinger Bott kommt Dienstags und Samstags Vormittags, geht Nachmittags ab bey Hn. Aubin im weissen Schwanen.

Der

Der Creuzenacher Bott in der Bockgasse bey Hn. Adam im Bock.

Der Darmstätter Postillion kommt an Montags, Dienstags, Donnerstags und Samstags früh um 8. Uhr, und geht selbige Tage um 3. Uhr Mittags wieder ab; die Bestellung geschiehet im Darmstätter Hof.

Der Dieburger Bott kommt alle Dienstag und Samstag Abends an, und gehet den andern Tag um 9. Uhr wieder ab, logirt im Paradeis zu Sachsenhausen.

Der Eckartshauser Bott kömmt Dienstag und Samstags an, nimmt Bestellung mit auf Hochstädt, Wachen- und Mittelbuchen und angränzende Ortschaften, logirt im Maulbeerhof.

Der Erbacher Bott, so nach Michelstadt, Umstadt und Fürstenau gehet, kommt Dienstags und Samstags früh an, und gehet Dienstags um 1. Uhr, Samstags aber um 11. Uhr ab im Maulbeerhof.

Der Fulder Bott kommt alle 14. Tage des Freytags, und gehet Samstags wieder ab; logirt im Reifenberg.

Der Giesser Postillion kommt Montags, Donnerstags früh um 9. Uhr, gehet Dienstags, Samstags ab im Darmstätter Hof.

Der St. Goar-Bott kommt alle Dienstag u. Samstag Vormittag und gehet selbige Tage Nachmittag um 1. Uhr ab; mit welchen Briefe nach Nastätten, Ems, Langen-Schwalbach und Wißbaden 2c. bestellet werden auf der Casselischen Post.

Der Hanauer Bott gehet alle Tage um 1. Uhr; logirt in der Bockgaß im Rehbock.

Der Heldenberger oder Helferinger Bott kommt an Dienstags und Samstags, gehet selbige Tage wieder ab, logirt im schwarzen Bock.

Der Lauterbacher Bott kommt Montags Abends hier an, und gehet Dienstags Mittags ab, nimmt Briefe mit nach Jauerbach, Barstadt, Utph, Hungen und Ruppersberg, bey Hrn. Stöcklein unter der neuen Kräm im goldenen Herz.

Der Fürstl. Löwensteiner Bott von Groß-Zimmern, geht auf Oberrode, Ebertshausen, Münster, Düburgen, Rheinheim, Breunspach, im Landsberg bey Hrn. Frera. Kommt Freytags an, und geht Samstags Vormittags ab.

Der Meerholzer Bott kommt an Dienstags und Samstags Vormittags um 8. Uhr, gehet solche Tage Mittags um 12. Uhr ab, bey Hrn. geh. Legat. Rath Eichhorn auf der Schäfergasse.

Der Offenbach- und Birsteiner Bott kommt alle Dienstag, Donnerstag und Samstag, und gehet um 12. Uhr ab, nimmt Samstags Briefe mit nach Langen-Diebach, Ronnenburg und Birstein, im weisen Schwanen auf der Bockenheimer Gaß. Auch werden Briefe abgegeben, nach Offenbach, Langenselbold, Birstein, Wennings und Hayn, zur drey Eich bey Hrn. Agent Schuk auf der Allerheiligen Gaß, neben dem von Holzhausischen Haus.

Der Oppenheimer Bott kommt Dienstags früh, geht Nachmittags um 1. Uhr ab, nimmt Briefe mit nach Guntersblum und Algeischen Amte, in der Fischergaß.

Der Philipps-Eicher Bott kommt an Dienst. u. Samst. früh und gehet des Nachmittags wieder ab, bey Herrn Rath Schneider im Rebstock, und Hrn. Müller neben der Gerst, in der Fahrgaß.

Der Rödelheimer Bott kommt und gehet alle Tage, bey Hrn. Stöcklein.

Roßba-

Der Roßbacher Bott kömmt Dienstags und Samstags, und gehet Nachmittag wieder ab, logirt im Darmstädter Hof.

Schaumburgische Briefe an die hochfürstl. Herrschaft, Regierung und ganze Hofhaltung werden bey Hrn. geh. Legat. Rath und Agent Eichhorn auf der Schäfergasse bestellt.

Der Stollberg = Geuderische Bott kommt alle Dienstag früh und geht Nachmittags um 1. Uhr ab, bestellt Briefe nach Allstadt, Closter Engelthal und Ortenburg, bey Herrn geh. Legat. Rath Eichhorn auf der Schäfergasse und auf dem Marckt im Schuchhauß.

Der Umstädter Bott kommt Mittwochs und Samstags früh, geht Nachmittags ab; nimmt Briefe mit nach Forst im Ottenwald, in der Gerste in der Fahrgaß.

Der Usinger Bott kommt alle Dienstag und Samstag Morgens an, und gehet solche Tage Mittags um 1. Uhr ab, im Maulbeerhof.

Der Wächtersbacher Bott kömmt alle Dienstag und Samstag Morgens um 8. Uhr, und gehet um 12. Uhr Mittags ab, nimmt Briefe mit nach Selbold, Rothenbergen, Breitenberg, Hesseldorff, Heldenstein, Neue = Schmied und Schlerbach, bey Hrn. Mals auf der Zeil im Tritlerischen Haus. Auch können daselbsten Briefe nach Wächtersbach abgegeben werden.

Der Wallauer Bott kommt Dienstag und Samstag Vormittags um 8. Uhr, gehet um 11. Uhr ab, nimmt Briefe mit nach Wallau, Wißbaden, Catzenellnbogen, Braubach und Ems, und die ganze Herrschaft Epstein, im Darmstädter Hof.

Der Wisbader Bott kommt Dienstags, geht ab Donnerstag, im Affen in der Neugaß.

Ankommende und abgehende Marckt-Schiffe.

Das Mainzer Marcktschiff.

Dieses fährt alle Tage um zehn Uhr Vormittags von hier ab, und kommt alle Tage Abends zwischen 4. und 5. Uhr an.

Die Person zahlt bis nach Mainz 4. Batzen, bis nach Höchst 1. Batzen.

Von Güthern wird vom Centner bezahl.; hält am Kranen.

Das Hanauer Marcktschiff.

Dieses fährt alle Tage im Sommer, kommt um 10. Uhr hier an, und gehet selbigen Tag um 1. Uhr wieder ab. Im Winter aber fährt solches einen Tag herab, kommt an um 12. Uhr, gehet des andern Tags um 10. Uhr wieder ab; hält ordinaire am Fahrthor, Meßzeiten aber am Metzgerthor.

Das Offenbacher Marcktschiff.

Dieses kommt im Sommer Morgens um 9. Uhr an, und gehet Abends um 5. Uhr ab. Nach der Herbstmesse Morgens um 10. Uhr, und gehet Abends um 4. Uhr ab, so lang der Main schiffbar ist. Die Person zahlt bis nach Offenbach 2. kr. Von Güthern wird vom Centner 4. kr. bezahlt, oder Stück, hält am Mezgerthor.

VII.

VII.

Von den Zwey solennen hiesigen Reichs=Messen die allhier jährlich gehalten werden.

Die zwei grossen, freien und allgemeinen Reichsmessen die allhier jährlich gehalten werden, und derenhalben hiesige Stadt in der Welt so berühmt ist, sind derselben vom Kaiser und Reich in uralten Zeiten, wegen ihrer dem Reich jederzeit erwiesenen guten Diensten verliehen worden, und sie hat darüber gar stattliche und ansehnliche Freiheitsbriefe, welche von einem jedesmaligen neu erwählten Römischen Kaiser, so wie ihre andere Reichsständische Gerechtsame und Freiheiten nicht allein mündliche, sondern auch durch eine besonders ausgefertigte schriftliche Urkunde bestättiget zu werden pflegen.

Von der Ostermesse.

Die Ostermesse wird also genennt, weil sie um diese Zeit alljährlich gehalten wird. Sie wurde der Stadt vom Kaiser Ludwig im Jahre 1330. verliehen. Anfänglich wurde sie in der Fastenzeit gehalten, und man nannte sie also auch die Fastenmesse. Im Jahr 1711. wurde sie auf den ersten Sonntag nach Judica verlegt, und bekam daher sodann den Namen der Ostermesse, da sich aber nachhero wegen der Leipziger Jubilatemesse die Schwierigkeit fand, daß die Kaufleute durch diese Verlegung der Messe gehindert waren, beide zu besuchen, so wurde sie endlich im Jahre 1727. durch einen

einen besondern Freyheitsbrief Kaiser Karl des 6ten auf den Osterdienstag zurück verleget, und darbei ist es denn bisher ohnverändert geblieben. Sie fängt also jederzeit am Osterdienstag an, und dauert drei Wochen.

Von der Herbstmesse.

Die Herbstmesse, welche von dem Monath September oder Herbstmonath, in welchen sie gehalten zu werden pfleget, den Nahmen führet, ist viel älter als die Ostermesse. Die eigentliche Zeit, wenn sie angefangen, kann zwar nicht so genau bestimmt werden, allein es läßt sich aus denen vorhandenen Kaiserlichen Bestättigungsbriefen schliessen, daß sie schon in uralten Zeiten allhier gehalten worden. Diese Herbstmesse wird unter andern in einem von Kaiser Friederich den 2ten im Jahre 1240. unter dem 12ten Julii hiesiger Stadt ertheilten Freiheitsbriefe bereits erwehnet, und in denselben allen auf diese alte Messe reisenden, des Kaisers und des Reichs, besonderer Schutz und Schirm zugesaget.

In alten Zeiten wurde diese Messe zwischen den beiden Frauentägen, Mariä Himmelfarth u. Mariä Geburt, welches eine Zeit von drei Wochen ausmachte, gehalten, auch öfters vorwaltenden Umständen nach verändert und verleget. Heutiges Tages richtet sich der Anfang dieser Messe nachdem Mariä Geburt einfällt.

Fällt Mariä Geburt auf einen Sonntag, Montag, Dienstag oder Mittwoch ein, so fängt die Messe den nemlichen Montag an. Fällt aber Mariä Geburt Donnerstags, Freitags oder Sonnabends ein, so fängt die Messe den darauf kommenden Montag an.

Vom

Vom Ein- und Ausläuten der Messen.

Damit man die Zeit, wenn eine jede dieser Messen ihren Anfang nimmt, genau wissen möge, so ist von Alters her der Gebrauch eingeführet worden, den Anfang einer jeden Messe mit einer Glocke ein- und das Ende derselben auch wieder auszuläuten. Durch dieses Ein- und Ausläuten wurde also der Anfang und das Ende der Meßfreiheiten, und des offenen Verkaufs der Fremden angezeiget. Es wurde auch immer sehr scharf darauf gehalten, daß die fremden Kaufleute gleich nach Ausläutung der Messe ihre Läden und Gewölber schliessen mußten, und nichts weiter verkaufen durften, die darwider handelnde aber mußten den zehnten Pfennig davon zur Strafe erlegen. Heutiges Tages ist das Ein- und Ausläuten der Messen nur ein beibehaltener alter Gebrauch, aber kein Merkzeichen des Anfangs oder des Endes der Messen, indeme beide anjetzo später angehen, und später ausgehen, als sie ein- und ausgeläutet werden.

Die Ostermesse wird am Sonntag Judica ein- und am Osterdienstag wieder ausgeläutet.

Die Herbstmesse wird am Tage Maria Himmelfarth ein- und auf Maria Geburt ausgeläutet.

Von dem Meßgeleite.

Da man vor Alters wegen denen in Deutschland immer vorwaltenden innerlichen Kriegen u. Unruhen, nicht sicher reisen konnte, so ware es üblich, daß die Passagiers aus eines Herrn Land in das andere geleitet wurden. Da nun die auf die Messe reisende Kaufleute, besonders Sicherheit nöthig hatten, so ertheilten ihnen die Kaiser ein sicheres Geleit- Schutz und Schirm, durch das ganze Reich,

und

und verordneten, daß die Fürsten und Stände durch deren Gebiet sie reiseten, ihnen eine Begleitung von Mannschafft mitgeben sollten, die sie sicher an Ort und Stelle brächten. Diese Geleits-Gewohnheit haben die benachbarten Stände, Churmaynz und Hessendarmstadt bis auf den heutigen Tag beibehalten.

In der Woche, so dem Anfang der Messe vorhergehet, werden also die an den Gränzen der Stadt ankommende Geleite der Stände, wie solche von alten Zeiten hergebracht, mit einer anständigen Begleitung von der Löblichen Bürgerlichen Cavallerie, welche von Deputirten aus Einem Hochedlen Magistrat von der zweiten Bank angeführet wird, feyerlich eingeholet, und unter Paradirung des Garnisons-Commando an den Thoren, und Lösung einiger Stücke in die Stadt hereingebracht.

In der Ostermesse geschiehet diese Geleits-Einholung in der Charwoche, und zwar am Mittwochen. In der Herbstmesse aber am Donnerstag in der Woche die dem Anfang der Messe vorhergehet. Von dieser Feyerlichkeit wird also der Tag, an welchem die Geleite eingeholet werden, der Geleitstag, und die Woche in welcher es geschiehet, die Geleitswoche, genennet.

Um nun denen Ständen, welche diese sichere Geleitung auf den Strassen nach Frankfurt während den beyden Messen zu besorgen haben, die Unkosten so sie darauf verwenden müssen, zu vergüten, ist ihnen ein gewisses Geleitsgeld darfür zugestanden, und in den folgenden Zeiten, von den Kaisern ein besonderes Privilegium darüber ertheilet worden. Diesem Rechte zufolge müssen also alle auf die Messen anhero reisende Kaufleute, Christen und Juden, und alle andere Personen,

nen, ausser Weibspersonen, Kinder, Soldaten, Studenten, Gelehrte, reisende Handwerkspursche, in Herrendiensten stehende Personen, die Postkutsche vor sich, und einige privilegirte Profeßionen ausgenommen, jedermann wer durch das Mainzer oder Darmstädter Gebiet durchreiset, Geleits-Zeichen lösen.

* * *

Die **Mainzer Geleits-Zettel**, werden sowohl in den bestimmten mainzischen Städten und Dörfern, als auch in dem hiesigen Churmainzischen Freyhaus, das Compostell genannt, in der Fahrgasse ausgetheilet.

Die Taxa dieser Geleits-Zettel ist folgende:

Für einen Christen zu Fuß oder zu Wasser		4 kr.
für einen Juden = = =		10
für einen Christen reitend oder fahrend =		10
für einen Juden = = =		20
für eine 2 oder 4 rädrichte Chaise = =		20
eine Kutsche zu 4. oder 6. Pferden = =		20
ein Karren = = = =		20
ein Wagen = = = =		40
ein Frachtwagen = = =	1. fl.	=
ein Kuppelpferd = = = =		4
ein Ochs, Kuh, Kalb = = =		4
ein Schaaf, Hammel und Schwein = =		2

Die Churmainzischen Geleits-Zettel müssen von dem Tage nach dem Geleitstage an, bis Dienstag in die dritte Woche, für die nach der Bergstrasse reisende, für die aber den Main hinauf, und durch den Spessart reisende, bis Freytag in die dritte Woche gelöset werden.

* * *

Die **Hessen-Darmstädtische Geleits-Zettel**, werden von denjenigen, die durch das Darm-

städter

städter Gebiet reisen, allhier im Darmstädter Hof auf der Zeil, abgeholet, und darfür nach hierbey bemerkter Tara bezahlet:

Für einen geladenen Wagen	1 fl.	= kr.
für einen leeren Wagen = =	=	30
für einen geladenen Karren =	=	30
für einen leeren dito = =	=	14.1/2
ein Christ, reitend, gehend, oder fahrend		10
ein Jud desgleichen = =	=	22.1/2
ein Kuppelpferd = = =	=	4
eine Kutsche = = =	=	10
die Personen darinnen = =	=	10

Denen nach der Wetterau und Hessen reisenden Juden werden besondere Geleits=Zettel ertheilet.

Das Darmstädter Geleit nimmt übrigens wie das Mainzer am Tage nach dem Geleitstage seinen Anfang, und endiget sich mit der Messe. Es sind auch davon alle Geist=und Weltliche, Gelehrte, Räthe und Beamten, Officiers, gemeine Soldaten, Apothecker, Wundärzte, Weibspersonen und Kinder von geringern Jahren ausgenommen.

Von den Meß=Abgaben und Gebühren.

Die Abgaben und Gebühren, so hier in der Messe von ein=und ausgehenden Gütern bezahlet werden, sind nicht stärker als ausser Meßzeiten, und sehr leidlich. Nur in der Herbstmesse wird von Mariä Himmelfarth an, wenn die Messe eingeläutet wird, bis Samstag in der dritten Woche Nachmittags um 3. Uhr, der Doppelzoll entrichtet, und zwar nicht allein von ausgehenden, sondern auch von einkommenden Waaren. Von allen Gewölbern, Läden und Ständen wird ein geringes Stand=oder Fußgeld erhoben.

Nichtweniger wird von denen Meßfremden, zu Unterhaltung der Meßlaternen, ein geringer Beytrag gegeben.

Von der jährlichen Aufholung der Zollfreyheit, der drey Zollfreyen Städte bey dem Pfeiffer-Gericht.

Die drey Zollfreyen Städte,

Worms, Bamberg und Nürnberg

müssen alle Jahre und zwar in der Herbstmesse, den ersten Gerichtstag nach Maria Geburt, vor sitzenden Schultheiß und Schöffen-Gericht, um die Erneurung ihrer Zollfreyheit, in einem feyerlichen Aufzug mit blasenden Pfeiffern, förmlich nachsuchen, und dieses geschiehet also:

Die Städte Worms und Bamberg senden hierzu einige von ihren Rathsverwandten anhero, Nürnberg entweder Canzley-Secretarien oder andere angesehene Bürger: mit den Nürnbergern kommen auch die Pfeifer, welche sie daselbst für die andere zwey Städte unterhalten, und dafür eine gewisse Vergütung bekommen. Die Pfeifer haben alte deutsche musicalische Instrumente, nemlich eine alte Schallmey, einen Baß und eine Hautbois bey sich.

Wenn nun der bestimmte Tag vorhanden, so versammeln sich die anwesenden Abgeordneten der Städte mit den Pfeifern an ihrer Herberge, in feyerlichen Aufzug mit rothen oder blauen mit Gold bebrämten Mänteln und Hüten, und die Pfeifer haben allemal linkerhand an ihrem Mantel das Wappen der Stadt in deren Nahmen sie erscheinen. Die Wormser und Bamberger gehen voran, und wechseln Ranges wegen mit einander ab, die Nürnberger aber kommen zuletzt. Wenn sie sich nun gehörig rangiret, so ziehen sie

unter dem Blasen der Pfeifer über die Strasse nach dem Rathhauß, den sogenannten Römer, die grosse Treppe hinauf nach dem Gerichts-Saal von welchem die Thüren offen stehen, und darinn die Herren Schultheissen und Schöffen unter einer grossen Menge Zuschauer, öffentlich zu Gerichte sitzen.

Um diesen Gerichtstag desto feyerlicher zu machen, werden von dem Gerichtsschreiber eine nahmhafte Anzahl, seit einigen Monathen abgefaßter, und bis dahin gesammelter Endurtheile oder wichtiger Beyurtheile denen hierzu vorgeladenen Partheyen und ihren Anwälden feyerlich eröfnet, und die hierbey erforderlichen Gerichts-Handlungen gepflogen. Während als dieses geschiehet, nahen die gedachten Abgeordneten heran, davon jeder die gewöhnliche Geschenke der Städte, welche in einem gedrehten Becher, etwas Pfeffer, ein paar Handschuh, einen Räder Albus, und einem zierlichen weissen Scepterstäbgen bestehen, in der Hand hat; und thun ihre Anrede, daß sie nehmlich auf Befehl ihrer Obern anhero gekommen wären, um die ihren verbürgerten Einwohnern vermöge uralten Herkommen und Verträge zustehende Zollfreyheit feyerlich aufzuholen, und auf ein Jahr wieder zu erneuern; dargegen sie die gewöhnlichen Gaben mitgebracht hätten.

Hierauf wird den Abgeordneten von dem jederzeit präsidirenden Stadt-Schultheiß geantwortet: ob er zuvörderst bey seinem aufhabenden Eyd und Pflichten betheuren könne, daß diese Zollfreyheit den Verbürgerten seiner Stadt zugehöre, worauf dieser es mit Ja beantwortet, und der Stadt-Schultheiß gestehet ihm sodann die Erneuerung dieser Zollfreyheit, vermöge alten Rechts auf ein Jahr zu, mit dem Anfügen, daß in solcher Absicht die Präsente von ihm abgenommen wer-

werden könnten; welche hierauf der Gerichtsbote dem Abgeordneten, der solche bishero nebst der Vollmacht in der Hand gehalten, abnimmt und auf den Tisch stellet. Von dieser unter blasenden Pfeifern vor dem sitzenden Schöffen-Rath geschehenden Aufholung der Zollfreyheit wird dieser Gerichtssitz das Pfeifer-Gericht genennet.

* * *

Die Zollfreyheit der gefreyten Städte, ist indessen nicht auf eine gänzliche Befreyung aller Abgaben zu verstehen, sondern daß die verburgerten Einwohner dieser Städte in Ansehung der Zoll- und andern Abgaben allhier, den hiesigen Bürgern gleich gehalten werden, hingegen haben die hiesigen Bürgere in den Zollfreyen Städten ein gleiches Recht, und Befreyung zu geniessen.

Wann indessen ein Bürger aus denen Zollfreyen Städten, sich dieser Freyheit bedienen will, so muß er sich zuvor in hiesiger Stadt-Kanzley einschreiben lassen. Diese Einschreibung geschiehet aber nicht eher, als bis ein solcher Bürger, durch Beybringung eines Attestats von seiner Obrigkeit, oder mündliche Zeugniß zweyer seiner Mitbürger, die hier bereits eingeschrieben sind, beweiset daß er ein wirklich eingesessener und verpflichteter Bürger seiner Stadt seye. Alsdann muß er angeloben, daß er diese Zollfreyheit vor niemand anders als für sich selbst brauchen wolle. Verstirbt er, so hat die Wittib und der Sohn, die Freyheit nicht mehr zu geniessen, es seye dann, daß sie sich auf die jetzt gemeldte Art wieder einschreiben lassen.

Von der Meß-Freyheit.

Mit dem Geleitstage jeder Messe fängt sich die Meßfreyheit an, und endiget sich Samstags

in der dritten Woche Nachmittags um 3. Uhr, zu welcher Zeit mit drey Schüssen von 2. Uhr bis 3. Uhr das Zeichen gegeben wird, daß die Messe zu Ende seye.

Die Meßfreyheit, haben nicht allein die hiesigen Bürger und Einwohner, sondern auch alle Fremde hieher kommende Personen zu geniessen.

Diese Meßfreyheit bestehet vorzüglich darinnen, daß ein jeder er mag von dem Handelsstand seyn oder nicht, Handelschaft treiben darf, und alle fremden Kaufleute, Krämer, Hausirer, Handwerksleute, ihre Waaren frey und öffentlich so lang die Messe währet, verkaufen und feil tragen dörfen; Die Einheimischen jedermann logiren und bewirthen können; Und überhaupt jedermann so lange die Messe währet, auch selbst Personen die in gerichtlicher Acht sind, freyes Geleit und Sicherheit haben. Auch fremde Schuldner können sich dieser Meßfreyheit theilhaftig machen, wenn sie sich vorhero bey Einem hiesigen Hochlöblichen Schöffen-Rath ein besonderes Geleit behörig ausgewirkt haben.

Alle diese so vortheilhafte und der Handlung so günstige Einrichtungen, die zur Handlung so bequeme Lage hiesiger Stadt, die weisen und sorgfältigen Anstalten, die ein Hochlöblicher hiesiger Magistrat, zur Aufrechthaltung dieser zwey alten Reichsmessen, und des darvon abhangenden Flor des hiesigen Commercii jederzeit vorzukehren bemühet ist; die schleunige und unaufschiebliche Justitz so jedermann in der Messe wiederfähret, die unbeschränkte Freyheit so jeder wes Glaubens, Standes und Würden er sey, allhier geniesset, die Höflichkeit und Bereitwilligkeit womit denen Fremden von den hiesigen Einwohnern begegnet wird, die bequeme und bil-

lige

lige Beherbergung, und andere Vortheile mehr, so die Fremden in hiesiger Stadt währender Messe geniessen, lassen keinen Zweifel übrig, daß Frankfurt diese seine zwey alte freye Reichsmessen unter göttlichem Beystand bis auf ewige Zeiten beybehalten werde.

Was übrigens für fremde Handelsherrn, Fabricanten und Künstler, diese zwey Messen besuchen, wie sie sich schreiben, wo sie her sind, was sie für Waaren dahin bringen, wo sie damit feil halten, und wo sie logiren, ingleichen die Nahmen der vornehmsten Einkäufer, dieses alles kann man in einem besondern Buche, das Frankfurter Meß-Schema betitelt, welches allhier in Frankfurt in Verlag des hiesigen Kaiserl. Handlungs-Avis-Comtoir auf dem grossen Kornmarckt, alle Jahr neu gedruckt, und herausgegeben wird, mit mehreren umständlich ersehen. Dieses Meß-Schema, dienet nicht allein allen hier auf der Messe gegenwärtig seyenden Ein- und Verkäufern zu einem sehr bequemen Handbuch, sondern es kann auch allen auswärtigen zur Einsicht von Addressen, wo man verschiedene Gattung Waaren herziehen kann, als ein Handlungs-Correspondenz-Buch dienen.

VIII.

Von dem hiesigen Allerhöchst Privilegirten Kaiserl. Handlungs-Avis-Comtoir.

Nachdeme Sr. Allerglorwürdigst-Regierenden Römisch-Kaiserlichen Majestät von dem hiesigen Burger und Handelsmann Samuel Jacob Schröckh allerunterthänigst vorgetragen

worden, daß derselbe allhier in Frankfurt ein öffentliches Addreß- oder Handlungs-Avis-Comtoir, auf welchem alle zum Dienst, Bequemlichkeit, und Beförderung des Commercii dienende Anstalten und Besorgungen, verrichtet werden möchten, zu errichten Vorhabens seye, so haben Allerhöchst Dieselben allergnädigst geruhet, demselben ein Allerhöchstes Privilegium für ihn und seine Erben und Nachkommen zu ertheilen, daß er sothanes Comtoir allhier in Franckfurt etabliren und führen dörfe, darbey auch zugleich allergnädigst erlaubet, daß auf diesem Comtoir auch eine öffentliche Zeitung verlegt und ausgegeben werden dörfe. Damit auch dem Innhaber wegen der bey einem solchen öffentlichen Institut zu verwendenden mühsamen Arbeit, Fleiß und Unkosten, von niemanden Eintrag und Störung geschehe, so haben Allerhöchst Dieselben sothanes Privilegium, mit einer Pön von Zwanzig Marck löthigen Goldes allergnädigst zu versichern geruhet; die ein jeder, so oft er hierwider thäte, halb in die Kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil an Eingangs erwehnten Handelsmann Schröckh seinen Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Diesem erhaltenen Allerhöchsten Privilegio zu Folge hat mehr erwehnter Handelsmann Schröckh, im Merz des 1771. Jahres, dieses Comtoir allhier etabliret, und wird von demselben nunmehro fortgeführet.

Um nun jedermann von der eigentlichen Einrichtung, und Verrichtungen des Comtoirs eine hinlängliche Kenntniß zu geben, wird es nöthig seyn, eine umständliche Nachricht hiervon allhier einzurücken.

Es

Es werden auf dem Comtoir alle zum Dienst, und Bequemlichkeit des Commercii dienende Anstalten vorzüglich besorget.

Alle Auswärtige können sich in allen vorfallenden kaufmännischen Commißionen und Besorgungen an dasselbe verwenden, und wird jedermann gegen ordinaire Provision promt gedienet.

Angehende Handelsleute, die gute Addressen zu Beziehung ihrer Waaren benöthiget sind, um sie mit Vortheil von der ersten Hand anzuschaffen, können mit guten und sichern Addressen, nach den vornehmsten europäischen Handelsplätzen, Amsterdam, London, Hamburg, Bremen, Lübeck, Leipzig, Paris, Petersburg, gegen Bezahlung der Tara erhalten.

Auswärtigen fremden Handelsherrn, welche auf Speculation anhero reisen, um sich hier und in Deutschland gute Handlungs-Bekanntschaften ausfündig zu machen, wird auf dem Comtoir alle verlangende gründliche Auskunft hierzu, und Information von den besten Handlungs-Häussern, gegeben.

Von allen Kunstsachen, neuen Erfindungen und Entdeckungen, die in Europa gemacht werden, kann auf dem Comtoir Nachricht gegeben, auch die erfundenen Maschinen, Modelle u. s. w. selbst beschrieben und angeschaft werden.

* * *

Herrschaften und andere Fremde die anhero kommen, und die Denck- und Sehens-Würdigkeiten der Stadt Frankfurt besehen wollen, können hierzu eine in deutsch- und französischer Sprache gedruckte Beschreibung derselben auf dem Avis-Comtoir erhalten.

* * *

Es sind auf dem Comtoir die Wechsel- und Waarenpreiß-Couranti, nicht allein von hier, sondern auch von den vornehmsten europäischen Handlungsplätzen zu bekommen.

* * *

Wer Tauf-Scheine und Todes-Scheine, von auswärtigen Ländern, Nachrichten vom ostindischen Haus in Holland, Erbschafts-Besorgungen, und allerley sonstige Nachrichten von entfernten Orten einziehen lassen will, kann sich an das Comtoir addreßiren.

* * *

Wer sich bey auswärtigen grossen Lotterien, Leib-Renten und Tontiner-Gesellschaften intereßiren will, kann auf dem Comtoir jederzeit damit gedienet werden.

* * *

Wer bey den Allerhöchsten Reichsgerichten in Wien und Wezlar Geschäfte hat, kann auf dem Comtoir ebenfalls mit vorzüglichen Addressen, zu guter Besorgung an Handen gegangen werden.

* * *

Fremde, die bey hiesigen löblichen Gerichts-Instanzien zu thun haben, können auf dem Comtoir ebenfalls gute Anweisung, zu geschickten Herrn Advocaten, Procuratoren und Notarien erhalten.

* * *

Wer tüchtige und geschickte Subjecta zu Handlungsbedienten, Lehrjungen, und Meßhelfern benöthiget, auch Herrschaften, die habile Subjecta zu Beamten, Secretairs u. s. w. gebrauchen, können dergleichen auf dem Comtoir jederzeit angegeben werden.

Aus-

* * *

Auswärtige, welche die hiesigen Messen beziehen wollen, und zum voraus Logis und Gewölbe bestellt haben möchten, können sich an das Comtoir addreßiren, und auch alle übrige Auskunft daselbst erhalten.

* * *

Die anhero kommenden fremden Handelsherren, Fabricanten und Künstler, Verkäufer und Einkäufer, geben ihre Addresse bey ihrer Anherokunft, auf dem Comtoir ab, damit sie wie gewöhnlich eingezeichnet, und von ihrem Aufenthalt Nachricht gegeben werden kann. Auch zeigen sie die Veränderung ihrer Logis und Gewölber jederzeit auf dem Comtoir, woselbst die Einzeichnung hiervon ohnentgeltlich geschiehet.

* * *

Die anhero auf die Messen kommende Herren Fremden, welche ihre anhero bringende Waaren und Artickel, recht bekannt machen wollen, können ihre Avertissements und Anzeigen davon alle Tage auf das Comtoir, welches auf dem grossen Kornmarckt anzutreffen, hinbringen, und werden solche sodann zu jedermanns Nachricht, in die auf dem Comtoir ausgebende Zeitung gegen die Gebühr eingerücket.

* * *

Die anhero kommende Fremde, welche ihre Addressen zur Austheilung besonders abdrucken, oder in Kupfer stechen lassen wollen, können auf dem Comtoir ebenfalls bedienet werden.

* * *

Fabricken und Manufacturanstalten, die bey innländischen und auswärtigen Höfen gute Addressen verlangen, können solche auf dem Avis-Comtoir erhalten.

 Auf

* * *

Auf alle einheimische und ausländische Bücher, wird auf dem Comtoir Pränumeration und Subscription angenommen, auch alle Bücher zum Verkauf in Commißion angenommen, wie denn ohnehin von der Schröckhischen privilegirten Buchhandlung, auf dem Comtoir die beständige Niederlage anzutreffen ist, und allen Bücher-Liebhabern auf das promteste gedienet wird.

* * *

Diejenigen, welche studirens halber, auf eine deutsche Universität zu gehen willens sind, auch eine vorläufige Besorgung der dißfalls nöthigen Bestellung für Logis und Kost ꝛc. wünschen, können sich an das Comtoir addreßiren.

* * *

Von allen allhier ankommenden Passagiers, und einkommenden Fuhrleuten und Schiffern kann auf dem Comtoir Nachricht gegeben werden.

* * *

Die Woche zwey, und nach Befinden mehrmalen, wird auf dem Comtoir eine öffentliche Zeitung, die

Franckfurter Handlungs-Avis-Comtoir-Zeitung

ausgegeben. In derselben werden alle politische Begebenheiten, Kriegs-Friedens-und Staatshändel, die neuesten Handlungs-Nachrichten, Geld-Wechsel-und Waarenpreisse, Policey-Cammeral-und Oeconomieanstalten, neue Entdeckungen und Erfindungen, Anzeigen und Recensionen, von neuen Büchern, Lotterieanzeigen, Citationen, Versteigerungen, Verkaufungen, allerley interessante Abhandlungen und Aufsätze, und alle Arten von Avertissements, und überhaupt alles was man für den Ge-

Geschmack aller Gattung von Lesern nur fordern kann,
eingerücket. Der Preiß ist das ganze Jahr zwey Thaler, und auswärtigen Liebhabern, wird sie mit einer sehr geringen Aufiag für das Porto, an den Ort ihres Aufenthalts Francò zugesandt. Mit auswärtigen hohen Regierungs- und Cammer-Collegiis, auch Lotterie-Directoren, die wegen der in die Zeitung einzurückenden Avertissements einen jährlichen Accort zu machen, gesonnen sind, wird man sich so billig, als möglich, finden lassen.

* * *

Auf dem Comtoir werden alle von Allerhöchst Sr. Römisch Kaiserlichen Majestät und andern höchsten und hohen Ständen des Reichs, privilegirte, approbirte und examinirte Arzneyen zum Verkauf angenommen, wie denn auch nebst mehreren andern auch die ächten englischen Arzneyen Dr. Stoughtons und Dr. Grenoughs, und der herrliche medicinische Caffe, und die zur Magneten-Cur erforderliche Magneten auf dem Comtoir zu haben.

* * *

Auf dem Comtoir sind auch
deutsche und französische Frachtbriefe,
deutsche und französische Wechselbriefe,
deutsche und französische Anweisungen,
sowohl in als ausser Frankfurt zu gebrauchen, nebst
Frankfurter Cours-Zetteln, u. s. w.
Alles in den billigsten Preissen zu haben.

* * *

Diejenigen auswärtigen, welche sich in kaufmännischen Commißionen, und andern Geschäften,

ten, an das Comtoir addreßiren, belieben sich der nachstehenden Addresse:

An das
Kaiserliche Handlungs-Avis Comtoir,
auf dem grossen Kornmarckt

zu bedienen, und ihre Briefe und Geld, nebst 4. kr. Einschreibgeld, wenn sie keine laufende Rechnung mit dem Comtoir haben, Francò zu übersenden, und sich sodann jederzeit aller promter Bedienung versichert zu halten.

* * *

Der Frankfurter Kinder-Calender, darinnen von allen der Jugend dienlichen und nützlichen Wissenschaften, in der Erdbeschreibung, Geschichte, Berechnungen, Naturgeschichte, dem gesellschaftlichen Leben des Menschen, und andern Gegenständen, ein faßlicher Unterricht gegeben wird, kommt alle Jahr auf dem Comtoir heraus, und wird 24. kr. darauf pränumerirt. Von den Jahrgängen 1775. 1776. und 1777. sind noch Exemplar vorhanden. Zu Ende des Jahrs sind auf dem Comtoir auch alle Gattungen deutsche und französische Neu Jahrs-Wünsche zu haben.

IX.

Alphabetische Nachrichten, von den hiesigen Profeßionisten, Künstlern und sonstigen zur Auskunft dienlichen Gegenständen.

Alte Waaren und Meublenhändler.

Herr Bender, Johann Val. der Mehlwaag gegen über, am Compostell.

Herr

Herr Zenz, Heinr. Bernh. am neuen Brauhauß auf der Allerheiligengaß.
. . Ringenheimer, Joh. Jost, auf der Breitengaß, Lit. O. Nro. 89.
. . Serbesius, Heinrich, in der Haasengaß.
. . Zurmann, Johann, in der Schnurgaß.

Antiquarii mit Büchern.

Herr Seybert, Johannes, in der Döngesgaß.
. . Gerner, Joh. Bernhard, im Creutzgang.

Apothecker.

Herr Salzwedel, Johann Jacob, zum Schwanen auf dem Römerberg.
. . Ettling, Johann Jacob, zum Einhorn in der Schnurgaß.
. . Leonhardi, Johann Casimir, zum Engel, unter den neuen Kräm.
. . Kühl, Johannes, zum Kopf, auf den Markt.
. . Buch, Johann Samuel, zum Hirsch, auf dem Markt.

Armen, Waisen- und Arbeitshauß.

Ist zu finden am grossen Eßighauß am Klapperfeld anstossend.

Arzneyen, Hallische.

sind in Commißion zu verkaufen, bei
Herrn Carl, Johann Jacob, Buchbinder in der Mainzergaß.
. . Fröderich, Gottfried, in der grossen Sandgaß.
. Wild, seel. Wittib, in der Weißadlergaß in den drey Beilen.

Baum-

Baumwollene Strümpf- und Kappenhändler.

Diese verfertigen und verkaufen allerley dergleichen von Baumwolle gestrickte und gewebene Waare.

Herr Kemmel, Michael, auf der Allerheiligengaß.
. . Kunz, auf der Allerheiligengaß.
. . Kurz, auf der Friedbergergaß.

Becker.

Dies Handwerk hat 52. Backhäusser. Die Meisterstube ist im Ritter auf den kleinen Kornmarckt. Die Beckerknecht-Herberg ist auf dem Garküchenplatz bey Herrn Busch, Bender und Weinhändler.

Bender.

Das Handwerk bestehet aus 109. Meistern, und 21. Wittwen. Die Meisterstube ist in der Gelnhäusergaß bey Herrn Franzheimer. Die Benderknecht-Herberg ist bey Herrn Stern in der Bendergaß.

Bernstein, Oehl-Firniß.

Wird verfertiget bey Joseph v. Bock, in der goldenen Huthgaß, die Maaß à fl. 6.

Bestätter-Amt.

Ist anzutreffen hinter dem Dom in der Stadtwaag, allda werden alle Frachtbriefe der anhero kommenden Fuhrleute eingeliefert, und die mit Fuhrleuten ereignende Streitigkeiten erörtert.

Bibliotheck.

Die öffentliche Stadtbibliotheck ist hinter dem Römer im Castenhof anzutreffen, und stehet solche

solche alle Mittwochs und Samstags Vormittags um zehn Uhr und Nachmittags um zwey Uhr zur Besuchung für jedermänniglich offen.

Bierbrayer.

Das Handwerk bestehet aus 211. Meistern, und 35. Wittwen. Die Meisterstube ist bey Herrn Dewald auf der Bockenheimer Gasse. Die Bierknechte haben ihre Herberg im schwarzen Hirsch.

Bildhauer.

Diese verfertigen allerley Bildhauerarbeit von Holz, Stein, Marmor und Alabaster, Consoltische, Trimo-Supports, Spiegel- und Portraits-Rahmen, Wandleuchter, rc.

Herr Aufmuth, Johann Leonhard, in der Geißgaß.
. . Dazerath, Johann Michael, in der blauen Handgaß.
. . Herchenham, Johann Wilhelm, auf der kleinen Gallengaß.
. . König, in dem wilden Mann.
. . Schnorr, auf der grossen Eschenheimergaß.

Bleichgarten.

Frau Becker, an der Judenmauer.
Herr Bender, auf der kleinen Bockenheimergaß.
. . Breitenbach, auf der Altengaß.
. . Breitenbach, Christoph, auf der Altengaß.
. . Boch, Michael, in der Taubengaß.
Frau Bricklin, hinter der Schlimmauer.
Herr Dietz, Lieutenant, eben daselbst.
. . Erckel, Heinrich, eben daselbst.
. . Greim, Johann Friedrich, auf der grossen Bockenheimergaß.

Wittib

Wittib Hof, in der Tollgaß.
Frau Ludwig, auf der Allerheiligengaß.
Herr Meyer, hinter der Schlimmmauer.
. . Riesische Bleichgarten auf der Breitengaß.
. . Ritsch, Franz Albrecht, auf der Schäfergaß.
. . Schmidt, Johann, am Bockenheimer Thor.
. . Zeiz, Johann Benjamin, in der Stelzengaß.

Blonden-Wäscherin.

Jungfer Kümmelin, im steinern Hauß.
Wittib Redingern, in der Graubengaß.
Frau Rost, an der Bornheimer Pfort.

Börse.

Die Herren Banquiers, Kaufleute und Mäckler und Wechseljuden, versammeln sich alle Tage in der Woche zu Mittags nach 12. Uhr um sich von vorkommenden Geschäften zu besprechen, oder dergleichen mit einander abzuschliessen, diese Versammlung hat kein eigenes Hauß, sondern einen Saal zur Miethe, und zwar dermalen in der grossen Sandgaß.

Brandweinbrennereyen und Schenken.

Herr Engel, auf der Friedbergergaß, mit allen Gattungen Brandewein.
. . Rindschuh, Capitain, hinter der Hauptwache
. . Peters, in der Maynzergaß
. . Schneider, Bierbrauer, im Judenstall, u.s.w.

Bruchbänder.

Allerley commode Bruchbänder für Personen beyderley Geschlechts, Kinder und Erwachsene, sind zu haben bey
Herrn Schultz, Maximilian, seel. Erben, wohnhaft in der Döngesgaß, am Eck der Graubengaß.

Brust.

Brustschneider.

Wittib Birckenholzin, auf den Kornmarckt, den Laden auf den Pfarreisen.
. . Ströblin, in der Borngaß, den Laden auf den Pfarreisen.
Jungfer Walz, auf der Friedbergergaß, den Laden auf den Garküchenplatz.

Broderie und gestickte Waar.

Herr Deckebach, Johann, auf der Schäfergaß.
. . Müller, Jacob, in der Stelzengaß.
Frau Wundin, auf der Schäfergaß.

Buchbinder.

Bey diesen werden die Bücher in allerley verlangenden Einbänden gebunden, sie verfertigen auch Futterale, und sind bey ihnen allerley Calender, Hauptbücher und Schreibbücher von allerley Format, nebst Schreibmaterialien zu haben. Das Handwerk bestehet aus 31. Meistern und die Meisterstube ist im Rehbock in der Bockgaß. Die Buchbinder Gesellen-Herberge ist ebenfalls im Rehbock in der Bockgaß.
Meister Adam, auf dem grossen Kornmarckt.
. . Becker, Jacob, im Flarrmaulsgäßgen.
. . Bernoulli, in der kalten Lochgaß.
. . Carl, Johann Jacob, in der Maynzergaß.
. . Eberhardt, auf dem grossen Kornmarckt. den Laden auf dem Pfarreisen.
. . Kämpf, auf den kleinen Kornmarckt.
. . Münch, auf den grossen Kornmarckt.
. . Pilgram, Abraham, im Rebstock.
. . Pilgram, Johannes, unter der neuen Kräm, einen Papierladen habend, und in Meßzeiten im Creutzgang.

Meister Wohlfarth, Heinrich Ludwig, in der Schippengaß dem goldenen Apfel gegen über, Lit. F. Nro 126. vide Futteralmacher.

. . Wohlfarth, Ernst, in der Neugaß.

Buchdrucker.

Bey diesen wird alle Buchdruckereyarbeit in allen Sprachen auf das zierlichste verfertiget. Die Gesellschaft bestehet aus 9. Herren, und halten ihre Zusammenkunft an keinen bestimmten Ort.

Andräische Buchdruckerey in der Maynzergaß.

Brönnerische Buchdruckerey hinter dem Pfarreisen.

Herr Bairhofer, Heinrich, auf der grossen Gallengaß.

. . Bairhofer, Johann, in der kleinen Gallengaß.

. . Diehl, hinter dem Carmeliter-Kloster.

. . Eigenbergische Buchdruckerey, neben dem Trierischen Hof.

. . Sauerländer, auf dem grossen Hirschgraben.

. . Schnackenburg, in der Maynzergaß.

. . Varrentrappische Buchdruckerey, in der Buchgaß.

Bücher-Commißion, Kayserliche.

Die Kayserliche Bücher-Commißion, welche die Aufsicht über das Bücherwesen im Reich, und die Insinuation der Kaiserlichen Druckprivilegien besorget, befindet sich während den Messen allhier. Zwischen den Messen ist der Commißions-Actuarius

Herr Ebenau in der goldenen Federgaß anzutreffen, an deme sich in solchen Fällen zu adreßiren.

Buchhandlung, Hallische, Waisenhauß. Niederlag.

Ist anzutreffen bey dem Buchbindermeister und Hallischen Factor
Herrn Carl, Johann Jacob, Junior, in der Maynzergaß.

Büchsenmacher.

Herr Sauer, Christian, auf der Zeil.
. . Weichand an der Bornheimerpfort.

Büchsenschäfter.

Herr Mayer, Christian Ludwig, auf der Zeil.
. . Siegling, Johann Valentin, in der Fahrgaß.
. . Sommer, Peter, an der Catharinenpfort am Graben.

Bürstenbinder.

Das Handwerck bestehet aus 15. Meistern. Die Herberge ist im Landsberg.

Meister Ehr, Nicolaus, in der Ziegelgaß.
. . Finck, Johann Nicolaus, in der Borngaß.
. . Fischer, J. in der Neugaß.
. . Guldner, in der Borngaß.
. . Kalb, J. J. in der kleinen Sandgaß.
. . Nuß, W. in der Fahrgaß.
. . Schlegel, in der grossen Sandgasse.
. . Stamminger, in der Neugaß.

Caffeehäusser.

Frau Capitain Ernst, auf dem Marckt.
. . Gebhardt, in der Maynzergaß.
Herr Overbeck, am Liebfrauberg.

Castenhof.

Ist anzutreffen hinter dem Römer, an der so genannten Kaltenlochgaß.

Cattunglätter.

Herr Birck, in der Graubengaß.
. . Döbes, Georg Jacob, in der Gelnhäussergaß.
. . Hofmann, J. Christ. in der Bibergaß.
. . Kraft, in der Graubengaß.
. . Mann, in der Borngaß.
. . Paulsen, in der Neugaß.
Frau Schwartzin, in der Lindheimergaß.
Herr Voltz, in der Gelnhäussergaß.
. . Wörner, in der Graubengaß.

Chirurgi.

Herr Giese, Johann Georg, Sen. wohnt in der grossen Sandgaß.
. . Behrends, Johann Christoph, Sub-Sen. an der güldenen Zang.
. . Dauber, Georg Conrad, in der Fahrgaß.
. . Parrot, Johann Jacob, in der Saalgaß.
. . Jonas, Abraham Justus Gerhard, auf dem Römerberg.
. . Meyer, Carl Friederich, in der Töngesgaß.
. . Unzer, Johann Ernst, unter den neuen Krämen.
. . Bucher, Johann Lorenz, an der Constabler Wache.
. . Grasemann, Christian Friderich, in der Ziegelgaß.
. . Tiecken, Johann Albrecht, wohnt zu Sachsenhausen.
. . Linde, Johann Christoph, hinter dem Prediger.
. . Wüstenfeld, Johannes, in der Schnurgaß.
. . Freund, Georg Rudolph, auf dem Römerberg.
. . Jäger, Johann Christoph, in der Fischergaß.

Herr

Herr Gerock, Ernst Alexander, auf der Friedburgergaß.
. . Lamm, Friedrich Adolph, an der Cöllnischen Post.
. . Schilling, Georg Wilhelm, auf der grossen Bockenheimergaß.
. . Bader, Friedrich Christoph, auf den kleinen Kornmarckt.
. . Grasemann, Johann Gottlieb, wohnt an der kleinen Allee.
. . Dauber, Johann Wilhelm, in der Fahrgaß.
. . Geisser, Johann Mich. Wittib, an der Catharinenpfort.

Chocolade-Fabriquen

Herr Eberhard, Johann, Handelsmann auf dem Marckt.
. . Glorin, Cornelius Jacob, Parfumeur an der Bornheimerpfort.
. . Müller, Cornelius Jacob, in der Graubengaß.

Comödien.

Das Comödienhauß wo während den Messen Comödie gespielet wird, ist im Junghof am Roßmarckt.

Diamanten-Schneider und Rubin-Schleifer.

Diese schneiden und schleifen ausser den Diamanten alle gute und falsche Steine zum Pitschierstechen und Graviren 2c.

Herr Feuerbach, Johann Friedr. in der Gelnhäusergaß.
. . Glaser, Anton, in der Töngesgaß.
. . Kling, Nicolaus, in der Rittergaß.

Herr Knecht, Martin, in der Ziegelgaß.
. . Renard, Anton, in der Steingaß.

In Diehlen und Brettern.

Bey diesen sind alle Gattungen Diehl- und Bretter in Quantitäten zu bekommen.

Herr Beyer, Matth. seel. Wittib, am Mayn.
. . Bucher, an der Brück.
. . Fritsch, Lieut. im Augspurger Hof.
. . Küstner, Simon Fried. Senior, an der Brück.
. . Küstner, Junior, auf der Allerheiligengaß.
. . Kroh, Johann Friedrich, an der Allerheiligengaß.

Dominicaner-Kloster.

Ist in der Fahrgaß hinter den Prediger anzutreffen, und bestehet aus 30. Personen.

Dreher.

Das Handwerk bestehet aus 11. Meistern, und 1. Wittwen. Die Herberge ist im Stift in der Fischergaß.

Meister Böhler, hinter dem Prediger.
. . Dast, in der Barfüssergaß.
. . Füg, in der Ziegelgaß.
. . Held, am Pfarreisen.
. . Hiller, an der Neugaß.
. . Reuter, in der Graubengaß.
. . Rümekorb, in der kleinen Sandgaß.

Einlaß.

Ist an den zwey Landthoren nemlich in Franckfurth am Eschenheimer Thor, in Sachsenhausen am Affenthor.

Von Mertz bis October, bis Nachts um 12. Uhr, von October bis Merz, bis Nachts um 10. Uhr, die Person zahlt 4. kr. und von jedem Pferd 8. kr. die reitende und fahrende Personen sind frey, der Wasser = Einlaß ist am Fahrthor. Von Monath Merz bis September.

Der Thor = Schluß wird folgender massen beobachtet:

Im January vom 1. bis 12. um halb 5. Uhr, vom 13. bis 22. um 3. Viertel auf 5. Uhr, v. 23. bis 31. um 5. Uhr Einlaß bis 10. Uhr.

Im Febr. vom 1. bis 10. um ein Viertel nach 5. Uhr, vom 11. bis 19. um halb 6. Uhr, vom 20. bis 28. um drey Viertel auf 6. Uhr. Einlaß bis 10. Uhr.

Im Merz, vom 1. bis 8. um 6. Uhr, vom 9. bis 16. um ein Viert. nach 6. Uhr, vom 17. bis 24. um halb 7. Uhr, vom 25. bis 31. um drey Viert. nach 6. Uhr. Einlaß bis 12. Uhr.

Im Aprill, vom 1. bis 8. um 7. Uhr, vom 9. bis 16. um ein Viert. nach 7. Uhr, vom 17. bis 23. um halb 8. Uhr, vom 24. bis 30. um drey Viert. auf 8. Uhr. Einlaß bis 12. Uhr.

Im May, vom 1. bis 15. um 8. Uhr, vom 16. bis 31. um ein Viertel nach 8. Uhr. Einlaß bis 12. Uhr.

Im Jun. vom 1. bis 10. um halb 9. Uhr, vom 11. bis 30. um drey Viertel nach 8. Uhr. Einlaß bis 12. Uhr.

Im Jul. vom 1. bis 15. um halb 9. Uhr, vom 16. bis 31. um ein Viertel nach 8. Uhr. Einlaß bis 12. Uhr.

Im Aug. vom 1. bis 10. um 8. Uhr, vom 11. bis 20. um drey Viertel nach 7. Uhr, vom 21. bis 31. um halb 8. Uhr. Einlaß bis 12. Uhr.

Im Sept. vom 1. bis 8. um ein Viertel nach 7. Uhr, vom 9. bis 16. um 7. Uhr, vom 17. bis 23. um drey Vierthel nach 6. Uhr, vom 24. bis 30. um halb 7. Uhr. Einlaß bis 12. Uhr.

Im Oct. vom 1. bis 8. um ein Viertel nach 6. Uhr, vom 9. bis 16. um 6. Uhr, vom 17. bis 24. um drey Viertel nach fünf Uhr, vom 25. bis 31. um halb 6. Uhr. Einlaß bis 10. Uhr.

Im Nov. vom 1. bis 10. um ein Vierthel nach 5. Uhr, vom 11. bis 20. um 5. Uhr, vom 21. bis 30. um ein Vierthel vor 5. Uhr. Einlaß bis 10. U.

Im Dec. vom 1. bis 15. um halb 5. Uhr, vom 16. bis 31. um ein Viertel nach vier Uhr. Einlaß bis 10. Uhr.

Eisen = Schmelzhütten.

Auf diesen wird allerley Eisengeräthe von gegossenen und geschlagenen Eisen verfertiget, Kroppen, Kessel, Platten u. s. w. dergleichen Hütte hat

Tit. Herr Senator und Burgermeister J. R. von Lilienstern, auf dem Roßmarckt an der Weed.

Emaillemahler.

Herr Boy, Carl Gottfr. an der Bornheimer Pfort.

Eßig = Siedereyen.

Herr Behaghel, und Sohn, in der grosen Sandgaß.
- . . Brendel, am Bleihauß.
- . . Geil, am neuen Thor, im Elephantengäßgen.
- . . Hochschlitz, auf der Schäfergaß.
- . . Streng, auf der Bockenheimer Gaß.
- . . Zimmermann, am neuen Thor.

Blau = Schwarz = Kunst = Weid = und Schönfärber.

Diese färben alle Farben, auf Baumwollene, Schaaf=

Schaafwollene, Cameelhaarne und leinene Arbeiten, auch auf rohe Seide, Seidenwaaren, Bänder u. s. w.

Die Meisterstube ist im Ritter auf dem Kornmarckt.

Meister Böhler, Christian, an der Hauptwache, in Leinen.
. . Eglinger, Joh. Dav. in Sachsenhausen.
. . Holschke, Joh. Balth. am neuen Thor.
. . Kluge, Friedr. hinter der Schlimmauer.
. . Kneusel, Joh. Ludw. Christ. eben daselbst.
. . Koch, Carl, in Sachsenhausen.
. . Reichard, Joh. auf der Schäfergaß.
. . Losenlöcher, David, in der Mainzergaß.
. . Rosenlöcher, Johann, in Sachsenhausen.
. . Rothhan, Carl, auf der Allerheiligen Gaß, am neuen Brauhauß, in Leinen.
. . Rothhan, Friederich, in Sachsenhansen.
. . Wegner, Christian Levi, auf dem Trierischen Plätzgen.

Feilhauer.

Diese machen alle und jede Sorten, von eisernen und stählernen, englischen, grossen, kleinen, schweren, leichten, glatten, eckigten, hohlen, groben und feinen Feilen, für alle Künstler, und Profeßionisten.

Herr Lieutenant Reis, auf der Allerheiligen Gaß.
. . Stier, in der Fahrgaß.

Feuerwerker.

Diese verfertigen alle Arten von italiänischen Feuerwerken, Pyramiden, Tourbillons, laufend- und stehende Sonnen, Capricen, genuesische Spiegel, italiänische Windmühlen, Racqueten, Bienenschwärme, Schwärmer, Topetten,

ten, Wasserkegel, Wasserlichter, Mordschläge u. dergl. machen die Einrichtung und Lieferung von vollständigen Feuerwerken für Herrschaften.

Herr Steller, Feuerwerker bey dem hiesigen Löbl. Artilleriecorps, hinter der Rooß.

Filé - Arbeit zu repariren.

Herr Schauermann, Ludwig in der Fischergaß.

Fisch = Händler.

Mit gesalzenen und getrockneten Stockfisch, Heering 2c.

Frau Braunin, den Stand auf dem Garküchenplatz, wohnt in der Fischergaß.

. . Wittib Funckin, in Sachsenhausen, den Stand auf dem Garküchenplatz.

Johann Mohr, in der Fischergaß, den Stand auf dem Garküchenplatz.

Fischer.

Der Fischer sind hier 85. Meister, und 26. Wittwen.

Der Fischmarckt ist ausser den Messen, auf dem Römerberg, und während den Messen auf dem Garküchenplatz.

Die Meisterstube ist bey Herrn Pettmann an der Brück.

Flecken = Wäscherin.

Frau Bezin, auf der Kalbächer Gaß.

. . Böhreßin, in der Fahrgaß.

. . Priorin, auf der Friedberger Gaß.

Formschneider.

Diese verfertigen allerley künstlich in Holz geschnittene Formen, Buchdruckerstöcke, Vignetten,

ten, und sonstige Arbeiten, die ihnen in Bestellung gegeben werden.

Herr Behres, Conrad, in der Fahrgaß, an der Sanduhr.

. . Donhäuser, Philipp Heinrich, hinter der Schlimmauer Lit. D. N. 95.

Fourage - Händler.

Herr Engel, auf der Friedberger Gaß.

. . Görtlinger, Georg, auf der Schäfergaß.

Fuhrleute, die hier wohnhaft.

Amsterdamer, Seebaum, auf der kleinen Bockenheimer Gaß.

Baßler und Straßburger, Foy, Joh. Georg, auf der Allerheiligen Gaß.

Baßler und Straßburger, Louis, Jacob, auf der Allerheiligen Gaß.

Futteralmacher.

Bey welchen alle Sorten von Futteralen für Uhren, Dosen, Ring, Geschmuck, Services, Messer- und Gabelbestecke, Tabackspfeifen, Rauchtobacks-Dosen, mit Leder, Saffian, Chagrin, überzogen, und mit Leder, Sammet, Atlas und Taffet, nach Jedermanns eigener Bestellung gemacht werden.

Herr Becker, Jacob, an der Catharinen Pfort.

. . Wohlfarth, Heinrich Ludwig, in der Schippengaß, dem goldenen Apfel über Lit. F. N. 126. Auch werden bey ihnen schadhafte Frauenzimmer-Vogten oder Fächer, repariret.

Garküchen.

Deren sind ausser den Messen, nemlich:

Herr Böhler, hinter der Mehlwaag.

. . Brauneck, im Ochsenkopf, hinter der Garküch.

Herr

Herr Eckart, auf dem Garküchenplatz.
. . Zimmermann, Johann, auf der Friedberger Gaß.
In den Messen werden verschiedene Garküchenhütten am Main, und an der Hauptwache erbauet.

Garn- und Schnürhändler.

Diese führen alle Arten Seiden- Wollen- Leinen- und Floretgarn, Schnür, Näh- und Stricknadeln, Zwirn und sonstige allerley Quinquallerles.

Herr Belly, an der Catharinen-Pfort.
. . Benzel, Johann Georg, in der Blauenhandgaß.
. . Dahmer, in der Borngaß, in allen Gattung Packtuch in Fabrickspreiß.
Frau Ditchlerin, an der Catharinen Pfort.
Herr Eberhard, an der Bornheimer Pfort.
. . Eckhard, an der Catharinen Pfort.
. . Gebhardt, hinter dem Garküchenplatz.
Frau Rötzin, am Dohm.
Herr Hochester, an der Catharinen Pfort.
. . Höltz, ebendaselbst.
. . Röcher, ebendaselbst.
. . Lösch, Carl Wilh. in Camelgarn, Seiden und Garn.
. . Orth, Joh. Ludw. in der Borngaß.
. . Schmidt, Joh. Casp. in der Graubengaß.
. . Schneider, an der Catharinen Pfort.
. . Spechtel, ebendaselbst.
Jungfer Scheflern, am Dohm.
Herr Valentin, in der kleinen Sandgaß.
. . Weiland, an der Bornheimer Pfort.

Gärt-

Gärtner.

Es sind ihrer 106. und 27. Wittwen. Und kommen im Pfau zusammen.

Gebackenes.

Allerley gutes und schmackhaftes Backwerk, Torten, Kugelhopfen, Rattonkuchen, Hippen, u. s. w. ist theils nach vorheriger Bestellung, theils schon fertig zu bekommen, bey nachfolgenden, als:

Herr Busch, Joh. Nicol. auf dem kleinen Kornmarckt.

Meister Böhner, in der Flarrmaulgaß, neben Herrn Becker.

Herr Riboco, Carl Friedr. in der Rothenkreutzgaß, im rothen Kreutz.

Frau Kothin, in der goldenen Birn, an der Faulpump.

. . Strempelin, auf dem Hirschgraben.

. . Wabel, in der Gelnhäusergaß.

. . Waltherin, auf dem Hirschgraben.

Gewürzmühl.

Diese ist in der Maynzergaß am Maynzerthörgen, befindlich, und wird daselbst allerhand Gewürz und Farbholz zum Dienst der damit handelnden gemahlen.

Glaser.

Bey diesen sind alle Arten von Fenstergläsern, Bouteillen u. s. w. zu haben. Das Handwerk bestehet aus 17. Meistern und 4. Wittwen. Die Meisterstube und Herberg ist bey Herrn Tönnemann im Thiergarten.

Herr Bettinger, auf dem Kornmarkt.

. . Blos, auf der Friedbergergaß.

Brei-

Herr Breitigam, ebendaselbst.
. . Ehmann, im Steinweg.
. . Fidler, an der Catharinenpfort.
. . Fuhr, in der Ziegelgaß.
. . Fuldan, in der Fahrgaß.
. . Kercher, an der Catharinenpfort.
. . Kraft, in der Barfüssergaß.
. . Kreh, auf dem Trierischen Plätzgen.
. . Mantel, Benedict, in der Borngaß.
. . Müllers, Wittib, in der Kaltenlochgaß.
. . Nestell, in der Graubengaß.
. . Weidemann, am Steinweg.

Glasschleifer und Glasschneider.

Von diesen werden Flaschen, Hohlgläser, Trinkgläser, Krüge 2c. geschliffen, und auf allerley Art faconnirt, auch Figuren, Laubwerck, Wappen, und andere Desseins darauf geschnitten.

Herr Nieth, in der Steingaß.
. . Schwarz, Johann Bernhard, und Spiegelmacher in der Fahrgaß.

Glocken- und Stückgieser.

Diese verfertigen allerley Canonen, Mortiers, Haubitzen, grosse und kleine Glocken, auch englische Uhrglocken samt Spiel, grosse und kleine Feuerspritzen, nebst allerley von Meßing gegossene Waaren, von Metal, Tomback, als: Mörsel, Anklopfer, Thürknöpf und Schilde, Schellenheft, Ventil, Brunnen-Stiefeln und Pumpenknöpf, allerley Gallerie- und Ringenknöpf, Hängleuchter, Judenlampen, Minore, Altarleuchter, Tafelleuchter und Wandleuchter, Feuerhund, Bügeleisen, Leimtiegel, 2c.

Herr Barthels, Johann Jacob, hinter dem Prediger.

Herr Schneidewind, Johann Georg, und Johannes, auf dem Graben.

Goldarbeiter, Jubelirer, Galanteriearbeiter, Silberarbeiter und Händler.

Unter diesen verfertigen einige alle Sorten von Geschmuck und Ringen, von guten Edelsteinen, Perlen und Granaten, andere alle geschlagene und gegossene Arbeit, Löffel, Teller, Schuhschnallen, Etuis, Degengefässe, Dosen, allerley Services von Silber und Gold, andere verfertigen den sogenannten falschen Schmuck, an Ringen, Harnadeln, Angehängen, Anhänger, und dergl.

Goldarbeiter und Jubelirer.

Herr Bansa, Johann Christian, in der Töngesgaß.
. . Bansa, Joh. Wilh. in der Schnurgaß.
. . Barensfeld, Ulrich Jacob, auf dem grossen Kornmarckt,
. . Bernoully, Johann Jacob, in der Töngesgaß.
. . Besthorn, Friederich, auf dem grossen Kornmarckt.
. . Boy, an der Bornheimerpfort.
. . Brendeau, Johann David, in der Schnurgaß.
. . Chevilard, Franz, in der Töngesgaß.
. . Clausius, Johann Bernhard, in der Fahrg.
. . Clausius, Samuel, junior, an der Catharinenpfort.
. . Gieß, Johann Michael, in der Neugaß.
. . Haußmann, Johann Marcus, in der Fahrgaß.
. . Held, Joh. Friederich, ebendaselbst.
. . Hofmann, Philipp Christian, in der Schnurgaß.

Herr Kröger, Phil. Franz Christian, auf der Zeil.
. . Lautensack, in der grossen Sandgaß.
. . Leonhard, Dieterich, in Nonnen Gäßgen.
. . Lindheimer, Georg Wilhelm, in der Weißadlergaß.
. . Müller, in der Haasengaß.
. . Oelßner, David Johann, ebendaselbst.
. . Pilgram, Johann Cornelius.
. . Schell, in der Weisadlergaß.
. . Schöll, Johann Abraham, an der Bornheimerpfort.
. . Schild, Daniel, am Bleyhauß im Bauerischen Hause.
. . Seydel, Johann Gottfried, in der Döngesgaß.
. . Streitz, Johann Ulrich, auf dem Trierischen Plätzgen.
. . Stephan, Georg Jacob, auf der Zeil.
. . Winckler, Johann Balthasar, an der Barfüsser Kirch.

Galanteriearbeiter.

In Dosen, Stockknöpf, Etuis.
Herr Vogel, Johann Gottl. in der Kruggaß.
. . Vogel, Johann Adolph, in der Ziegelgaß.

Silberarbeiter und Händler.

Herr Beyer, Johann Peter, in der Töngesgaß.
. . Bürckenholtz, Carl, in der Fahrgaß.
. . Hessenberg, Carl, ebendaselbst.
. . v. Hilten, Johann Jacob, an der Catharinenpfort.
. . v. Hilten, Johann Heinrich, Jun. in der Töngesgaß.
. . Hoffmann, Franz Christian, in der Fahrgaß.
. . Hoffmann, Philipp Christian, in der Weißadlergaß.
. . Hundertstund, am Bleyhauß.

Herr

Herr Lerschhorn, Johann Jacob, neben dem Bleyhauß.
. . May, Conrad Hieronymus, auf den grossen Kornmarckt.
. . Nuß, Wittib, in der kleinen Sandgaß.
. . Schönling, Matthias, im Nürnbergerhof.
. . Schott, Johann Heinrich Friedrich, dem Bleyhaus über.
. . Specht, Nicolaus, in der Schnurgaß.

Goldschlager.

Es sind deren nur zwey hier, und sind bey diesen sowohl von ächten feinen Gold und Silber Zwischgold, als auch von Metall die geschlagene Blätter in eingetheilten Büchern und Päcken zum Vergolden und Versilbern, sowohl für die Vergolder, Mahler, Buchbinder, Schwerdfeger und Drathzieher zu haben.

Herr Bergmann, Jacob, in der Schippengaß am goldnen Apfel.
. . Freitag, Johannes, in der Barfüssergaß, dem Kasten-Backhauß gegen über.

Gold- und Silberspinner.

Bey diesen wird der feine Gold- und Silberdrath für die Fabriquanten und Profeßionisten auf Rädern und Mühlen gesponnen.

Herr Boser, Engelhard, auf der Allerheiligengaß.
. . Zwick, Christian Peter, ebendaselbst, im grünen Wald.

Goldsticker.

Dieser verfertiget alle Gattungen von glatten erhobenen und durchbrochenen Stickereyen von Gold, Silber und Seiden, Broderien auf Kleider, Walltrappen, Schabracken u. s. w.

Herr Diefenbach, G. Gustav, auf der Zeil, bey Hn. Berly.

Goldwaagen und Gewicht.

Herr Klingemann, Johannes, in der Haasengaß, zieht alle Gattungen Goldwaagen und Gewicht ab.

Graßblumen.

Alle Gattungen derselben sind zu haben bey Herrn Albert, Anton, im Flarrmaulsgäßgen, an der Catharinenpfort.

Gürtler.

Diese verfertigen allerley Arbeit von Metall, Tomback und Meßing vergoldet und versilbert, glatte und gemodelte Knöpfe, Paucken, Kronleuchter, Wandleuchter, Monstranzen, Laufercasquets, Patron- und Heyduckentaschen, Schilde zu Grenadiermützen, Schuh- Pferd- und Wagenschnallen, allerley Zierrathen auf Kutschen ꝛc. Dieses Handwerk bestehet aus 13. Meistern und 2. Wittwen. Die Herberge ist bey Hn. Bierbrauer Umpfenbach in der Fahrgaß.

Herr Gisler, in der Fahrgaß.
= = Hafner, Johann Jacob, hinter dem Prediger.
= = Hanschke, in der Schnurgaß.
= = Henschel, hinter dem Prediger.
= = Kißler, in der Schnurgaß.
= = Knöffel, in der Gelhäussergaß.
= = Krieger, Johann Friedrich, in der grossen Sandgaß.
= = Pfau, hinter den Predigern.
= = Rössener, ebendaselbst.

Herr Stasford, Johann Friedrich, in der Fahrgaß.
= = Zschernitz, Johann Gottfried, in der goldnen Huthgaß.

Güter-Bestätter.

Herr Dallmus, auf der grossen Eschenheimergaß.
= = Sackreuter, am Marstall.
= = Schwan, Nürnberger und Schweizer Route auf der Zeil.
= = Stuz, auf der grossen Eschenheimergaß, Sächsische Route.

Häfner.

Das Handwerck bestehet aus 18. Meistern, und 2. Wittwen. Die Herberg ist im Storch in Sachsenhausen, haben feil auf den Weckmarkt.

Hochzeitbitter.

Herr Bohl, Marcus, in den drey schwedischen Kronen.
= = Meyer, Johann, auf der Schäfergaß.
= = Wohl, Hermann Jacob, auf dem Klapperfeld.

Hopfenhändler.

Herr Benckert, Materialist, an der Constabler Wache.
= = Busch, Johann Jacob, Bierbrauer in der Fahrgaß.
= = Rißner, Senior, ebendaselbst.
= = Muz, Christian, in der Fischergaß.
= = Lempert, Johann Georg, auf der Zeil.

Hosenschneider.

Herr Friederich, Peter, in der Bendergaß.
= = Friederich, Johann Heinrich, hinter dem Dohm.

Herr Köhler, auf der grossen Bockenheimergaß.
= = Maurer, an der Schäfergaß.

Hospital.

Dieser ist in der Saalgaß befindlich, worinn alle Fremde, wenn selbige krank, verpfleget werden.

Hostien= und Oblatenbecker.

Frau Grosin, in der Kannengiessergaß.
Herr Herzberg, Wilhelm Ludwig, in der Borngaß.
= = Bruder Koch, bey den H. H. Dominicanern, verkauft auch das Eau des carnes.

Hutmacher.

Bey diesen sind alle Gattungen von Hüten, superfeine, mittel und ordinaire von ganz= und halb Castor, von Haasenhaar und gemischten Zeug, von Wolle und andern Gattungen, wie auch Filzschuh und Filzstiefel ꝛc. zu haben, es werden auch bey ihnen die alten Hüte wieder ausgeputzt.

Meister Eckholm, an der Bornheimerpfort.
= = Hofmann und Kiesewetter, haben ihren Laden auf dem Pfarreisen im Haspel, verfertigen die Commißhüte, und übernehmen Lieferungen davon.
= = Ilgener, Junior, auf dem Wollgraben.
= = Isar, Capitain, in der Fahrgaß.
= = Manck, hinter der Rose.

Hutstaffirer.

Diese schlagen die Hüte nach der neuesten Mode auf, füttern und bordiren sie, haben alle Sorten feine, mittel= und ordinaire Sorten Hüte, kastorne, sammetne und Wachstuch überzogene

ne Reishüte, Kinder-Fallhüte, kastorne, sayetne und andere Sorten von Handschuh, Strümpfen, auch Haarbeutel, Halsbinden, u. s. w. zu verkaufen.

Herr Allgeyer, Johann, an der Bornheimerpfort.
= = Auler, Johann Peter in der Schnurgaß.
= = Best, Johann Adam, auf dem Markt.
= = Eber, Jacob, an der Hauptwache.
= = Helmstädt, Johann Michael, auf dem kleinen Kornmarckt.
= = Karnad, in der Weißadlergaß.
= = Matthes, Johann, am Bleihauß.
= = Schäfer, Johann Conrad, in der Schnurgaß.
= = Thon, Johann, unter der neuen Kräm.

Instrumentenmacher, musicalische.

Herr Althenn, Johann Friedrich, auf den kleinen Hirschgraben.
= = Held, Johann Georg, hinter dem Pfarreisen, Instrumenten und Flautenmacher.
= = Kretschmar, Johann Christian, Lauten- u. Geigenmacher in Köpplerhöfgen.
= = Löeschhorn Silberarbeiter am Bleyhaus, hat Post- und Waldhorn in Commißion.

Kammmacher.

Diese verfertigen allerley Kämme von Rohr, Stahl und Horn, für die Seiten- und Wollenfabricken, Possamentirer, Weber und sonstige Profeßionisten. Das Handwerk bestehet aus 11. Meistern. Die Herberge ist im Landsberg.

Meister Geisler, am Neuen Thor.
= = Gerst, ebendaselbst.
= = Kirch, in der Rosengaß.
= = Wappner, an der Judengaß.

Kartenmacher.

Bey diesen sind alle Sorten feinste Brüßler, mittlere und geringere Sorten, Taroc, Entieres, l'Hombre und Picquetkarten zu bekommen.

Herr Eberhardt, Johann Georg, in der Neugaß.

Käßhändler.

Frau Baderin, an der Fischergaß.

Herr Ecklin, an der Catharinenpfort.

= = Förster, auf dem Marckt.

= = Freudensee, auf der grossen Bockenheimergaß.

= = Fricker, hat seinen Laden an der Häringshock.

Frau Hertern, an den Garküchenplatz.

= = Kornmanns, Wittib, auf dem Marckt, am Eck des Römerbergs.

= = Meyer, Joseph, seel. Wittib, in der Bendergaß.

= = Petri, in der goldenen Hutgaß.

= = Rauscher, in der Neugaß.

Knopfmacher.

Diese verfertigen alle Sorten von goldenen, silbernen und seidenen Knöpfen, Schleifen, Quasten, Franzen, und alle Arten von Crepinarbeiten. Die Meisterschafft bestehet aus 34. Meistern und 5. Wittwen. Die Herberg ist bey Hn. Heiland, Bierbrauer auf der Allerheiligengaß.

Herr Bichler, hinter dem Prediger, verkauft auch Garn, Seiden und Cameelhaar.

= = Fiedler, in der Fahrgaß.

= = Friedel, Senior, in der Gelnhäussergaß.

= = Friedel, Junior, in der Kruggaß.

= = Henrici, hinter dem Pfarreisen.

Herr

Herr Mast, in der Haasengaß.
= = Prezel, in der Blauenhandgaß.
= = Scheel, in der Blauenhandgaß.
= = Sölter, auf dem grossen Kornmarckt.
= = Strunck, in der Fahrgaß.
= = Wagner, ebendaselbst.
= = Weinreich, hinter dem Prediger.
= = Wiegel, Johann David, an der kleinen Sandgaß, Lit. K. N. 33.
= = Willhausen, auf dem Barfüsserplätzgen.

Korbmacher.

Meister Eck, Johann Conr. auf der kleinen Bockenheimergaß.
= = Hirth, Friedrich, auf der Eschenheimergaß.
= = Stein, Joh. Heinrich, in der Graubengaß.

Krüg, steinerne.

Herr Fehm, Johann Georg, hinterm Dohm.
= = Meyer, Heinrich Ehrenfried, den Laden am Pfarreisen habend.

Kunstgärtner.

Herr Bohl, Hermann Jacob, auf dem Klapperfeld.
= = Gerner, ebendaselbst.
= = Glöckner, Adam, ebendaselbst.
= = Herford, Johann Christian, ebendaselbst.
= = Lindenborn, J. ebendaselbst.

Kupferhammer.

Ist zu Hausen, einem hieher gehörigen, und eine halbe Stunde von hier gelegenen Dorfe anzutreffen.

Kupferstecher.

Von diesen wird allerley Arbeit, Vignetten, Portraits, Tittelblätter, u. s. w. künstlich in Ku-

pfer und Zinn gestochen und radirt in den billigsten Preissen.

Herr Cöntgen, auf der grossen Eschenheimergaß.
= = Wickert, Carl Ludwig, an der Allee, unter den neuen Häusern.
= = Zell, Friedrich, in der Rosengaß.

Kupferdruckerschwärz-Fabrique.

Herr Geyl, Johann Jacob, am Neuen Thor, im Elephantengäßgen, den Centner à 14. 1/2 Rthlr.

Kupferdrucker.

Herr Fritsch, auf der Schäfergaß.
Frau Fahreßin, in der Schnurgaß.

Kupferhändler.

Herr Gutsmittel, auf der Zeil.

Kupferschmidt.

Von diesen wird allerley faconnirte Arbeit, von Kupfer und Meßing, Caffeekannen, Theemaschinen, Leuchter, Kessel, Schalen, Heerdschirm, Distillirblasen u. s. w. verfertiget. Das Handwerk bestehet aus 11. Meistern und 1. Wittwe. Die Herberge ist in den 2. Schweitzern auf der Friedbergergasse.

Meister Bartels, in der Fahrgaß.
= = Därschau, ebendaselbst.
= = Fester, ebendaselbst.
= = Hooß, auf der Zeil.
= = Lindheimer, in der Fahrgaß.
= = Sandmann, ebendaselbst.
= = Sauer, Johann, ebendaselbst.
= = Sauer, ebendaselbst.
= = Schwäppenhäuser, an der Catharinenpfort.

Kut-

Kutscher.

Die mit Kutschen und Chaisen zum Spatzierenfahren, und auf Reisen, versehen sind.

Bauer, im Reifenberg in der Fahrgaß.
Bauer, im Einhorn.
Herr Cleeß, Postmeister, in der Stelzengaß.
. . Gerlach, hinter der Rooß.
. . Haaß, auf der grossen Eschenheimer Gaß.
. . Henrici, am Rothenhof.
. . Honecker, auf der Schäfergaß.
. . Honecker, auf der Gallengaß.
. . Kloz, auf der Allerheiligen Gaß.
. . Otto, hinter der Rooß.
. . Reuter, auf der grosen Gallengaß.
. . Urich, Conrad, auf der Altengaß.
. . Bauer, Franz, ebendaselbst.
. . Henrici, Rudolph, im rothen Hof.
. . Schmidt, in der Stelzengaß.
. . Scherer, hinter der Schlimmauer.
. . Schwind, im Stoßhof.
. . Weyl, im Taubenhof.
. . Walther, hinter der Schlimmauer.
. . Wenzel, ebendaselbst.
. . Zimmermann, hinter der Rooß.

Lacquirer.

Von diesen wird allerley Arbeit, von Holtz u. s. w. auf das feinste lacquirt.

Herr Seifarth, hinter dem Pfarreisen, im Köplerhöfgen.

Lebküchner.

Die allerley Sorten gute Honig = Pfeffer = und Lebkuchen, verfertigen.

Herr Dick, in der Borngaß.
. . Kahlo, Johann Gabr. am neuen Thor.

Herr Pauly, Joh. Gottlieb, in der Borngaß.
. . . Rückert, am neuen Thor.

Leichenbitter.

Herr Neubauer, auf dem grossen Kornmarckt.
. . Rißner, Joh. Heinr. auf der Zeil.
. . Wiesche, bey der Niederländischen Gemeinde, in der Schippengaß.
. . Crämer, Joh. Ludwig, bey der Reformirten Gemeinde, neben dem hebern Brey, am Dohm.
. . Emerler, bey der Catholischen Gemeinde, in der Borngaß.

Leinwandshaus.

Ist hinter dem Dom, auf dem Weckmarckt; daselbst ist während den Messen die General-Niederlage, aller anhero kommenden fremden leinenen Waaren, und müssen auch allda alle ein- und ausgehende leinene Waaren, abgelöset werden.

Leinweber.

Diese fabriciren allerley leinen Tuch, Tafel-Servicen, und sonstige leinene Zeuge von allen verlangenden Mustern und Modellen, in den billigsten Preissen.

Meister Ellard, am Pfarreisen.
. . Baumann, auf der kleinen Gallengaß.
. . Boch, J. M. im Taubenhof.
. . Dechert, auf der alten Gaß.
. . Ever, auf dem Hirschgraben.
. . Geißler, auf der Eschenheimer Gaß.
. . Heß, auf der Allerheiligen Gaß.
. . Knoblauch, in der Kannengiesser Gaß, fabricirt alle Gattung Siamoises und Halstücher.

Mei-

Meister Müller, in der Stelzengaß.
. . Roth, auf der Allerheiligen Gaß.
. . Scherer, ebendaselbst.
. . Sturm, auf der Bockenheimer Gaß.
. . Viel, auf der Friedberger Gaß.
. . Völcker, in der Rosengaß.
. . Völcker, an der Peterskirch.
. . Wagner, unter dem Tuchgatter.

Lotterie = Collecteur.

Herr Fleischbein, in der Fahrgaß, auch Papier, und Karten.
. . Jost, Joh. Heinr. Notarius, unter den neuen Häussern.
. . Knecht, J. M. in der Ziegelgaß.
. . Lachewitz, an der Catharinen Pfort, auf dem Graben.
. . Naveroffsky, auf der Schäfergaß.
Frau Nordmann, auf dem kleinen Hirschgraben.
Herr Seifart, in der Fahrgaß.
. . Seip, unter den neuen Häusern.

Lustgärten.

Die zur Recreation der Einheimischen und Herren Fremden dienen, wo gute Bewirthung mit Weinen, und sonstiges Accommodement anzutreffen.

Herrn Löbeatrauts Garten, auf der Breitengaß.
. . Fezbergers Garten, auf der Bockenheimer Gaß.
. . Krafts Garten, auf der grossen Gallengaß.
. . Mezsch, Lieutenant Garten, auf der Breitengaß.
. . Richters Garten, bey Herrn Noll, auf der Friedbergergaß.

Herr

. . Brendels Garten, hinter der Schlimmauer.
. . Hochischer Garten, hinter der Rose.
. . Stöberischer Garten in der Rittergasse.
. . Schmidtischer Garten, auf dem Klapperfeld.

Mahler.

Herr Bager, Johann Dan. ein sehr guter und glücklicher Portraitmahler, welcher auch schöne Compositiones von Figuren und dergleichen auf Tableaux nach der Natur mahlet.

. . Hauck, Friedr. Ludw. ein sehr guter Portraitmahler in Miniatur, in der Steingaß.

. . Herr Hochecker, Franz, ein guter Landschafftsmahler.

. . Beer, Johann Friedrich wohnhaft in der Mainzergaß am Trierischen Plätzgen, mahlet Portraits in Oehl und Miniatur retouchirt auch alle Gemählde, radirt auch in Kupferportraits, und andern Stücken, verfertiget auch auf Bestellung alle Sorten Tapeten in Oel, Saft, und Leinfarben, wie auch Fresco.

. . Hofmann, Anselin. Senior, ein Frescomahler, im Engelthaler Hof.

. . Hofmann, Johann Daniel, ein sehr guter Chaisenmahler, welcher auch die Französischen Firnisse darauf zu appliciren, sehr gut verstehet, hinter der Schlimmauer.

. . Herr Juncker, ein sehr guter und glücklicher Portraitmahler, in der Fahrgaß.

. . Krauß, ein sehr geschickter Mahler in historischen Allegorien und andern Compositionen, hat in Paris studirt, wohnhaft in der grosen Sandgaß.

Herr

Herr Moevius, Georg Friedr. in Landschaften auf dem Steinweeg.

. . Mund, Johann Samuel, ein guter Fresco- und Architecturmahler, verfertiget auch auf Bestellung alle Sorten Tapeten, in Oehl, Saft und Leinfarben, auf der grossen Eschenheimergaß.

. . Nothnagel, J. A. B. Senior, ein sehr geschickter Mahler und Inventor vieler schönen Compositionen, und Desseins in seiner Fabrique, von allen Sorten Gonsteus, gemahlten und gedruckten Tapisserien, auch artige Piecen in Kupfer, nach Rembrands- und Ostadens Manier, auf der Eschenheimergaß.

. . Paderborn, Johann Volckmar, ein in der Theorie und Praxi erfahrner Portraitmahler, besonders in der Gleichheit, mahlt so wohl ins grosse als kleine Portraits, Compositiones unterschiedlicher Figuren nach dem Leben in Oelfarb, hat in Paris studirt, wohnt hinter den Garküchen, N. 14.

. . Schlegel, Theobald, ein Chaisenmahler, wohnt auf der Schäfergaß, im Tannenhirsch.

. . Schraid, Georg Adam, ein sehr guter Portraitmahler, sowohl in Oehl als auch in Pastellfarben, bey welchem auch vor Liebhaber aufrichtige und in der Dauer haltende Pastellfarben, von verschiedenen Gattungen, um billigen Preiß zu haben, wohnt in der grossen Sandgaß.

. . Stöcklein, Christian, ein sehr guter Perspectivmahler, wohnt der Peterskirch über.

. . Schütz, Christian Georg, ein vortreflicher und gar berühmter Landschaftsmahler, von

welchen

welchen die schönsten Tableaux in allen Cabinetten, so wohl in- als ausser Deutschland prangen.

Herr Trautmann, Johann Peter ein Nachtstückmahler, welcher auch alte Mahlereyen sehr gut zu repariren weiß, wohnt auf der kleinen Eschenheimergaß.

Malz-Waag.

Ist in der Fahrgasse in der Mehlwaag befindlich.

Marstall.

Ist hinter der Hauptwacht, in der Bibergaß anzutreffen.

Mathematick.

In derselben gibt Unterricht
Herr Lambert, auf der Schäfergaß.

Maurer.

Die Meisterstube ist im Viehhof, die Herberge in der goldenen Lüfft.

Meister Kayßer, Johann Daniel, Senior.
. . Kayßer, Johann Wilhelm.
. . Kayßer, Philipp Carl.
. . Kayßer, Johann Daniel, Junior.
. . Braun, Jacob.
. . Mayer, Johann Samuel.
. . Troßbach, Georg.
. . Schönheit, Johann Nicolaus.
. . Fehnich, Friedrich August.
. . Bachmann, Johann Jacob.
. . Strobel, Johann Georg Adam.
Die Wittib von Johann Christopf Kellner,

Mechanici.

Herr Dumpler, Johann Andreas, am neuen Brauhauß.

Herr

Herr Lehr, Johann Emmerich, in der Schnurgasse, Lit. H. N. 58. verfertiget allerley mathematische und mechanische Instrumente, wie auch alle Sorten Reiszeug.

In Mehl und ausgekernten Früchten.

Herr Rau, des Raths, in der Fischergaß, ins grosse.
. . Armbrüster, auf der Allerheiligengaß.
. . Bein, Lieutenant, in der Fischergaß.
. . Bergmayer, Johann Burckhard, in der
. . kleinen Sandgaß.
Frau Brunnin, auf der Friedberger Gaß.
Jungfer Herbern, hinterm Dom.
Herr Horn, in der Fahrgasse.
. . Laur, in der Weißadlergaß.
. . Luz, in der Saalgasse.
. . Müller, in der Fischergasse.
. . Scherer, Johann Christian, im Rebstock.
. . Seib, im Rebstock.
. . Willemer, auf der Friedbergergaß.

Mehlwagen.

Deren sind zwey, die eine ist in der Fahrgasse, in welcher alles auf den hiesigen Mühlen gemahlte Mehl gewogen und abgelöset werden muß; die andern an dem Bockenheimer Thor in welcher alles auswärts hereinkommende Mehl gewogen, und abgelöset wird.

Messerschmidt.

Diese verfertigen alle Sorten Messer, Gabeln, Scheeren, Weidmesser, Gartenmesser, Federmesser, Trenchirmesser, Taschenmesser, Scheermesser, Chirurgische und Apothecker Instrumenten mit Heften, von Schildkrot, Ebenholz, Elfenbein, Perlenmutter, Horn, und eingelegte mit Silber garnirte Arbeit.

Meister

Meister Leschhorn, Johann Philipp, in der Fahrgasse.
= = Sturtz, Senior, an der Kannengiessergaß.
= = Sturtz, Junior, in der Fahrgaß, dem König von Engelland über.

Meßinggiesser.

Herr Philippi, Peter, auf dem kleinen Hirschgraben.

Metzger.

Das Handwerck bestehet aus 167. Meistern, und 32. Wittwen. Die Meisterstube ist auf der Metzgerstube. Die Herberge ist in der dunkeln Leucht.

Mineralische Wasser.

Herr Bärr, J. H. Packer, in der Bockgaß.
= = Bettenhäusser, in der goldenen Huthgaß.
= = Bohnenberger, auf der grossen Eschenheimergaß.
= = Böhner, in dem Flarrmaulgäßgen.
= = Eberts, auf der grossen Eschenheimergaß.
= = Ewald, in der Kornblumengaß.
= = Hechtel, in der Lindheimergaß.
= = Kohl, Georg Peter in der blauen Handgaß.
= = Lichting, J. M. in der Gelnhäussergaß.
= = Ludwig, Packer, in der goldenen Huthgaß.
Frau Matthes, am Bleihaus.
Herr Naumann, an der Kalbächergaß.
= = Schurr, Matthias, am neuen Thor.
= = Stempel, Perr. hinter der Schlimmauer.
= = Zipf, Gasthalter, im schwarzen Bock.

In Mousselin, Cammertuch, Battist, Flor und Leinwand.

Jungfer Beinin, in der Schnurgaß.
. . Heroldin, eben daselbst.

Mühl = Arzt.

Herr Kasten, Johann Heinrich, wohnt in Sachsenhaussen, gegen dem kleinen Mühlpförtgen über.

Mühlen.

Frau Wittib Böhnin, auf der alten Brückenmühl.
Böhm, Georg Daniel, auf der neuen Brückenmühl.
Schalck, Johann Georg, auf der Sachsenhäuser Mühl.
Wittib Bohnin, auf der neuen Mühl in der Mainzergaß.

Farbholz = Mühl.

Herr Depperich, Johann, Handelsmann in Farbwaaren, hat eine dergleichen.

Münz.

Ist in der Schippengaß, dem goldenen Apfel hinauf anzutreffen, und werden daselbst zum Dienst der Handlung die feinen Metallen geschmolzen, und Proben darüber ausgefertiget.

Music = Unterricht.

Herr Stumpf, Pfarrthürner, im Clavir.
= = Klingemann, Johann, in der Flöthe. In der Haasengaß.
= = Weines, in der Violin, auf der Kalbächergaß.
= = Ebert, Waldhornist, gegen dem Rahmhof über.

Angelo, Friedrich, auf der Zeil, bey dem Schlosser Diehl.

Musicalien = Verleger.

Herr Haueisen, Wolf Nicolaus, Organist, auf der Zeil, Nro. 202.
= = Marr, auf der grossen Bockenheimergaß.
= = Otto, in der Mainzergaß.

Nadler.

Bey diesem werden alle Sorten Stecknadeln, Haarnadeln und dergleichen in vorzüglich guter Qualität verfertiget.

Herr Klenck, Conrad, in der Ziegelgaß.

Nestler.

Von diesen werden alle Farben auf Leder gefärbt, sie verfertigen auch Beinkleider, Leder, Schnürriemen, u. s. w.

Herr Pabst, Gottfried, in der Gelnhäusergaß.

Nürnberger Holz = Spiel = und Puppenwaaren.

Jungfer Gölzin, auf dem Marckt.

Notarii Publici & Immatriculati.

Herr Gabler, an der Alle ins Bauers Haus.
= = Ströbler, Carl Maximilian, am Judenstall.
= = Hacker, Georg Philipp, hinter der Schlimmauer.
= = Jayß, Jacob Philipp.
= = Geyer, W. Not. Georg Marcus, in der Schippengaß.
= = Strellwag, Christian Ludwig, in Sachsenhausen.
= = Jost, Johann Heinrich, in den neuen Häusern.
= = Stöpler, Jun. Christian Heinrich, auf der Zeil.

Herr

Herr Feuerlein, Johann Wilhelm, auf der Zeil.
= = Hamburger, Johann Christian, in der rothen Creuzgaß.
= = Gallmeyer, Johann Jacob, auf der kleinen Gallengaß.
= = Stellwag, Johann Lorenz, in Sachsenhausen.
= = Seebach, Georg Christian.
= = Schäffer, Balthasar Johann, in der Fahrgaß.
= = Ulbricht, Adolph Friedrich, in der kleinen Eschenheimergaß.
= = Hacker, Jonathan Gottlieb, hinter der Schlimmauer.
= = Marr, Johann Wilhelm, auf der grossen Eschenheimergaß.

Orgelmacher.

Herr Wegmann, auf der Allerheiligengaß, neben dem Städelischen Hof.

Parfümeurs.

Herr Glorin, Cornelius P. an der Bornheimerpfort.
= = Köhler, am Hainer Hof.
= = Pauli, in der Fahrgaß.
Frau Schraders Wittib, in der Haasengaß.

Pastetenbecker.

Bey diesen wird allerley Pastetenwerck, welches auch viel auswärts verschickt wird, vorzüglich gut verfertiget.

Herr Franck, Franz, in der Sandgaß.
= = Franck, Johann, in der Fahrgaß, gegen der Zang über.

Pergamenter.

Von diesen werden alle Sorten von Kälber und Schaaf-Pergament für die Profeßionisten zubereitet und verfertiget, auch sind bey ihnen die Pergamente worauf Lehrbriefe, Documente und Instrumente, geschrieben werden, zu haben.

Herr Drechsel, Georg, in Sachsenhaussen.
= = Eiser, Benjamin, in Sachsenhausen an der Kirch.
= = Scherlenzky, am Roseneck, hinter den Garküchen.

Perlenmutter-Arbeit.

Dergleichen Arbeit verfertiget,
Herr Kohl, G. Peter, in der Blauenhandgaß.

Perrüquiers.

Das Handwerk bestehet aus 63. Meistern und 5. Wittwen. Die Meisterstube ist hinter der Rooß im Hochischen Garten. Die Gesellenherberge bey Hn. Jordan in der Stadt Lüneburg. Unter diesen sind einige der vornehmsten, an welchen sich die anhero kommende Herren Meßfremde, wegen goustreuser und neumodischer Arbeit, auch Herrschaften wegen Quarre-Perrücken, die allhier vorzüglich gemacht werden, addreßiren können, folgende:

Herr Löwenstein, Heinrich Jacob, unten auf den grossen Kornmarckt.
= = Rung, Johann Jacob, in der Schippengaß.
= = Schäfer, Joh. Adam, in der blauen Handgaß.
= = Schäfer, Heinrich Ludwig, in der Bockgaß.
= = Schultz, Johann Heinrich, in der Töngesgaß.
= = Setz, in der blauen Handgaß.

Herr

Herr Werner, Johann Heinrich, in der Bockgaß.

Petschierstecher.

Bey diesen werden allerley Wappen und Pettschaft in Stahl, Meßing, Silber und Stein, gestochen.

Herr Seifarth, in Köplerhöfgen hinter dem Pfarreisen.

= = Wickert, Johann Ludwig, unter den neuen Häusern.

Wilhelm, Matthias, in Münz = und Buchbinderstempel in Köplerhöfgen.

Pfandhauß.

Dieses ist im Catharinen Kloster an der Hauptwache anzutreffen.

Neue Pfänder zu versetzen, und alte einzulösen.

Montags, Mittwochs und Freytags Vor = und Nachmittags.

Interessen zu zahlen oder Pfänder zu prolongiren.

Dienstag und Donnerstags Vor = und Nachmittags.

Das Amt ist offen

Sommers, Vormittag von 8. bis 10. Uhr.
Nachmittag von 2. bis 4. Uhr.

Winters, Vormittags von 9. bis 11. Uhr.
Nachmittag von 2. bis 4. Uhr.

Pfandhaußschreiber.

Herr Schott, wohnt an der kleinen Sandgaß.

Pfandhauß = Taxator.

Herr Hieronymus, Johann Philipp, wohnt an der Hauptwache.

Pferdausleiher.

Bey diesen sind Pferde zum Spazierenreiten zu bekommen.

Herr Blaß, in der Weißadlergaß.
= = Diez, Johann, in der Maynzergaß.
= = Füllwell, in der 3. Froschgaß.
= = Lehm, Johann Georg, am Holzpförtgen.
= = Lehn, Ludwig, im Junghof.
= = Ruck, Jacob, auf der Eschenheimergaß.
= = Schöneck, am Holzpförtgen.
= = Walther, Max. Aug. Gastgeber zum römischen König auf der Allerheiligengaß.

Plattenhändler.

Deren sind zwey,
Herr Fischer, in der Maynzergaß.
= = Städler, ebendaselbst.

Plüsch- und Caffafabriquen in Wolle.

Herr Hochstetter, in der Fahrgaß.
= = Jacobi, in der Maynzergaß.
= = Linck, Johann Sam. in der Buchgaß im Kolben.
= = Mannskopf, Gebrüder, in der Saalgaß.

Possamentirer.

Das Handwerk bestehet aus 47. Meistern. Die Herberge ist bey Herrn Eisen Bierbrauer auf der Allerheiligengaß. Diese fabriciren alle Sorten von goldenen und silbernen Borten, Galonen, Tressen, Spitzen, Quasten und Schleifen, alle Sorten halbe und ganz reiche seidene Bänder, Sammetborten, Lirrenborten, Trensen, Schnüre, Einflechtriemen, Leitseile, Portepees, &c. Blonden, und alle andere gewürkte

Arbei-

Arbeiten, von Seiden, Zwirn, Wolle, Gold, Silber vermischt u. s. w.

Herr Beck, Johannes, in der goldenen Huthgaß.
= = Copey, Joh. Peter, an der Constablerwache.
= = Hamburger, auf der grossen Gallengasse.
= = Heu, auf der Eschenheimergaß.
= = Jungmichel, Jacob Heinrich, in der Gelnhäussergaß, in Galanterie, Lieberey, und aller Possamentirarbeit.
= = Kinzel, in der Weisadlergaß.
= = Ludwig, auf der Allerheiligengaß.
= = Petsch, Gottfr. in der Gelnhäussergaß.
= = Schäfer, G. auf der Gallengaß in Reuters Hause.
= = Schäfer, Adam, auf der Eschenheimergaß.
= = Waiz Joh. Philipp, seel. Wittib auf der Gallengaß, hat eine Gold- und Silbertressen Fabrique.

Procuratores.

Deren sind 5.

Herr Rößing, Johann Nicolaus Alexander, am Compostell.
= = Stöß, Johann Christoph, am Rahmhof.
= = Münch, Johann Friederich, hintern Lämmchen.
= = Röder, Georg, hinter der Barfüsserkirch.
= = Macrander, in der Schnurgaß.

Pumpenmacher.

Herr Gölzer, Johann Jacob, auf dem kleinen Kornmarckt, Stadt-Brunnenmeister.
= = Greim, Joh. Friedrich, auf der grossen Bockenheimergaß.

Putz- und Modemacherinnen.

Bey welchem allerley Galanteriearbeit, Hauben, Man-

Mantillen, Saloppen u. d. gl. nach der neuesten Pariser Mode verfertiget wird.

Jungfer Bachin, auf der grossen Eschenheimergaß.

Frau Bernhard, an der kleinen Sandgaß, bey Hn. Schott.

= = Bullmann, an der Haasengaß.

Frau Christ, auf den grossen Kornmarckt.

Jungfer Cyreen, in der kleinen Sandgaß.

Frau Hartmann, in der Stelzengaß.

= = Relz, Doctor auf dem kleinen Kornmarckt, hat ihren Laden im Römer.

= = Minickin, auf dem kleinen Hirschgraben.

Jungfer Schleicherin, in der Kornblumengaß.

Frau Schraid, in der grossen Sandgaß.

= = Stumpin, in der Gelnhäussergaß.

Jungfer Wülcknitz, hat ihren Laden im Römer.

Quartiere.

Die Stadt ist mit Inbegriff Sachsenhaussen in 14. Quartiere eingetheilet.

Rappeemühlenmacher.

Die Reibeisen auf Mühlen und Bänke sind bey Herrn Scharf, Gottfried, in der Kannengiessergaß zu haben.

Rechenmeister, Kaufmännische.

Herr Flügel, Thomas, Specereyhändler in der Schippengaß, neben dem goldenen Apfel.

= = Hirth, in der kleinen Sandgaß.

= = Weiland, J. Conrad, in der rothen Creutzgaß.

Reitschul.

Ist hinter der Hauptwache in der Bibergaß anzutreffen, und wird daselbst Unterricht zum Reiten gegeben.

Kent.

Rent.

Allwo die aus- und eingehende Weine und dergleichen verrentet werden müssen, ist anzutreffen am Ausgang des Fahrthors linker Hand eine Stiege hoch.

Roßärzte.

Herr Bürger, auf der Altengaß.
= = Müller, Conrad, unter den neuen Häusern.
Wittib Schrobholz, bey Herrn Herzog in der Sonn.

Roßgeschworner.

Herr Schneider, Johann Gottfried, Schmidt auf der Friedbergergaß.
= = Geininger, Johann Martin, ebendaselbst.

Roßunterkäufer.

Herr Stöpler, G. Friedrich, bey Hn. Rittmeister Lempert hinter dem neuen Brauhaus, in der Stelzengaß.

Rothgerber.

Derselben sind 12. Meister. Die Meisterstube ist bey Hn. Kindgenheimer, und die Herberg in Sachsenhausen im Storch. Von diesen werden Ochsen- Küh- und Roßhäute und Kalbfelle fabricirt und zum Gebrauch verschiedener Professionen zubereitet.

Meister Arnoldi, in Sachsenhaussen.
= = Dörr, ebendaselbst.
= = Genod, ebendaselbst.
= = Hager, eben allda.
= = Ringenheimer, Joh. Martin, des Raths, an der Catharinenpfort.
= = Sauer, in Sachsenhaussen.
= = Trautwein, an der Catharinenpfort.

Säckler, oder Handschuhmacher.

Von diesen werden alle Gattungen von Manns- Frauen- und Kinder-Handschuh, Beinkleider, Beutel, Patrontaschen, Koller, Angehänge zu Seitengewehren u. s. w. verfertiget.

Meister Blezer, auf der Friedbergergaß.
= = Böhner, Zachar. in der Fischergaß.
Wittib Graf, in der Fahrgaß.
= = Hettler, in der kleinen Sandgaß.
= = Müller, Johann Aug. Friedrich, in der Fahrgaß.
= = Müller, Jacob, in der Stelzengaß.
= = Schelleberg, auf der Friedbergergaß.
= = Scholckenmayer, in der Borngaß.
= = Welcker, in der Schnurgaß.

Saffianfabrique

Haben die Herren W. Obert und Knauf, eine Fabrique davon zu Oberrad.

Saitenfabrique.

In welcher alle Gattung gute Violinsaiten verfertiget werden.

Herr Kullmann, Johannes, wohnhafft in der Kruggaß, Lit. L. Nro. 97.

Salz-Niederlagen.

Die Salzstube wo das fremde anherokommende Salz gemessen wird, ist hinter dem Dohm in den Stadtwaags-Gebäude anzutreffen, davon der Admodiator Herr Fröderich, in der kleinen Sandgaß. Ferner ist auf den Hirschgraben in Malleparts Hausse die Soder Salzniederlage.

Satt-

Sattler.

Bey diesen werden Pferdgeschirr, deutsche und englische Sattel verfertiget, und Kutschen, Stühle, und andere Schreinerarbeit und Meublen mit Leder überzogen. Dies Handwerk bestehet aus 15 Meistern. Die Meisterstube ist bey der Frau Kirschin. Die Herberge ist in der Windmühl, auf der Allerheiligengaß.

Meister Bitiel, am Steinweg.
= = Dick, auf der Zeil, an der Kaiserl. Post.
= = Haine, in der Fahrgaß.
= = Kirsch, auf der Zeil.
= = Kirsch, auf der Friedbergergaß.
= = Strauß, in der Lindheimergaß.
= = von der Lahr, auf der Zeil.
= = Wagner, ebendaselbst.

Sayetmacher.

Bey diesen sind alle Sorten und Farben von Sayetgarn für verschiedene Profeßionisten und sonstigen Gebrauch zu haben.

Herr Haack, am Compostell.
= = Itzstein, in der Fischergaß.
= = Leykam, auf der Allerheiligengaß.
= = Lind, Wilh. Sim. in der Steingaß.
= = Mayer, in der Borngaß.
= = Otto, in der Gelnhäusergaß.

Schabracken.

Herr Schneider, Löw, handelt mit dergleichen.

Schießpulver-Fabrique.

Herr Jäger, Capitain auf dem Pfarreisen, hat eine dergleichen von grob, mittel und fein Korn.

Schleif=

Schleifmühle.

Ist in Haussen, einem hieher gehörigen und eine halbe Stunde von hier gelegenen Dorfe anzutreffen, und werden allda alle Instrumente für die Künstler und Profeßionisten geschliffen, und werden die Sachen auf dem Pfarreisen bey Frau Hoffmann Huthmacherin zur Bestellung abgegeben.

Schlosser.

Dieses Handwerck bestehet aus 33 Meistern, und 1 Wittwe. Die Meisterstube ist im Ritter und die Herberge ist bey Herrn Lebershausen in der neuen Welt.

Herr Alb, auf dem kleinen Kornmarckt.
. . Dießmann, in der Fahrgasse.
. . Hammeran, Lieutenant, in der Fahrgaß im Brückhof.
. . Krieg, in der Schippengaß.
. . Krieg, in der Weißadlergaß.
. . Reibrecht, am neuen Brauhauß.
. . Volz, in der Fahrgaß.

Schmiede.

Deren sind 8. Meister, und 4. Wittwen. Die Meisterstube und Herberg ist bey Herrn Galland im Roseneck.

Schneider.

Dies Handwerck bestehet aus 173. Meistern, und 31. Wittwen. Die Meisterstube ist bey Hrn. Noll auf der Friedbergergaß. Die Herberge auf der Allerheiligengaß bey Herrn Fritzler.

Unter diesen sind folgende einige der vornehmsten, an welchen sich Herren und Fremde in neumodischer Herren- und Damesarbeit adreßiren können, als:

Meister Allinger, in der Steingaß.
. . Becker, J. M. A. in der Graubengaß.
. . Diehlmann, J. L. im Augspurgerhof.
. . Eberhardt, in der Barfüssergaß.
. . Eichelmann, an der Allee, besonders in Husarenarbeit.
. . Feller, C. G. in der Borngaß.
. . Förster, J. F. in der Steingaß.
. . Habich, auf der Zeil, in Frauenarbeit.
. . Hetzer auf dem Kornmarckt.
. . Hettenbach, in der Steingaß, in Frauenarbeit.
. . Hofmann, in der rothen Creuzgaß.
. . Hömmelmann, im Wildenmannsgäßgen.
. . Keller, W. C. in der Schnurgaß.
. . Keller, J. H. ebendaselbst.
. . Ledermüller, J. L. am Bleihauß.
. . Löhrl, in der Barfüssergaß, in Frauenarbeit.
. . Neunobel, J. D. in der Gelnhäusergaß.
. . Plümer, auf der Zeil.
. . Reinhard, in der Schippengaß.
. . Röder, J. H. in der Haasengaß.
. . Könisch, J. S. an der Barfüssergaß.
. . Schneider, in der Kaltenlochgaß.
. . Schönhard, Johann Heinrich, im Haynerhof.
. . Wiegel, auf der Zeil.
. . Wollenbär, Burger-Fähndrich, in der Weißadlergaß, besonders in Frauenarbeit.

Schornsteinfeger.

Derer sind 6. Meister, und 1. Wittwe. Die Meisterstube ist bey Herrn Noll, auf der Friedbergergaß, und ihre Herberge in der goldenen Birn an der Faulpump.

Schei-

Schreiber und Scribenten.

Herr Baumbach, in der Neugaß.
. . Bredekow, in der Lindheimergaß.
. . Dreher, an der Blauenhandgaß.
. . Geißler, in der Papagaygaß.
. . Hederich, Johann Friederich, in der Schäfergaß.
. . Kappes, in der Graubengaß.
. . Liepolt, in der Rosengaß.
. . Männchen, in der Meisengaß.

Schreiner oder Tischler.

Dies Handwerck bestehet aus 111. Meistern, und 24. Wittwen. Die Meisterstube ist bey Herrn Noll auf der Friedbergergaß, und die Herberge ist bey Herrn Adler auf der kleinen Eschenheimergasse.

Von welchen allerley Holzarbeit zur Ausmeublirung, Commode, Schreibtische, Putzschräncke, Spieltische, u. s. w. mit künstlich eingelegter Arbeit verfertiget werden, in Meßzeiten haben sie dergleichen fertige Waaren im Kreuzgang, zum Verkauf ausstehen. Unter diesen sind einige folgende, als:

Meister Bauch, in der Schnurgaß.
. . Bucher, in der Fahrgaß.
. . Deckesbach, auf der kleinen Gallengaß.
. . Heimbuch in der Mainzergaß.
. . Kämpf, auf der Zeil.
. . Kohl, in der Rosengaß.
. . Lämmermann, in der Steingaß.
. . Lippes, in der Kühgaß.
. . Küger, an der kleinen Allee, in der Kalbächergaß.
. . Straßburger, in der Kornblumengaß.
. . Streit, in der Rosengaß.

Meister

Meister Sultan, auf dem grossen Kornmarckt.
. . Uhl, in der Sanduhr, und andere mehr.

Schriftgiesser.

Von diesen werden alle nur erdenckliche und ganz vorzüglich schöne Schriften und Buchstaben, in allen Sprachen verfertiget.

Herr Becker, Johann, hinter dem Carmeliterkloster.
. . Brenzler, Ludwig, auf der Allerheiligengaß.
. . Lutherische Schriftgieserey, in der Falckengaß.
. . Schröder, F. W. im Junghof, welcher zugleich in Schriftschneiden geschickt ist.

Schrot- und Kugelgieserey.

In welcher allerley Sorten Schrot und Kugeln verfertiget werden.

Wittib Aßfeld, am neuen Thor.
Herr Bucher, am neuen Thor.
. . Christ, Pompenmacher und Schrotgieser, an der Bornheimerpfort.
. . Gölzer, auf dem kleinen Kornmarckt, Stadtbrunnenmeister.

Schuhmacher.

Dies Handwerck bestehet aus 194. Meistern und 25. Wittwen. Die Meisterstube ist im Pfau bey Herrn Ameis, und die Herberge ist auf der Allerheiligengaß bey Herrn Wagner.

Unter diesen sind einige der geschicktesten, an welche sich anwesende Fremde addreßiren können, folgende:

Meister Brunner, in der Neugaß.
. . Ewald, Johann, in der Borngaß.
. . Fischer, in der Töngesgaß.
. . Gauff, dem Bleihauß gegen über.

Meister Hacker, in der kleinen Eschenheimergaß, besonders in Callochen.
. . Lauterbach, in der Weißadlergaß, besonders in Stiefeln.
. . Major, ebendaselbst.
. . Meerboth, auf dem grossen Kornmarckt.
. . Schäzlich, in der Gelnhäusergaß.
. . Vogel, in der Kornblumengaß.
. . Zahn, auf dem Kornmarckt im Engel, und andere mehr.

Schwerdfeger.

Von diesen werden alle Sorten von Degen, Hirschfänger, Säbel, Weidmesser, Pallasche, Kuppelschnallen u. s. w. von Stahl, Tomback, Composition, und anderen Metallen verfertiget, und gefaßt.

Die Meisterstube ist bey dem ältesten Meister, und die Herberg im Landsberg.

Herr Frieß, des Raths, auf dem grossen Hirschgraben.
. . Bischoff, Johann, in der Fahrgaß.
. . Jung, Wilhelm, in der Haasengaß.
. . Kilian, Johann Friedrich, in der Fahrgaß.
. . Mannberger, Friedrich, ebendaselbst.
. . Mannberger, Johann, am neuen Thor.
. . Luther, eben allda.
. . Streng, Sebastian, an der Catharinenpfort.
. . Triebner, Johann Adam, an der Catharinenpfort.
. . Willemer, in der Fahrgaß.

Seidene Strümpf zu wäschen.

Frau Bezin, in der Tollgaß.
. . Gebhard, hinter dem Garküchenplatz.

Herr Weinreich, Adrian, hinter der Schlimmauer.

Seifensiedereyen und Lichterhandel.

In diesen werden alle Gattungen gute Seifen, gezogene und gegossene Lichter, die wegen ihrer besonders guten Qualität, starck auswärts verschickt werden, verfertiget.

Herr Grunelius, Handelsmann, läßt Schmierseife fabriciren.

- . . Häuser, auf der Schäfergaß.
- . . Job, auf der Allerheiligengaß.
- . . Leschorn, hinterm Lämmchen.
- . . Lindheimer, des Raths, in Sachsenhausen, hat eine Seifensiederey.
- . . Ludwig, in der rothen Kreuzgaß.
- . . Popp, auf der Bockenheimergaß.
- . . Wagner, auf der grossen Eschenheimergaß, hat seinen Laden an der Catharinenpfort.
- . . Held, Wilhelm Alexander, hinter dem Lämmchen.

Seiler.

Von diesen werden alle Gattungen gedrehte Korttel, Schnüre und Stricke, für allerley Professionisten und sonstigen Gebrauch verfertiget.

Dies Handwerck bestehet aus 22. Meistern, und 1. Wittwe. Die Herberge ist bey Herrn Tönnemann im Thiergarten.

Meister Beringer, auf der Friedbergergaß.

- . . Frieß, an der Catharinenpfort.
- . . Graf, auf der Friedbergergaß.
- . . Raab, in der Graubengaß.
- . . Reutlinger, auf der Friedbergergaß.
- . . Reutlinger, in der Fahrgasse.
- . . Sauer, eben daselbst.
- . . Sauer, an der Catharinenpfort.
- . . Seiler, in der Fahrgaß.

Meister Schütz, in der Neugaß.
. . Utz, an der Mehlwaag.
. . Weber, in der Fahrgaß.

Senckenbergische Stiftung.

Allwo die Einrichtung des Bürgerlichen Hospitals, des anatomischen Theaters und botanischen Garten zu sehen, ist an dem Eschenheimerthor befindlich.

Siebmacher.

Dieser verfertiget alle Sorten Siebe von Eisen, Meßing, Roßhaar, und Holz, vor Tabacksfabricanten, Apothecker, Materialisten, Müller, Becker, Malz- und Fruchtfeger, wie auch Comtoir von Drath gepflochten, Jalousien vor Fenster auf allerley Art, Vogelhecken und Käfig, es wird auch alte Waare bey ihm repariret.

Herr Vachinger, Johannes, auf der grossen Bockenheimergaß, Lit. E. N. 112.

Sigellack-Fabriquen.

Allwo man alle Sorten superfeine, mittel und ordinaire Gattung, roth, schwarz, und färbigt Siegellack in Quantitäten bekommen kan.

Frau Großin, in der Kannengiessergaß.
Herr Löck, Johann Jacob, hinter der Schlimmauer.
. . Rinck, welcher die erste allhier errichtet, in der Bockgaß.
. . Röschel, im Rebenstock.

Spannische Röhre.

Frau Wittib Schlee, in der goldenen Huthgaß, verfertiget alle Gattung beschlagene und unbeschla-

beschlagene Stöck, lacquirt auch selbige, und verkauft einen guten Firniß.

Spengler.

Von diesen werden allerley Arbeit von Eisen, und Meßingblech, Maschinen, Leuchter, Lampen, Caffee und Theekannen, Theemaschinen, Garten- und Hauszierathen, Luftpumpen u. s. w. verfertiget.

Dies Handwerck bestehet aus 28. Meistern. Die Meisterstube und Herberg ist im Reifenberg, in der Fahrgaß.

Meister Bezold, in der Graubengaß.
. . Depfer, auf dem Hirschgraben.
. . Feuerback, in der Mainzergaß.
. . Fleck, an der Catharinenpfort.
. . Hirt, und Sohn, in der Neugaß.
Heimberger, in der Weißadlergaß.
. . Keller, am Dom.
. . Kirsch, auf dem Liebfrauenberg.
. . Lab, in der Neugaß.
. . Lindin, Wittib am Dom.
. . Marr, am neuen Thor.
. . Nuß, an der Stadtwaag.
. . Reimmers, in der Fahrgaß.
. . Scheibel, an der Judengaß.
. . Schencke, in der Haasengaß.
. . Schiemann, in der Weißadlergaß.
. . Schlaffmunder, an der Stadtwaag.
. . Schmid, an dem Weckmarckt.
. . Seitlin, an der Hauptwach.
. . Trost, in der Fischergaß.
. . Trost, an der Mehlwaag.
. . Volck, in der Graubengaß.
. . Wilhelmi, im Augspurgerhof.
. . Ziegenmayer, in der kleinen Sandgaß.

Meister Zwecker, Johann Hartmann, in der Fahrgaß.

Spiegelbeleger.

Herr Nieth, in der Steingaß.

Spitzen = Flicken.

Frau Triebertin, in der Schippengaß.

Spitzen = Wåschen.

Herr Leißmann, auf dem kleinen Kornmarck.

Sporer

Meister Seifermann, in der Fahrgaß.

Französische Sprachmeister.

Herr Colomb, in der Ankergaß.
. . Laurent, gegen der Peterskirch über.
. . Pfeil, auf dem grossen Hirschgraben.
. . Porcelius, auf der Allerheiligengaß.
. . Surleau, Professor in der Gelnhäussergaß.

Italiänische Sprachmeister.

Herr Borgogelli, Franz, gegen der Constablerwach über.

Weise Stårck und Haarpuderfabrick.

In welche dergleichen von allen Qualitäten von vorzüglicher Güte und Quantitäten zu haben.
Herr Schiller, Johann Georg, auf dem grossen Kornmarkt.

Stadtwaag.

Ist hinter dem Dom, auf dem Weckmark befindlich.

Steindecker.

Dies Handwerk bestehet aus 28. Meistern, und

3. Wittwen. Die Herberge ist bey Hn. Lieut. Reiß auf der grossen Eschenheimer Gaß.

Steinmetz

Herr Therbou, in der Schnurgaß.

Strumpfweber.

Das Handwerck bestehet aus Meistern.

Meister Arnold, in den 3. schwedischen Kronen.
. . Beck, in der Vogelsgesanggaß.
. . Berding, auf der Allerheiligengaß.
. . Eulenstein, auf der Bockenheimergaß.
. . Hupp, in der goldenen Huthgaß.
. . von Lahn, auf der Allerheiligengaß.
. . Müttler, auf der Bockenheimergaß.
. . Strengel, in der Geißgasse.
. . Wilhelm, in der Neugaß.

Stuccaturer.

Herr Rauschner, auf der Gallengaß.

Tabackshändler.

Herr Böhler, Johann Ludwig, in der Gerst.
. . Gaub, Peter, auf der Friedbergergaß.
. . Kissel, Clemens, ebendaselbst.
. . Lieberich, Nicolaus, eben allda.
. . Tönnemann, Adam, auf der Friedbergergaß
. . Wolz, Joh. Daniel, an der kleinen Allee.
. . Wörner, Johann, in der Fahrgaß.

Tabacksspinner.

Herr Roll, auf der Friedbergergaß.
. . Rupp, ebendaselbst.

Tanzmeister.

Herr Juncker, auf der grossen Bockenheimergaß.
. . Ludwig, ebendaselbst.
. . Mandrain, in der Schippengaß.

Herr Pitsch, hinter dem Prediger.
. . Weitz, Mich. Anton, auf der Friedbergerg.

Tapetenfabrick.

Dieses ist die ansehnliche Fabrick, so der berühmte Mahler Herr Nothnagel, Senior, auf der kleinen Eschenheimergasse allhier angelegt hat, und in welcher jederzeit ein grosser Vorrath von den neumodischen und goustreusten Wachstuch und Papiertapeten, von vorzüglich schönen Inventionen, Mustern, und Farben vorzufinden ist. In Meßzeiten ist die Niederlage dieser Fabrique auf dem Liebfrauberg im Hause zum Braunfels genannt, anzutreffen.

Tapezierer.

Herr Bezold, Friedr. auf der Allerheiligengaß.
. . Diehl, Joh. Ludwig, auf der Gallengaß.
. . Müller, Joh. Leonh. in der Weißadlergaß.
. . Patin, Johann Alex. auf der Schäfergaß.
. . Patin, Junior, in dem rothen Löwengäßgen.

Thorschliesser.

Deren sind an jeden Landthor zwey.

Traiteurs oder Speisewirthe.

Herr Bauer, Friedr. im Scharfensaal.
. . Frölich, Johann Simon, in der Maynzergaß.
. . Model, Julius, in der Fahrgaß.
. . Röder, Heinr. auf dem Kornmarkt.
. . Rößler, Joh. G. im Cronstetter. Stift.
. . Schlegel, Johann Georg, in der grossen Sandgaß.
Jungfer Willin, in der Barfüssergaß.

Tuch=

Tuchscherer und Tuchbereiter.

Die Meisterstube ist im Ritter, und die Herberge im weissen Ochsen, auf der Bockenheimergaß.
Herr Abt, Georg, auf dem Hirschgraben.
. . Bachmann, auf der kleinen Bockenheimerg.
. . Beck, Lieutenant, in der Meisengaß.
. . Cappel, Heinrich, auf der kleinen Eschenheimergaß.
. . Elly, Christoph, im Taubenhof.
. . Lehr, auf der Schäfergaß.
. . Mappes, in der Stelzengaß.
. . Neef, auf der Eschenheimergaß.
. . Scheib, Johann, in der Töngesgaß.
. . Schreiner, auf der Gallengaß.
. . Schuckert, in der Hammelsgaß.

Tuchbleiche.

Auf dieser Bleiche wird alles Tuchwerk und Garn auf eine vorzügliche Art gebleichet, und zu dem Ende auch viele dergleichen Waare anhero geschickt. Die Bleiche ist zu Bonamees, einem in der Nähe gelegenen zur hiesigen Stadt gehörigen Flecken, und sind Briefe und Waaren zu addreßiren an die Tuchbleiche in der Maynzergasse Lit. I. Num. 42. in Frankfurt.

Klein-Uhrmacher.

Die Gesellschaft bestehet aus 14. Herren.
Herr Becker, Phil. Hermann und Sohn, an der Catharinenpfort.
. . Berly, Anton, in der Töngesgaß.
. . Besson, in der Fahrgaß.
. . Bußmann, Joh. Dan. in der Haasengaß.
. . Cramer Jacob, seel. Wittib, in der Schnurg.
. . Frantschini, Abraham, auf der Zeil.
. . Hager, Joh. an der Catharinenpfort.

Herr Körber und Schnider, auf der Zeil.
. . Lemue, Jost Philipp am trierischen Plätzgen.
. . Meyer, Jacob, in der Fahrgaß.
. . Muhly, Jacob, in der kleinen Sandgaß.
. . Schandernell, Gottl. eben daselbst.
. . Schild, Ludwig, in der Töngesgaß.
. . Wicker, Joh. Heinr. unter den neuen Häusern.

Groß-Uhrmacher.

Diese haben es mit den Schlossern, sind ihrer
Herr Göthe, auf der Zeil.
. . Hof, auf der grossen Gallengaß.

Vergolder

Herr Finsterwalter, und Schalck.
sind sehr gute Glanzvergoldter und arbeiten sehr schön in Massaarbeit die erhabenen Verzierungen, welche so gut, wie Bildhauer-Arbeit in der Dauer ist, wohnen in der goldenen Federgaß.

Viehhof.

Ist auf der Zeil, bey Herrn Kraft.

Vögel, ausgebalgte.

Herr Port, auf dem Gallenthor, hat eine Sammlung von allerhand ausgebalgten Vögeln.

Waaren-Mackler.

Herr Braun, Joh. Ludw. hinter dem Prediger.
= = Reinhard, Johann, wohnt auf den Steinweg.

Wachslichter.

Herr Eßlinger, Johann Daniel, in der Graubengasse, hat besondere Sommer und Winter-

Nacht-

Nachtlichter, nebst einer Maschine, worinnen sie zu brennen.

Wachspoußirer.

Herr Drattner, auf der Eschenheimergaß.
. . Rauschner, auf dem Hirschgraben.

Wachstuchmacher.

Herr Grunelius, Peter, de Joh. Balthasar, auf dem Marckt im Dracheneck, läßt dergleichen fabriciren.
= = Heusel, auf der Altengaß.
Frau Hildin, auf der Schäfergaß.
= = Spiegelin, in Sachsenhausen.

Wagner.

Das Handwerk bestehet aus 11. Meistern und 1. Wittwe. Die Meisterstube ist bey dem ältesten Geschwornen und die Herberge im Roseneck.

Meister Bickel, auf der Zeil.
= = Bickel, in Sachsenhaussen.
= = Dürr, an der Allee.
= = Götz, Adam, Lit. D. Nro. 157. auf der grossen Eschenheimergaß.
= = Hofmann, an der Allerheiligengaß.
= = Kreis, auf der Friedbergergaß.
Frau Rittin, ebendaselbst.

Wechsel-Notarius.

Herr Geyer, Georg Marcus, wohnt in der Schippengaß, Lit. F. Nro. 125. allwo man sich in allen Vorfallenheiten wegen Protestirung und Notirung der Wechselbriefe und andern kaufmännischen Notariats-Verrich-

tungen, Waaren-Besichtigungen, Ausfertigung von Instrumenten u. s. w. zu melden hat.

Wechselmackler.

Herr Kremling, Joh. an der Hauptwache.
= = Reitz, wohnt im Unterhorn in der Saalgasse.
= = Ritter, auf dem Liebfrauberg, bey Herrn Moillet.
= = Schöneck, Joh. Melch. in der Weißadlergaß.
= = Umpfer, wohnt in der grossen Sandgaß.

Weißbender oder Tüncher.

Das Handwerk bestehet aus 28. Meistern und 2. Wittwen. Die Meisterstube ist im Maulbeerhof und die Herberg am Allerheiligen Thor bey Hn. Wüst.

Weißgerber und Sämisch.

Die Meisterstube und Herberg ist bey Hn. Capitain Reifenstein in den 3. Rinder in Sachsenhausen.

Meister Dörr, Johann Georg, in Sachsenhausen.
= = Dörr, Johann Balthasar, in Sachsenhausen.
= = Heisener, Johann Georg, in Sachsenhausen.
= = Haskarl, Andreas, ebendaselbst.
= = Kaiserling, in Sachsenhausen.
= = Müllergroß, Lieutenant, eben allda.
= = Raihler, in Sachsenhausen.
= = Roth, ebendaselbst.

Mei-

Meister Rübsaamen, eben allda.

Weinschenken.

Addressen von einigen, wo ein gut Glas Rhein- Mosel- und ausländischen Weinen zum Trinken anzutreffen.

Herr Adam, Phil. in der Bockgaß.
= = Bethmann, an der Brück in der Fahrgaß.
= = Brendel, am Bleihaus an der Catharinenpfort.
= = Busch, Lorenz, in der Fahrgaß.
= = Dewalt, auf der Bockenheimergaß.
= = Diehl, Johann Christian, auf dem Schneidwall.
= = Eiffried, Marquard Georg, auf dem grossen Kornmarckt.
= = Freinsheim, Phil. Theod. in der Gelnhäusergaß.
= = Herzog, im Kännchen, in der Maynzergaß.
= = Kindschuh, Capitain, hinter der Hauptwache.
= = Kraft, im Viehhof auf der Zeil.
= = Liebetrau, in der Bendergaß.
= = Liebetrau, auf der Zeil.
= = Metsch, Lieutenant, in der Bendergaß.
= = Rauh, im Rebenstock.
= = Rosenbach, Wittib, in der Bendergaß.
= = Roth, im Weidenbusch.
= = Scherer, im Lamm, auf dem Weckmarckt.
= = Seyboth, im grünen Baum in der Fischergaß.
= = Vogelhuber, im Weidenhof auf der Zeil.
= = Weickert, am Leonhards Thor.

Win-

Windenmacher.

Meister Wolfmüller, am neuen Thor.
= = Wolfmüller, Junior, eben daselbst.

Wirthshäuser.

Wo gute Bewirthung und bequeme Logis für die anhero kommenden Herrschaften und Herren Fremde anzutreffen.

Im Goldenen Apfel, in der Schippengaß.

Im Bockshorn, in der Fahrgaß.

In der Carthaun, auf der Friedbergergaß, bey Hn. Finck.

In der Stadt Darmstadt, in der Fischergaß, bey Hn. J. A. Häuser.

Im Goldenen Hirsch, auf der Friedbergergaß, bey Hn. Röschel.

Im Karpfen, in der Maynzergaß, bey Herrn Huber.

Im Goldenen Löwen, in der Fahrgaß, bey Hn. Fritsch.

In der Goldenen Luft, auf der Allerheiligengaß, bey Hn. Kullmann.

In der Neuen Welt, in der Saalgaß, bey Hn. Lebershausen.

Im Nürnberger Hof, bey Hn. Bechner.

Im Prinz Carl, in der Maynzergaß, bey Hn. Humser.

Im Pfau, am Neuenthor, bey Hn. Ameis.

Im Rebenstock, bey Hn. Rauh.

Im Reichsapfel, auf der Friedbergergaß, bey Hn. Knipp.

In der Reichskron, auf der Friedbergergaß, bey Hn. Heiger.

In der Rose, auf der Zeil, bey Hn. Dufay.

Im Reiffenberg, in der Fahrgaß, bey Hn. Im. Bauer.

Im Goldenen Ritter, auf dem Kornmarckt, bey Hn. Schäfer.

Im Römischen Kayser, auf der Zeil, bey Hn. Krug.

Im Römischen König, auf der Allerheiligengaß, bey Hn. Walther.

Im Roseneck, hinter den Garküchen, bey Hn. Gallandt.

Im Rothen Haus, auf der Zeil, bey Hn. Dick.

Im Rothen Ochsen, auf der Schäfergaß, bey Hn. Wetting, ist zugleich das Kayserliche Werbhaus.

Im weisen Schwanen, auf dem Steinweg, bey Herrn Aubin, wo zugleich alle Postwagen einkehren.

In der goldenen Sonn, auf der Zeil, bey Herrn Herzog.

In die zwey Schweizer, auf der Friedbergergaß, bey Herrn Herzog.

Zum Stift, in der Fischergaß, bey Herrn Heinrich.

In die drey schwedische Kronen, auf der Friedbergergaß bey Frau Wittib Schneidewind.

Im Thiergarten, auf der Friedbergergaß, bey Herrn Tönnemann.

Im Tannenberg, hinter den Garküchen, bey Herrn Geißler.

In der Stadt Ulm, auf der Schäfergaß, bey Herrn Müller.

Im

Im Unterhorn, am Geißpförtgen, bey Herrn Stöber.

Im Wallfisch, am Fahrthor, bey Herrn Lämmchen.

Im Weidenbusch, auf der Bockenheimergaß, bey Herrn Roth.

Im Weidenhof, auf der Zeil, bey Herrn Vogelhuber.

Im Wildenmann, am Trierischen Plätzgen, bey Herrn Mumm.

In der Windmühl, auf der Allerheiligengaß, bey Herrn Herzog.

Wollenstrümpf = Färber.

Diese werden auf Englische Manier, Modefarb, Schwarz, Milchweiß u. s. w. gefärbt, bey Herrn Stiefel, Malzschreiber, wohnhaft auf der Mehlwaag, in der Fahrgasse.

Zahnärzte.

Herr Dell, Anton, in der Steingaß.

. . Rath Ehrenreich, wohnt an der Papagaygaß.

Zeugschmidt.

Meister Haimeck, auf der Allerheiligengaß.

. . Lehr, Heinr. Peter, in der Fahrgasse.

. . Lehr, Johann Emanuel, in der Schnurgaß.

Zimmermeister.

Das Handwerck bestehet aus 8. Meistern, und 1. Wittwe. Die Herberge ist auf der Bockenheimergaß.

Zinngieser.

Meister Beindorf in der Graubengaß.
. . Beyerbach, an der Bornheimerpfort.
. . Bohrmann, in der Fahrgasse.
. . Eckhard, Wittib, eben daselbst.
. . Fester, in der Graubengaß.
. . Finck, in der kleinen Sandgaß.
. . Frieß, am Bleihaus.
. . Henschel, in der Fahrgaß.
. . Jäger, hinter dem Prediger.
. . Klingling, in der Fahrgasse.
. . Neeff, Zacharias, des Raths, in der Döngesgaß.
. . Reutlinger, Carl, an der Bornheimerpfort.
. . Schröder, in der Haasengaß, und andere mehr.

Zuberhändler.

Bey diesen sind allerhand Sorten Holzwaar, als Meßgeschirr, Schachteln, u. s. w. zu bekommen.

Herr Müller, auf der Friedbergergaß.
. . Schamberger, in der Fahrgasse.
. . Schurr, am neuen Thor.
. . Vayhinger, auf der Bockenheimergasse.
. . Wilhelm, in der Schnurgaß.

Zuckerbecker.

Herr Ahlfeldt, Johann Philipp, in der Schnurgaß.

Hrer

Herr Bettbier, Johann Jacob, ebendaselbst.
. . Becker, Carl Ludwig, unter der Catharinenpfort.
. . Cleymann, Johann Peter, im Mohrenkopf.
. . Hammel, am Judenbrückelchen.
. . Marius, Carl Vollrath David, auf dem Liebfrauenberg.
. . Mergenthaler, Gottlob Friederich, in der Fahrgaß.
. . Prehm, Zacharias Ludwig, der Judengaß gegen über.
. . Prehm, Johann Valentin, Junior, an der Catharinenpfort, am Flarrmaulsgäßgen.
. . Ritter, Ludwig, an der Peterskirch.
. . Schoppach, Friederich Jacob, an der Bornheimerpfort.
. . Semmler, Johann Christoph, in der Fahrgaß.
. . Veilemann, auf der Friedbergergaß.
. . Weidemann, seel. Wittib, auf dem Marckt.
Zuber, Johann Ludwig, in der grossen Sandgaß.
. . Michel, Johann Peter, in der Weißadlergaß.

XI. Re-

XI.

Register

über

die in diesem Bande enthaltene verschiedene Rubriquen und Sachen.

A.

Alte Waaren und Meublenhändler 244, 245
Apothecker 245
Armenhaus 24
Arzeneyen, hallische 245
Arcana, medicinische 3
Augspurger Balsam 24
Avis-Comtoir, Kaiserl. privilegirtes, dessen Einrichtung, &c. 237 bis 244

B.

Band alle Gattung 3, 33
Bandfabrique 32
Battistes 13, 15, 25
Baumwollene Strümpf und Kappen 2, 4, 6, 8, 12, 32, 35,
Baumwollen Waaren, 17, 24, 24, 25, 28, 34
Becker 246
Bender 246
Bernsteinfirniß 246
Bestätteramt 246
Bierbrauer 247
Bildhauer 247
Bleichgarten 247
Blechfabrick 23
Blondenwäscherin 248
Börse 248
Boten ankommend und abgehende 222 = = 225
Brandweinbrennerey 8, 246
Brandeweine 6
Bruchbänder 247
Bibliothek 244
Brückenzoll 126 = = 134
Bruſtschneider 249
Buchladen 249
Buchdruckereyen 5, 250
Bücher-Commißion 250
Buchhandlungen 2, 5, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 19, 33. 34
= = hallische 251
Bücher-Antiquarii 245
Büchsenmacher 251
Büchsenschäfter 251
Bürstenbinder 251
Butterwaag 187

X C. Caf=

C.

Caffafabriquen 2, 18, 21, 22, 286
Caffeehäuser 251
Cammertuch 13, 36
Cameelhaar 3. 16, 27, 30, 33
Castenhof 251
Cattun 4, 7, 8, 9, 14, 17, 19, 24, 27, 29, 32
Cattunfabrick 24, 28
= = glätter 252
Citronen 19
Chirurgi 252
Chocoladefabriquen 19, 253
Commißionen 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35
Comödie. 253
Cours der Gold= und Silbersorten in 20. Fl=fuß 40=42
= = in 22. Flfuß 45=46
= = in 24. Flfuß 43=44
Crepp Bologneser 4

D.

Diamantschneider 253
Diehlhändler 33, 254
Dominicaner = Closter 254
Dreher 254
Dungsalz 22

E.

Eiderdun 3, 13, 26
Einlaß 254
Eisenwaaren 2, 7, 8, 14, 15, 20, 21, 23, 27, 28, 29, 33, 34, 35, 36
Eisenschmelzhütten 256
Ellenmaas hiesiges 97
Emaillemahler 256
Eßigsiederey 3, 256

F.

Fahrthor Zollrolle 142 bis 168
Farbwaaren en gros 2, 3. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 21, 23, 24, 27, 31, 33
Färber 256
Faßwaaren 6
Fayance 3
Federn 13, 15, 26
Feilhauer 257
Fettwaaren 1. 4, 6, 7, 9, 10. 11, 12, 14, 17, 20, 23, 30, 35
Feuerwerker 257
Filet 25
Filearbeit reparirn 258
Fisch Unterkauf 181
Fischhändler 258
Fischer 258
Fächer oder Vogten zu repariren 259

Flachs

Flachs 3, 24, 31
Flachswaag 187
Flohr, holländ. 8
Fleckenwäscherin 258
Floret-seidene Waaren-Fabrique 32
Formschneider 258
Fouragehändler 259
Freyknechtlohn 174
Fruchtmesserlohn 186
Fuhrleute 259
Futteralmacher 259

G.

Galanteriearbeiter 264
= = waaren, französische und englische 2 4, 7, 10, 13, 15, 17, 24 27, 35
Garküchen 259
Garnhändler 260
Gärtner 261
Gazes 6, 13
Gebackenes 261
Gestickte Waar 18
Getraidmaaß, hiesiges 97
Gewehr 28
Gewicht, Handlungs- hiesiges 96
= = Gold- und Silber 97, 98
= = Perlen, Diamanten- und Edelgestein- 98
Gewicht, Apothecker- und Medicinal- 98
= = Vergleichung der hiesigen Gewichte gegen andere Plätze, v. Tabellen.
Gewürzmühl 261
Gewürzschau 179
Glaser 261
Glasschleifer 262
Glockengieser 262
Gold- und Silberwaaren 3, 8, 9, 13, 16 27, 29
Goldarbeiter 263
Goldschlager 265
Gold- und Silberspinner 265
Goldsticker 265
Goldwaagen 266
Grasblumen 266
Gürtler 266
Güterbestätter 267
Güterwaag 170

H.

Häfner 267
Halstücher, brodirte 2
Hanauer Diligence 221
Handschuh 5
Hanf 3, 24
Heuwaag 170
Hochzeitbitter 267
Hopfenhändler 267
Holzhandel 3, 20

Holzhandel, holländer 32
Hölzer für eingelegte Arbeit 7
Hosenschneider 267
Hospital 268
Hostienbecker 268
Hüte, alle Gattung 5, 6 9, 16, 35
Hutmacher 268
Hutstaffirer 268

J.

Instrumentenmacher, musicalische 269
Italiänische Waaren 2 5, 5, 13 13, 15, 27 34
Jubelirer 7, 263
Jüdische Handlungs-Häuser 36, 37, 38

K.

Kammacher 269
Kartenmacher 270
Käse 19, 23
Käßhändler 270
Knopfmacher 270
Korbmacher 271
Krahnen-Gebühren 170 174
Krüg, steinerne 271
Kunstgärtner 271
Kupferdrucker 272
= = druckschwärz-Fabrique 272
Kupferhammer 271
Kupferhändler 272
Kupferschmidt 272
Kupferstecher 271
Kurze englische Waaren 3, 5, 31, 33
Kutscher 273

L.

Lackirer 273
Landkutschen-Cours 221-222
Lebküchner 273
Leder, 2, 7, 7, 8, 12, 13 21, 22, 22, 24, 29 31, 32
= = Unterkauf 182 184
Leichenbitter 274
Leinenwaar 3, 9, 11, 12 12, 13, 13, 13, 14 15, 16, 17, 18, 18 19, 19, 20, 24, 25 28, 34, 34, 34, 34 34
Leinwand 7, 9
Leinwandshaus 274
= = = = Gebühren 199
Leinweber 274
Lotterie-Collecten 2, 9 9,

9, 15, 20, 25, 27 35, 275
Lustgärten 275

M.

Mahler 276
Marcktschiffe, Maynzer 226
= = = Hanauer 226
= = = Offenbacher 226
Maaß von den flüßigen allhier 99
= = Zahlen = Maaße allhier 99, 100
= = Vergleichung der Maase, v. Tabellen.
Malwaag 189 = 278
Mannheimer Tuchbleiche 7
Materialwaaren 7, 7 10, 15, 18, 19, 21 22, 23, 27, 28, 29 31, 32, 33
Marly 6, 16
Marstall 278
Maurer 278
Maynbender Rolle 178
Mathematick 278
Mechanici 278
Mehlwaagen 279
Mehlwaag am Bockenheimer Thor 188
= = in der Fahrgaß 188
Mehlwaaren 7, 21, 22 30
Messerschmitt 279
Messen, von den zwey hiesigen 227 bis 237
= = von der Ostermesse 228
= = = Herbstmesse 228
= = Ein= und Ausläuten der Messen 229
Meßgeleite 229
= = abgaben 232
= = freyheit 235
Modewaaren 1, 2, 4, 8 14, 17, 18, 27, 34
Meßingwaaren 8, 35
Metzger 280
Mineralische Wasser 24 280

Mousselins 15, 18, 25 28, 281
Mühlartzt 281
Mühlen 281
Mühl, Farbholz= 281
Münzwesen allhier 39
Music = Unterricht 281
Musicalien = Verleger 282

N.

Nadler 282
Nestler 282
Nürnberger kurze Waar 35
= = Holz = Spiel = und Puppenwaar 282
Notarii 282

O.

Oblatenbecker 268
Oehlwaaren 8, 13, 16 33
Orgelmacher 283
Ostindische Waaren 10 30, 35

P.

Parfümeurs 283
Pastetenbecker 283
Papiere 6, 11, 17, 23, 29
Parfümerie 8, 10, 12, 15, 19, 28, 31
Pergamenter 284
Pelzwerck = Unterkauf 182
Pelzwaaren 13, 16, 26 29, 30
Perlengewicht, vide Gewicht
Perlenmutter = Arbeit 284
Perrüquiers 284
Petschierstecher 285
Pfandhaus 285
Pfandhausschreiber 285
= = Taxator. 285
Pfeifer = Gericht 233
Pferdausleiher 286
Plattenhändler 286
Plüsches 3, 8, 9, 18, 22 286
Porcellainwaaren 17, 17 28
Porcellain, Franckenthaler 7
= = Dresdner 32

Porcellain Höchster 9, 24
= = Stein, englische 825
= = Offenbacher 29
Possamentirer 286
Post = Ordnungen und Taxen 190 bis 220
Kaiserliche Brief = Post= ordnung 190 = 198
= = Brief = Post = Taxa 199 = 207
= = Postwagen = Cours 207 = 213
= = Heßische Brief= Post=Cours und Taxa 213 = 216
= = Heßische Post=Wagen= Cours 216 = 220
= = Hessen = Darmstädtischer Wagen 220
= = Hessen = Homburgischer Postwagen 222
Procuratores 287
Puderfabrique, 30, 300
Pumpenmacher 287
Putz u. Modemacherinnen 287

Q.

Quartiere 288

R.

Rappemühlenmacher 288
Rechenmeister 288
Rechnungs=Arten, hiesige 39
Reitschul 288
Rent 289
Renten=Amts = Taxrolle 134 bis 141
Röhre, spanische 10
Roßärtzte 289
Roßgeschworner 289
Roßunterkäufer 289
Roß = Zoll 187
Rothgerber 289

S.

Sammet = Bandfabrique 32
Saamen, von Gartengemüß und Futter 7 10
Saffian=Fabrick 26, 290
Saffran = Schau 179
Saitenfabrique 290
Salzniederlagen 299
Sattler 291
Sayet, holländisch 12
Sayetmacher 291

Seifenfabriquen 21
Seife, schwarze 13
Seide, rohe 14, 16, 31, 37
= = Näh und Strickseide 16, 27
= = gefärbte 31
Strümpf, seidene, 1, 4, 5, 6
= = = zu wäschen 296
Seidene Tücher 1, 2, 3, 4, 6, 12, 20, 32, 35
= = Floretseidene 12, 20
= = Basten 12
Seiden-Waaren, französische 1, 8, 9, 11, 13, 15, 17, 20, 22, 26, 27, 33
= = Fabrique 18, 21, 26
= = holländische 8
= = halbseidene Waaren 24, 25
Seiler 297
Senckenbergische Stiftung 298
Siamoises 3, 12
Siebmacher 298
Silber-Arbeiter 264
Sigellack-Fabriquen 298
Specereyen en gros 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 18, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33
Specereyen en detail 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36
Spedition 2, 3, 4, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35
Spanischröhre 298
Spengler 299
Spiegel 19
Spiegelglas-Niederlage, Lohrer. 21
= = Heßische 16
Spiegelbeleger 300
Spitzenflicken 300
= = wäschen 300
Sporer 300
Sprachmeister, französische 300
= = = italiänische 300
Stadt=

Stadtwaag 300
Stahlwaaren, Steirische 28
Steindecker, 300
Steinmetz 307
Strumpfweber 301
Strümpf, alle Gattung 5, 6, 9, 11, 12, 16, 23, 35
Stärckfabrique 30, 300
Stuccaturer 301
Schleifmühle 292
Schlosser 292
Schmiede 292
Schneider 292
Schornsteinfeger 293
Schreiber 294, 295
Schreiner 204
Schreibmaterialien 6, 29
Schröderlohn 176
Schumacherstempel 187

T.

Tabackshändler 301
= = spinner 301
Tabac 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 18, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 34, 35
Tabellen der Vergleichung des hiesigen Gewicht und Maases gegen andere Plätze 101-116
Tanzmeister 301
Tapeten, englische Papier 7, 25
= = Fabrick 302
= = Tapecirer, 302
Thorschlieser 302
Trauerwaaren 3
Traiteurs oder Speisewirthe 302
Tuchbleiche 303
Tuchschau 179
Tuchscherer 303
Tücher, leinene 20, 30
= = baumwollene 30
= = Achner 1, 22
= = englische 5, 8, 9, 10, 12, 13, 26

Tücher französische 8, 9 10, 12, 13, 26
= = holländische 8, 9 10, 12, 13, 26
= = sächsische 12, 31
= = schlesische 31
Türckisch Garn 6

U.

Uhren, 16
Uhrmacher 303, 304
Uhrmacherwerckzeug 16

V.

Vergolder 304
Viehhof 304
Vieh = Unterkauf 185
Vögel, ausgebalgte 304

W.

Waaren = Mackler 304
Wachslichter 304
= = poußirer 305
Wachstuch 13, 18, 25
= = Tapeten 25
Wachstuchmacher 305
Wagner 305
Wagenspanner = Lohn 386
Waagbalcken 18
Wechsel = Cours, hiesige 47
Wechselgeschäfte 2, 3 4, 12, 14, 15, 16, 20, 23, 24, 25, 26, 27 30, 31, 32, 33, 35
Wechsel = Notarius 305
Werckzeug für Profeßionisten von Eisen und Stahl 29
Wechselmackler 306
Wechselordnung, hiesige 51, 95
Weine, Rhein 3, 4, 5 6, 8, 9, 10, 11, 12 13, 14, 17, 18, 19, 20 21, 22, 23, 24, 28 29, 30, 31, 36, 34
= = ausländische 3, 4 17, 31
Weißbinder oder Tinger 306
Weinschencken 307
Windenmacher 308
Wolle, rohe 4, 11, 19, 30

Wolle=

Wollene Strümpf und Kappen 2, 8, 19, 22, 31, 32, 34, 35
Wollenstrümpf-Färber 310
Wollengarn einfaches 20
Wollen-Waag 189
Wollen-Waaren 1, 2, 3 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26 28, 32, 33, 34, 36

X. Y. Z.

Zahnarzt 310
Zeugschmidt 310
Zimmermeister 310
Zinngieser 311
Zis 4, 7, 8, 9, 14, 17, 18 19, 24, 29, 32
Zuberhändler 311
Zuckerbecker 311
Zoll an den Landthoren 117, 125
= = an der Brücke 126 134
. . am Fahrthor 142 168

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schröckh, Samuel Jacob,

Allgemeine kaufmännische Bibliothek darinnen alle Handlungs-Wissenschaften, und Kenntnisse allgemein, und besonders abgehandelt, und von der Wechsel- und Waaren-Handlung, Wechsel-Recht, Rechnungs- und Münzwesen, Banken, Geld- und Cours-Berechnungen, Waaren-Calculationen, Waaren-Kenntnissen, Manufactur- und Fabrick-Wesen, kaufmännischen Briefwechsel, Buchhalten, und allen übrigen Gegenständen, so eine Beziehung zu einer vollkommenen
Bd.: 1

Frankfurt [u.a.] (1778)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .41 F 6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11408181-5
VD18 80311032-001